Station geben/ wan ſie bey jnen zur ſtellen iſt / wie das auch zuuorhin alhier gehalten worden. Bitten derwegen die Ordnungen/ das ſolchs auch alhier dergeſtalt möchte gehalten werden.

Antwort Was die Regalien vnd jrer Kön. May. hoheit/wie auch der Statt gebür betrifft/das ſol die Statt gutwillig zu leiſten ſchüldig ſein.

Zu mehrer vrkundt vnd glaubwirdigem gezeugnis/ haben wir kegenwertiges ſchreiben mit eignen händen vnterſchrieben / vnd mit vnſerm Sigel bekrefftigen laſſen. Datum Bromberg am 8. Januarij Anno 1577. Vnſers Reichs aber im erſten Jare.

Stephanus Rex.

AVs welchem vnd was ſonſten die geſanten mündlich eingebracht/ dieweil wir geſpüret/ dz noch immer auff die Conditionē (ſonderlich auff diß Pfalgelt) gedrungen/die zu endlichem verterb vn̄ vntergang der Statt ins letzt gereichen muſten / Dakegen aber die obliegendē beſchwer/die vns am meiſten zu dieſer handlung drungen/noch weit ins felt geſetzet wurden: Haben wir gemelten vnſern Syndicum, weil mitler weil Jörgen Roſenbergk ehehafftig worden / mit folgenden Inſtruction/ vnd ſchreiben an die Königliche Mayeſtat abermals zurück gefertiget.

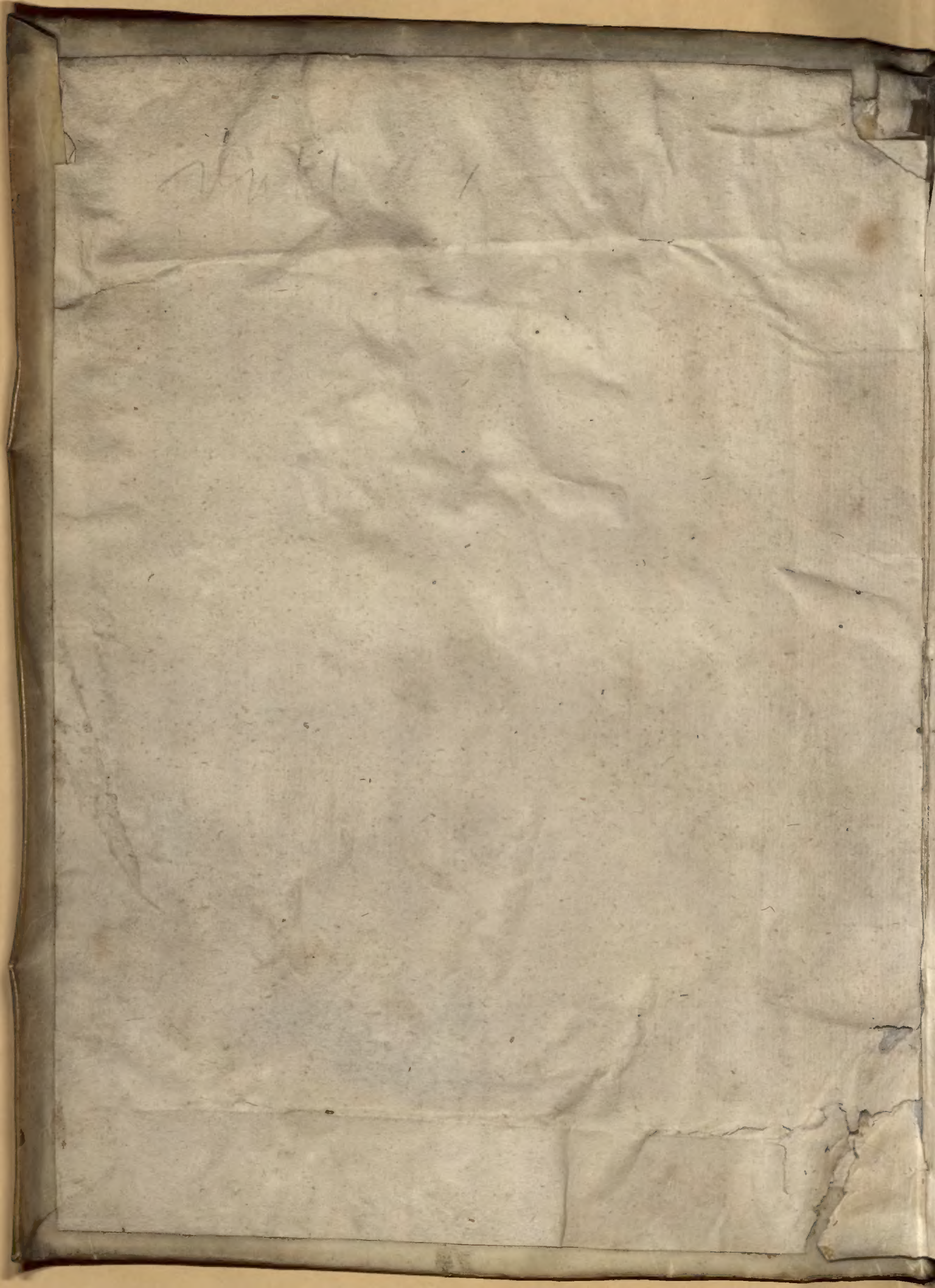
INSTRV-

INSTRVCTION

Von den Ordnungen der Statt Dantzigk/ den Erbarn/Ehrnueſten/Namhafften vnd Wolweiſen/Achtbarn hochgelarten Herrn Conſtantin Ferbern Bürgermeiſtern / vnd Heinrich Lembken *Syndico*/jtzo an Kön. May. zu Polen ꝛc. jren Geſandten am 18. Januarij Anno 1577 gegeben.

WAs die Kön. May. zu Polen ꝛc. vnſer allergnedigſter Herr/ auff jüngſt vnterthenigſt erbieten dieſer Stat Ordnungen/ſich ferner mit andern fürſchlegen allergnedigſt erkleret/ſolchs haben die Ordnungen abermals aus Relation der Herren Jörgen Roſenbergk/vnd Doctoris Heinrich Lembken ꝛc. zur nothdurfft verſtanden. Vnnd dieweil ſolchs aber dermaſſen geſchaffen / darinne die Ordnungen die ſchwerigkeit befinden/ das jnen gantz vnmüglich/ vnd vnerſchwindlich mit fürgeſchlagenen Cōditionen ſich jtzo dergeſtalt einzulaſſen/So haben ſie nötig erachtet/allgemeiner Statt anligen vnd bedencken deßfals / der Kön. May. ſelbſt in vnterthenigkeit fürzutragen/vnd der hendel gelegenheit ferner zuberichten. Der gäntzlichen tröſtlichen vnterthenigſten zuuerſicht / jre May. da ſie der ſachen grundt anzumercken allergnedigſt geruhen/ auch die Statt mit mehrern Königlichen gnaden bedencken werden: als das ſie dieſelb worin vber vermügen / oder auch kegens habende Priuilegien frey vnd gerechtigkeiten / beſchweren laſſen wolten. Vnd haben zu ſolchem behülff ein verſch-

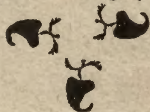
 loſſen



Gründliche Erklerung

Aus was vrsachē

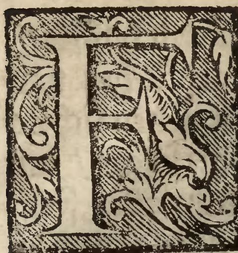
die Ordnungē der Statt Dantzigk/ mit dem Durchlauchtigstē Großmechtigsten Fürsten vnd Herren/ Herrn *Stephano* Könige zu Polen ꝛc. Durch antrieb jrer Widdersacher / in den jtzo noch obstehenden mißuerstandt vnd weiterung geraten vnd eingefüret.



Jedermenniglich jhr vnschuldt an tag zu geben/ vnd des handels vm̄stende zu berichten / in offenen Druck verfertiget.

(1577.)


STADTBIBLIOTHEK
BROMBERG


VR allen vnd jeglichen dieses offenen schreibens ansichtigen/vnüberwindlichstē/ großmechtigsten / Hochwirdigsten/ Durchlauchtigstē / durchlauchtigen/Hoch vnd Wolgebornen/ Christlichē Potentaten/ Keisern/Königen/Chür vnd Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen Standes/Prelaten/Woywoden/Castellanē/ Freyherren/vnsern aller gnedigsten/gnedigsten/gnedigē/ vnd großgünstigen Herren / Wie auch Edlen/ Ehrnuesten/Erbarn vnd Wolweisen/ denen von der Löblichen Ritterschafft / Bürgermeistern/ Rethen/Stetten vnd Stenderen/ günstigen vnd gutten freunden/vnd sonst jedermenniglich denen es zu wissen nötig/nechst erbietung vnserer vnterthenigsten/bereitwilligsten/ stettgeflissenen/ auch willigen / vnd freundlichen diensten / jedem nach Standes gebüer zu bezeigen / thuen kundt wir Bürgermeistere/Rahtmanne/Scheppen/Hundertmanne/vnd die gantze gemeine bürgerschafft der Stadt Dantzigk/ Das nach deme/Gott sey es geklaget/bey diesen ohne das betrübeten vñ beschwerlichen geleufften / vngezweiffelt durch anstifftung des bösen geistes/ der den frieden hasset/ vnd volförderung seiner werckzeuge/die nun von

vielen Jaren hero/aus lauter gefastem haß/diese
Stadt aus jrem Wolstande in endtlichen vor-
terb/vntergang vnd dienstbarkeit zusetzen sich be-
flissen/ Wir vnd allgemeine Bürgerschafft/ mit
dem Durchlauchtigsten Großmechtigsten Für-
sten vnd Herren Herrn *Stephano* Könige zu Po-
len/ Großfürsten in Littawen / der Lande Reus-
sen/Preussen/rc. vnserm allergnedigsten Herren/
in den zwist vnd mißuerstandt gerathen/das wir
nicht allein von vnsern Widdersachern für rebel-
lische/ widderspenstige / vnd trewlose / dessen wir
doch niemals bekandt vnd schüldig worden / hin
vnd wider außgeschrien / sondern auch aus der-
selben angetrieb/ vnordētlicher widderrechtlicher
weise geechtet / darauff der Statt Vnterthanen
vnd Landtgüttere feindtlich angegriffen/ verfol-
get/ verheret/ gebrandt vnd verwůstet / vnd nun
endlich vermercket/dz man vns auch mit gewalt-
samer hand zu vberziehen/zubedrengen/ vnd das
eusserste kegen vns zu versuchen fürhabens/ Vn-
angesehen das wir vns mit ehrlichen vnd erheb-
lichen Conditionen vnserer eydespflicht/rechtens
vnd billigkeit/ niemals gewegert / oder entzogen/
auch noch nicht wegern oder entziehen/ Vber das
gleichwol vnsere Widdersacher kegens vnser ver-
schulden vnnd zugefügten schaden / vns auch an

ehren

ehren vnd glimpff offentlich zubetasten vnd außzutragen / alle andere Leute beuoraus die Stendere der Löblichen Cron Polen je lenger je mehr einzunemen/ kegens die Statt zuuerhetzen / vnd alles wz biß anhero gutmeinig vnd trewhertzigk von vns fürgeschlagen/ gebeten vnd geschrieben/ zum ergsten zu deutē/ biß auff heutigen tag nicht vnterlassen. So hat vnsere vnnd allgemeiner Stadt vnuermeidliche notdurfft erfördert / aller dieser händel gelegenheit vnd vmbstende/ wie sich dieselben erstlich angesponnen/ wie sie fortgetrieben/ was für *Tractaten* dan vnd wann gehalten/ vnd wie gar beschwerlich vnd drencklich in denselben kegens vns volnfahren / vnd woran es zuletzt gemangelt vnd verblieben/ wie solchs die ergangenen schrifften/briefe/*Conditionen*,*Responsen*, vnd abschiede/ souiel derselbigen für dißmal hierzu nötig / von wort zu wort jres jnhalts genugsam außweisen/offentlich an tag zu geben / Beuoraus weil in denen bißhero gepflogenen handlungen/vnsere Gesanten/ so auff den offentlichen Reichstag gen Thorn abgefertiget / für die Kön. May. der Stadt gewerb vnd anligen / wie es die notdurfft wol erheischte fürzutragen vnd zuberichten / (außerhalb fast zu letzt einem mal) auff vnser vielfaltigs vnterthenigstes bitten vnd

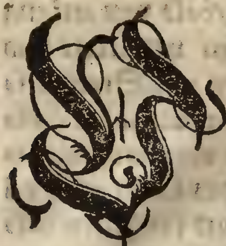
 anhalten/

anhalten/ nicht haben mügen verstattet werden/ welchs doch Heiden / Vnchristen / Türcken/ vnd Tattern nicht geweigert / Vnd wird nun aus demselben allen/ vnd jeden seines ortes jedermenniglich vnser vnschuldt vnd was die Widdersacher hierunter vorlengst gesucht vnd getrieben / genugsam zumercken vnd zuerspüren haben/ dabey wir doch wolbedechtig / vnd offentlich bedingen vnd bezeugen/ das wir dieses der hochstgedachten Kön: May: nicht beymessen/ als dero der Statt hendele viel anders als sie für sich selbst gelegen/ eingebildet sein mögen / wollen es auch zur geringsten jrer versehrung nicht gemeinet haben/ sondern allein vnsere vnschuldt/ so wol jrer Kön: May: weil es vns in andere wege nicht hat wollen vergünnet werden / als sonsten jedermennig- lich/ offentlich ans licht zu bringen/ vñ vnser Ehr vnd Glimpff als redlichen biderleuthen gebüret kegens beygefugte vngütige verunglimpffung vnd zugenötigtes angetrieb böser vnd vngütiger leute/ zuretten vnd zuuerthedigen





Vnd



Nd ist anfenglich numehr Weltkündig / welcher gestalt verwichenen Jares/die Herren Rethe vnd Stendere der Cron Polen vnd angehöriger Lande/ in der Wahl eines newen Königes sich gezweyet/da dan diese Stat zusampt den andern Rethen der Lande Preussen/vermüg habendem Priuilegio/ damit sie zu der Königlichen Wahl berechtigt/ auff dz Löblich Haus Österreich/vnd endlich auff die Röm. Key. May. selbst/ hochlöblichster Christlicher meldung jre stimme gerichtet/ dabey auch vnangesehen der erfolgten trennung/ so lang es gebüren wöllen/bestendiglich verharret.

Als aber folgig die jetzige Kön. May. die Krone an sich genommen/vnd fast alle andere Stendere der Cronen vnd angehöriger Lande sich derselben vntergeben/ So hat vns auch anders nicht gebüren wöllen / sonderlich als hernachmals der tödtlich abgang hochstgedachter der Röm. Key. May. mit zugefallen / dann zufolge der Vhralten Incorporation vnd vereinigung mit der Cron Polen/von dero wir vns zutrennen oder abzusondern niemals willens gewesen / vnserer pflicht vnd vnterthenigkeit halben kegens die gekrönete Kön. May. gleichwol mit behalt vnserer vn̄ des Landes Priuilegien vnd gerechtigkeiten/vns zuerkleren vn̄ zuerbieten/ Wie wir vns dann auch bey den Herren Rethen vn̄ Stendere dieser Lande in vnterschiedlichen tagefarten mündlich vnd schrifftlich genugsam erkleret vnd erboten/ Weren auch bedacht gewesen/ der Kön. May selbst/ gleichs andern vnser vnterthenigkeit / bald zu glücklicher ankunfft in diese Lande zu presentiren vn̄ anzutragen/Seind aber

durch

durch allerlley getrieb vnd widerwillen/bald von anfang diese hendel kegens die Statt dermassen verbittert vnd ergretzet worden/ das vnsere Gesandten vnd Secretarien/ in gemeiner zusamenkunfft vnnd im Rathe des Landes/ (da wir doch nichts anders gesucht oder miteingeraten/nur das nebens der vntergebung/das Landt auch vñ samptliche Stender jrer Priuilegien vnd freiheiten halben/ vorgengig versichert werden möchten) gantz verletzlicher weise nicht allein mit vngütigen ehrenrürigen worten angefahren / sondern auch mit vngewönlichen drewungen / vnnd gewaltsamer zunötigung nicht verschonet/ Wir geschweigen auff freyer Königlichen strassen/nicht sicher vnd fehlich sein/oder ohne gefahr zu vnd abziehen können / Vnd wir dahero nicht gewust / wes wir vns im andern gutes oder nachteiliges zuuersehen haben möchten.

Ob nu wol folgig die Kön. May. nach volnzogener Crönung jren Secretarium *Nicolaum Kossobutzkj Notarium Plocen.* an die Ordnungen dieser Stadt mit Creditiuen vnd befehlichen abgeschickt/ welcher am 4. Julij verwichenen 76. Jares seine werbung mündlich vnd schrifftlicht abgelegt / Dieweil dennoch die zeit nicht allein die Stendere des Landes sich allerding zu algemeinem des Landes notdurfftiglichem anligen noch nicht vereiniget oder verglichen/viel weniger wegen der Priuilegien vnd freyheiten/vnnd beuoraus was damaln bey leben der Röm .Key. May. da sie die Crone Polen angenommen/darauff albereit geschworen/ von derselbẽ seiten gefahrlichs oder widdrigs zugewarten sein möchte / verwaret gewesen: Sondern auch vnter des am 6. Julij folgends/als die Ordnungen des antworts halben auff

auff solche werbungen in rahtschlegen stunden die kundschafft eingebracht / das der hochstgedachten Röm. Key. May. gesandter der Edle vnd Wolgeborne Herr Heinrich von Kurtzbach Freiherr ꝛc. in seinem anzuge anhero zu der Stadt/auff der strassen vom Ernst Weiher/angesprenget/mit dreyen bůchsenschussen beschedigt/ vnd gefahrlich verwůdet/ seiner Instruction/nebenst allen anderen schrifften/brifen/Cleinodien/ gelde/ketten/ welche man auch seinen Junckern vnd dienern vom halse gerissen/ vber alle zuuersicht beraubet/ vnnd mit sonderlicher handtastung bestricket worden. Ohne das auch vber diß die zeittung von Thorn hergelanget/ welcher gestalt die verordente Bůrgerwacht an den thören / von etzlichen Polen gantz vbermutiger weise angefallen / von schnöden vnd verweißlichen worten zu schlegen komen/in derselben mangelung auch ein bůrger daselbst Sigmund Rese von den Polen erschossen/ Vnd was dabey sonsten mehr gefahrlicher weise fůrgelauffen / So haben wir samptlich / in vermerckung wie man es hin vnd widder gar vngewöhnlich anzugreiffen beginnet/ nicht vnbillich gros bedencken gehabt / vns auff die abgelegte werbung fůr der hand zuerkleren / sondern es viel mehr solcher fůrstehender beschwer halben/nebenst andern zugehörigen / in ferner bedencken zu ziehen verursachet/Wie das alles/aus folgendem weitleufftiger zuersehen ist.

Creditiue, so gemelter gesanter Nicolaus Kossobutzkj den Ordnungen der Stadt Dantzigk fürgetragen.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen/Preussen/ Masaw/Sameiten/ Kyoff/ Volin/ ꝛc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

DEN Erbarn vnd Namhafften Burggrauen/ Bürgermeistern/Rathmañen/Scheppen/ Hundertmannen vnd der gantzen Gemeine vnserer Königlichen Stadt Dantzigk / vnsern lieben getrewen.

Erbare liebe getrewe/Wir haben dem Edlen Nicolao Kossobutzky Landtschreibern zu Plotzko vnd vnserm Secretarien / etzliche dinge mit Euch in vnserm namen zu handeln vertrawet/ Derwegen wollen wir/das jr jm in dem allem/glauben zustellet / Wes jr euch aber hierinne ewers fleisses erkleren werdet / das wird vns zum höchsten angenem sein/ vnd wir wollen dran sein/das jr auch vnsere gewonheit kegenst euch zuerspüren haben müget. Datum Blonie am 11. Junij / Im Jare des Herren M. D. Lxxvij. Vnsers Reichs im Ersten.
Stephanus Rex

Werbung des Kön. Gesandten Herrn Nicolai Kossobutzky &c. bey allen Ordnungen der Stadt Dantzigk am 4. Julij / aus Polnischer sprach wie ers geredet vnd schrifftlich vbergeben/ins Deudsche versetzet.

Weil

WEil jre Kön. May. durch sonderliche schickung vnd versehung des allerhöchsten auff den herlichen vnd weitberümbten Stul des Königreichs Polen gesetzet / vnd wol verstehet was jm für ein Talent in seine hende vertrawet / Lest er sich nichts liebers noch angenemers sein/ als den wolstandt des gemeinen besten dieses Königreichs/ Vnd weil dessen grundtfest vnd fundament der Einwoner einigkeit ist/ wendet er allen fleis für/ zu dem einigen ziel sihet er allein/ dz er die versehreten zwistigen gemüter schlichte/ vnd die zertrenneten gelieder zur einigkeit des leibes bringe/ vnd wen jemandes jre May. in solchem jrem heiligen vnd löblichen vornemen rettet/ vnnd nicht allein seines/ sondern auch ander hertzen zur einigkeit neiget/ der kan jrer May. nichts angenemers thun/ noch sich ein besser gedechtnis bey derselben machen. Vnd dieweil sie dann genugsame nachrichtung haben/ was sich sowol zum Newenmarck/ als zum Colm zugetragen / Anmerckende das sie die radtschlege welche nicht allein den verterb / sondern auch den vntergang dieser Lande drewen/ hindan gesetzt/ vnd die für die hand genomen / auff welchen sich das heil der Cron Polen vnd dieser Lande fundiret/ das ist liebe vnd einigkeit/ vñ das sie nunmehr jre May. für jren König vñ Herren erkandt vnd angenommen/ wie sie dauon berichtet/ sein sie des höchlich erfrewet / vnd haben dem Allerhöchsten darfür gedancket / Nicht aus besonderer begirligkeit der Regierung / oder schreckung jrgends einer feindschafft/ oder jemãdes drewen/ weil sie die Cron niemals gar sehr gesuchet/ oder begeret/ vñ mechtig genugsam ist sich vnd sein Reich zuuertretten/ Sondern weil jr Gott zur vorgelegten Regierung dieses Reiches aus besonderen gna-

den

den den weg bereitet/das sie viel mehr mit gütte als hartigkeit jre vnterthanen beherschē / Aber weil jre Kön. May. vernommen / das jr sowol zum Newenmarckt als auff der Cölnischen zusamenkunfft diese hendel gesuchet zuuerschleppen / haben sie es mit grosser verwunderung auffgenomen/das jr die gemeine beliebung aller Ordnūgen dieser Lande hindan gesetzet/ etwas anders / von der andern meinung verscheiden/für euch genomen/vñ noch viel mehr verwundern sich jre Kön. May. das jr newlicher tage/da der Fleischer händel fürgelauffen/zugesagt/ mit den andern Ordnungen vnd Prouincien vberein zu stimmen/ vñ haben demnach als ein weiser vnd verstendiger Herr/der da weis das dieser Stadt nichts mehr als friede von nöten / für gut angesehen / euch durch meine Person zuermanē / damit jr sichere radtschlege vor euch nemet/nach einigkeit trachtet/ vnd die gedancken von einem andern Könige/als die wider Gott streben/ vñ dem gemeinem nutz schedlich sein/von euch werffet/vnnd dahin gedencket / das Königreiche vnd Regierungen nicht durch Menschen/sondern Göttlichen willen gegeben vñ bestetiget werden.

Wenn in dem fall menschlicher verstandt oder Practiken etwz hetten gelten sollen/ so hettē sie bey dem Österreichischen Hause billich gelten müssen / Aber es gibt es kein Mensch/der HERR ist es durch welchen die Könige herschen/der gibt den Scepter wem er wil/ vnd wem er jn gibt/dem kan jn kein verstād noch mēschlicher gewalt aus seinen henden reissen/wie denn gewißlich die herschung jrer Kön. May. niemandes anders als Gott gegeben / Vnnd wie kan ein grösser gezeugnus sein des willens

willens des allerhöchsten / als die sich bey der einsetzung des Herren erreuget / Ich wil alhier nicht gedencken/ was bey der Election verlauffen/ Noch das ein ander eine gantze herliche vnd ansehenliche/ dieser aber ein gantz geringe vnd wenig geachtede Legation geschicket/ Auch nicht dz ein ander sich oder seinem Sohne dz Königreich gegönnet/dieser aber erstlich dem Osterreicheschen hause darnach allererst sich selbst/Sondern ich bitte sehet allein darauff / vnnd jhr werdet den willen des Allerhöchsten scheinlich daraus ersehen. Der Keyser het von Wien biß gen Crackaw nicht mehr als funfftzig meilen/ vnd dieser hundert vnd siebentzig/ vnnd gleichwol ist dieser gekommen/vnd jenner sitzet noch zu hause/ Als dieser albereit auff der Polnischen grentze war/ do beschwur der Keyser allererst die Conditiones. Diesen Krönt man albereit/ vnd jenner setzet erstlich Reichstage an / sich raths zuerholen vnd hülffe zu bettelen. Ich bitte/ woher ist dieses geschwindigkeit vnd jennes vertzug gekommen/ als von dem willen Gottes / den der HERR zur Regierung beruffen: dem hat er gedancken / hertz vnd muth vorlengst darzu bereitet/vnd den weg gemachet/ Den er aber verschupffet/ dem hat er gedancken vnd hertz benomen/ vnd an allem gehindert. Ist das dann nicht ein zeichen des Willen Gottes ? Sehet ein anders das nicht geringer ist / Er ist in das Königreich gekommen / welchs nicht allein mit verschiedenem verstande/ Sondern auch mit grosser empörung zerrissen gewesen / Wie gehet es jme aber alles so wol zur hand / wie bereitet jme GOtt selber den weg/ Denn was die andern Könige kaum mit Practiken erhalten können / dz ist diesem gutwillig ohne mühe/ vñ wider seine hoffnũg begegnet vñ eingereumet.

Man hat den Pobor bewilliget / ein geneines auffbieten eingegangen / vnnd beiderley beschaffung in seine hende vbergeben. Zudem die jenigen/ welche sich jme hiebeuor widersetzet/ wie gutwillig versamlen sich die zu jme/ als wen sie mit der Peitsche herzu getrieben wurden / Also das die/ welche man vermeinet / dz man mit macht/ von jrem vornemen het abtreiben sollen/ allein durch das gerücht seiner weißheit vnd gütigkeit vberwunden/ jme jre trew vnd gehorsam deferiren.

Der Herr Ertzbischoff erkennet jnen albereit für seinen König vnd Herren/ Der Cronen Marschalck treget albereit den Stab für jme/ vnnd ist dieser von seiner Publication jenner von seiner Nomination abgetreten/ Der Herr Plotzker Bischoff vñ Rauische Woywode haben dem Könige albereit geschworen. Die Herren Littawen haben auch am vergangen donnerstage der Kön. May. jre trew vnd gehorsam angetragen/ Alle Stender der Lande Preussen schicken auch mit gleichmessiger Bottschafft auff / Derhalben sehen E. L. das der Herre von Gott in dz Königreich gesetzet sey/ vñ das es schwer den Rath des Herren zu endern / das leret auch die vernunfft / Vnd so nun jemandes were/ der an der offentlichen versehung Gottes kein genügen truge/ sondern seinem verstande vertrawende von einem andern Herren mehr nutzes der Cronen gewertig were/ den bitt ich das er mir doch sagen wölle/ welcher bey jme ein besser Herr geachtet werde/ der do seinen vnterthanē/ oder der so sich selber füget/ Vnd ich vermeine nicht/ das er so nerrisch sein werde/ dz er nicht viel lieber diesen als jennen loben solt. Conferiret sie beide/ den Keyser mit jrer Kön. May. vnserm Herrn/ welcher von jnen seinen vnterthanen/ vñ

welcher

welcher sich selber füget/sie sein beide erwehlet/ beide ge=
niennet vnd publiciret / beide haben sie gantz hefftige der
leute zuneigligkeit gehabt/ Aber ich sage E. L. Conferi=
ren sie/wie ein jeder teil wegẽ seiner gewogẽheit vñ mü=
he von seinem nominato belohnet wordẽ. Die Key. May.
sein ein grosser gewaltiger Herr / mit grosser freund=
schafft vnd verwandschafft weit außgebreitet/welche vn=
lengst ein gantz heer von Reutern/ so viel Legiones fuß=
volcks/ so viel tausent gülden / seinem teil zu hülffe ver=
heischen/vnd mit den großmechtigen zusagen vieler leut
sonsten sietsame vnnd demütige gemütter auffgeblasen/
Aber wie hat er sich gegen E. L. verhalten/was habẽ sie
von jme erlanget / oder worzu ist es mit E. L. hoffnung
vnd aller derer so vber jme gehalten gekomen? Er hat
euch lassen durch den Korb fallen/E. L. hoffnung ist auff
dem sande vertrucknet. Nun er E. L. mit den Stenderen
der Cronen getreñet/nun suchet er seinen vorteil/wenig
betrachtẽde/wz es für einen außgang mit E. L. gewiñen
werde/ warumb? denn er nicht ewerent halben/ sondern
für sich vnd sein geschlecht / nach dem Reiche gestanden.
Welches aber/weil es jme so geringe nicht ankompt/wie
er wol vermeinet het/ füget er sich selbst mehr als E. L./
gleubet nicht das die Bothen/ die so zu etzlichen lauffen/
auff was gutes komen solten/Er suchet nicht anders/als
das jr euch auff seine großmechtige verheischungen ver=
lassen/ die jtzo eben so gewisse sein/als die vorigen/ vnnd
euch ewerem eigenen Herrn / das ist der Kön. May. zu
Polen vnd der Cronen widersetzen sollet/das er vns also
mit einander zusamen hengen/ durch einen jnnerlichen
krieg außmatten/vñ also dem Muscowiter in die schantz
schlagen vnd von einander trennen müge/vnd darzu sein

die

die verbüntnus/ welche er auff eine newe den Deudschen vngebreuchliche weise mit dem Muscowiter auffgerichtet/ Das haben die Briefe des Muscowiters an die Littawen vermocht / welche E. L. vnwissend jres vnglücks gantz begirlich gelesen haben/ Seind aber das Herrische/ seind das Christliche hendel / Regierung mit der vnterthanen vnglück zu suchen/ vnd sich auff den weg nicht begeben wöllen / es sey dann das er zuuor mit den seinen blutrunst vberzogen vnd befeuchtet werde ? Hinwiderumb wollen E. L. vor sich nemen die hendel jrer Kön. May. vnsers Herren / wie der sich dargegen gegens die seinen verhalten / weil er allein ein Woyewode aus den Siebenbürgen/ vnd wie etzliche geschrieben/ weniger als der Keyser / das gleichwol der tapffere Heldt der seinen zuneigung nicht abegestanden / vnangesehen/ das man jme viel schwerigkeit vorgelegt/die wege verhawen/ verrennet/ mit dem Römischen Reich vñ der gantzen Christenheit geschrecket/ So haben doch sein tapfferes vnerschrockenes hertz keine schwerigkeit/ keine verlegung des weges/ keine gefahr/ noch jrgends ein drewen abehalten können/ das er zu den seinen nicht het sollen komen/ Er hat es alles für nichts geachtet gegen der gewogenheit/ welche jme die Cron Polen bezeiget/ Er hat seine statliche Herrschafft verlassen/ vñ sich in die gefahr gestecket/ vnd sein hertz hat mehr dem ehrlichen namen/ als etwas anders gefüget. Er hat seine gesundtheit vnd vermügen denen zum schutz gebracht / welche seinenthalben jre gesundtheit vnd vermügen auch in die schantze geschlagen haben. Vnd wie er den Königlichen Stul besessen/ welcher jme von Gott wunderbarer weise zubereitet/ suchet er nicht anders/ als die wolfart des gemeinen besten/ befleisset

fleisset sich nicht/das er vns bey den haren zůsamen hen-
ge / sondern das er vns vereinige/gedencket nicht/wie er
vns trennen/ sondern wie er vns zusamen fůgen vnd er-
halten můge. Wiewol sich jrer viel bedůncken lassen/das
man es mit etzlichen zu scharff vorgenommen/ Aber jre
Kön. May. volgen dariñe dem vornemen der vernunff-
tigen Ertzte/ welche wen die kranckheit zu sehr vberhand
nimpt/ zu zeiten auch gifftige getrencke eingeben / Das
aber solchs heilsame radtschlege gewesen / wird das heil
vnd die wolfart des gemeinen besten selbst bezeugen. Jre
Kön. May. straffen das an niemandes/ das er sich dersel-
ben bey der Wahl widersetzet/ weil sie wissen das freyen
Leuten freye stimmen gebůren zu haben/ Aber erachten
das das straffwirdig sey/ wen jemandes wider den gekrö-
neten vnd auff den Königlichen Stul gesetzten Herren
etwas trachtet/vñ seine heilige Maiestet mit bösen radt-
schlegen bestreittet/ jre Kön. May. hetten sich wol gön-
nen wöllen/ das sie jres gemuts gewöhnlichen lindigkeit
gebrauchen můgen / Aber dieser corosife scherffe hat das
heil des Vaterlandes von jme erzwungen/ Wiewol das
ein gros zeichen jrer lindigkeit gewesen / das ob wol der
Cronen gesandten zu vielen malen von E. L. vnuerrich-
teter sachen weg gezogē/ob man wol vnlengst zu Grau-
dentz einen statlichen Senatorem der Cron Polen vñ Ab-
gesandten von jrer Kön. May. nicht gar formlich abge-
fertiget/ damit man auch viele leute ergretzet / jre Kön.
May. gleichwol mehr der zeit vñ der wolfart des gemei-
nen besten/als jemandes Affecten gefůget haben/ gleich-
wol beschickt er E. L. aber vnd abermals/vnd ermahnet/
das sie heilsamer vnd sicher radtschlege für die hand ne-
men wöllen/jre Kön. May. wissen wol/das ewere gůtter

 vnd

vnd reichthumb am handel vnd an der Kauffmanschafft hengen/ worzu friede gehöret / den frieden offeriren jre Kön. May. E. L. zu dem frieden fördern sie euch / weil sie euch zur vergleichung vñ zur einigkeit fördern/ Lasset demnach einen jederen vrteilen/ wer mehr lobens werdt ist/der so die/welche jme wol gewogen verfüret/in grosse vnsicherheit jrer gesundheit vnnd vermögens gesetzet hat/vnd der sich nirgends mehr/als vmb vneinigkeit vñ trennung bekümmert/ wornach der vntergang folget/oder der/welcher seine gesundheit vñ vermügen wenig geachtet/ wegen der jenigen/ so jme jre gewogenheit bezeiget/ welcher sich vmb einigkeit vnd liebe vnter den vnterthanen bekümmert vnd bemühet. Worauff friede/ vnd mit dem frieden Reichthumb vnd alles gute zuwechst.

Alhier könt ich wol einfüren / vnd villeicht nicht vnzeitig jrer Kön. May. tugende / wie er so ein Gottsfürchtiger/ weiser/ gelerter/ in allen Ritterlichen thaten geübter/gerechter/güttiger/ milter vnd zu allen hendeln beqwemer Herr ist/ also das die natur etwas wunderbarliches vnd sonderliches zugestaltdn/ vñ der alten Regenten vorbild darzustellen/müge angesehen werden. Aber ich wil viel lieber schweigen/ alß nicht also reden/ wie es seine hohe tugenden erfordern/ Des wil ich allein gedencken/ was der berümbte Philosophus Plato geschrieben/ Das es alßdann in den Regimenten wol zustehe/wen die höchste weißheit/ gerechtigkeit/ vnd gewalt zusamen gefüget. Wir haben dem Allerhöchsten worfür zu dancken/ das er noch so viel arbeit/so viel gefahr/vnd bey dem gemeinen besten erlittenen Schiffbruch/ vns einen solchen Herren gegeben / welcher mit so herlichen tugenden begabet / Vnsere Regierung erfrischen vnd widerumb zu

rechte

rechte wird bringen können. Vnd solt sich billich nicht allein Polen/ sondern auch die gantze Christenheit frewen/das ein solcher in diesen Landen/so ein Vorburg vnd brustwehr der gantzen Christenheit sein/ zu Ruder sitzet/ welcher dem feinde des Heiligen Creutzes / so jnen die Practiken vnser lieben Christen / daran nicht behindern werden/zu jeder zeit starck genug fallen kan.

Vnd weil wir einen solchen Herren haben / was haben die vnterthanen anders zu hoffen/ als friede vnnd alle wolfart. Jr beschweret euch/das viel an jren Rechten vnd habenden freyheiten verkurtzet werden / diß ist aber ein verstendiger Herr/ der die vngleicheit vñ dz vnrecht bald ersehen kan / Er ist ein Rechtliebender Herr/ bey welchem sich ein jeder seines rechtens leichtlich erholen kan. Wie dann auch jre Kön. May. euch dz auch haben zuentbieten lassen/dz in allem/so zum auffnemen des gemeinen nutzes gehören wird/ vnd zur zier dieser Lande jre Kön. May. jr vnbeschweret finden sollet. Werffet nur ewer voriges vornemen gäntzlich aus ewern hertzen vnd gedancken hinweg / vnd vntergebet der Kön. May. ewere trew vnd glauben bestendig vber. Jr habet die gemeinschafft der Polen wol lernen kennen/vnd wisset das sie euch viel gutes zugebracht/Jr habet nirgends anders her die herligkeit vnd Reichthumb als aus Polen/ daher habt jr ewer Recht vñ freyheite/Jr wisset auch/villeicht leset jr/was für dienstbarkeit ewere Vorfaren vnter anderer gemeinschafft erlitten/ haltet euch demnach an die/ welche euch alles gutes zugebracht haben/vnd hütet euch für denen/võ welchen jr alles böse entfangē. Es kan euch der Keyser einen Creutzherren leichtlich herein dringen.

 Die

Die jr die Keyser Rechte leset/ wisset wol was dz für ein Recht sey/ Sein verloren Recht von den frembden widerumb zuerlangen/ vnd an vorige stelle ersetzet zu werden/ das Römische Reich helt den Deudschen Meister nicht vergeblich/ wen es nur in des Keysers gewalt keme/ wurde es jm bald widerumb zugekeret werden. Vnd wen das gleich nicht were/ so vberdencket nur fleissig bey euch/ vnd jr werdet befinden/ das es ein vngebürlich vñ schedlich ding sey/ auff einen andern Herren zugedencken/ Weil gantz Polen/ Littawen vñ Preussen in den Herren gewilliget/ vnd jnen einmütig für jren König vnd Herren erkennet/ Vnd jr habet ewere trew nicht allein dem Könige zu Polen geschworen/ sondern auch der Cronen vnd dem Königreich Polen/ darzu jr euch ein geliedt bekandt habet/ also/ das jr auffs newe vereiniget/ einuerleibet/ vnd zu eines leibes gemeinschafft gebracht seid. Ich bitte wie könnet jr auff einen andern Herren gedencken one den verdacht einer treñung vñ rebellion? Jr werdet ins erste ewern eydt brechẽ/ welchen jr geschworẽ habet/ bey dˀ Cron Polen getrewlich vnd bestendig zuuerharrẽ/ Jr werdet brechen die vereinigung vnd verleibung/ welche jr mit der Cron Polen auffgerichtet/ Es werden die worte zu nichte gemacht/ mit welchen alle die vertrege verknüpffet bey allen ehren vnd trewen. Wollet jr ewer Vorfahren vnd ewer selbst so vergessen sein/ das jr jren eidt vnd verbundnis so leicht achten soltet/ Jr wisset das ein jeder nichts tewrers/ nichts liebers hat/ als den guten Namen/ jr wisset auch dz der Allerhöchste den Meineydt gar hart straffet/ Aber jre Kön. May. wollen euch das nicht zutrawen/ Sondern seind der hoffnung/ wie jr den lob der vorsichtigkeit vnd trew dauon gebracht/ das jr jn

auch

auch jtzo dauon bringen werdet. Es erachten jre Kön. May. das jr bey euch erwegen werdet / das es euch frey gewesen vmb einen andern Herren zugedencken / so lange noch Polen vnd Littawen getrennet gewesen / vnd so lange jre Kön. May. nicht gekrönet/vnd den Königlichē Stul nicht besessen. Dieweil sie aber durch den willen des Allmechtigen gekrönet / vnnd auff den Königlichen Stul gesetzet/vnd darzu aller Stender vereinigung vnd vergleichung gekommen/ das euch jtzo alle solche gedancken benom̄en/vnd das die keine stelle mehr haben/Denn alles was jr desfals thun möchtet/wurdet jr wider ewren Eydt/glauben vnd ehre thun. Vñ ob jr das alles wol geringe achten möchtet/das euch doch jre Kön. May. nicht zutrawen/ so musset jr euch doch auff was anders bedencken. Es ist nicht ein geringes ding/von seinem eigenen Herren abezutreten/vnd einem andern anzuhengen/ Jr musset darauff trachten / ob es in ewerm vermügen ist/ euch dem Könige vnd der Cron zuwidersetzen/Wie auch auff dz/ob jr euch ohne dieselbē behelffen köñet/ vñ nicht weniger / ob jr ohne sie die herligkeit volkomenheit werdet haben können/ die jr jtzo habet / weñ jr die Cron Polen versehren thetet/weñ die den Port schliessen/oder an einen andern ort verlegen wolt/darumb sich albereit etzliche bemühen/ fürs eine/ Fürs ander/ wen jr dem allen gleich ein gnügen thetet/welchs euch doch Gott/ der bey der gerechtigkeit der Cron Polen stehet / nicht wird zulassen/habet jr zubedencken/ ob der Keyser/der nicht vergeblich nach der Stat trachtet/ ewer bestes wurde wissen oder nicht. Er mag wol jtzo viel z- sagen / Aber wan er ein fuß herein gesetzet het / wurdet jr wol sehen/ was er thun würde / Er wurde euch die kripffe hoch genug binden/

 den/

den/Ir wisset doch wol/was sich an andern orten hebet/ vermeinet jr das er vmb ewernt willen etwas thun würde/wen er seinen nutz nicht wüste/ Ich bitt/wie viel geldes hat er euch doch wol zur beschützung vbergeschickt? villeicht so viel als den Polen/ die bey jme geblieben. Es were gut das er euch nur nicht ein vorteil abeginge/ Er speiset euch nur mit verheischungen/ vnd wil euch dahin bringen/ dz jr die Hoheit der Cron Polen verwerffende/ euch selbst ein Joch aufflegen thetet von jme hülffe zu bitten. Vnd dieweil er weis / das jr hülffe benötiget/ so wird er euch Conditiones vorschlagen/vermüg welchen er euch wird schützen wöllē / aber es wird mit ewerm frommen nicht zugehen/ Vnd wie man saget/ wen jemandes der feind das schwerdt vber dem halse helt/so mag er sich nur einlassen/es sey auff was mittel es wölle. Ist es nun nicht besser sich in solche gefehrligkeit seiner gesundheit/ vermügens vnd der freyheite nicht zu stecken / Sondern bey dem alten Herrn zu bleiben / mit bedingung seiner Priuilegien vnd fryheite. Aber es sollen etzliche E. E. damit schrecken vnd abeleiten / als solten jre Kön. May. dem Türcken geschworen haben/wider die Christenheit/ vñ dz jr euch dahero des Türckischen Joches befahret/ Zum Andern/als solten jre May. einen Gubernatorem in diese Lande Preussen/ vnd einen Starosten in die Statt Dantzigk setzen wöllen. Es thut jrer Kön. May. wee/dz man solche Zeitungen von jm außstrewet/auff welche sie niemals gedacht / Der glaube in welchem er geboren/ auffgezogen / vnnd bey welchem er bestendig verharret/ wie auch noch/als nemlich der gemeine Christliche glaube/ vnd seine GOttes furcht/ welche ein jeder an jm er-

spüren

spüren mag/ kan jre May. des verdachts leichtlich enthe- ben/ das er wölle ein Christlicher Herre sein / vnd friede mit der gantzen Christenheit vnterhalten / Vnd das er den Eydt dem Türcken niemals geleistet/wie solchs böse leute von jme sagen. Jmgleichen hat er auch auff den Gubernatorem der Lande Preussen / noch auff den Dantz- ker Starosten niemals gedacht/vñ auch noch nicht. Den Eydt / welchen er bey der Krönung geleistet / ist kaum trucken worden/in welchem die Rechte vnd freyheite die- ser Lande vnd Stadt begriffen/vnd er solt albereit dawi- der zuhandeln gedencken. Vnd der Senator welchen man damit beleget / hat niemals darauff gedacht / denn der Herr Sandomirische Woywode ist den gemeinen frey- heiten dermassen zugethan/ das er es noch selber anneh- men/noch andern zulassen wurde. Vnd es ermanen jre Kön. May. das E. L. dem allem keinen glauben geben/ sondern es für fabeln annemen wollen / die zur verwir- rung dieser örter erdacht sein. Es wollen jre Kön. May. wie diese Lande samtlich also auch diese Statt in sonder- heit/bey allen jren Rechten/freyheiten/ Priuilegien vnd gewonheiten / welche sie jmmer biß an diese zeit gehabt also erhalten/dz jr vnserm Herren Gott für den Herren danckẽ sollet/Vnd wie jr von den andern Königẽ zu Po- len dabey erhalten / Aber E. L. legen nur von sich hin- weg alle verschlepffung vnd verzug / die zu jeder zeit in solchen fellen dem gemeinen besten schedlich gewesen. Resoluiret euch zugleich mit den andern Stenderen der Cron Polen / des Großfürstenthumbs Littawen vnnd dieser Lande Preussen. Lasset euch keine gefahr des Key- sers schrecken/oder zu jrgents einer vnsicherheit bewegẽ/

Sehet nur das jr selbst durch ewern vngehorsam die gefahr nicht zu euch locket/ Jre Kön. May. verheischen es E. L. dz/ wie jr euch sonsten aus andern orten/der sicherheit sollet zugetrösten haben / Also von jrer Key. May. wie auch dem Könige zu Dennemarcken/ Es seind albereit die mittel gefundē/durch welche alle die/ so der Cronen oder dieser Stadt schaden wöllen/können gehemmet werden/Darzu haben jre Kön. May. jre gesundheit mitgebracht/ darzu haben sich alle Stendere der Cron Polē eingelassen vnd verwilliget / das sie lieber jr vermögen vñ gesundheit daran setzen/als von dem Herren/welchen jnen Gott selbst gezeiget/abetretten wöllen. Vnd wie euch jre Kön. May. von den eusserlichen feinden friede verheischen / so wollen sie es auch wegen der jnnerlichen vnd heußlichen zusagen / Vnd das sie E. L. die jrgends mit einander auffstössig (wie das in grossen Stedten nicht new ist) befriedigen vnd vertragen wöllen. Jr wisset der Kön. May. pflicht wol/das sie alle vneinigkeit/so vnter den Stenderen mocht befunden werden freundlich zu schlichten vnd beizulegen schüldig/ dz werden sie auch alhier thun/ sich befleissende/ wie alle zwist vnnd spenn/ zwischen den Stenderen alhier eingewachsen / gütlich möge sopiret vnd beygeleget werden.

Was die Religion anlanget/wie er der Cron Polen vnd den andern Landen die freyheit des glaubens beschworen/ also wird er es auch dieser Stadt halten.

Vnd betreffende das jr bißanhero von den andern im verstande verschieden gewesen / vnnd euch der Kön. May. widergesetzt habt / das lassen jre Kön. May. alles fürüber schiessen/vnd wöllen es alles vergessen/vnd E. L alle ins gemein vnd einen jedern in sonderheit/widerumb

jren

jren Königlichen gnaden angenommen haben/ Vnd wz E. L. jrer Kön. May. nur anweisen werden/ das zur erbreiterung ewerer Freyheit vñ zur zier dieser Stadt gereichen möcht /in dem werdet jr an jrer Kön. May. einen gnedigen Herren befindẽ. Werdet jr euch aber in ewerm gehorsam kegens die Kön. May. widerig erzeigen / so habt jr albereit vermercket/was der wille des Allerhöchsten sey/vñ wz er vns für einen Herren gegeben hab/vñ was für gefahr vber dieser Stadt henget/ weñ man sich jrer Kön. May. widersetzen solt / Wird nun jemandes vnter euch? vmb Gottes willen/ so vnbedacht oder dz ich nicht sage so töricht sein / welcher nicht wolt den willen Gottes vnd die gnade/ so er an dem Herren bezeiget/ erkennen / Das er jhnen aus fernen Landen/ vnter so viel schwerigkeit vnd vorgesetzter gefahr/ durch seine gewaltige hand geleitet / vnd auff den Königlichen Stul gesetzet hat/zu welchem er aller Menschen hertzen vñ gedancken neiget/welchem auch seine feinde sich vber seiner tugend verwunderende zu fusse fallen/den Gott mit gaben des leibes vnd gemutes also gezieret/dz er mit allen Monarchis der gantzen Welt nicht allein zuuergleichen/sondern auch vberuergliechẽ mag werden/ welchem es nicht allein leicht sein wird die alten Freyheiten vnd Immuniteten zuuerbessern/sondern auch einem jedern getrewẽ vnterthanen newe zugeben. Wird nun jemandes/ sage ich/so töricht sein/das er den Herren/ welcher von Gott versehen/ vnd mit grossem ruhm der Cron Polen gegeben/ einen ehrlichen tugentreichen/ vnnd rechtliebenden Herren verwerffen/ vñ auff einen andern gedencken solt/ vnd ehe er denselben bekeme / alle gefahr vnnd vnglück/ welche der Krieg mit sich bringet / erleiden muste (weil

sich dieser kurzrundt nichts nemen lest) vnd wen er alles vbel erlitten/ vnd vermeinen wurde zu ruhe zukomen so wurde jme erst/ an stelle des trostes/ ein newes leid begegenen/ vnd ein solches leid/ das alle leid vbertrifft/ wenn er wurde zusehen müssen/ das die liebe Freyheit/ in welcher er geboren/ vnd der ehr auch nicht eine geringe zeit genossen/ von dem erschrecklichen Deudschē Meister mit den Creutzherren sich rechende/ das er vertrieben/ vnd so lange außgehalten worden/ vertorben vñ vnter die füsse getretten wurde. Vmb Gottes willen / meine Herren/ nemet die rathschlege vor euch/ vnd vberleget es wol/ deñ kommet jr darein/ so werdet jr schwerlich können gerettet werden/ Es ist nicht eines Vnbestendigen sein vornemen zu bessern/ Ein Vernunfftiger sol nicht allezeit ein ding reden / sondern allezeit einen gewissen ziel für sich haben. Dz heil des gemeinen besten het E. L. zum Keyser getrieben / dasselbe heil des gemeinen besten laß E. L. bey jrer Kön. May. erhalten/ deñ einen gekröneten Herren zu haben/ vnd noch einen andern herein zu führen/ ist nichts anders/ als dz gemeine beste in gefahr vñ nachteil zuführen/ In welches/ so es precipitiret wird/ weiß Gott wen es widerumb möcht heraus schwim̃en. Lastet E. L. kein schrecken verführen / welcher zur vneinigkeit nicht gelauffen/ der wird zur einigkeit nimmermehr kommen. Gedencket an die wolthat des Hauses der Jagellonen/ durch welches manheit jr auß der grausamen dienstbarkeit der Creutzherrē gefreyet seit/ Der sihet jtzo aus dem Himmel auff ewer vornemen/ wie jr seine wolthat vnnd [illegible] gegens diese Lande mit danckbarkeit belohnen/ [illegible] jr auch seinem blute die Regierūg gönnen [illegible] er von Gott die billiche rach vber euch er[illegible]

Lastet

[illegible] G

Lasset euch ewere gütter/ Rechte/ Freyheit/ Weib vnnd Kinder/wie auch ewer gesundheit vnd wolfart erbarmē/ welche jr verlieren/oder mit grosser gefahr erhalten müstet / wen jr einen andern Herren ohne diesen herein füret soltet. Gedecket an die trew/mit welcher jr der Cronen vnd den Königen zu Polen verbunden seid. Es ist keiner Stadt oder Prouintz die rebellion vnd trennung nicht zu gutte gekomen/ vnangesehen das es zur zeit angelauffen/Beqwemet euch lieber der versehung Gottes/ vnd dem/worüber sich alle Stendere in Polen/ Littawen vnd Preussen verglichen / damit jr nebens den andern ewere Botten zur deferirung des gehorsams an die Kön. May. aufschicken müget/ Vnd wen jre Kön. May. ewere gewogenheit / trew vnd gehorsam vermercken/ werden sie darzu gedencken/wie die wolfart des gemeinen besten / vnd insonderheit dieser Stadt müge gesuchet werden / vnd wen sie auch jr blut darumb vergiessen solten.

DIXI.

Antwort welchs von den Ordnungen der Stadt demselben Abgesandten gegeben.

NEchst gebürender Dancksagung für zuentbotenē Gruß/ gnaden vnd gewogenheit/ rc.

Was der Edle vnd Ehrnueste Herr Gesanter in seiner werbung weitleufftig beygebracht / solches haben dieser Stadt Ordnungen mit fleis angehöret/ vñ aber mit besonderem gemütes schmertzen eingenommen/ Erstlich das die werbung fast mit verschrlichen worten abgelegt/ vnd nicht allein allerley drewungen jnnenhelt/ sondern auch zu nicht geringen iniurien vnnd abebruch vnserer Ehren/ vnnd pflichtens gebüer gemeinet.

Wir geschweigen/das die Creditiue lengst zuuor geschrieben/eh dann sich etzliche dinge zugetragen/ dauon in der werbung gemeldet/ So aber wie den Ordnungen/ niemaln ichtwas mehrers angelegen gewesen / dann jr Ehr vnd guten namen bey allermenniglich zu erhalten / so wollen sie auch nicht hoffen/das jnen auch jtzo desfals etwas anders mit grunde zugelegt werden könne/ Solche vngewöhnliche drewungen aber/können sie sich nicht erinnern/das sie auch von den jenigen/so vber diese Statt zugebieten gehabt/jemaln anhero gelanget weren/ Verwundern sich auch viel mehr/das der Herr Gesanter sich in jüngster zusamēkunfft zum Culmen hören lassen/ wie man die leute auff Pfäle stecken solte/ Warlich grewliche drewungen / die villeicht bey Vnchristen geschehen sein mügen / bey Christenmenschen aber gantz vnerhöret. Fürs ander/als in diesen hendeln die Ordnungen all jre rathschlege zur einigkeit vnd allgemeinem friedenstande jeder zeit gerichtet/vñ niemals jr bedencken vō der Löblichen Crone Polen / der sie sich vermüge der Vhralten verwantnus zusampt jren frey vnd gerechtigkeiten einuerleibet wissen/absondern wöllen/so gehet es jnen auch nicht vnbillich schmertzlich zu gemüte/das in denen sachē viele ding/ mehr durch gewalt vnd vnbilliche zunötigūg als vernunfftiger vnd ordentlicher weise fürgenommen werden. Was vnfahr nemlich zu Thorn erreget / von den jenigē denen es nicht gebüret/ mit was vbermut vnsere Gesanten in allgemeinen zusammenkunfft angefaren/ auch also das sie weder auff freyer strassen/ noch im raht des Landes für gewalt sicher gewesen/ das wollen jtzo die Gesanten mit mehrern worten nicht widerholen/ Die ab[illegible]liche that aber / muß billich allen ehrliebenden zu

hertzen

hertzen gehen/ dz in itzigem tractat/ do die werbung kaum abgelegt/ vnter des als sich die Ordnungẽ des antworts halben berathen/ der Key. May. Gesanter/ vnter weges anhero/ in Preussen/ auff Königlicher strassen/ nicht allein mit gewalt vnd gewaffneter hand angesprengt/ geschossen vnd verwundet/ sondern auch seiner brife/ gelde/ vnd anderer dinge feindlich beraubet/ Welche gewaltsame handlungen wo sie hin gerichtet/ verstehen die Ordnungen noch zur zeit nicht/ haben aber leichtlich zuerachten/ das durch solchen anbegin/ auch etwas schrecklichers durch die jenigen/ die auch aller Völcker recht nicht vnuerschmelert sein lassen/ wol geursachet werden möchte/ Deñ was diese Stadt/ als die zu der Cronen Vorburg/ an der Deudschen grentze gelegen/ für feinde haben wurde/ so man sich vnuergleichener sachen worinne vereilen solte/ nicht allein an der Key. May. benachbarten Königen/ Fürsten/ vnd Stetten/ sondern auch zusampte dem gantzen Römischen Reiche an außlendischen Herren vñ Potentaten/ derer Lande wir nicht entraten können/ sonderlich weil auch noch itzo ein gut teil vnserer Schiff vñ güttere daselbst außstendig/ In was gefahrligkeit auch sonst die Stadt stehen wurde/ mit höchstem dieser Lande vnd der gantzen Cronẽ Polen nachteil/ wan die See geschlossen/ die Schiffart gehemmet/ die Handlung nidergelegt/ die Wahren in der feinde hende gebracht/ vñ die Stat von den benachbarten/ gleichs als vmblagert werden solte/ das hat menniglich wol zugedencken. Aus diesen vnnd mehr andern mehr vrsachen/ können sich die Ordnũgen itziger zeit auff die abgelegte werbung nicht erklerẽ sondern mussen es notwendig in fernern bedacht ziehen/ Folgig nach gehabter reifferer berahtschlagung/

wollen sie jre gemutes meinung/denen die darzu gehört/ wie sie es am besten bedencken werden/ weiter eröffenen/ Datum Dantzigk am 9. Julij Anno 1576.

NEbenst dieser antwort/ weil eine newe Tagefart zur Lobaw angesetzet / habē wir auch an die Herren Rethe dieser Lande vnser bedencken/ vnd was hierin nötig zu der meinung/ schrifftlich gelangen lassen/ als hiernach zubefinden.

Schreiben an die Herrn Rethe der Lande Preussen.

HOchwirdiger/ Großmechtige/ Wolgeborne/ Edle/ Ehrnueste/ Namhaffte/ Wolweise/ gnedige/ großgünstige Herrē/ vñ insonder günstige gutte freunde. Nechst erbietung vnser willigen dienst/ freundlichen grusses / vnnd wünschung Göttlicher gnaden zu allem glückseligen zustande / Haben sich Ewr Hochw. G. Großm. H. vnd Erb. W. gnedig/ günstig / vnd freundlich zubescheiden / auß wz angezogenen vrsachen wir die jüngste zusamenkunfft zum Culmē/ durch vnsere Rathes gesantē nicht ersuchen/ viel weniger die vnzeitige fürgenommene handlungen bewilligen können / Sehen auch noch nicht / das mit diesen hendeln so præcipitanter ohn reiffes hinderdencken / entweder dem gantzen Lande zum wolstandt / oder auch eines jeden in sonderheit anligen vñ wolfart geraten vnd gedienet sein möge. Vnd ob wir wol nichts liebers wünschē / dohin auch alle vnsere rathschlege gern richtē woltē/ deñ dz aus einhelliger beliebūg alles zu guter verstendlichen vnuerweißlichen eintracht gebracht werden möchte/ wie wir dann keiner weges ge-

meinet

meinet vns von der löblichen Crone Polen vnd diesen Landen/ vermüge der Vhralten Incorporatiō abzusondern/ So seind doch seithero die beschwer vnd vngelegēheiten/ so vns von gemeiner zusamenkunfft abgehaltē/ nicht allein nicht gelindert / sondern auch geheufft worden/ also dz vns auch den jtzigen tag zur Lobaw/ wie der von S.Hochw: G. dem Herrn Culmischen Bischoff angesetzet durch Gesanten zuersuchen / nicht vnbillich zum höchsten bedencklich.

Denn wir nicht allein nicht erspüren können/ das noch zur zeit in den verwichenen rathschlegē das fundament gelegt sey / darauff sich die samptliche Stendere dieser Lande zu erhaltung jrer freyheiten vnd Priuilegien/vnd zu abschaffung der auffgedrungenen vnd eingerissenen grauaminum vnd beschwerden/ wircklich zugründen vnd zugetrösten hetten/ Wolten auch vnsers einfeltigen vnd doch trewratigen erachtens viel andere Tractaten darzu gehören/ Sondern werden auch verstendiget / von allerley vnordnung vnnd vnsicherheit / so bey solchen rathschlegen fürlauffen/ dz man sich auch vnterstehe fremd volck mit vngewöhnlichē wehren vñ waffen herein zufüren/die Leute mit gewalt auff jre meinung zu bringen/ vnd beides in den Herbergen vnd vnterwegens zugefehren / vnd den gesanten widder aller völcker recht feindlichen nachzustellen/ auch dabey allerley verdrießliche drewwort/ wie auch alhie bey vns zum teil geschehē/ außzugiessen/ die ehr vnd rechtslibenden leuten / vnsers bedünckens nicht gebüren wöllen/ was auch für lärm vñ gewalt in der Stadt Thorn gebrauchet/ ist jedermenniglich kündig/ Das wir also nicht verstehen/ wie wir so gefährlichen rathschlegen beywohnen künten.

Zu

Zu deme mussen wir vns auch nicht vnbillich zum hefftigsten zu gemüte füren/ das am vergangenem freytag/vnter des als wir auch dieser hentel halben durch einen gesanten ersuchet / do kaum die werbung abgelegt/ vnd wir noch mit dieser Stadt ordnungen des antworts halben in rathschlegen gewesen/ der Key.May. gesanter der Edle vnnd Wolgeborne Herr Heinrich Kurtzbach Freyherr zu Trachenburg vnd Militz/ etc. als er seinen weg anhero genommen / auff freyer Königlicher strasse mit gewapneter hand vberfallen/nidergesetzet/ vnd nicht allein mit dreyen büchsen schüssen gefahrlich gewundet/ sondern auch seiner Brife/Geldt/Cleinodien/Kleider etc. gantz feindlich benommen worden/ Wohin solche gewaltsame handlungen sehen/vnd was daraus künfftig zuuermuten/ auch wol etwas grössers vnd gefarlichers leichtlich geursacht werden möchte/dz haben Ewr Hochw. G. Großm. H. Erb. W. gnedig/ günstig/ vnnd freundlich zuerwegen. Wir mussen vns vnsers teils die gedancken daher machen / schonet man eines solchen Potentatens vnd des haupts der Christenheit gesanten nicht/ wieuiel leichtlicher solchs den vnserigen widerfaren dürffte/ vnd was so dreistich am grünen holtz geschicht/das durre sich souiel do mehr zubefaren. Wan es auch die gelegenheit solt haben/das man diese hendel mit gewalt vñ vngestüme forttreiben wolts / sehen wir nicht/was vieler Tractaten/ Vnterhandlungen/ Conditionen/ vnd beschreckungen von nöten seyen.

Es wolten auch Ewr Hochw. G. Großm. H. vñ E.W. so wie sie nicht allein jr eigenes/sondern des gantzen Landes notdurfft zu bedencken schüldig seind / auch dieser Stadt gelegenheit bey den vorstehenden hendeln

in gebürender acht haben/vñ gnedig/günstig/vnd freüdlich anmercken / was diese Stadt/ als die in der Cronen Vorburg / vnd an den grentzen Deudschen Landes belegen ist/do man also sich vereilen/vnd vnuerglichener sachen fortfarē solte/für feinde für sich haben wurde/nicht allein die Key. May. die benachbarte Potentaten / Fürsten / Stette / sondern auch nebenst dem gantzen Römischen Reiche/die außlendischen Potentaten/Könige vnd Fürsten/derer Lande wir der allgemeinen hantierūg halben nicht entberen können. In Deudschlandt müssen viele vnserer bürger jre narung suchen / der mehrer teil in andern Landen/ zur Seewärts / Wie auch noch jtzo viele Schiff vñ gütere in Hispanien/Portugal/Franckreich/Engellandt/vnd den Niderlanden aussen seind/die alle durch den Orißunt zu rücke mussen/ an welchem ort vier vergangener Jare ohne das/mercklichen beschwerct worden / welche Schiff vnd gütere die sich auff ein ansehenliche Sum̃en geldes belauffen / wir ohn mercklichen schaden vnd verderb dieser Stadt einwohner/nicht so liderlich in die schantze schlagen können/Was es auch anderen Stenderen dieser Lande/wie auch der gantzē Cron Polen für nachteil bringē wurde/ wan die See geschlossen/die Schiff vnd Landtfart nidergelegt/ alle hantierūg gehemmet vnd auffgehaben / vnser Schiffe vnnd gütere in derer hende geraten/die ein weilzeit damit krieg füren können/das hat ein jeder vernunfftiger wol zuermessen/ Vnd ob wol gesagt wird/das man in diesen handlungen fürnemlich beding haben wölle / damit die Lande wegen Key. May. vngefehret vnnd vnangefochten bleiben solten/ So ist doch darnebē auch zu bedencken/ob es an dem außbedingen/vnd darauff erfolgten zusagen genug/vnd

E ehe

ehe dann alle widderwertigkeit abegelegt / vnd vielerley obligende beschwer gewandelt / diese Lande damit für schaden zur notdurfft versichert sein werden.

Aus obgesagtē vñ mehr andn bewegliche ursachē / ist an Ewr. hochw. G. Groß. H. vnd E. W. vnser gantz dienstlich / fleissig vnnd freundlich bitt / sie wolten vns nicht allein dieses vnsers außbleibēs wegen / gnedig / günstig vnd freundlich entschüldigt halten / sondern auch mit diesen sorglichen vñ hochwichtigen hendeln so geschwinde nicht fortfaren / weil daran des gantzē Landes wolfart gelegen / vnd viel lieber noch für eine geraumere zeit anstellen / vnnd an solchem ort / disseit der Weissel / der vns neben den andern in dieser Woywodschafft besser gelegē ferner vnd reiflicher zuberathschlagen / anordenen / Vnd vns in deme das wir auch dieser Stadt / ja des gantzen Landes wolfart aus schüldiger pflicht in gebürender acht haben / eben so wenig verdecken / als sie selbst desfals jrer digniteten / Empter vnd gütere vngefehret / vnd im besten bewaret wissen wolten / vnd also eines Standes im Lande so wol als des andern / notdurfft vnd gelegenheit / in gnediger / günstiger / vñ freundlicher sorgfeltigkeit haben / damit keine schedliche treñung zu endlichem vntergang des gantzen Vaterlandes daher geursacht werden möge. Im fall vber alle zuuersicht / diese vnsere erhebliche vrsachen keine stelle finden / vnd vnangemercket allgemeines Landes höchste notdurfft zu ichtwas ferners in diesen hendeln / die vns auch mehr als andere / welche ausserhalb Landes jre narung nicht suchen dörffen / angehē / fürgenommen vnd ohn vnser verwilligung geschlossen werden solte / So wollen wir dauon / noch wie vor / feyerlich Protestiret / das wir darein nicht gewilliget / noch

dasselb

dasselb angenem zu haben wissen/ Vnd do künfftig etwz vnheils daraus entstände/das es vns nicht beyzumessen/ hiermit vns verwahret vnd angesagt haben/ Wöllen vns aber sintemal mit solchem verzug den Hēdeln nichts benommen wird/eines andern vnd bessern zu E. Hochw. G. Großm. H.E.W. dienstlich vñ freundlich versehen/ vnd gnediger/günstiger/ zuuerlesiger erklerūg bey Zeigern gewertig sein. Datū Dantzigk am 9. Julij/ 1576.

Folgig ist hierauff von der Kön. May. der Großmechtige vnd Wolgeborne Herr Andreas Zborowskj der Cronen Hoffmarschalck/ in diese Lande wie auch an die Ordnungen dieser Stadt geschickt worden/ Welcher aber von etzlichen andern fürnehmen Leuten abgehalten / das er sich Persönlich anhero nicht begeben / sondern aus Marienburg ein schreiben in Polnischer sprach anhero verfertiget/ dieses lautes / ins Deusch transferieret.

Schreiben des Herrn Hoffmarschalcks der Cron Polen Andreas Zborowsken an einen Erbarn Rath der Stadt Dantzigk.

Ir Herrn von Dantzigk ich wünsche E. L. gesundheit vnd allen glücklichen zustandt/ rc.

Wiewol ich mich in diesen hendelen/ mit welchen mich jre Kön. May. an alle Stendere dieser Lande abegefertiget/wie auch nicht weniger an E. L. alle Stēdere d. Stadt Dantzigk/nicht wolt geseumet haben/an E. L. von Mariēburg/da ich jtzo bin/ in so grosse vñ wichtigē sachē/daran vns vñ euch gelegē/fortzusche-

 Aber

Aber dieweil ich verstehe / das E. L. der handel selbst/ welchs dann viel ist/ nicht allein erinnert/ sonder das sie auch offtmals von den Herrn Rähten der Cronen durch schreiben/ vnd bey glücklicher regierung jrer Kön. May. durch ansehnliche leut mit mündlicher vnd schrifftlicher werbung ersuchet/ vnd solchs jtzo kurtz vor mir nach der Colmischen vnd andern zusamenkunfften weitleufftig vnd außfürig genugsam E. L. vorgetragen sey / so viel ich aus dem schreiben vnd der Relation des Herrn Nicolai Cossobutzken verstehen können / das ich nicht sehe etwas vbrig zu sein / das dem lange geschlepfften handel/ vnd was von der Election ab / biß an diesen tag dazwischen komen/ vnd albereit seine gebürliche endschafft erlanget/solt können zugelegt werden/oder das E. L. nach noch etwas mehr bedürffen solten/ vermüge der weißheit vnd verstandes / damit jr in allen hendeln alle wege vortrefflich gewesen/das ich nicht hinterlasse/was E. L. vnlangst mündlich vnd außführig/wie ich vernommen/von dem Herrn Sandomirischē Woywoden/ sollen verstanden haben / Welchs jre Kön. May. wie in allen andern hendeln/ also auch insonderheit / die diese Lande rühren/ als eines Weisen vnd vornemen Raths sich gebrauchen vnd die sachen durch jnen vortstellen.

Derhalben nun / dieweil ich nicht vermercke das etwas verblieben/so zur endtlichen/vnd/ wils Gott/ gesunder deliberation/in so wichtigen vñ hochangelegenen hendelen gehörig / welche Resp. vnuerzüglich von E. L. erfordert/ Vnangesehen das ich ein schreiben / wie auch eine Instruction von jrer Kön. May. gehabt / bin ich doch bedacht mit den hendeln einzuhalten / weil ich auff die vnuerzügliche ankunfft jrer Kön. May. in diese Lande sehen

de sehen

de sehen muß / vnnd so viel müglich / derselben als ein Amptman zubezeigung meiner dienst entgegen eilen/ hab aber vnter deß nicht vnterlassen wöllen / sie mit diesem meinem schreiben freundlich geneigter meinung zuersuchen vnd zuermanen/ E. L. die wollen nun mehr diesen Schiffbruch/in welchem die gantze Crone nebens allen andern angehörigen Landschafften/von dem todt des Königes Augusti Christlicher meldung/abe/biß an diese zeit offtmals periclitiret diß ruhmliche ende geben / vnd sich der gantzē Welt zuerkeñen geben/sich jrer vnterthenigkeit vnd der gebürenden pflicht gegen die Kön. May. ohne saumen erklerende / wie dann die andern Stendere der Cronen/ des Großfürstenthumbs Littawen vnd dieser Lande albereit gethan haben/vnd noch thun. Vnd es es wöllen sich E. L. dermassen nicht sondern/vnd in peruersum (welchs Gott verhüte) iudicium vbergeben / das eine Stadt/oder auch eine andere/der gantzen einmütigē Cronen sich mit recht zuwidersetzē/ wolt düncken lassen/ vnd den Herren nicht annemen/ Vnd dieweil dem also/ worauff warten wir denn ? Da sehen wir in allen ewern schreiben/vnd mündlich declarationibus, das E. L. sich zur schande/ gottlosigkeit vnd Merneide zuschreiben/ wenn sie sich von der Cronen zutrennen jemals in den sinn genomen/welchs ich dann auch loben muß/ denn ich sehe dz es Gott dem Eide der alten verwandtnus vnd was vermüg den göttlichen vnd Weltlichen Rechten jmmer kan angezogen werden / gemeß sey / vnd so sol es auch sein/ Solt jr euch nun von der Cronen Polen nicht absondern/ so müsset jr euch auch per summam consequentiā von dem Könige zu Polen nicht trennen/ Wer kan aber legitimè König in Polen sein/ als der/ d' sich auff Königlichē

 Stul

Stuck ordentlicher weise gesetzet/ *Stephanus* von Gottes Gnaden 2c. Derhalben wöllen E. L. die dinge nicht trennen/welche die natur selbst zusamen füget. Lasset E. L. es sey jrgents eine vnangeneme person / oder sonsten vnbedachte rede/die da müge beygelauffen sein/ von dem Haupthandel nicht abefüren / behalten euch vnd des gemeinen besten kan das alles widerbracht werden/wie hinwidderumb alles wurde vber einen hauffen gehen. Lasset E. L. die Schiffart vnd andere nützung / die der gantzen Cronen nebens euch gemein sein/nicht abehaltē/oder behindern/denn wie denselben vnsere einigkeit den weg bereitet/vnd die thür auffgethan/nach den grossen Kriegen vnd der zerschmetterung/welche wir fast mit der gantzen Deudschen Nation vnd derselben Potentaten zusamen geführet/ so kan diesem auch leichtlich ein weg gefunden werden. E. L. mussen das vernunfftig bedencken / ob es rühmlicher sey etzlichen Personen etwas nachzugeben/ vñ sich denen Herren dort beheglich zu machen/mit welchen sie jren handel treibē/ mit denen doch die Crone gewisse pacta vnd fœdera hat / damit sie an jrem handel keinen schaden leiden / oder den Polen keinen glauben zu halten/da doch ipsa medulla des handels auffhören muste/ wenn sie den Port schliessen solten. Ich weis das E. L. so vernunfftig vnd bedacht sein/das sie wissen/ dz sie vnser vnd vnsers gemeinen hauffen mehr benötiget/als des handels. Vnd dieweil allein zwischen der Cronen vnd E. L. dieser bundt ist / das die Freyheite vnd Priuilegia ins gemein mügen vnterhalten werden/ das ich doch die neigligkeit vnterlasse/welche durch den Königlichē Eydt betrefftiget ist/vnd andere zeichen/ so die frömigkeit vnd [illegible] auffrich-

äuffrichtigkeit der Kön. May. in sich beschliessen/ Zudem/ Das die Polen harte vertrettere sein jrer Freyheit/ vnd also propter consequentiam nicht zulassen/ dz dem aller geringsten/ so zu der Cronen gehörig/ an seinen Freyheitẽ oder Priuilegien etwas abgehen solt/ Derhalben sollen E. L. an der Polen bestendigkeit nicht zweiffelen/ vnd sich an niemandes auffsatz/ so jrgends mag beygelauffen sein/ ergeren/ Sondern were jnen worinne zu viel geschehen/ wie es dann bey menschlichen dingen also muß zugehen/ so lasset vns nur die hertzen/ durch gemeine einigkeit/ widerumb bekrefftigen/ vnd dem allen wird wol können vorgekommen vnd geholffen werden.

Demnach wöllet nur mit solcher bewahrung/ wie sie euch am besten zusein bedüncken mag/ ewer Priuilegien/ die da legitimè außgegeben worden/ nicht seumig sein an jre Kön. May. durch ewers mittels personen auffzuschicken/ vnd euch keinen weiteren linckischen wahn bey jrer May. machen/ mit der gebürlichen Declaration jres gehorsams/ wie dann die andern Stendere dieser Lande auch thun. Vber das ermahne ich als ein getrewer Rath der Cronen für mein Interesse/ vñ vermüge meiner gewogenheit/ das jr die Leuffer nicht annemet/ welche an stelle der Artzney gewisse gifft zubringen gewonet/ Vnangesehen/ das sie zu zeiten mit Zucker beworffen ist/ vñ erkennet sie auch für keine Gesanten/ denen das *ius gentiũ Patrociniren* solt/ Sondern *in hoc passu* füret euch zu gemüte/ wie man mit solchen in der gantzen Christenheit gebahret/ von den Heiden wil ich jtzt nicht sagen/ die da fleissiger vnd bessern acht auff jre dinge geben.

Vnd

Vnd hiemit befehle ich E. L. dem Allmechtigen/vñ mich empfehle ich denselben fleissig. Datum Marienburg/ am 24. Julij/ Anno M. D. Lxxvj.

E. L.

Gewogener

Andreas Zborowski von Zborow/Hoffmarschalck der Cronen vnd Hauptman zu Råden/ 2c.

Den Vornemen vnd Namhafften Herrn Bürgermeistern/ Radtmannen vnd der gantzen gemein der Stadt Dantzigk/ geliebten freunden.

Worauff jhm die Ordnungen folgendes schrifftlich antwortet/widerumb zugeschicket.

GRoßmechtiger/Edler vñ Wolgeborner Herr/2c. Ewer G. schreiben auff Marienburg datiret/haben wir mit gebüer entfangen/ vnnd derowegen souiel do lieber gelesen/ als wir E. G. besondere zuneigung gegen vns daraus verstanden/seind dafür höchlich danckbar/wöllen auch solche guthertzige zuneigung zuerhalten/in dienstlicher wilfertigkeit geflissen sein.

Souiel aber die hendel für sich selbst rüret/ mit denen wir vns in diesen gefahrlichen leufften vorlengst mit allerley beschwerigkeit bemühen/vnd gleichwol von jren vielen/ sonderlich von denen jenigen/ die vns vbel wollen/ in gehässigkeit/ mißgunst/ vnd linckischen verdacht gezogen vñ außgetragen werden/ So wie wir vns zuuor offters schrifftlich vñ mündlich erkleret/ also seind

wir

wir noch der gemütes meinung/ dz wir mit deme/wz wir jtzo notwendig fürnehmen müssen / nichts gegen vnser pflicht vnd gebüer zuhandeln bedacht / viel weniger von der Cron Polen / dero wir vermüge der Vhralten verwantnus eingeleibet sein/bey behaltenen gerechtigkeiten vnd Priuilegien/vns abzusondern gemeinet. Wir haben solche Exempel vnserer löblichen Vorfarn für augen stehen / vnd so herliche gezeugnis jrer getrewen standthafftigen verhaltung/dz wir auß jren fustapffen abseits zuweichen/für Gott vnd zu rechte/ verweißlich erachten musten. Wol ist es vnlaugbar/das verwichener Jare/ so wol der gantzen Lande Preussen als auch dieser Stadt gerechtigkeite / vnd freyheite in vielerley weise zerrüttet/verschmelert/vnd fast vnter die füsse getretten. Wir gedencken noch leider/mit was anschlegen wir angefochten / in was widderwertigkeit man vns eingesetzet / mit was grossen beschwerden vnd aufflagen die gantze Statt belastiget worden / alles zu specificieren ist dieses ortes nicht von nötē/ Ja wir befindē auch noch heutiges tages in der that selbst/dz wir noch eben von den jenigē/die zuuorhin alweg nichts liebers als vnsern eusserstē verderb gewünschet hetten / mit vnerheblichen verleumbdungen gedrückt vnd außgetragen werden/ was wir allgemeiner wolfart zum besten bedencken / das mißdeutet man vns zum ergsten/ vns wil man mit gewapneter hand achterfolgen / gegen vns wie das geschrey gehet wird die gantze Cron auffgeboten/ welchs alles warlich auch wol den aller standthafftigsten/ zu andern gedancken verursachen möchte/ Dennoch haben wir vns dieser vrsachen halben niemals dahin bewegen lassen/das wir derentwegen vnsere pflicht/eydt/vnd gebüer hindan setzen solten/wöllen

auch künfftig in diesem bösen zustande / viel lieber eines bessern verhoffen/ als wir wegen gegēwertiger zugefüg-ter beschwer / vnsere gedancken zur absonderung richten solten. Derwegen vns billich niemandt im geringen zu-uerargen hat/das wir dieser Stadt Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten etwan in mehrer achtung haben/dañ vns in diesem zustande / vnuerglichener sachen auch ehe vnd dan wir der versicherung vnserer Priuilegien vñ gerech-tigkeiten / wie auch der abschaffung obligender beschwer vergwissert seind/in jrkeinen vnzeitigen rathschlegē ver-eylen oder verteuffen wolten / E. G. wolten günstig zu gemüte füren wie die vorigē hendel gelauffen / woltē der gantzen Cronen/dieser Lande Preussen/vnd beuorab die-ser Stadt gelegenheit vnd zustand betrachtē/ woltē auch etwas fleissiger bey sich erwegen / was die hendel für ei-nen außgang/der zwar noch vngewiß/ zuletzt gewinnen kan/ Diese Stadt/ als die in der Vorburg der Cronen/ vnd an den grentzen des Römischen Reichs gelegen ist/ wan diese hendel mit der Key. May. nicht solten vergli-chen vñ abgehandelt werden/ wird ohn alle mittel zu ge-wissen feinden haben / nicht allein die Key. May. die be-nachbarten Könige/Fürsten/vnd Stedte/welchs für sich selbst schwer genugsam were/sondern auch zusampt dem gantzē Römischē Reiche/die außlendischē Könige vñ Po-tentaten/rings vm̃her/derer Lande wir wegen gemeiner hantierung vnd gewerben keiner weges entraten köñen/ Vnserer bürger viele suchen jre narung hin vnd wider in Deudschlandt/der mehrer teils zur Sewarts in frem-den Landen / do hanget dem einen hie dem andern dort seine wolfart an/Vnsere Schiff vñ gütere/nicht zur ge-ringen anzal/seind noch in Spanien/Fräckreich/Enge-

land

landt/vnd in den Niderlanden aussen/ welche in jrer widerkunfft/ durch den Orißunt des Reichs Deñemarcken schiffen mussen/ Mit was beschwer wir derer örter dann vnd wan belastigt wordẽ/Gott gebe wz gleich für Vorträge vnd vereinigung desfals mit der Cron Polen auffgerichtet sein mögen/dz wollen wir dieses orts jtzo weitleufftiger nicht einfüren/ Die wirde vnserer schiffe vnnd gütter ist gleichwol dermassen geschaffen / do sie in der feinde hende geraten solten / das mancher damit lenger/ als mit seinem eigenen vermügen gegen vns krieg füren kunte/ Wan nun die Stadt/da Gott gnediglich für sey/ in solche gefahrligkeit geraten solte/wie sie dañ leider zu wasser vñ lande der gefahr für andern am nechsten sitzet/ was daher für schaden vnd nachteil an diese Lande vñ die gantze Cron Polen gelangen wurde / wann die See geschlossen/die strande angefeindet/die schiffart gehemmet/ alle hantierung gelegt vnd in der feinde hende geraten/ die Stadt selbst von den benachbarten gleichs in belagerung gehalten / ist niemandt so vnuerstendig der solchs nicht abnemen kan/vñ vns von hertzen abschewlich wird daran zugedencken. Es ist wol war / was E. G. in jrem schreiben anziehen/ das trew vnd pflichten hocher zuachten sey/als zeitliche vermügenheit/vnd das viel mehr gelegen sey / an der Vhralten verwantnuß mit der Cron Polen/ dañ an der handels gewerb oder hãtierung so mit den Außlendischen getrieben wird/ Aber dennoch wan die gelegenheit fürstünde / das vns müglich were beides ohne verletzung der Ehren zuerhalten vnd handtzuhaben / so erachten wir je / das vns solches niemandt mit billigkeit zum verweiß deuten könne.

Der Bürgerschafft Priuat vermügen / ist der gantzen Statt wolfart vnd entsetzung / In eusserster noth vnd vermügen/hat man wol erfaren dz auch trew vñ pflicht in gefahr stehet.Do die handlung in jrem flor gewesen/ was die Polen derselben nur aus dieser Stadt gebessert sein worden/dz ist augenscheinlich am tage/ Welchs alles wir E. G. nur derwegen etwas weitleufftiger zu gemüte füren/ damit sie günstiglich verstehen könne / das dergleichen anschlege vnd practiken weit von vns sein/ welche vnsere Widdersachere mit vngrundt vns auffdichten/ als solten wir zum abfall oder auch zur Rebelliō oder widderspenstigkeit geneigt sein / welchs niemals in vnsere gedancken gestiegen ist/ Das wir aber vnser Priuilegien frey vnd gerechtigkeiten vnuerschmelert wissen wöllen/dieselben vertretten/ vñ von denselben vns nicht abweisen lassen/ das kan vns zu keiner widerspenstigkeit gedeutet werden / sondern ist viel mehr ein gewisse anzeigung vnserer getrewlichen auffrichtigen verhaltnus/ Denn je bestendiger wir vns in vnsern hendeln erzeigen/ souiel domehr vertrau es wird die gantze Cron jres teils zu vns haben können.

Demnach do künfftig die mittel vnd wege getroffen wurden/ damit wir/ vnuerletzter pflicht/ vnd freyen gewissens / auch bey verwareten der Statt gerechtigkeiten/ vnd abgeschafften obligenden beschwernussen/ ohne nachteil vnd schaden / so ohne das aus den vorigen hendeln der Stadt zubefahren/ehrlicher weise zufrieden sein köndten / alßdann wollen wir an vnserer pflicht vnd gebüer / zu standthaffter erklerung vnser vnterthenigkeit/ vnd sonsten zu beförderung der Cronen heil / einigkeit/ vnd wolfart/nichts was an vns ist erwinden lassen. Bitten

ten derwegen dienstlichen fleisses/ E. G. als zu dero wir vns gäntzlichen vesehen sie trewlich vnd auffrichtig mit vns handele/wolten günstiglich nicht allein für sich allen linckische verdacht/so sie jrgents eine vnserthalb möchte gefast haben/ablegen/auch nicht allein für jre Person der Stadt gedey vnd wolfart gerne wissen/sondern auch bey allen andern durchauß mit gnaden/ gunsten vnd gutwilligkeit beförderlich sein / damit die Stadt allenthalben vngefehret bleiben/vnd in diesem zustande von den jenigen / zu denen wir vns alles trostes vnd beypflichtung versehen/durch jrgents eine gewaltsame zunötigung/die d gantzen Cronen zum verderb gereichen könte/nicht beschweret oder bedrückt werden müge. An dem thun E. G. nicht allein was vns erwünschlich/ vnd zu gemeinem fridenstande gantz dienlich/sondern das wir auch müglichen fleisses mit beheglicher wilfertigkeit zuuerschulden stetgeflissen sein. Datū Dantzigk den 27. Julij 1576.

ALS nun nach diesem abermals eine Tagefart zur Meue außgeschrieben/auff den 16. Augusti Anno 76.haben wir dahin auch vnsere gesanten mit solchem befehlich verordnet / Wie vnser Instruction/ vnd darauff erfolgte erklerung genugsam nachweisen.

Ausschreiben des Herrn Culmischen Bischoffs auff die Tagefart zur Meue.

UNsern gruß vn̄ geneigten willen jeder zeit beuor/ Erbare/ Namhaffte / Weise Herren / besondere gutte freunde/Wir kön̄en ewer E. N. W. freūdlicher meinung nicht verhalten / das wir gewiß verstendiget worden / das jre Kön. May. vnser allergnedigster

Herr in kurtzen sich in Preussen zu vns begeben wil/ nun haben aber wir zu forderst aus wolgefallen jrer Kön. May. vnsers aller gnedigsten Herren für rathsam angesehen/ das wir Stendere der Lande Preussen/ samptlich vnd sonderlich/ ehe jre Kön. May. vnser aller gnedigster Herr/zu vns keme/auff gewisse zeit/örter vnd stelle zusamen kemen/in gemein vñ einhellig zu ratschlagẽ/wie wir jrer Kön. May. vnserm aller gnedigsten Herren solten entgegẽ ziehen/vñ sie in aller vnterthenigkeit/vñ gebürlicher ehrerbietũg nach aller gewogenheit zierlichen empfahen/ was darnebẽ auch zur bekrefftigũg vnserer Priuilegien/Freyheiten/vñ alten gewonheiten/vnd zu auffnehmung vñ wachsung des gemeinen nutzes vñ wolfart vnsers allgemeinen Vaterlãdes dienstlich vnd förderlich sein wird. Derwegẽ wir aus schüldiger pflicht/angeborner neigung/die wir zu vnserm Vaterlande tragen/eine gemeine zusamẽkunfft an alle Stẽde dieser Lande Preussen/ außgeschrieben vnd angeordnet zur Meua/den negsten tag nach Marie Him̃elfart/ das ist den 16. Augusti/ da sich dañ samptlich vñ sonderlichen sich den abend zuuor hin begeben werden/Auch vnser an ewer E. N. W. freũdlicher wolmeinũg bittlich vermanen/ dz sie sich auff dieselben zeit dahin beqwemẽ vñ fügen wöllen/in gemein helffẽ/ wz zum heil vñ wolfart/vnsers allgemeinen Vaterlands dienlich mit rathen/ Daran wir nicht zweiffeln ewer E. N. W. werdẽ/wz zu erhaltung vnsers allgemeinen Vaterlands Freiheiten/ vnd wolfart an jnen nichts erwinden lassen. Hiemit wir ewer E. N. W. in Gottes gnedigẽ schutz empfelende. Datum auff vnserm Schloß Lobaw den 5. tag Augusti/ des 1576. Jares.

E. E. N. W. gutter freundt

Peter Kostka von Gottes gnaden Colmischer Bischoff/ etc.

INSTRVCTION

Wes sich die gesanten der Statt Dantzigk die Erbarn Namhafften Wolweisen Herrn Jörgen Rosenberg vnd Reinhold Mölner/ auff fürstehender zusamenkunfft dieser Lande/ zur Meua werden zuuerhalten haben.

NEchst abgelegtem gewohnlichen gruß vñ gebürlicher erbietung dienstlicher vñ freundlicher wilfertigkeit gegen die Herrn Rethe/werden vnsere Gesanten den Herrn Rethen zu gemüte füren/das jungstes ausschreiben/wegen jtziger zusamenkunfft zur Meua vns nicht wenig befremdlich beykomen/ dieweil wir daraus vermercket/das man jtzo für der hand/ wegen entfahung vnd annemung des gekröneten Königs zu handeln vnd sich darauff zuentschliessen fürhabens/welchs gewißlich so wol dem gantzẽ Lande als insonderheit den erbarn Stetten zu mercklichem vorfang vnd beschwer gereichen wolte/sintemal wir noch nicht vnser freiheiten vnd Priuilegien halben/viel weniger wegen abschaffung der obligenden grauaminum vnd beschwerden / im geringsten versichert sein/welchs das fürnemest ist/ darauff alle bißanhero gepflogene handlungen / ja des gantzen Landes wolfart publicè vnd priuatim gegründet ist / Dabey wir auch nicht liebers sehen wolten/ dañ das S. Hochw. der Herr Culmische Bischoff vermüge dem alten gebrauch/ den die Herrn Presidenten dieser Lande allzeit gehalten/ mit den andern Herrn Woywoden vnd Rethen des ausschreibens vnd Proposition halben sich vergleichete/damit

mit man desto leichter durch die rathschlege kommen möchte/vnd wegen der Propositiõ wie für dißmal keine weiterung eingefüret wurde. Denn einen König vnnd Herren anzunemen/ demselben Leib/Ehr/vnd gut zuuntergeben/ehe vnd dann die Vnterthanen hinwidderumb jres rechtens vñ freyheitẽ vergewissert/ ist dz hinderst zu förderst gekeret/ vñ kan ohne merckliche gefahr/ sonderlich in diesen sorglichen geleufften nicht zugehen/ Vnd wissen sich die Herrn wol zubescheiden / wie man zuuorn des Landes freyheiten zugesetzet/vnd dieselben verschmelert/do sie schon beschworen gewesen/ daher dañ abzunemen/in was gefahr dieselben stehen wurden/do man also vnbedachtsam ohne genugsame vorgengige Caution, sich worein zulassen eylen solte. Es weisen es die Receß aus/ das vnsere löbliche Vorfaren jeder zeit wan eine newe Regierung in der Cron Polen angangen/wen schon der Wahl vnd des Königs halben gantz vnnd gar kein zwist oder hinderdecken gewesen / dennoch jr vnterthenigkeit nicht leisten wöllen/ehe vnd dañ sie jrer frey vnd gerechtigkeit halbẽ auch durch einen besondern Königlichen vñ Corperlichen eidt vorgengig versichert worden / Wie solchs dz einige Exempel Königs Sigismundi Augusti hochlöblichster gedechtnus genugsam außweiset.

Es hat das gantze Land allerley gebrech an seinen Priuilegien vnd freyheiten/es haben fast jedere Stendere in sonderheit/jre vnterlegene grauamina vñ beschwer/ welche je den Herrn Rethen gebüret ehren vnnd pflicht halben in acht zuhaben/ vnd dahin zugedencken/ das neben behaltenen allgemeinen des Vaterlandes wolfart/ auch ein jeder für sich von vnbefügtem vberlast vnd bedrück gefreyet werden möge. Derwegen wir keiner we-

ges

ges noch zur zeit dahin nicht stimmen können / das man jtzo von entsahung des Königes rathschlagen solle/ sondern das man viel mehr vorgengig dahin bedacht sey/ was für Tractaten der Priuilegien / vnd freiheiten halber/ vnd dañ wegen abeschaffung der beschwer fürzunemen sein/ Denn es an dem nicht genugsam ist/das man die Artickel auffs Papir zusamen trage / sondern ist vnsers erachtens nötig/das zudem behuff ein ander vnd geraumerer tag angesetzet werde/ Vnd wird/wan man die hendel vnd was zu des Landes notdurfft desfals gehörig/ auß dem grunde herfür holen wird/sich selbst ereugen/dz man mehr vrsach habe/diese sachen wol vnd reifflich zuerwegẽ/als dermassen wie leider geschicht damit zu eilen/ ohne dz die Herrn Rethe vernunfftig zuermessen/ dz den Stedten / als die auch jre Bürgerschafft zu diesen rathschlegen ziehen müssen/so schleünig mit denen gar wichtigen hendeln fortzugehen vnmüglich/ Vnd ist doch für sich selbst den sachen damit wenig oder nichts benom̃en. Vnsere Vorfaren haben vmb jrer Freyheiten willen/ gantzer 14. Jar lang krieg geführet/wir erachten dz man jtziger gelegenheit nach/ auch etwz geraume zeit zu reiffer berahtschlagung vmb erhaltung derselben/anzuwenden/ kein bedencken billich zu machen hette.

Zu deme werden sich die Herrn Rethe auch erinnern/in was gefahrligkeit diese Lande/wegen Röm.Key. May. welche auch die Cron angenom̃en vnd darauff geschworen/also vnuerglichener weise stehen / vnnd was künfftig daher zugewarten/ deme dann vernunfftig vorzukom̃en/vñ alles daher drawendes vnheil von dem Lande abzuwenden/ billich mittel vnd wege vorgengig zubedencken sein wollen / Welches vns dann souiel do mehr

als andern angelegen sein muß/ weil wir für andern der gefahr am nehesten sitzen/ Welche gleichwol vnsere bürgere nicht allein drücken/ sondern auch dieser Landen vñ der Cronen einwohnere mit treffen würde.

Vnd dieweil wir vns dann vermüge der Vhralten Incorporation/ von der Cron abzusondern nicht gemeinet/ so ist es hinwiderumb auch nicht vnbillig/ eines jeden wolfart mit gemeinem zuthun in gebürender acht vnd mitsorge gehalten werde.

Aus diesen vnnd mehr andern vrsachen/ sollen vnsere Gesanten/ die Herren Rethe dienstlichen fleisses bitten/ vnd getrewlich ermahnen/ dz sie allgemeinen Vaterlandes notdurfft vnd fürstehende beschwer in mehrer sorgfeltigkeit haben wolten/ als sich dermassen worin vereilen/ dadurch vngeschlichteter sachē/ ohne vergewisserung der Priuilegien vnd Frey vnnd gerechtigkeiten/ sich vnd die andern Stendere in den beschwer zufüren/ Daraus jnen nachmaln zurück zu kommen vnmüglich sein würde/ Vnd derwegen mit allem fleis den gekröneten König/ vnter des noch von dem anzugk in diese Lande abhalten/ damit auch das Land mit frembden gesten/ die weder den Stedten noch den Landtsassen dienstlich seind/ verschonet bleiben müge/ biß man sich aller dieser anligenden hendel halben ferner verglichen.

Vnd wird je der gekrönete König die fürsorge/ welche die Herrn Rethe zu verwahrung des Landes frey vnd gerechtigkeiten gebrauchen/ weil jnen Ehren vnnd pflicht halben anders nicht gebüret/ bey denen Königlichen tugenden damit er beschrien ist/ nicht vnbilligen/ viel weniger den verzugk/ so nothwendig dabey einkommet/ zum einigem verweiß auffnemen können.

Im

Im fall aber die Herrn Rethe vnnd Stendere/ solch vnser gutmeinigs vnd trewhertziges bedencken hindan setzen/ vnd zur außgeschriebenen proposition schreiten wurden / so werden sich vnsere Gesanten viel mehr derselben rathschlege sich gäntzlich enthalten/ dann darzu stimmen oder verwilligen / was dem gantzen Vaterlandt zum höchsten vorfang gereichen möchte. Datum Dantzigk am 14. Augusti Anno 1576.

Erklerung aller Ordnungen/ etc.

ES sollen die Herrn Abgesanten der Stadt Dantzigk/ vermüge der hiebeuor mitgegebenen Instruction/ bey den Herrn Rethen vñ den andern Ordnungen dieser Lande sich ercleren / das vns den newgeköneten Herrn in Polen dermassen wie begeret wird/ für diese zeit zuentpfahen vnd in diese Lande zugeleiten zum höchsten bedencklich / ehe vnd das wir vnserer Priuilegien vnd Freyheite halben genugsam versichert/ die vielfaltigen beschwer so dagegen eingerissen/ wircklich in effectu vnd thetlich abegeschaffet/ Vñ wir von der Röm. Key. May. befriediget/ vnd aller drewenden gefahr enthaben sein. Vnd demnach vmb einen andern tag vnd zusamenkunfft bitten/ da man sich zusamẽ verfügẽ/ alle vñ jedere Priuilegia ins gemein wie auch eines jedẽ in sonderheit wol durchsehen/ derselben notturfft/ wie auch alle vnd jedere/ sowol gemeine als besödere beschwer verfassen/ vnd darnach an gebürende örter vortragen mögen/ Vnd das wir keines weges bedacht sein / vns dermassen einzulassen / ehe vnnd dann wir dessen allenthalben vergwissert/ weil vns nicht vnbewust/ wie wir hiebeuor mit solchem eylen/ vñ hinwerffunge der hendel gefaren sein.

Vnd das wir alßdann wen das geschicht/ dermassen wie wir vns jeder zeit erkleret haben/ keines weges bedacht sein/ vns von der Löblichen Cron Polen oder den Stendern vnd Ordnungen dieser Lande zu trennen / Sondern vermüg der Vhralten Incorporation bey denselbē bestendig zubeharren/ welchs dann nicht anders kan verstanden werden/ als das man den newgekrönten Herren nebens jnen zuerkennen vnd anzunemen bedacht sey. Im fall man vns aber solche vnsere höchste notdurfft nicht würde vergönnen wöllen/ Alßdañ sollen vnsere Herren Abgesanten der Stadt notdurfft dagegen/ vermüg habēder Instruction / mit gebürlicher bedingung bewahren/ Vnd bezeugen dz es nicht aus jrgends einem freuel/ sondern zur höchsten notdurfft vnd bewarung der freyheite dieser Lande vnd der Stadt gemeinet werde/ vnd sich also widderumb zu vns wenden.

WAs auch von derselben Tagefart dieser vnserer Hendel halben an die Kön. May. von den Stenderen dieser Lande geschrieben / vnnd jre May. darauff widder geantwortet/ ist auß nachfolgendem breiter zuersehen.

Schreiben welchs an die Kön. May. die Stender vñ Ordnungen der Lande Preussen / von der Mewischen zusamenkunfft gelangen lassen.

DVrchlauchtigster/ großmechtigster König/ allergnedigster Herr ꝛc. Als wir dieses ortes in guter anzal zusamen komen/ hat es sich aus sonterlichen Gottes gnaden geschicket/ das wir vns auß einhel-

liger

liger beliebung dahin entschlossen/ welcher gestalt Ewer Kön. May. so wol von der Ritterschafft / als auch den Stetten niemāden außgeschlossen/ vnser pflicht/gehorsam/ vnd getreweste gebür der vnterthenigkeit anzutragen. Weil wir dann in deme vnser gebür gepflogen/ so bitten wir von Ewer Kön. May. vnterthenigst/ (daran wir vns doch keinen zweiffel machen / sie werde solches aus angeborner güttigkeit / vnnd wie es an sich billich/ selbst thun) das sie gleichs den Vorfaren/ vnd nach vnserm rechte/ vns vnsere Priuilegien vnd gerechtigkeitē/ mit abschaffung aller obligenden beschwerden/ mit jrem eyde/wie solchs je vñ allweg von Ewer Kön. May. vorfaren geschehen/bekrefftigē wolten. Was aber die Stette belanget/ weil sie jr anligen haben/welches sie bitten/ Ewr Kön. May. in sonderheit anmercken vnd leisten wolten/geben sie dasselb Ewr Kön. May. in einer besondern hierbey gefügten schrifft vnterthenigst zuerkennen/ welches damit Ewr Kön. May. in gnedigster acht habē wolte/bitten wir dieselb demütigst/ Seind endlich Ewr Kön. May. glückliche ankünfft in diese Lāde mit höchstem verlangen gewertig. So aber Ewr Kön. May. jren anzugk anhero (wiewol vns derselb gantz verwünschlich) wegen anderer obligenden hendel der Cronen / auff ein andere zeit einzustellen/vnd vns einen gewissen tag/wan wir zu jr komen solten/ anzusetzen/ gefellig sein möchte/ so woltē wir vns auch in dem E. Kön. May. beqwemen/ vnd daran sein/ vnsere gesanten auff solchen angesetzten tag zuuerfertigen. Bitten aber vnd abermals vnterthenigsten fleisses/Ewr Kön. May. auff dieses alles jre gnedigste meinung vns mit den ersten zuerkleren geruhen wolten. Ewr Kön. May. Göttlichen schutz/ ꝛc. empfe-

 lende.

pfelende. Datum zur Neue auff gemeiner dieser Lande Preussen Stendere zusamenkunfft am 18. Augusti/ Im Jar nach Christi Geburt 1576.

Ewr Kön. May.

Vnterthenigste

Stendere vnd Ordnungen der Lande preussen.

Eingelegter Zedel.

Allergnedigster König vnd Herr/ Es kommen vns viel vnd beschwerliche klagen für/wie das Kriegßvolck / welchs albereit/ Ewr Kön. May. ankunfft in diese Lande zuerwarten/ herein geschicket ist/ die Vnterthanen des Adels vnd auch andere leute hin vnd wider plundern / vnnd jre gütere gleich als einen offenen raub preiß teilen sollen/ Welchs weil es nicht allein denselben / sondern auch dem gantzen Lande zu schaden vnd nachteil gereichet/So bitten wir Ewr Kön. May. höchlichen fleisses/ dz sie diesen dingen/vermüge jres Königlichen Amptes dermassen in zeiten fürkomen wolte/ damit aus solchem funcken / nicht etwan ein gros fewer (welchs Gott verhütte) erreget werden möge.

Der Kön. May. Antwort.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen/Preussen/ Masaw/Sameiten/ Kyoff/ Volin/ ꝛc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

Den

DEn Hochwirdigen/Großmechtigen/Wolgebor- nen / Erbarn vnnd Namhafften vnserer Lande Preussen Rethen / Digniteten vnd Amptsuer- walten/ Der Ritterschafft/ Stetten/vnd andern Sten- dern/vnsern lieben vnd getrewen. Hochwirdige/Groß- mechtige/ Wolgeborne/ Edle / Erbare vnd Namhaffte liebe vnd getrewe/Aus ewrer Liebden vnd getrewheiten schreiben haben wir verstandē/ wz sich auff der zusamen- kunfft der Lande Preussen zur Meue verhandelt wor- den / Vnd gereichet vns jre zuneigung gen vns vnd die Crone zu höchstem gefallen / neben bezeigung jrer vn- terthenigkeit / pflicht / vnd wilfertigkeit gegen vns jren König. In dem wir auch spüren / das Ewr L. vnd ge- trewheiten / hindan gesetzet die anschlege die allgemei- nen frieden vnnd ruhestandt etwas vngemeß sein möch- ten/ auff die sorgfeltigkeit bedacht seind / Das sie in ge- sampter vereinigung der gantzen Cronen/desselben wol- standes vnnd jres rechten vnd freiheiten zugeniessen ha- ben mügen / haben wir solchs auch in allen gnaden auff- genommen / vnd wollen fleis ankeren/ damit solche frei- heiten durch vns nicht im geringsten geschmelert jemals erachtet werden mügen/auch das wir nicht dafür angese- hen werden als hetten wir dieselben als die da heilig sein zu erhalten / euch nicht genugsam versichert / Wouon wir kegenwertig mit E. L. vnd getrewheiten/besser han- deln können/ Denn so wie wir aus jrem schreiben/zuer- sehen/das sie wünschten/ dz wir mit den ersten in Preus- sen ziehen möchten / so nemen wir jtzo den weg dahin/ Derwegen jr leichtlich verschaffen könnet/dz jr mit vns jrgentswo zusamen kommet / Vnd auff das solches mit

desto

desto mehrer ewerer gelegeheit geschehe/ so schicken wir euch die verzeichnus der tage/ der Flecken vnnd Stedte/ dadurch wir vnsern weg nemen werden/damit jr auff zeit vnd stellen/ wie euch am besten bedüncken wird / zu vns kommen müget. Vnd weil diß allgemeine hendel seind/ so achten wir am meisten daran gelegen sey/das es je ehr je besser geschehe.

Diß haben wir gleichwol mit stillschweigen nicht vorbey gehen wollen / das vns sehr wunder nimpt / auß was vrsachen die einigen Dantzker / wie aus dem befehlich denen sie jren Gesanten gen der Neue mitgeben/zuersehen/sich mehrers verschleppens vñ zweiffelhafftiger als jrgents ein anderer Stand oder Stadt / zum antrit zu gemeiner einigkeit/ erzeigen/ auch von zweiffelhafftigen vngewissen worten nicht abstehen. Was aber der handel sey / werden wir villeicht von E. L. vnd G. wan sie zu vns kommen / weiter berichtet / vnnd auch gleich wie von andern sachen/also auch was deßfals vns zuthũ sey / mit E. L. vnd G. handeln. Von der gewalt der Kriegßleute haben wir vngern vñ beschwerlich vernommen/vnd an den Sandomirischen Woywoden/ den wir jnen zum Hauptman verordnet/ geschrieben / das er die beschaffung thue/damit sie die zugefügten schäden erstatten/ vnd hinfort niemanden mehr beschedigen / Hiemit Gott befohlen. Datum Gostinien den 22. Augusti Anno 1576. Vnsers Reichs im ersten.

Stephanus Rex

WAS vber diß aus Thorn die Herren Rethe anhero geschrieben/ vñ wir hinwidderumb darauff geantwortet/ ist hiernach verzeichnet.

Schreiben

Schreiben der Herrn Rethe der Lande Preussen aus Thorn/an einen Erbarn Rath der Stadt Dantzigk.

UNsern freundlichen gruß/ vnd wz wir sonsten liebes vnd gutes vermügen/ beuohran. Erbare/Ehrentueste/Namhaffte vnd Wolweise Herren/ besondere gute freunde/ Wir zweiffeln nicht/ es sey E. N. W. die ankunfft jrer Kön. May. vnsers allergnedigsten Herrn in diese Lande Preussen/ vnd vielmehr das derselben negestmal gewesene Herrn Abgesandte zur Meuen anhero nach Thorn sich einzustellen neben vns verwilliget / wol wissentlich. Darauff wir dann anhero kommen / vnd aber nicht alleine E. N. W. H. Abgesandte hier zur stelle nicht funden: sondern auch diese stunde noch die geringste nachrichtung nicht haben/ ob sich dieselben anhero verfügen werden oder nicht / Derwegen weil wir die vrsach nicht wissen/wir vns nicht genugsam verwundern mögen/vnd allerley bekümmertes nachdencken vns machen. Denn dadurch nicht allein E. N W. bey vns in verdacht komen: sondern vielmehr bey Kön. May. die dann nun mehr mit grössern ernst die Sachen fortzusetzen verursachet wird werden/dadurch vns fremdes Volck ins Landt zuführen/ Landt vnd leute zuuerheren / Auch endlichen alles vnheil dem gemeinen Vaterlandt zuzufügen. Deß wir vns dan̄ zu E. N. W. im geringsten nicht versehen hetten/sintemal dieselben sich eines andern vnlangst zur Meua vernemen lassen. Vnnd derwegen gelanget in dieser eyle vnser emsiges vn̄ trewhertziges ermahnen/vnd bitten/ E. N. W. wolten in be-

 trachtung/

trachtung/wz hieraus dem gantzen Lande/vns allen/vnd villeicht der Stadt Dantzigk zum meisten ein schaden vñ vnheil erwachsen kan/die dinge besser vnd reiffer bey sich erwegen/vnd sich von vns dermassen nicht trennen/sondern vngeseumet sich bey vns finden lassen / damit wir samptlich in gutter einigkeit vnsers lieben Vaterlandts wolhergebrachte freyheiten/vñ Priuilegia erhalten mögen/wie wir dann diese nachrichtung haben/ dz jre Kön. May. als ein verstendiger vñ froñer Herr in allem dem/ was zu vnser aller wolfart dienet/ gnedig sich wil finden lassen. Hetten auch Ewr E. N. W. sonsten in sonderheit jrkeine beschwer/wie wir zum teil wol erachten mögen/so seind wir darob/das wir zuforderst in gemein vnser aller beschwer / vnd nachmals eines jedern in sonderheit abzuschaffen / bey Kön. May. mit allem fleiß anhalten wöllen / Hoffen auch mit Gottes hülff dasselbe zuerlangen. Derwegen abermal vnd abermals wir bitten/ Ewr E. N. W. wollen sich zu vns mitt beqwemen / wie wir vns dann zu Ewr E. N. W. solches gäntzlich wöllen versehen haben/ vnd derwegen diß schleunige schreiben an Ewr E. N. W. ergehen lassen. Welche wir hiemit in den schutz des Allerhöchsten trewlich thun befehlen. Datum auff der versamlung zu Thorn den 25. tag Augusti Anno 1576.

Prelaten/ Woywoden/Castellanen/ Land vnd Stedte der Lande Preussen verordnete Rethe.

Den Erbarn Ehrenuesten/Namhafften/vnd Wolweisen Herrn Bürgermeister vnd Rathmannen der Kön Stadt Dantzigk / vnsern besondern gutten freunden/ꝛc.

Antwort

Antwort auff vorgehendes Schreiben an die Herrn Rethe des Landes.

HOchwirdige/ Großmechtige/ Wolgeborne/ Edle/ Erbare/ Namhaffte/ Wolweise/ gnedige großgünstige Herren vnd insonder günstige gutte freunde. Aus Ewr Hochw. G. Großm. vnd E. W. schreiben/ welchs vns bey Zeigern gestrigen speten abends wol behandigt/ haben wir gantz vngern vermercket/ das dieselb vbel von vns auffgenomen/ das wir für dißmal nebē den andern Herrn Rethen zu entfahung der ankommenden gekrönetē Kön. May. vnsere Gesanten nach Thorn nicht abgefertiget/ vnnd es fast dahin deuten/ als solten wir vns von allgemeinen Stendern des Landes absondern/ vnd alleine nicht jrer Kön. May. widdersetzen wöllen/ welchs doch nie in vnsere gedancken gekommen/ sondern vns je vnd allwege dahin erkleret/ wann sämptliche vnd sonderliche Priuilegia confirmiret/ die beschwer abgeschafft/ vnd wir vns von andern teil keiner feintlichen zunötigung zubefaren/ das wir also mit E. Hochw. G. G. vnd E. W. durchaus gleich vnd einstimmig weren.

Das wir aber jtzo nach Thorn nicht auffgeschicket/ ist wegen enge der zeit verblieben/ das wir vns des geschwinden anzuges der Königlichen Maiestat nicht vermutet/ weil wir von andern vornemen leuten bericht gehabt/ das es auff 14. tage lang noch verschoben sein solte. So haben wir auch von vnsern Gesanten die zur Menä gewesen/ von gewisser zeit jrer May. ankunfft nicht vernemen können/ viel weniger das sich die Herrn Rethe eines gewissen tages verglichen/ do man des Landes Priuilegien vñ die dakegen eingerissene gebrech/ vñ wz son-

sten eines jeden Standes beschwer sein möchte / het vntersuchen vnd zusamen bringen kōñen/Mitler weil seind wir vnserer hendel halben vnnd was diese Stadt rüret/ für vnd für mit den Ordnungen in rathschlegen gestanden/die gleichwol der wicht vnd weitleufftigkeit sein/das vns noch zur zeit hindurch zu kommen vnmüglich gewesen. Nun hat es dennoch auch die gelegenheit nicht mit vns allein/ sondern auch mit dem gantzen Lande vñ allen Stenderen/das ein jeder seine sondere gebrechen hat/ die auch billich anzumercken / vnnd darzu nicht allein die zu Thorn jtzt anwesende Herrn Rethe/sond'n auch derseits vnterstendere mitgehörig/Welches alles vorgēgig reifflich zuerwegen / ehe dann man zur beeydigung vnd hüldigung keme/ Wie dañ nach außweisung der Receß mit den Vorfarenden Löblichen Königen alzeit ersten die mängel vnd gebrech abgehandelt worden/vnd zubefaren das sonsten nach geleisteter huldigung die grauamina vnd was denen anhengig/wie auch zum teil zuuor geschehen/ gantz vnd gar stecken bleiben möchten. Vñ weil jre Kön. May. selbst sich in jrem schreiben erkleret/das sie mit E. Hochw. G. Großm. vñ E. W. auch vnserer hendel halben sich zu bereden geneigt/ so wird es jrer May. so viel do weniger zuwiddern sein/ das nicht allein wegen dieser Stadt notdurfft/die doch für andern in solchem bedrück/ beschwer/vnd gefahr sitzet/das doran jr eusserster vntergang hanget/sondern was auch sonsten des gantzen Landes wolfart halben noch zubedencken / die Herren Rethe abermals zusamen kommen/ sich bereden/ vnnd also auß einhelligem gemüte/manu coniuncta alles fürgetragen/vñ einem so wol als dem andern in seinem anligen die hand gereichet werden müge.

Denn

Denn so wir vns vermüge der Vhralten Incorporation bey behaltenen frey vñ gerechtigkeiten / weder von der Crone noch von dem Lande zutreñen oder abzusondern/ noch auch alleine deme was die gantze Cron vñ einuerleibte Lande einmütig bewilligt/zuenziehē/ gemeinet/ so ist es auch hinwidderumb nicht vnbillich/das nebens verwarūg allgemeiner wolfart auch die Stadt/mit der es gleichwol weit ein andere gelegenheit hat/ als mit andern Stendern die villeicht jres gleichen anligen nicht haben / in gebürlicher nachbarlicher acht vnnd mit sorge gehalten werde.

Demnach gelangt an E. Hochw. G. Großm. vnd E. W. vnser dienstlich fleissig vnd freundlich bitt / sie wolten vns derowegen / das wir in dieser engen zeit vnsere Gesandten dorthin nicht haben abfertigen können/ nicht allein für sich gnedig/ günstig/ vnd freundlich entschüldigt haben/sond'n auch bey der Kön.May. im besten entschüldigen / auch die Veterliche fürsorge brauchen/ damit jre May. nichts vorfenckliches kegē des Lādes frey vñ gewōheit einfüren / noch vns vnd die gemeine Statt worinne gefehren oder bedrengen lassen wöllen/ ehe dañ vnsere notdurfft auch gehöret/viel weniger aber dz Land mit frembden volck zubeschweren oder zuuerheren/ sondern viel mehr alle weiterung/beschwer/gebrech/ vñ anligen durch gebürliche mittel zu wandeln vñ abzulehnen allergnedigst geruhen wolte. Wie wir dann vnsers teils nicht liebers noch anders suchen oder begeren / wir geschweigen/das wir zu jrkeinem vnheil gemeinen Vaterlandes fürsetzlicher weise solten vrsach reichen / vnd viel mehr all vnser vermügen zu erhaltūg vnserer aller wolfart anwenden wolten. Damit wird das Land mit fremb-

den gesten verschonet bleiben/ vñ wan diesen dingen sei- ne maß vnd richtigkeit gegeben / So erbieten wir vns auch noch wie zuuor vnserer schüldigen gebüer vnd aller vnuerweißligkeit zuuerhalten/ rc. Datum Dantzigk/am 27. Augusti Anno M D. lxxvj.

NAch diesen als die Kö. May. zu Thorn einkom- men/vnd von den Stendern dieser Lande mit ge- bürender ehrerbietung angenommen / von dar auch bald nach Marienburg verrücket / so seind darauff am 5. Septẽbris von jrer Kön. May. anhero gelanget / die Hochwirdige vnd Großgünstige Herrn Peter Kostke Culmischer Bischoff vnd Johannes von der Schleuse Breßker Woywode / mit diesem Königlichen schreiben.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen/Preussen/ Masaw/Sameiten/ Kyoff/ Volin/ rc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

DEN Erbarn vnd Namhafften Bürgermeistern vnd Rathmannen vnd der gantzen Gemeine vn- serer Stadt Dantzigk/ Lieben getrewen.

Erbare Namhaffte lieben getrewen / Wir ver- wundern vns was die vrsach sey / das jr nicht allein der eindracht aller Stender der Cronen Polen/die schüldige vnterthenigkeit vns zubezeigen/gar nicht gefolget/ son- dern auch nicht durch jüngstes exempel der Lande Preus- sen bewogen sein worden. Demnach ermanen wir euch gnedigst / das jr von solcher harnäckickeit vnd freuel zu- rück stehet/ vnd so euch etwas im sinne leit/ solches auß- werffet/ vñ für dem Hochwirdigen Herren Petro Kostka

Culmischen Bischoff / vnd dem Großmechtigen Johan von der Schleusen Breßker Woywoden/vnsern Rethen vnd Comissarien/ die wir derentwegen zu euch schicken/ vns den Eydt/nach gebrauch der Vorfaren/leistet/Wo jr denselben nicht leistet/ solt jr für die jenigen/ die vnser vñ der Cronen hoheit verachten/gehalten werden/Vnd wir mussen zu vertrettung vnser vnd der Cronen Rechtens vnd hoheit notwendige mittel für die hand nemen/ Das vbrige werdet jr von wolgemeltem Bischoff vnnd Breßker Woywoden vernemen/ Gehabt euch wol. Datum Marienburg am 4. Septembris/ Im Jare Christi 1576. Vnsers Reichs im Ersten.

Stephanus Rex

DArnach haben die Herrn Gesanten auch mündlich die Ordnungē vermanet/sich numehr in den Königlichen willen zuschicken/den eidt abzulegē/ vnd ferner kein außflucht zu suchen / sonderlich weil die Kön.May. sich zur Confirmation eines jedern Standes Priuilegien allergnedigst erboten/ sonst möcht jre May. zum andern ernst gegen die Statt verursacht werden/vñ nachmals nicht mehr Legationes schicken/vngezweiffelt zu der Stadt mercklichem schaden vnd nachtheil.

Auff welches die Ordnungen jr antwort schrifftlich gefasset/vnd den gesanten vbergeben wöllen/Die es aber dermassen anzunemen vnd an die Kön.May. zubrēgen geweigert/ dieweil sie nicht anhero gefertigt weren/ ichtwas zu disputiren oder zuteidigen/sondern allein den eidt von vns zunemen/Derwegen die Ordnungē verursachet/ solch jr notwendiges antwort in andere wege der Kön. May. neben einem sonderlichen schreiben zun handen zu bringen/vnd ist dieses lautes.

Schreibē an die Kön. May. dero von Dantzigk.

DUrchlauchtigster großmechtigster König/ allergnedigster Herr ɾc. Ewr Kön. May. Gesanten/ die jüngster tage anhero gefertiget / haben vns nicht wenig hoffnung gemacht / das wir endlich ein mal gelegenheit bekommen wurden/ Ewr Kön. May. dieser Stadt zustandt weitleufftiger vnd eigentlicher zuerkleren / vnd die abeschaffung der beschwer die vns bißhero drücken/von Ewr Kön. May. demütigst zuerbittē. Nun haben sie in jrer ankunfft jre werbung abgelegt / welch allein dahin gerichtet / das wir den Eydt der vnterthenigkeit Ewr Kön. May. leisten soltē/Worauff wir nicht zu solcher meinung geantwortet / das wir vns vnserer pflicht weigern wolten/sondern damit dz jenige was vnseren Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten zu widdern/ beuorauß Ewr Kön. May. volkomlich berichtet werden möchten / Derentwegen wir vnser anligen schrifftlich verfasset / vnd an Ewr Kön. May. zu bringen/ zum offtern vnd fleissig gebeten/ Als aber dasselb die Gesanten verlesen hören/vnd es doch nicht wöllen annemen/ habē wir vns müssen die gedancken machen/das vnsere hendel nicht alzeit der gestalt / wie sie an sich selbst sein / Ewr Kön. May. fürgetragen worden/sondern das wir vngezweiffelt in vielen für diesem gantz vorfencklicher weise belastiget worden. Denn was könt vns schmertzlichers widerfaren/denn das vnser bitten vnd flehen/damit wir doch nichts vnbillichs/nicht dz jrgēts eines gütigē Herrē hoheit vngemeß wer/begeren/von Ewr Kön. May. gnedigsten ohren/gentzlich außgeschlossen? Wir haben auch mit den Vorfarendē löblichen Königen zu Polen/ heiliger gedechtnus/wegen vnserer Priuilegien vñ gerechtigkeiten/ allerley handlung gepflogen/ vnd offters der ge-

stalt/

stalt/ dz wir notwendig der löbliche̅ Könige anforderu̅g / vnsere habende gerechtigkeiten entgegen halten mussen/ Vnnd seind dennoch niemals auff dem jrigen so hart bestebet gewesen / das sie auch nicht vnsere notdurfft allergnedigst solten angemercket haben. In dem nun Ewr Kön. May. jrer mild vnd gütigkeit halben/ nicht minder als die Vorfaren berühmet/so hat vnser vnuermeidliche notdurfft erfordert/solchs vnser Antwort welchs die gesanten nicht annemen wöllen/durch Zeigern dieses/Ewr Kön. May. vnterdienstliche̅ fleisses zubehandigen/ Zum aller demütigsten vnd höchsten fleisses bittende/Ewr Kö. May. der Statt anligen/ so in dieser Schrifft enthalten (den̄ das ist dz jenige/ was vnsere hertzen vorlengst martert vn̄ plaget) allergnedigst anzumercken/allen gefasten linckischen verdacht von sich zulegen/vn̄ die mittel anzugehen allergnedigst geruhen wolte/dadurch dieser Statt frey vnd gerechtigkeiten / wie auch den obligenden beschwerden am besten müge geraten werden. Vn̄ sich von niemanden zu ichtwas beschwerlichs bewegen lassen/ ehe vnd dan̄ sie auch dz ander teil/welchs recht Königlich ist/ allergnedigst gehöret.Deß sollen wir hinwidderumb eusserften vermügens vns dermassen verhalte̅/ dz Ewr Kö. May.vns hinfurt in leistung vnser pflicht/vn̄ vntertheenigsten wilfertigkeit/nicht weniger stets bereit/ als auch in der that selbst bestendiglichst/zuerspüren haben müge̅. Dieselb in schutz des Allerhöchsten zu guter vnd langwiriger leibes gesundtheit/vnd allem Königlichen glückseligem wolstande/vn̄ vns in derselben gnade vn̄ güte höchsten fleisses empfelende. Datum Dantzigk am 14. Septembris Anno 1576.

Ewr Kön. May. Dienstwilligste

Bürgermeistere/Rathman̄e/Scheppen/Hundertmanne/ vnd die gantze gemeine der Kön. Statt Dantzigk.

Antwort auff der Kön. May. zu Polen rc. Gesanten der Hochwirdigen Großmechtigen Herren/ Herrn Peter Costken Culmischen Bischoffes/ vnd Joan von der Schleusen Breßker Woywoden werbungen/ Durch den Erbarn Rath/ Scheppen vñ Gemeine der Stadt Dantzigk gegeben den 12. Septembris Anno 1576.

WAs im namen der Kön. May. zu Polen rc. Ewr Hochw. G. vnd Großm. jnhalts beygebrachter Königlichen Creditiuen zierlich vnd mit zuuersichtlicher gnediger vñ günstiger gewogenheit/ den Ordnungen dieser Königlichen Stadt fürgetragen/ Dz haben dieselb mit gebürender vnterdienstlicher demut / besondern fleisses angehöret.

Seind zuförderst für zuentbotenen Königlichen gruß in gebürẽder demut vnterdienstlichen fleisses höchlichen danckbar/ Mit kegenerbietung wz jrer Kön. May. zu beheglichen angenemenem gefallen in vnterdienstlicher wilfertigkeit zu leisten allen dieser Stadt Ordnungen eusserst müglich/ an jrer gebüer vnnd höchstem fleiß nichts erwinden zu lassen. Vermercken sonsten die gantze werbung eigentlich dahin gerichtet / Das jre Kön. May. von den Ordnungen vñ allgemeiner bürgerschafft mit hindansetzung der bißhero gebrauchten widersinnigkeit/ wie es angezogen wird jre schüldig Eydes leistung/ gleichs den Vorfaren/ für E. Hochw. G. vnd G. zu leisten vnd abzulegen fordern vnd abmahnen/ verwarnung do es nicht geschehe/ das solchs zur verachtũg jrer May. vnd der Cronen/ auffgenommen werden / vnd jre May.

dagegen auff andere nothwendige mittel bedacht sein wurden/ wie solchs in jrer Kön. May. schreiben vñ Ewr Hochw. G vnd Großm. mündlicher werbung mit mehrern worten enthalten.

Hierauff ob wol die Ordnungen sich in kurtzem/ vnd doch mit gutem bestande erkleren künten/ Worumb sie bißhero so weit sich nicht einlassen köñen/ als wol von andern dieser Lande Stenderen geschehen sein sol/ achte auch in deme E. Hochw. G. vnd G. als welchen dieser Stadt gelegenheit nicht vnbewust/ liederlich zur genüge beleitet werden könten.

Nun es aber mit den vorgengigen hochlöblichstē Königē zu Polen/ denen diese Lande/ vermüge der Vhralten Incorporatiō/ vntergehörig/ die binnen der Cron geboren/ aufferzogen/ vnd in gemeinen rathschlegen/ tractaten/ vnd stettigen handlungen diese Lande vnd Statt betreffende offt geübet/ vnd selbst den hendeln beygewohnet/ vñ deren daher souiel do mehr kündig gewesen/ weit ein andere gelegenheit gehabt/ dann mit jtzo regierender Kön. May. welche auß frembden Landen zu frembden vñ vnterschiedlichen Nationen/ an die Crone kommen/ vnd vnmüglich das jre May. aller ding vnserer Rechtē/ Priuilegien/ vnd obligenden beschwer/ dañ noch bey zeit zur notdurfft kündig/ oder zum grunde belernet sein mag.

So erachten die Ordnungen nu mehr jre höchster heischliche notdurfft zu sein / bey dieser ansehnlichen Legation / der Statt jtzigen züstandt vnd meistes anligen/ darzu bißhero solche fügliche gelegenheit nicht fürgestāden/ Hochstgemelter Kön. May. zu mehrerm bericht etwas weitleufftiger vnd außführlicher zuerkleren.

Mit dienstlicher vnd fleissiger bitt E. Hochw. G.

vnd Großm. solches beides in gnaden vnnd gunsten für sich anzumercken vnbeschweret sein / vnnd dann auch an Hochstgemelte jre Kön. May. wegen gemeiner Statt ferner zubrengen vnd dero anligen am besten zuberichten/sich in allen gnaden/deren sich die Ordnunge getrösten/beförderlich erzeigen woltē/ Daraus sie verhoffen/ jr Kön. May. sie alles dieses bösen verdachts / beuoraus der kegensinnigen widdersetzung / der sich in jrer May. obangezogenen schreiben ereuget / dadurch allergnedigst zuerlassen geruhen werden.

Vnd anfencklich ist aus bewereten Historien/geschichten/Recessen/ vnd andern offentlichen handlungen weltkündig vnd vnlaugbar/ welcher gestalt dieser Lande vnd vnsere Vorfaren / nach abgelegtem vntreglichem Joch/damit sie bey den Creutzherrē/bedrückt/an die löbliche Crone Polen/nicht mit gewalt oder schwert gewūnen/wie man diesen Landen vngütiger weise pflegt auffzurücken/sondern gutwillig/ mit besonderm vorbedacht/ neben wolerworbenen frey vñ gerechtigkeiten/getreten/ vnd derselben einuerleibt worden. Wie sie dann auch als Teudschen geblutes vñ herkomēns/dz Land mit jren vnkosten erbawet/ vñ der Cron zum besten im flor vñ wolstand auffgebracht/Bey welchem ersten anbegin/ wie getrewlich/wilfertig/ vnd zu vielerley einfellen bey krieges vnd friedens zeiten vnbeschweret sich neben vnd für andern diese Stadt kegen die Cron Polen bezeiget/auch eigenes blutes vnd gutes vngesparet/Dz wollen die Ordnungen für dißmal mit mehrerm alhier nicht erholen/ vnd bezeugen es die geschichten vnd damaln beygelauffene handlungen für sich selbst genugsam/Also das in dem

die Löbliche Könige zu Polen diese Stadt worin für andern mit besonderen Priuilegien vnd freyheiten gezieret vnd begnadigt/sie dessen wegen jrer getrewen kegenuerdienste nicht geringe noch vnerhebliche vrsachen gehabt haben/ Wie solchs zubescheinen Königes Casimiri vnd anderer jrer nachfaren brieffliche vrkunden/allzeit wan es nötig/auffgelegt werden können.

So aber wie bey deme/vnsere Vorfaren als redliche vnd getrewe leute/ bey den löblichen Königen/ vnd der Cron Polen/jrer schüldigen pflichts leistung halber/ jeder zeit aller vnuerweißligkeit sich verhalten / auch in der that dasselb erzeiget / Seind dieser Stadt Ordnungen im gleichen/ jrer Vorfaren fußstapffen zufolgen alzeit geflissen gewesen/ vnd noch/ bey erhaltenen freyheiten/ vnd abgeordenten beschwerden / an deme was jnen ehren vnd pflichten halb gebüret vngern etwas an sich wolten erwinden lassen.

Worbey gleichwol diß auch aus vorgehenden handlungen zuersehen / das nicht allein die vorfarende löbliche Könige zu Polen vorgengig/jre selbst Königliche pflicht / zur versicherung der Vnterthanen rechten frey vnd gerechtigkeiten abgelegt/sondern auch eines jeden Standes freiheiten vnd Priuilegien / vnd do jr keine beschwer dagegen eingedrungen weren / derselben wandelung/vntersuchet/vnd versicherung gethan/ ehe dann sie diese Lande vnd Stette zur Eides leistung der vnterthenigkeit zu halten oder zu zwingen / bedacht gewesen.

Vnsere Vorfaren auch sich ohne das/niemals einlassen wöllen / Wie das auch noch aus dem jüngsten Exempel *Diui Sigismundi Augusti* zuersehen / bey diesen zeiten diese vntersuckung vnd handlung der Priuilegien vnnd beschwerden / biß ins vierde Jar geweret / ehe man zur Hüldigung kommen.

Dabey dañ die Ordnungen nicht vnterlassen können mit einzufüren / welcher massen Diuus Sigismundus eben dieser vrsach halben jrer May. Sohn *Sigismundū Augustum* da er zum *Successore Regni* erwehlet / gegen diese Lande verstricket / als wann er zu mündigen Jaren kommen/vnd die Regierung an sich nemen wurde/ Das er schüldig sein solte das / was jre May. vnd jre Vorfaren aus pflicht gethan/ auch zuleisten/ Nemlich er solte schweren/ alle Rechte/Freyheiten/Priuilegien/immuniteten / der Lande Preussen / Geistlicher vnd Weltlicher Stendere zuerhalten/zu schutzen/ handzuhaben/ vnd zubewaren/ rc. Vnd so lang er solchen eidt nicht geleistet/ vnd seiner Königlichen pflicht genug gethan habē wurden/ solten Lande vnd Stedte auch an jren eidt nicht gebunden oderverhafftet sein/Wan er aber den Eidt volnzogen vnd seine pflicht geleistet / als dann erst solten die Stēdere der Lande Preussen jme als jren ehelichen Herren vnd Könige / gehorsam/ trew/ vnd vnterthenigkeit leisten vnd erzeigen. Jn deme nun Hochstgedachte Kön. May. Sigismundus jren Sohn als den Erbherren dermassē zum vorgengigē eide verstricket/ so habē sich jtzregierende Kön.May. dessen souiel do weniger zu weigern.

Wan auch jre May. von dieser Stadt die Eides-hüldigung More maiorum abzulegen erfordert/so sein die

Ordnungen

Ordnungen desto mehrer zuuersicht / das auch deßfals weder gemeinem Lande noch dieser Stadt zuwiddern jr keine newerung/ des eides/ oder ichtwas anders des Landes vorigem gebrauch/gerechtigkeiten vnd freyheiten zu widdern/hiemit solle gemeinet oder gefordert sein.

Demnach ob wol dieser Stadt Ordnungen berichtet/dessen auch zum teil auß dem jüngsten Tornischẽ Receß zuersehen ist/ Wie gar præcipitanter vnd ohn einige fürsorg/ wie des Landes Priuilegien möchten verwaret vnd vorbedungen sein / vnd die dagegen auffgedrungene eingriff wircklich abgewendet werden/zur hüldigūg fortgefaren worden/also das eines das alte/der ander ein newes Iurament abgelegt / daher die Ordnungen dieser Statt bey sich nicht finden können / das damit diß Landes notdurfft genugsam verwaret/oder dergleichen Proceß andern Königen gehalten worden weren / hette sich auch billich gebüret wegen allgemeiner freyheiten ein mehrers beydencken zu haben. Wollen sie dennoch der gäntzlichẽ hoffnung sein/das diß/ wz mit vnbedacht oder aus andern zufellen geschehen / weder dem Lande noch dieser Stadt an jrem sonderlichen Interesse fürfenglich sein könne/ sondern viel mehr genugsame Caution dagegen geleistet werden solle.

Ob auch wol den Ordnungen fürgegeben wird/ das jre Kön. May. in jrem zu Crakaw geleistetem eyde/ allen der Cronen angehörigen Landen mitgeschworen/ vnd deren jeder insonderheit mit solchem Eide begriffen sein solle. So können die Ordnungen doch dasselb dermassen zum verstand nicht bringen / viel weniger dieser Stadt zu nütze machen fürnemlich auß dieser vrsachen/ Dz jre Maiestet offentlich geschworen die Iura, Priuilegia

zuhalten

zuhalten/*quæ iuribus vtriusq; gẽtis Polonicæ & Lituanicæ nõ sint cõtraria.* Wie nun dieser Lande vnd Stadt Priuilegiẽ vñ freyheitẽ in solchem jrer Kön. May. Eide mit begriffen oder verwaret sein können/ ist ein vnmüglichs ding zuerdencken/ Weil nichts mehr dieser Landen rechten vñ freyheiten/ als die Polnischẽ vnd Littawischẽ *Constitiones, mores, & leges* dakegen auch offentlich zu mehrmaln protestiret zuwiddern vnd vorfencklich sein/ vnd wil daher das ansehen haben als were dieser Eidt anders nirgent hin gemeinet/dañ zu auffhebung/bedrück vnd vernichtigũg der Lande Preussen sonderlichen rechten Priuilegien vñ wol erworbenen freiheiten/vñ durch solche mittel ins letzt die Preussen / welchs Gott zu ewigen tagen abwenden wolte/ *illius vtriusque gentis mancipia* vnd leibeigene knechte sein solten.

Daher dann dieser Lande vnd Stette *Iura & Priuilegia quasi non legitimè obtenta* in zweiffel gezogen werden/da sie doch von Königen zu Königen statlich cõfirmieret vnd bestettigt worden/vnd wir von vndencklichen Jaren in gerwiger Possession gewesen.

Aus welchem vnnd andern widderwertigen hendel so dann vnd wañ auff den Reichstägen getrieben/ beuoraus dz fürneĩnste Artickel in des Landes Priuilegiẽ/ *de causis notabilibus*, kegen den hellen buchstaben / vnnd langen vnd vndencklichen gebrauch / dermassen in mißdeutung gezogen/das es zu aller Stendere höchsten vorfang gereichet/ wol zuerspüren ist / das man nur gedencket diese Lande Preussen vnd derselben Stendere/vnangesehen das sie so wol als Littawen / vnd andere Incorporierte Lande/ein freyes glied der Cronen sein/ jr pecu-

liarem

tiarem Rempublicam, besondere Rethe/Stendere/Officianten Schatzmeister vnd andere hat / vorzeiten auch einen besondern Deudschen Cantzler gehabt/ jre sonderliche Rechte/Priuilegia/frey vnd gewonheit/jr sonderlich Sigel vnd Eidesleistung an die Löbliche Crone bracht/ vnd dessen alles sich von vndencklichen Jaren hero frey gebrauchet/ durch diese mittel fürsetzlich zudrücken/ von gleichmessiger habender gerechtigkeit abzusondern/ vnd folgends in die eusserste dienstbarkeit einzusetzē/ Welchs nicht weniger auff diese Stadt auch wol mehr als andere Stendere dieser Lande/ nun etzliche Jar hero / wie dessen allerley nachrichtungen vorhanden/vnd noch/ gemeinet/bedacht/vnd getrieben worden.

Daher dann auch dieser Stadt vber allgemeine des Landes beschwerden/sonderliche vnd merckliche grauamina, mehr als jrkeines andern Standes in Polē oder Preussen sonderlich kurtzer Jare dermassen zugewachsē/ das nicht allein derer wandelung / wie offt sie auch gebeten niemals hat erhaben werden mügen / sondern auch die fürnembsten beschwer je lenger je mehr / von einer zeit zur andern geheuffet worden.

Wie sonderlich die Ordnungen dz erfaren an der vnglücklichen Commissiō/so voriger Jar mit vnerhörter belastigung allgemeiner Stadt/ vnd bedrück etzlicher Personen getrieben/dadurch die Stadt innen vnd aussen der Cronen zum eussersten verfolgt/geschmehet / an ehren vnd glimpff betastet/ an jrem Credit vnd gutem namen nicht wenig verkürtzet/mit verhetzung der Wercke/ Zünfften/vnd gemeiner bürgerschafft in eusserste gefahr gesetzet/ etzlichen Personē in der Obrigkeit zu jrer höchsten vnschuldt nach Ehr/Leib vnd leben/der Statt selbst

nach verschmelerung jrer freyheiten/Priuilegien/Landgütern/ vnd einkünfften/vnd also endlich nach eusserstem verderb vnd vntergang getrachtet worden. Vnd in dem allem der Stadt verfolger vnd ankleger/gegen alle Götliche vñ menschliche rechte/zugleich für jre Richtere dulden vnd leiden mussen. Im gleichen mit was vnbilligkeit der Statt güttere in die Execution Statuti Alexandrini, gezogen worden/Da doch weder das Landt noch die Statt mit diesem oder anderen Statutē der Cron/ jchtwas gemeines haben/noch darzu verpflichtet sein/viel weniger den Herren Rethen das einzureumen wissen / dz sie alles zurück setzen solten was nicht auff den Reichstägen außgebracht/die vns doch nicht angehen / Vnd halten vns dessen/womit vns die Löbliche Könige hierinne oder anderßwo begnadigt/haben auch deßfals keinen andͤn Herren zuerkennen/ was auch für beschwerliche abschiede in denselben hendeln ergangen/widder offentliche des Landes freyheiten/wie auch zum teil die jenigē/ so die erhaltung der Statt güttere zugesagt / sie selbst außgebeten/ solchs mussen die Ordnungen desto mehr beklagen/weil die Stadt jre güttere nicht von der Cronen entfangen/ sondern an die Crone gebracht/vnd dieselben lang zuuor ehe König Alexander zum Regiment kommen mit guttem rechten erworben/vnd friedlich/ rüwig/vnd ohn jrgents einen eintrag besessen haben.

Wie dergleichen auch andere beschwer mehr vnd dero nicht wenig gemeiner Stadt obligen/welche zu seiner zeit auch speciatim vnd außfürlich können erkleret vñ dargethan werden/ vñ in genere durch auß dermassen geschaffen seind/das man darin nicht billiche vñ zuuersichtliche thatliche wandelūg erfolgē solte/leichtlich zuschliessen/

sen/die Ordnungen vnd allgemeine Stadt/villeicht auch das gantze Landt/durch diese verkürtzung/in grössere vnd vnleidlichere dienstbarkeit/als sie jemals vnter den Creutzherren gewesen/ geraten vnd eingesetzet werden musten.

Ob nu nicht die Ordnungen Als die geschworen diese Statt bey Ehren vnnd rechten zuerhalten genugsame vnd erhebliche vrsachen haben/der Statt notdurfft hierbey einzuwenden / vnnd derselben frey vnd gerechtigkeit vorgengig zuuerwahren/ehe dann sie sich bey obligenden vnträglichen beschwerden in einige Eydes verpflichtung einlassen können/sonderlich weil jnen zuuorn auch blosse zusage geschehen/ vnd aber wenig thatlichs erfolget/das wollen Ewr Hochw. G. vnd Großm.selbst gnedig vnd günstig ermessen / Vnd so wie auch der geringst Edelman in der Cronen vngern einigen eintrag in seine freyheit leiden oder verstatten will/die Ordnungen auch nicht verdencken das sie für diese Stadt gebürende sorgfeltigkeit tragen/ welche ob sie wol jtzo geringer als ehmals geachtet/ vnd von vielen gern vnter die füsse gebracht wurde/ dennoch ein solch glied der Cronen/ ohne rhum zu reden/die sich vmb dieselb so wol/ als villeicht jrgents ein ander Standt verdienet / vnd sich die Löbliche Cron desselben niemals zuschemen gehabt.

Auch hat es die erfarung selbst geben/da die Crone mit den Landen Preussen vnd dieser Stadt fried vnd einigkeit gehalten/ vnd sie dermassen/ wie jtzo/ nicht beschweret/ das die Crone selbst in mehrer wolfart gestanden/vnd bey behaltenem gutem frieden zugenommen/So bald aber die beschwer von jar zu jar geheuffet/hat auch der wolstandt beides in der Cronen vnd auch diesen Landen/beuor auß dieser Stadt augenscheinlich abgenomen.

Vnd zubefaren/do nicht den gantz vnbilliche auffgedrũgnẽ beschwerdẽ so(?) künfftig abgeholffen werdẽ/dz diese Stadt zusampt dem Lande zum grunde verderbt/vñ die Crone selbst dessen ewigen verweiß vñ vnwidderbringlichen nachteil befindẽ werden mussen. Do nun die Herren Rethe der Cronen selbst der Statt jre wolfart nicht mißgünnen/so werden sie die Ordnungen dieser jrer fürsorg halben billich auch nicht im ärgsten bedencken/ oder auch dahin deuten können / als wolten die Ordnungen mit der Kön. May. so gedrenglich handeln/Sondern es viel mehr dahin verstehen/ dz es der Stadt frey vnd gerechtigkeiten/ welche die Vorfaren gar thewr ern orbẽ/ nothwendig also erfordern. Deñ einen König vñ Herrẽ anzunemen/demselben leib/Ehr vnd gut zuuntergeben/ ehe vnd dann der vnterthane seines rechtens vñ freyheiten vorgewissert/ achten die Ordnunge/ das hinderst zu forderst gekeret sey/vnd ohne merckliche gefahr/ sonderlich bey diesen sorglichen geleufften nicht zugehen müge/ Angemercket/das auch zuuor bey den geschwornen Königen/ bey habenden sigeln vnd brifen gleichwol allerley eintrag vnd hinderung beykommen.

Zu deme haben E. Hochw G. vnd Großm. den Ordnungen billich nicht zuuerargen/das sie auch wegen der gepflogenen wahlhendel zurück sehen/vnd sich darin zur notdurfft verwaren mussen/weil diese Statt für andern/die ausserhalb Landes nichts zuuerlieren haben/vñ derwegen es souieldo geringschetziger achten mügen/sich wegen der Zweyleufftigen Wahl / von der Röm. Key. May. vnd derselben verwanten / allerley gefarligkeiten beschedigungen/ vnd feindlicher zunötigung derohalben zubesorgen haben mus/ vnd leider in solchen vñ dergleichen

chen fellen ehmals von der Cronen wenig trostes gespü=
ret/ Erachten also die Ordnungen ir höchst vnd vnuer=
meidliche notdurfft erheische / auch dahin zu gedencken/
vnd die Statt dermassen zuuerwahren/ damit sie desfals
in omnem euentum vngefehret bleiben vñ schadloß gehal=
ten werden müge.

Vnd hat gleichwol diß alles nicht die meinung/
wie villeicht jrer Kön. May. mag eingebildet werden/
Als solt sich die Statt publico consensui der gantzẽ Cro=
nen widdersetzen/ viel weniger von der Cronẽ sich tren=
nen vnd absondern wöllen/welches niemals in der Ord=
nungen gemüte kommen / auch dessen mit grunde keine
nachweisung wird können auffgebracht werden/Verste=
hen auch wol das die Vorfaren nach abgelegter dienst=
barkeit/ die Cron Polen für allen andern die beqwemeste
regierung nicht ohn sonders bedencken geachtet/ zu dero
sie tretten / vnd bey derselben jrer wolerworbenen frey=
heiten desto friedlicher zugeniessen haben möchten. So
begeren je auch die Ordnungen nichts vnbillichs/nichts
widderrechtlichs / nichts vnbefugtes / sondern was jre
Vorfaren an die Crone gebracht vnd auff die nachköm=
linge geerbet/ jre wolerworbene frey vñ gerechtigkeiten
zuerhalten / zubestettigen / vnd die dakegen eingerissene
vnd auffgedrungene beschwer zu wandeln vñ abzuschaf=
fen/Damit also die Statt zu vorigem wolstand ersetzet/
das jenige was sie von jren Vorfaren wol entfangen/
auch also den Nachkomlingen liefern/vnd mit vnd nebẽ
der Cron in friede ruhe vnd wolstand sitzen / vnd dero=
halben vnangefochten bleiben müge. Vnd würde viel
mehr dz ansehen geben/wan die Stat auch solcher höch=
sten beschwer nicht entlastiget werden solte/ das man sie

 selbst

selbst von sich sondern / vnnd für kein glied der Cronen mehr achten oder wirdigen wolte/ Wie dann sonst in einem Leibe ein glied so wol als das ander/vñ der kleineste finger als der gröste/ wann das gantze Corpus allenthalb vnuersehret sein sol/ billich in acht zuhaben.

Aus obgesagten vrsachen / vnd was dem mehr anhengig/haben die Ordnungen billichs bedencken/noch zur zeit sich in die angemutete eydes leistūg einzulassen/ Vnangesehen was desfals andere solchs zuthun verursacht haben mag/ ehe dann jre May. selbst / gleichs den Vorfarenden Löblichen Königen zu Polen / dem Lande vnd der Stadt jre pflicht/nach form vnd laut wie in des Landes Priuilegien enthalten ist/ abgelegt / sie jrer Priuilegien vnd freyheiten genugsam versichert/vnd die kegen beschwer wircklichen abgeschaffet/ Wan aber solchs geschehen vnd volnzogen / so seind die Ordnungen dieser Stadt auch widerumb erbötig/jre eydespflicht gehorsam vnd vnterthenigkeit zu leisten/ vnd sich in allem als getrewen vnterthanen eignet vñ gebüret/vnuerweißlich zuuerhalten / So das wils Gott jre Kön. May. in der that befinden werden/ das der Ordnungē bedencken desfals zu keiner verachtūg jrer May. da Gott für sey/sondern allein zur ersprießlichen allgemeiner Stadt wolfart gerichtet sey. Vnd seind der gentzlichen hoffnung/darumb sie auch demütig bitten / jre Kön. May. als die sonst ein liebhaber der gerechtigkeit/vnd aller Königlichen tugenden von jedermenniglich hoch gerühmet wird / nicht allein dieses der Ordnungen beschwer vnnd anligen allergnedigst zu gemüte füren/billigen/vnd zu keinen vngnaden auffnemen wolten / sondern auch der zuuersicht zu dieser Stadt vnd allen Ordnungen sein/ das sie künfftig

mit

mit behaltenen frey vnd gerechtigkeiten/ vnd abgelehnten beschwerden bey irer May. souieldo getrewer vnnd bestendiger halten sollen vnd wollen.

Wie dann diese der Ordnungen sorgfeltigkeit auch nicht dahin gemeinet/ dz sie an d' Kön. May. gütigkeit/gerechtigkeit od' gnedigster zuneigung jrgents einen zweiffel machtē/ wolten sich auch ehe der vermehrungen jrer Priuilegien vnd freyheiten als jrgents einer verschmelerung zu irer Kön. May. Person versehen/ Sondern dz den Ordnungen nicht vnwissende/ wie gefarlich man die Stadt bißhero gemeinet/ vnd derselben allerley widderwertigkeit zuzufügen auch noch nicht auffhöret/ sonderlich was man jtzo in Schweden / wie das gemeine geschrey gehet/ kegen die Statt getriebē haben sol / Daher die Ordnungen desto mehr verursachet der Stadt wolfart/ fridenstand / frey vnd gerechtigkeiten souiel an jnen ist/ in allwege zubewahren.

Schließlich/ weil auch die Herren Rethe für sich dieser Stadt Ordnungen ermahnen lassen/ jr gebůer in acht zu haben/ vnd dahin zu gedencken / damit die Stadt bey ruhe/fried vnd wolstand erhalten bleiben möge/ So bitten die Ordnungen hinwiddrumb dienstlich vñ fleissig/ die Herren Rethe vnd beuoraus E. Hochw. G. vnd Großm. wolten auch dieser Stadt gelegenheit im bestē eingedēck sein/damit sie nicht dermassē wie bißhero vielfaltig geschehē/bedrücket/ sondern viel mehr dahin rathē vnd thaten helffen/ das sie bey ehren vñ rechten erhaltē/ an jren freyheiten vnd Priuilegien nicht verkürtzet/ viel weniger sonst mit einem gewaltsamē beschwer/ der auch diesem Lande vnd der gantzen Cron nachteilig vñ hochschedlich/ angefochten vnd betrübet werden müge.

Dessen

Dessen seind die Ordnungen erbütig / alles was sie zu dienst/ wilfertigkeit vnd wolstand/ lieb vnd einigkeit der gantzen Cronen/ vnd dieser Lande zuleisten vermügende sein/ an jrem höchsten fleiß/ trew/ vnd wilfertigkeit jres teils nichts erwinden zu lassen.

WJewol wir vns nun die gäntzliche hoffnung gemachet / jre Kön. May. wurde allergnedigst geruhen/ in anmerckung das wir vns alles gehorsams/ gebüer vnd vnterthenigkeit erboten/ vnnd nichts newes noch vnbilliches begerete/sich kegen die Stadt mit denen Königlichen gnaden zuerkleren / vnd zuerzeigen/ damit wir ohne abebruch vnserer frey vnd gerechtigkeiten gleichs andern Stendern der Cronen vñ dieser Lande vnter jrer May. glückliche Regierung zutretten ferner kein hinderdencken haben dürffen/So seind doch dessen alles vngeachtet vnnd vnbeantwortet / bald darauff Citationes vnter die Ordnungen gesprengt / darinne wir samptlich mit gantz ehrenrürigen worten beschüldigt/ vnd dermassen wie folget außgeladen worden.

Ladung.

Wir Stephanus von Gottes Gnaden/ König zu Polen/ Großfürst in Littawen/ ꝛc.

BEfehlen Euch Namhafften Burggraffen / Bürgermeistern/ Rathmannen/ Richter/ Scheppen/ Hundertmännern/sampt allen verwandten vrsacheren dieser hendel/ernstlich bey ewerm ampt/ personẽ vnd alle ewern güttern wo die immer gelegen vnd von euch besessen werden/ das jr für vns vnd vnsern Rethen

auff

auff künfftigen Donnerstag in vnserm Schloß Marien-burgk/oder wo wir sonst mit vnserm Hoff glücklich sein werden/ sämptlichen vnd ein jeder für sich insonderheit/ rechtlichen vnd peremptoriè erscheinet / auff vnser beger vnd anhalten vnsers Instigatoris, der euch hiemit eins für alles persönlich vnd peremptoriè außladet vnd citiret, wie wir auch für vns selbst euch rechtlich fördern. Der vrsachen/das jr nicht eingedenck ewerer trew vnd gehorsams darzu jr vermöge / der Ewigen Einleibung / voreinigung vnd vnion nach Göttlichen vnd Weltlichen Rechten verbunden/auch ewers Eyds/ den jr alle vnsern vorfaren Königen in Polen / für sie auch alle jre Nachkömlinge gekrönten Königen vnnd der Cronen geschworen gantz vergessen/ Euch des schüldigẽ gehorsams/welchen vns alle Stendere der Cronen vnnd des Großfürstenthuṁs Littawen/so wol auch aller viñligenden Länder vñ Stedten billich erzeiget/vñ jr auch erzeigen soltet/durch eine leichtfertige dürfftigkeit entzihet vnnd widersetzet/ Auch in verachtung vnser Mayestet vnd Hoheit / auch vnsere vnd der Cronen Herrschafft widder alle rechte satzungen vnd gebrauch der Cronen/mit einem newen vñ verterblichen Exempel euch rebellisch vnd widderwillig erzeiget/ Vnd wie offenbar/ das jr durch alle listige anschlege vnd vornemen/dadurch jr die andern vnser Vnterthanen vnd bürger der Stadt vorblendet / vnnd zum auffruhr vnd rebellion jnen einen weg weiset/euch selbst auff die gelegenheit vnd ewern verstandt gäntzlichẽ verlasset. Wie wir denn auch in ächt haben/das jr nach dem alle Stẽdere der Cronen vñ Großfürstenthuṁs Littawen / auch der Lande Preussen vns den billichen gehorsam erzeiget vnd sich vns vnterworffen / durch vns vnd des

Reichs Redte zu offtermalen vñ newlich auch durch vns mit erbietung gnedigen willens vnd Königlicher gnadẽ ewers ampts vnd gebür seid erinnert worden / vnd dennoch jr mit erdachten vrsachen / vnsere Statt zubefestigen / frembde Kriegßleute widder der Cronen vnnd der Lande Preussen sicherheit anzunemen vnd zuunterhaltẽ euch vnterstehet / vnsere getrewe vnterthanen vnd Bürgere vnserer Stadt zur rebellion vnd auffruhr beweget / wie jr sie auch noch jetzundt beweget / vñ mit allerley listigkeit wapffnet / darüber auch den geruhetẽ zustand dieser Lande mit allen kriegerischẽ vornemẽ turbiret / wie jr solchs alles mit grosser dürstigkeit begangẽ vñ noch begehet / Nicht in acht habende ewere trew / Eydt / Ehr vñ schüldigen gehorsam den jr vns vñ der Cronẽ schüldig: Dadurch jr in das laster der verletztẽ Maiestet schendtlichen rebellion vnd abtrünnigkeit mit der that gefallen. Derwegen jr so wol in vnsern als vnsers Instigatoris namen gecitiret vnd außgeladen werdet / persönlich vñ peremptoriè zuerscheinen / zu hören vnd anzusehen / wie jr sämptlich der verletzten Maiestet vnnd schendtliche abtrennigkeit halben vermöge den Rechten so dazu eingesetzet / solt declariret werden / wie euch wird angezeigt / vnd jr in termino weiter erfahren werdet / darauff jr / so viel euch das Recht gönnen wird antworten sollet. Thu euch auch hiemit zu wissen / das / ob jr in ernanten termino erscheinet od' nicht / dz deñoch ja der sachen ewer außbleiben vnd freuel angemerckt / zu dem wz dz Recht mit sich bringet endtlich sol geschritten werden. Datum Marienburgk Sonnabends nach Creutz erhebung Anno 1576.

WElche Citation vns souiel do schmertzlicher zu gemüte giengen / Weil wir daraus augenscheinlich erspüren können / dz die jenigen / die vns vnd gemeine Statt je vnd allwege auß gehessigem gemüte

achterfolget vnd zum ergsten verunglimpffet/ noch im-
mer irer alten gewonheit nach fewr anzulegen/ vñ nicht
allein vnsere trewhertzige sorgfeltigkeit zu mißdeuten/
sondern auch die Kön. May. zu eusserster vngenad vnd
gewaltsamē angriff kegen die Stadt zuuerhetzen fort vñ
fort bemühet vñ geflissen weren. Wie dañ auch damaln
in stehender Citation ehe dann der Terminus ankommen/
durch dz frembde Kriegßuolck Heiducken vñ Polen/ der
Stadt Dorff Prust mit vnuersehenem einfal geplün-
dert/ die strassen hin vnd wider beleget/ Ernst Weiher
auch in der nachbarschafft Kriegßvolck auffgenigelt/ vñ
also der Proceß von der Execution gantz widderrechtlich
angefangen worden/ Dahero wir souiel do mehr hin-
derdenckens machen mussen auff angesetzten Terminum
zuerscheinen oder Gesanten dahin zufertigen/ weil wir
die feindtliche vnd thattliche zunötigung albereit für au-
gen gesehen/ daneben vns auch erinnert/ welcher gestalt
zu andern malen für diesem in dergleichen fellen zu Lüb-
lin vnd Warschow vnsere Gesanten tractieret/ iniurie-
ret/ vergewaldigt/ auch fast zu leib vnd leben gefehret/
sondern viel mehr vnsere sachen auch in mehrer acht zu-
halten dadurch verursacht worden. Was wir aber de-
rentwegē so wol an die Kön. May. als die beywesenden
Herren Rethe schrifftlich gelangen lassen/ vñ wz darauff
zum antwort einkom̃en/ ist auß folgenden zuuernemen.

Schreiben an die Kön. May.

DVrchlauchtigster Großmechtigster König aller-
gnedigster Herre/ ꝛc Ewr Kön. May. haben
wir bey jüngst vnserm schreiben dieser Statt ge-
legēheit weitleufftig berichtet/ wie es mit jtzigem zustan-
de gestalt/ vnnd aus was bedencken wir noch zur zeit die
Eides leistung nicht eingehen können. Vnnd dieweil

 dasselb

dasselb vnsern pflichten vnd gebür nicht vngemeß / auch für sich selbst billich / so seind wir in der gäntzlichen hoffnung gestanden / das alle das jenige was bißhero vns der vnterthenigkeit halben zurück gehalten / durch Göttliche mittel hette sollen gemessiget werden. Solche hoffnūg aber vber das / dz von Ewr Kön. May. vns kein schrifftlich antwort zukommen / ist vns leider nicht wenig abgāgen / durch die schrifftliche Citation, so vns vnlangst behandigt worden / in welcher wir wegen der beleidigten May. vnd Rebellischer verhaltung / als der allerschwersten laster / mit gantz verschrlichen ehrenrürigen worten außgeladen werdē / Welchs vns souiel do schmertzlicher ist / dieweil solche vnerhörte mißhandelungen auch niemals in vnsere gedancken kommen.

Wir haben auch weit ein anders von vnser Vorfaren Exempeln gelernet / auch vns sebst eines andern kegen die Löbliche Cron zu Polen mit gebürēder pflicht vnd vnterthenigkeit je vnd allwege biß auff diese stunde getrewlich verhalten / Wir sehen auch nicht / mit was grunde vns das Crimen læsæ Mtis beygemessen werden könne / do wir doch Ewr Kön. May. noch nicht geschworen seind / viel weniger jres gnedigsten willens zu erhaltung vnser frey vnd gerechtigkeiten / vnnd abschaffung dero dagegē eingerissenen beschwerdē vergewissert sein / So kan auch je das nicht zu irgeiner gewissen Rebellion gedeutet werden / das wir gerne vnsere Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten vnuerschret erhalten wolten / sondern ist viel mehr ein anzeigung getrewlicher standhafftigkeit / so das je mehr vns angelegen ist dieselben handzuhaben / je mehrer bestendigkeit sich Ewr Kön. May. wegen vnserer vnterthenigkeit werdē zuuersehen haben.

Aber

Vber das ist vns diß auch das aller beschwerlichst/ dz in deme von der Statt notdurfft gehandelt wird/ vñ mittel vñ wege bedacht wie alle ding im besten an gutes ende zubringen / mitler weil in der Statt Dörffer mit feindlicher gewalt eingefallen / die armen Leute jres armuts beraubet/ vñ der raub gleich als vom feind erobert weg getrieben worden. Zu was grossem vnglück solcher anfang künfftig kan vrsach geben/ist an gleichen Exempeln wol zusehen/wz auch für weitleufftigkeit daher diesen Landen vnnd der gantzen Cronen entstehen möchte/ Daran mügen wir jtzo vngern gedencken / Es ist keiner Kriegßrüstung nötig kegen die jenige/die bey behaltenen jren frey vnd gerechtigkeiten/jrer pflicht vnd vnterthenigkeit sich keiner weges eussern/ So ist Ewr Kön. Ma. nicht vnwissend/ das das regiment welchs mit liebe vnd gutem erobert/viel bestendiger dann was mit gewalt vñ gewaffneter hand/bekommen wird/ Vnd hat dieses seinen bestandt nicht im schrecken / sondern in derer trewhertzigkeit/die sich der Herschafft vntergeben.

Derwegen dieweil wir nichts vnbilliches begeren/ wolten auch nichts liebers wünschen/ dann bey der freyheit der gantzen Cronen / auch vnserer frey vnd gerechtigkeiten vnuerseret zu geniessen/ wann wir auch solchs versichert / schüldigen gehorsams vnd vnterthenigkeit vns nicht weigern / So bitten Ewr. Kön. May. wir gantz vnterdienstlichē fleisses/ sie wolten nebens andern gliedern der Löblichen Cronē/ auch diese Statt in mehrer gnediger acht haben/ dañ das sie dieselb mit jrkeinem vorfang oder abebruch jrer frey vnd gerechtigkeiten/oder entsetzung der Landgüter/wolten beschweren lassen/viel weniger durch diese Citation jn jrgendt ein andere beschwerligkeit

schwerligkeit einsetzē lassen/ sondern viel mehr allergne- digst dahin bedacht sein/damit alles friedlich zugehe/die- se Citation dadurch vnser aller ehr vnd glimpff mercklich angegriffen/ cassieret / vnd durch ehrliche rechtmessige mittel vñ wege/so wol wir als die andern Stendere die- ser Lande / bey behaltener der gantzen Cronen wolfart/ im besten vñ allen gnaden bedacht werden mügen. Sol- ches ist Ewr Kön May. hohen vnd weit berühmden tu- genden gantz gemeß/vnd wir seind es jeder zeit in vnter- dienstlicher wilfertigkeit zuuerdienen stett geflissen / etc. Datum Dantzigk am 19. Septembris Anno 1576.

Schreiben an die Herrn Rethe.

DEn Hochwirdigen/Durchlauchtigē/Großmech- tigen/vnd wolgebornen Herren/ beider Stende- re der Crō Polen/ so wol auch der Lande Preus- sen verordnete Rethe / jtzo der Königlichen May. bey- wohnende/vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herren.

HOchwirdigste/Durchlauchte/Großmechtige/wol- geborne/Gnedigste vnd gnedige Herren. Vnsere gehorsame / gantzwillige vnd vnterthenigste dien- ste seind Ewr H. G. vnd G. H. mit aller Ehrerbietung jederer zeit vnterdienstlich beuor. Wie die Kön. May. vnser aller gnedigster Herr vnlangst jre Gesandten an- hero abgefertiget / das wir / vnserer Vorfaren gewon- heit nach/die Eidts pflicht vor jnen ablegen solten/ ha- ben alle dieser Statt Ordnungen jre gebürendt Trew vnd vnterthenigkeit zwar nicht enziehen vnd abschlagē/ viel weniger einigerley weise von der Vhralten verey- nigung vnd einleibung mit der Cron Polen zu weichen vnd abzutretē sich vnterstehen wöllen; Sondern jre vr-

sach

sach mit gebürlicher eherbietung etwas weitleufftiger vorgewendet/ wodurch sie verhindert/ das sie sich zu eydes leistung/ in solchem zustande noch zur zeit nicht einlassen können / weil die Kön. May. der Lande Preussen Stendern / nach der Vorfarenden Königen Exempel noch nicht geschworen / danebens die Stadt wegen jrer Privilegien frey vnd gerechtigkeiten erhaltung vnd der beschwerde abeschaffung nicht versichert/ wie solchs aus der Kön. May. antwort vberflüssig zuuersehen/ Welche vrsachen wan sie also geschaffen/ dz wir dieselbe/ vnserer trew vnd gebür/ auch der billigkeit nicht vngemeß achteten seind wir der gentzlichen hoffnung gewest/ es wurde alle das jenige/ was für beschwerigkeit vnd verhinderūg vnserm bedencken sich zuuntergeben / entkegen gewest/ durch treglichere vñ gnedigere mittel geindert worden. Diß alles aber ist auff das andere Part/ vber vnser vorhoffen geleget/ vñ etzliche Citations briefe vnter die Ordnungen außgesprenget/ dadurch wir alle mit harten vnd schmelichen worten zu vnser aller höchstem nachteil vnd verleumbdung/ wegen der aller schweresten begangenen mißhandlungen der beleidigten May. vnnd Rebellion/ außgefordert worden. Welchs vns desto mehr schmertzlichen ist/ weil dergleichen mißhandlungen auch nicht in vnsere gedancken jemals gestiegen. Wir haben weit ein anders von vnsern Vorfaren gelernet/ auch viel ein anders in leistung der vnterthenigkeit gebürender Trew/ so wir den Durchlauchtigsten Vorregierenden Königē schüldig/ beide zur zeit des friedes vñ vnfriedes/ mit verlust leibes vnd lebens / auch vnser gütter / höchster vnd vnterthenigem gehorsam / biß auff den heutigen tag standthafftiglich bewiesen.

Wir

Wir können auch nicht abnemen / welcher massen vns das Crimen læsæ M. is vorgeworffen werden möchte / sintemal wir noch keine geschworne der Kön. May. seind / vielweniger das derselben gemüt vnd willen vnsere frey vnd gerechtigkeiten zu schützen vnd zu handhaben / Vnd alle beschwer so dagegen eingerissen / abzuschaffen vns gäntzlich solt bekandt sein. Beyneben ist diß nicht ein anzeigung der rebellion / wen wir vnserer Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten genugsame vnd volkomniene erhaltung begeren / sondern viel mehr eine anzeigung der vnterthenigen trew / das so viel beflissener wir dieselbe zu beschützẽ seind / so viel do bestendiger / in leistung der vnterthenigkeit vnd gebürender trew / die Kön. May. vns befinden werden. Deñ es vnlaugbar ist / das verwichener Jare / beide des gantzen Landes Preussen / vñ dieser Stat Priuilegiẽ vñ gerechtigkeite auff mancherley art vñ weise zerstümelt / geschwecht vñ fast vnter die füsse getrettẽ: Wir wissen vns leider zuerrinnern / mit was listigkeit man vns zugesetzet / in welche beschwerligkeiten wir getrieben / vnd mit wie viel beschwerungen / die Statt belastiget worden ist. Ja wir erfaren auch nun mehr / das wir nicht allein mit denselben lesterungen / wie zuuor / achterfolget / alles das jenige / was wir wegen gemeiner Stadt heil vnd wolfart auff vns nemen / zum ergesten gedeutet: Sondern das man sich auch mit gewapffneter hand kegen vns rüstet / nichts vnterlest / so zum eusersten vorterb dieser Statt gereichẽ möge. So viel weniger kan vns jemandts mit recht verweisen / das wir in vnsern hendeln eine volkomene vorsicherung begeren / vnnd vns nicht mit Eides pflichten verbinden / ehe wir wegen vnserer gerechtigkeiten / bestetigung vnd abschaffung

fung der beschwer genugsam versehen.

Denn jemandes für einen König vnd Herren erkennen/ dessen gewalt all sein hab vnd gut/leib vñ leben/ ehr vnd guten namen vntergeben / ehe man genugsam von jm versichert/ist nicht ohn gefahr/da es wol geschehen könte/vnd offtermal geschehen ist/ das ob schon Könige geschworen/ brieff vñ siegel auffgerichtet/ nicht desto weniger mancherley beschwerligkeiten in Priuilegien vnd gerechtigkeiten eingerissen. Vber dz beweget vns zum höchsten/dz wir auch derselben Citation von der wir reden/ den gantzen jnhalt dahin verstehen/ das er zu vnser aller höchsten Vorfang gerichtet sey/ Sintemal wir vnsere vnschuldt zuuertretten/ welchs warlich zu einem jeden rechtmessigen geritszwang sonderlich gehörig/ fürnemlich die erkentnus so grausamer mißhandlūg belangendt / nicht Citiret worden / sondern allein zuhören vnd erkeñen/vns in die straffe der mißhandlung/ welche vns vbel beygemessen/zuerkleren / gleich ob solch Recht auff vns schon geordnet / das wir nach eines jedern falschen angeben/ vnuerhöret/ geschweigen/ vberwunden/ mit hindansetzung aller vnser rechtmessigen vrsachē vñ notdurfft/zur straff abgefordert wurden/ welcher schmelichen Citation gleiche form vnd Exempel die Ordnungē für diesem mal nicht gedencken/ Vnd wie jtzo die hendel stehen/ musten sie villeicht weit grausamer dinge/ wann sie geschworen/ sich besorgen vnd befürchten.

Endtlich ist solchs das aller beschwerlichste / das weil wir von gemeiner Stadt wolfart handeln/ ein endschafft aller händel/so zu schlichten sein/suchen/man mit feindtlichen einfellen der Statt Dörffer zusetzet/ hab vñ gut der Pawersleute plundert / den raub gleich wie von

M feindtlichen

feindlichen orten wegtreibet vnd außteilet. Welcher anfang zu wes grossem vbel er offt vrsach giebet/ beweisen die Exempel/ Wz man auch für vnheil nicht allein dem Lande Preussen/ sondern auch der gantzen Cron Polen jtzo beyfügen möchte / tragen wir ein abschew nur eine andeutung zu geben.

Es ist keines Krieges von nöten wider die jenigen welche jre Trew vnd vnterthenigkeit/ so jre frey vñ gerechtigkeiten vnuerletzt bleiben/in keinem wege abschlagen: Vnd ist dz Regiment viel bestendiger/welchs man mit wolthetigkeiten mehr/ als mit gewalt vnnd eusserlicher macht bekommet / Gleicher weise vnd maß nicht in kriegen / sondern Trew der jenigen so zu gehorsamen willns seind/bestehet.

Es begeren warlich all dieser Stadt Ordnungen nichts mehr/als das dieser Landen ruhe vñ friedenstandt fürnemlich erhalten werden möchte/nichts anders wünschen sie/denn das sie im freyen der gantzen Cron Polen Regiment/ auch jrer Priuilegien/ frey vnd gerechtigkeiten sicherlich geniessen möchten/ welche so sie volkomen vnd vngeschwecht bleiben/auch sich jrer vnterthenigkeit vñ gebürlichem gehorsams nicht weigern wollẽ/ Worin dann wir nichts vnbillichs begeren/ auch nichts wünschẽ das der Königlichen hoheit vngemeß vñ abgelegen/ oder dem gantzen Regiment schedlich sein möchte. Als bitten wir E. H. G. vñ G. H. zum fleisigsten vñ gantz dienstlich/wollen vermüge jres tragenden Ampts/steter gunst vnd gnediger zuneigung kegen vns / sich gnedig befleissen/ vnd intercediren / das die Kön. May. vnter andern der gantzen Cron Polen gliedern/ auch diese Statt vermüge angeborner jrer gütigkeit in gnediger acht zu haben

ben allergnedigst geruhen wollen/als dieselbe Statt mit dem was zu jrer frey vnd gerechtigkeiten Vorfang gelangen möchte/ oder verlust jrer hab vnd güter/ inhalts vorgemelter Citation, beschweren/ viel weniger sie durch eusserliche gewalt vnd macht mit des gantzen Landes Preussen verderb zu vnleidlichen conditionen zwingen/ sondern es vielmehr dafür allergnedigst halten / das es jren Kön. gnaden gemeß / das alle dinge zum friede gebracht/die Citation, dadurch vnser aller Trew vñ glaub/ auch gutes gerüchte schmelichẽ angetastet wird/fürnemlich abgeschaffet/vñ vns zugleich/neben andern des Landes Preussen Stendern / mit der gantzen Cronen wolfardt / zum besten allergnedigst geholffen werden möge. An dem werden Ewr H. G. vnd G. H. ein werck vben/ so nicht weniger jrer Veterlichen vorsorge gemeß / als der allgemeinen wolfardt zum förderlichsten ist / mit welchem sie auch nicht allein jre stette gnedige zuneigung zu vns vnd dieser gemeinen Stadt je mehr vnnd mehr bezeugen / sondern auch vns viel williger vnd geneigter machẽ werden zu höchster dienstwilligkeit solchs auch nachmals mit höchster vnterdienstlicher Ehrerbietung höchstem vermügen vnd fleis jederes ortes in der that zu beweisen. Datum Dantzigk am 19. Septembris/ Anno 1576.

Antwort der Herren Rethe.

Erbare / Namhaffte liebe freunde / vnsern gruß. Wiewol vns billich verschret/was jr so wol kegen die Kön. May. vnsern aller gnedigsten Herrn als auch kegen die gantze Crone fürnemet/ so habē wir doch aus tragendem Ampt / damit wir als Rethe / allen des Reichs nicht allein Landen vnd Stedten / sondern auch jedermenniglichen verstricket sein/ das wir für derselben wolfart veterliche sorge tragen sollen/ Euch noch etwas nachzugeben erachtet/ Derwegen wir die Prorogatiō zur eröffenung ewerer Contumacien, weil jr auff den tag / so euch von dem Instigatore angesetzet/ nicht erschienen / erlanget/damit jr lengere zeit hettet/euch eines bessern zu bedencken. Vnd dieweil jr an vns geschrieben/haben wir euch darauff antworten / vnd ewrer gebüer veterlich erinnern wöllen/ Denn in was jrthumb jr schwebet/ vnd wie jr verblendet werdet / das haben wir so wol aus ewerm schreibē/ als auch aus dem antwort so dem H. Culmischen Bischoffe vnnd Breßker Woywoden gegeben worden/vermercket/ Die fürnemeste vrsachen/ worumb jr der Kön. May. die Eydes pflicht nicht leisten wollet/ welche doch sonsten alle andere der Cronen Lande/Stette vnd Stendere erkennen/ bringet jr diese für/ Erstlich das die Kön. May.die Stadt mit eiden vnd verbriefung vmb erhaltung jrer gerechtigkeiten versichern soll. Zum andern/ das fürgengig mit der Key. May. vnd jren verwandten fried vnd freundtschafft gemacht werden solle/ Letzlich/dz notwendig jre Kön. May.die vorigen hendel/ dadurch die Statt beschweret worden/ auffheben muste/ Welchs alles wie gar vngemeß es sey / der vorigen getrewen verhaltung dieser Statt kegen die Crone / auch allgemeinen der Cronen rechten vnd gebreuchen/ ja wie

mit

mit schedlicher sequel nicht allein vnserer Cronen / sondern auch allen Christlichen Regimenten solchs eingefüret wird/das kan ein jeder leichtlich erachten. Solt eine einige Stadt/für sich sonderlich/ ohne der gantzen Cronen Lande/ auch ohne die Lande Preussen dariñen sie gelegen ist/ein sonderlichen eidt von dem Könige fordern? Mit was rechte die Statt an die Krone gehöret/ist nicht nötig mit vielen worten zuerholen / weil jr solchs selbst am besten wisset / Es ist genug zu diesen hendeln dauon wir reden / das sie in der Cronen freyheit wie jr selbst schreibet mitbegriffen ist / Weme stehet es nun an/ sonderliche Conditiones dem Könige vorzuschreiben/sonderlichen Eidt zufordern / der mit in der Cronen begriffen ist/oder aber einen nachbarn oder frembden? Ob dz ewrer Vorfaren verpflichtung damit sie dem Konige zu Polen Casimiro, seinen nachkömlingen vnd der Cronen/ sich vñ euch als jre nachkomen verpflichtet/ gemeß oder nicht sey/so füret jre worte zu gedechtnus/damit jr sehet wie jr verknüpffet seid/Sie sagen also: Wir globẽ für vns/vnsere Erben/vnd nachkömlinge/bey Ehren/trewen/vnd geleisteter eydes pflicht/ das wir Herrn Casimiro Könige zu Polen / vnd seinen nachkömlingen Königen zu Polen/als getrewe vnd vnterthanen/ gleichs wie andere der Cronẽ einwohnere/gehorsam leisten wöllen/zu ewigen tagen etc. Item wir wollen in des Herren Königes vnd seiner nachkommen Königen zu Polen gewalt/ botmessigkeit/herschafft/regiment/vnd vntertenigkeit/ von dieser stund an zu ewigen tagen bleiben vñ verharren/vnd vns zu keinen zeiten von der Cron Polen dessen wir ein vnzerteiltes glied sein/ absondern/ seqwestriren/ oder enteussern lassen. Nun sagen die jenigen/ die euch

 diesen

diesen dunst für die augen machen/dz König Sigismundus sich verpflichtet hab den Landen Preussen zu schweren mit worten des Priuilegij: Wir geloben krafft dieses briefes/ wan vnser Sohn/nach vnserm abgange/ zu seinem alter/als 15. Jaren komen/ vnd den besitz vnsers Reichs vñ Landen wird annemen wöllen/ sol er schüldig sein jnen das alles zu leisten/wz vnsere Vorfaren Könige zu Polen / vnd wir selbst aus pflicht geleistet haben/ darzu wir auch S. May als vnsern Sohn vnd nachfaren verpflichtē/nemlich das er schweren sol/alle Rechte/ freyheiten / vnnd Priuilegien der Lande Preussen / die rechtmessiger weise außgebracht zu erhalten/&c.

Wir bekennen wol/das König Sigismundus Augustus vnd andere Könige den Landen Preussen schweren solle / aber nicht sonderlich der Stadt Dantzigk / auch nicht den Landen Preussen sonderlich / besondern zugleich mit den andern Landen der Cronen / mit welchen die Lande Preussen / lauts des Casimiri Priuilegio / die Crönung gemein haben /, denen auch ins gemein mit den andern Landen der Eidt zu Crakow / in welcher Stadt die Könige sollen gekrönet werdē/von den Königen geleistet wird / Wie auch jtziger vnser König geleistet hat/ deñ also hat auch Sig. Aug. zugleich den Landen Preussen vnd den andern geschworen / Denn im Priuilegio/das er den Landen Preussen wegen seines geleisteten eydes auff ir beger gegeben/schreibt er also: Zu entledigung vnsers Herrn Vaters verpflichtung vnd zur sicherheit der Lande Preussen / erkleren vnd deuten wir krafft dieses vnsern eidt/ vnnd bestettigen es bey guttem glauben/das vnser intent vnd gemütes meinung/als wir geschworen/diese gewesen sey/vnd auch von vns anders

nicht

nicht verstanden worden/dann das solcher Eidt auch die Lande Preussen angehe/vñ in demselben die Lande sam̃t jren vntergehörigen mit begriffen sein solten / wie wir sie dann auch damit begriffen haben wollen/2c. Do dieses ein Hochweiser Rath zu Thorn / vnnd die anderen Stendere Preussen vermercket / in dem sie bey der Crönnüng nicht gewesen/haben sie gleiche declaration von jrer Kön. May. genommen / vnnd vermüge jrer gebüer der Kön. May. geschworen. Aber dakegen sagt man / das durch des Königs Eydt die freyheiten der Lande Preussen nicht beware: sondern viel mehr geschwecht werden/ weil er nur auff die Rechten vñ Priuilegien geschworẽ/ die der Polen vnnd Littawen Rechte nicht zuwiddern/ weil nichts mehr den Rechten derer von Dantzigk (wie jr schreibt) zuwiddern ist / als der Polen vnd Littawen Statuten/gleich als ob mit diesen worten das besondere Recht eines jeden Landes gemeinet were / vnd nicht viel mehr das allgemeine Recht der gantzen Cronen Polen vnd Littawen/ wie die wort des eydes lauten.

Welchs volck ist aber jemals gewesen so von jedes besondern Rechte anders die gesetze verordnet hette/ dann so darin etwas kegens Rempub. oder derselben hoheit geordnet were/das solchs für nichtig vnd vnkrefftig gehalten werden solte? Oder welches Regiment hat jemals wachsen/ oder auch für eine kleine zeit bestehẽ können/ do nicht allwege wan gesetze geordnet worden /das allgemeine Recht fürbehalten vnd außgenommen worden? Sehet an der Lande Preussen Priuilegien/ so werdet jr befinden/ob dadurch vnsere Könige dem gemeinen Rechte der Cronen/ haben etwas abbrechen wöllen.

Nu

Nu möchte man sagen / die Preussen haben ein gemein Remp. mit den Polen vnd Littawen / worumb wird dann der Preussen recht nicht geneñet / sondern allein der Polen vnd Littawen in dem eide gedacht? Darumb das vnlangst Polen vnd Littawen zwey vnterschiedliche Regiment gewesen / vñ nur für etzlichẽ Jaren zusamẽ gefüget wordẽ seind / Preussen aber ist mit Polen schon fürlengst zusamen gefügt / derwegẽ sie auch vnter dem namen der Lande vnd Völcker Polen begriffen wird / Solchs bezeugen ewre Vorfaren in jrer verpflichtung / dauon oben gesaget / Wir ergantzen vnd Einuerleiben gedachte Lande Preussen zum rechte / eigenschafft / vnd titel der Crone Polen rc. Aber wie dem allem / auff das sich niemandt / der was newes Practiciren möchte / damit zuschützen habe / so ist diesen dingen durch die Kön. declaration zu Thorn genugsam geraten / das mit der Polen vnd Littawen recht / das verstanden werde / dessen alle Lande so mit Polen vnd Littawen vereiniget / vnter denen auch Preussen ist / teilhafftig seind. Ferner was ist nun dz geredet von dem frieden mit der Key. May vnd jren verwanten? Wir wissen zwar wol / das die Kön. May. als ein Christlicher Herr / mit allen Christlichen Potentatẽ gern frieden halten wölle / Aber was ist das für ein vnbillich ding / das eine einige Statt dem Könige vnd der gantzẽ Cronen / Krieg oder friedens masse fürzuschreibẽ sich vnterstehet / also das sie sich auch jrer eides pflicht wegert / wan man jr nicht folgen wölle? Hat das jemals einer Statt / oder auch einem Lande gebüret? bestehet nicht hierin des gantzen Reichs krafft vnd hoheit? vnd wer sich derselben annasset / verachtet er nicht die Maiestet des Königes vnd der Cronẽ? Es entschüldigt euch

auch

auch nicht genugsam/ das jr euch wegen ewrer beschwer erklaget/ vnd mitler weil ewrer pflicht kegen den König vnd die Cron nicht genugsam thut/ Denn jr sollet vorgengig mit ewrer Eides leistung bezeugen / das jr euch von der Crone nicht absondern woltet/ vnd darnach het man in gesambter Republica vnd in dem Reichsrath von den beschwerden zu handeln. Denn der Königlich Eydt weiset genugsam aus/ dz nach geleistetem eide/die Ordnungen zeit genugsam haben werden/für der Kön May. der geschwechten gerechtigkeiten halben zu klagen / vnd wird der geleistete Eidt nichts hindern / das nicht ein jeder sein beschwer fürtragen/ vnnd die Kön. May. durch die Stendere derentwegen ermahnet werden könne/ deñ die Kön. May. ist schüldig wegen der beschwerden rechtlich zu erkennen/vñ nicht so für der hand verordnung zu thun. Wie kan aber jemandt rechtlich erkentnis von jrer May. fördern / der sie nicht für seinen Herrn erkennet? Vnd ist eben diß/wz in den Priuilegiẽ der Lande Preussen vnd anderer geschriebẽ stehet/ (Saluis iuribus) mit behaltenen rechten Nu werden diese dinge von Kön.May. nicht allein gantz vngestümer/sondern auch auffrürischer weise gefordert/vnd so zusagen nicht gefordert/ sondern wird alles durch etzliche zerrüttet/ vnnd die redlichen getrewen bürgere verfüret. Denn erstlich hat man die Kö. May. nach der Crönung/ wegen bekrefftigung der Priuilegien/ vnd abeschaffung der beschwerden nicht beschicket/Ja man hat mit außlendischen Potentatẽ rathschlege gehaltẽ/nicht allein ohne vorbewust/sondern auch kegen die Kön. May. frembd Kriegßuolck angenom̃en/ die Thöre geschlossen/ dz Geschütz außgestellet/auch ausserhalb der Stadt besatzung geleget/redliche ehrliche Leute

zur Conspiration betrieglicher weise eingefüret vnd gezwungen / der Kön. Commissarien vnd Rethe gesinde/ leute vom Adel feindlich verletzet/ vnd so das nicht Crimen læsæ Mtis ist / so sehen wir nicht wie sonst die Kön. May. vnd die Crone verletzet werden müge/ also das dz jenige was in der that geschehen/ nicht allein in vnserm rechte / sondern auch in gemeinen beschriebenen rechten verboten ist / In welchem zustande/ was die Kön. May. für macht von den Stendern gehabt/ist vnnötig euch zu erkleren Jr wisset was für alters auff die Rebellischen verordnet ist/denn es ist jtzo nicht new auffkommen/sondern ist ein altes/ das die jenigen Crimen læsæ Mtis begehen/nicht die durch des Keysers oder Königs spruch verurteilt werden: sondern welche die Kön May. vnd die Crone beleidigen. Der auffruhr/tumult/schliessung der thöre/annehmung der Kriegßleute/ ist für sich selbst am tage/ Wir geschweigen andere nachrichtungē/die zu seiner zeit erkleret werden kōnen. Was hat mitler weil die Kön. May. gethan? als ein güttiger vnd gelinder Herr nicht gewaltsam / sondern nach recht mit euch handlen wöllen/den anfengern vnd heubtern dieses auffruhrs/einen rechtstag angesetzet/ Wz ist aber mitler weil geschehen? Warlich jr habt euch eben so wenig ewrer gebür vnd pflicht kegen die Kön.May. vnd der Cron erkleret/ Niemandt ist erschienē/die Contumacia war durch den schreiber schon verzeichnet/ ins letzt endlich gar spāte ist ewer Schreiben ankomen/ Wir haben gleichwol noch an vnserer gewogenheit nichts abgehen lassen/ die Dilation zur eröffnung des Königlichen decrets ist von jrer May. biß auff morgen/ vnnd nach entfangenem ewrem schreiben/ noch weiter biß zum Montage erhalten. Dern egen weil

wir

wir euch nun all das jenige/was sich der allgemeinen verwantnus nach gebüret/ erzeiget / So ermanen wir euch zum höchsten/ (welchs vns nachmaln vermüge vnserer pflicht kegen die Kön. May. vnd das Vaterlandt nicht gebüren wird) das jr es an euch selbst nicht mangeln lasset/ vnd auff den Sontag an die Kön. May. etzliche fürneme menner ewrer Mitbürger abfertigt/ vñ durch dieselbe der Kön. May. ewre schüldige vnterthenigkeit feyerlich leistet vnd bekennet/ sonst ist kein ander mittel die Citation auffzuhebẽ. Wir haben aber der Kön.Ma. noch nicht geschworen/saget jr/wie können wir dann zum laster der verserung jrer May. verteilet werden? als ob es nicht gleich viel were/ der Cronẽ recht zu verschmelern/ oder nur einem lebendigen Könige / vnd nicht auch den künfftigen Königen zu Polen / zur vnterthenigkeit zu schweren/ vermüge dem Priuilegio/ dessen worten wie oben eingefüret/die Statt sich angemasset hette/Gedencket von weme Dantzigk erbawet sey/ vñ was ein schweres Joch diese Statt/da sie von den außlendischen/mitler weil da König Vladislaus mit andern kriegen zuthũ hatte/vnterm schein der hülff eingenomen/ erduldẽ mussen/aus was vnglück/welches jr/jren bürgern/ derselben weib vnd kindern ob dem halse stunde / sie durch König Casimirum entledigt vñ befreyet/wie sie durch die Polnischen gewerb erbreitert/vñ von vnsern Königẽ mit freiheiten vnd begnadigungen vermehret sey worden/Vnd daher erfaren mag haben/ dz andere Regierũg in blosser hoffnung villeicht mehr als in der that selbst/ lieblich vñ angenem sein.Damit aber auch niemant dichtẽ müge/dz kein freyer zutrit zu der Kön.Ma. sey/habẽ wir für ewre gesanten ein geleit erhalten/welchs wir euch vberschickẽ/

Vnd ob wol die Kön. May. in dem sie gesehen / das die Stadt kegen sie vnd die Crone erreget / vnd zun waffen gegriffen / mit allem rechte auch die waffen kegens sie brauchen müge / so haben sie doch auß jrer gütigkeit/den jrigen solchs verboten/So aber jrgents einem der Stat Dörffer schaden geschehen / welchs gewißlich ohne jrer May. bewust geschehen/wollen wir fleis ankeren/ damit solchs erstattet werde/ Nur das wir auch wissen mügen/ ob jr euch vor vnterthanen der Kön. May. vnd der Cronen/wie jr schüldig seid/haltet. Solchs zuerkleren/werdet jr ewre Gesanten an die Kön. May. verfertigen/ die auff den Sontag zu Hofe ankomen. Denn wir können die Kön. May nicht lenger auffhalten/ jr vnd der Cronen rechtfolgig auch in andere wege zuuertretten. Wegen der beschickung in Schweden / hülffe kegen euch zu suchen/ habt jr fürwar von vngewissen Leuten gehöret. Vnd nimpt vns fast wunder/dz jr euch solche dinge einbildet/weil für diesem niemand solche ewre hartneckische gemüttes meinung hette argwehnen können/ Vnd wan solchs der Kön. May. vnd den Stendern kündig gewesen/so hetten sie auch wissen könen/ was der gantzē Cronen/vñ wz einer Statt krefften weren/gehabt euch wol. Aus dem Schloß Marienburg am 21. Sep. A° 1576.

gutwillige

Rethe vnd Amptsuerwaltere der Cron Polen vñ Groß-Fürstenthumbs Littawen/vnd der andern angehörigen Lande.

Die vberschickte Declaration des Königlichen Eydes.

Wir

Wir Stephanus von Gottes Gnaden/ König in Polen/ Großfürst in Littawen/ der Lande Reussen/ Preussen/ ꝛc.

Thun kundt jnhalts dieses briefes/allen vnd jeden/ denen solchs zu wissen von nöten. Nachdem wir vermüge vnser Königlichen gnaden vnd gebüer/ die gerechtigkeiten vnd Priuilegien der Cron Polen vñ Großfürstenthumbs Littawen/ auch derer angehörigen Land zu Crakaw in glücklicher vnser Crönung mit dem Eide bestettiget/nach jnhalt desselbẽ Eides/so im Reichstage gemelter vnser Crönūg außgangen/hat es sich zugetragen/ das die Rethe vnnd Stendere vnserer Lande Preussen bey solcher vnser Eydesleistung vnd Crönung nicht gewesen/daher sie dann wegen jres Rechtens/so sie zur Crönung der Könige/ mit andern der Cronen einwohnerẽ/gemein haben/in gefahr stehen möchten/Auch weil in gemelten Eide/ der Lande Preussen insonderheit vñ benentlich nicht gedacht/ befürchtẽ sich dieselben Rethe vnd Stendere obgedachter Lande/ es möchte jrgendt ein zweiffel daher entstehen/ dz wir nicht durch gemelten Eydt/ auch den Landen Preussen verpflichtet sein solten. Derentwegen/als wir in obgedachte Lande ankommen/ haben sie vnterthenigst vns gebeten/ wir wolten solchen zweiffel/durch vnsere erklerung entledigẽ/ Welche vnterthenige bitte wir in gnedige acht genomen/ vñ mit rath/ auch bewilligung vnserer Rethe/ erstlich mit klarẽ worten/offentlich in angesicht des Reichs Rathes/ vnd viele ander vnser Vnterthanen/ erkleret vnd gedeutet haben/dz wir durch denselbẽ Eidt/so wir zu Crakaw geleistet/auch vielgenandten Landen Preussen/vnd

derer Einwohnern eines jedern standes vnd wesens verpflichtet sein. Darnach dessen zu mehrer bekrefftigung/ vnd denselben vnsern Eidt ferner auch krafft dieses brieses zuerkleren / sagen vnd bejahen wir bey gutem glauben/ das vnser Intent vnd meinung /damaln / als wir geschworen/diese gewesen/auch nicht anders von vns verstanden sey / dann das der Eidt auch die Lande Preussen angehörete/ vñ dieselben Lande/zusampt jren vnterthanen darinne begriffen weren/wie wir sie dañ darinne begriffen haben wollen/ vnd es also deuten. In dem haben wir sie auch versichert/vnd versichern sie krafft dieses/ dz sie vermüge dem Priuilegio vnsers Vorfaren hochmilder gedechtnus / Königes Casimiri, mit den andern der Cronen Einwohnern ein gemeine Wahl vñ Crönigũg der zukünfftigen Könige haben/vnd solches Rechtens zu ewigẽ zeiten vnuerbruchlich vñ vnuerschmelert gebrauchen sollen. Dessen zu mehrem vrkundt vñ gezeugnis ist vnser Siegel hierunten auffgedrückt / vnnd mit vnsern handen vnterschrieben. Geben zu Thorn am 30 Augusti Im Jar nach Christi geburt 1576. Vnsers Reichs im Ersten.

Stephanus Rex.

Das vberschickte Geleite.

Gleits-

Gleidtsbrieff.

Wir Stephanus von Gottes Gnaden/ König in Polen / Großfürst in Littawen/der Lande Reussen/ Preussen/ Masawen / Samayten etc. Herr vnd Fürst in Siebenburgen:

THun kundt krafft dieses allen vnd jeglichen die es rüret/vnd dessen wissenschafft haben werden/ das wir aus Königlicher vnser gnade/ vnnd auff vorbit vnserer Rethe/ damit nicht villeicht jemandt/vnsern allzugrossen ernst/ kegen vnsere Vnterthanen/ worinne fürwenden möchte / Der Dantzker Abgesandten / so zu vns / wegen etzlicher derselben Stadt obliegenden geschefften sich begeben / vnser Königlich freyes geleidt vnd volkommene sicherheit zu vns zu kommen / vnnd widderumb zu den jren zu keren / gegeben vnnd verlihen haben / geben vnd verleihen jnen laut dieses Brieffes / also das dieselben Gesandten zusampt jren geferten in Krafft dieses sichern geleids / zu vns gen Marienburgk kommen/von den sachen / so jnen befohlen/ handeln/vñ ob dieselben verrichtet/oder nicht verrichtet wurden/ widerumb gen Dantzigk ohne allermeñiglichs verhinderung frey/gerühig vnd friedsam keren mügen/

Jre

Ire Personen/pferde/vnd alle jre/ vñ jrer Diener haab vnd gütter durchaus vnbeschediget / Welche Gesanten wir bey vns nicht vber zwey tage/als Sontag vñ Montag nechstkünfftig / vom tage jrer ankunfft zurechnen/ auffhalten wöllen. Demnach so befehlen vnd gebieten wir ernstlich/ allen vnd jeglichen vnsern Vnterthanen/ allenthalb in der Cronen vnd vnsern herrschafften/ wes wirden / standes oder wesens dieselben sein / das jr solch vnser Königlich geleidt fest vnnd vnuerbruchlich haltet/ vnd von allen die es angehet/durchaus fest halten lasset/ Vnd wider solche Gesanten vnserer Statt Dantzigk oder jre Diener etwz zubegehen oder fürzunemen/heimlich oder offentlich/durch euch oder andere darzu bestalte Personen/oder einige gewalt an jnen oder jren haab vñ güttern zu vben sich keiner von euch vnterstehe oder erdreiste/bey vnser vngnaden vñ peen/so auff die Verbrecher vnsers Königlichen Geleidts zu rechte geordnet. Dessen zu vrkundt ist vnser Siegel hierunten auffgedrückt. Geben zu Marienburgk am 21 Monatstage Septembris/Im Jar nach Christi vnsers HERren geburt 1576. Vnsers Reichs im Ersten.

Stephanus Rex.

Ob nun wol die Herrn Rethe ermahnen/ vns auff solch geleit einzustellen vñ vnser gebür zu leisten/ Wie es aber deñoch müglich gewesen/diese schwere hendel/ in so enger vnd vnbeqwemer zeit/ auff zween tage in aller Ordnungen Rathschlege zustellen/ darauff Gesanten abzufertigen/dort zur stellen zutedigen/ zu vñ abzuziehen/ do der weg für sich selbst eine gantze tagereise erfördert/ das hat ein jeder/deme dieser örter gelegenheit

heit kündig wol zuermessen/ vnd vernunfftig abzunemẽ/ das alle diese beschwerligkeit/mehr die Statt vnuersehẽs zuübereilẽ/als durch friedliche/sünliche/oder auch rechtmeßige mittel zur vergleichung zukommen/von vnsern Widdersachern anfenglich gemeinet vnd staffieret worden/Derwegen wir in der engen zeit anders nicht bedencken können/ dann folgende schreiben beides an die Kön. May. als an die anwesenden Herrn zuuerfertigen.

Schreiben an die Kön. May.

Allergnedigster König vnd Herr / ꝛc. Wir haben vns biß zu dieser zeit nichts angelegener sein lassẽ/ vñ stellen auch noch nichts mit grösserem fleis ins werck/als wie wir der Stadt gelegenheit mit behaltener Ewrer Kön. May. gnade auff gute vnd bestendige wege richten mögen/Vnd haben demnach die schwerigkeit/so vns am meisten oblieget/zu mehrmalen so wol mündlich als schrifftlich in aller demut bezeuget. Denn es sey weit von vns/das wir desfals wider vnsere trew vnnd gebüer etwas vornemen/zugeschweigen wider die Vhralte einuerleibung vnser Vorfaren vns trennen oder absondern solten/Vnter deß haben wir mit höchsten schmertzen erfahren/ das wir nicht allein mit gantz beschwerlichen befehlichẽ außgeladẽ/ vñ mit denen lasteren beleget werdẽ/ von welchen vnsere gedancken alle zeit ein abschew getragen : Sondern das auch hindan gesetzet vnsere gantz billiche entschüldigũg/mit der sachen so geschwinde fortgefahren wird / das vns fast keine gelegenheit zu erwegung vnser notdurfft/viel weniger andere fügliche mittel vnd wege zur tractirung vnser hendel/ wegen der belegung der freyen strassen / vnd bestreiffung der vmbliegenden

genden

genden Landschafften/ bißanhero sicher vergönnet worden/ Welchs weil es in diesen Landen für sich selbst vnerhöret / vnd von Ewr Kön. May. so hochgerühmeten gnade vnnd tugenden weit verscheiden ist / Alß bitten wir gantz demütig/ Es geruhen Ewr Kön. May. in diesem handel/ welcher nicht allein vnsere Recht/ gemeine freyheit/ehr/guten namen/ leib vnd alle wolfart rühret/ die allergnedigste maß vnnd moderation zu gebrauchen/ dardurch der Statt auff gnedige weise vnd wege geholffen/ vnd derselben gelegenheit reiffer vnnd mit mehrer sicherheit müge erwogen werden/Vnd das sie vns durch enge der zeit / noch vnter dem schein jrgents eines freuels / welcher weit von vns ist/nicht wölle beschweren lassen / Daran geschihet jrer Königlichen gnaden gemeß / Vnnd wir sein es auch mit aller trew vnd gehorsam zuuerdienen in demut bereit. Datum Dantzigk am 23. Septembris/ Anno 1576.

Schreiben an die Herrn Rethe.

HOchwirdigste/Durchlauchte/Großmechtige/ gnedigste / gnedige vnd großgünstige Herren / Ewr Hochw. Gnaden vnd Großmechtigkeitē seind vnser bereittwillige hochgeflissene dienste mit gebürender Reuerentz beuor empfohlen

Aus Ewr Hochw. G. vnd Großm. irem schreiben haben wir genugsam verstanden/zu was meinung dz jenige was wir jüngster tage an dieselbe weitleufftig wegen vnser hendel schrifftlich haben gelangen lassen/ sey auffgenomē worden/ Zwar wir sind also wol bewust/ das wir nichts jemals weder in gedancken gefasset noch

gebeten

gebeten haben / welchs nicht diese Statt notdurfft mit gutem recht erfördert.

Vnd mussen mit schmertzen vernemen / das fast alles anders vñ zum argsten auffgenomē wird/beuoraus/ Weil wir zum offtermalen vns so wol mündtlich als schrifftlich wegen vnserer pflicht vnd gebüer erkleret haben/ Vnd auch jtzo nichts gedencken oder trachten / das vnserer pflicht vngemeß sey.

Das wir aber auff alle vnd jedere Ewr H. Gnaden vnd Großm. sckreiben Puncte jtzo nicht antworten/ oder auch wegen solcher sachen kein tractation oder handlung anstellen oder pflegen / werden wir durch enge der zeit dauon abgehalten. Denn gestriges abends spät ist vns diß schreiben beykomen/ vnd hat nicht ehe geschehen können/ weil die Ordnungen nicht beysamen/ vnd solch schreiben wider den alten gebrauch an alle Bürgere vnd Einwohnere gelautet/ so gehöret auch mehr vnd geraumere zeit darzu/mit denselben zu rathschlagen/dann das wir so eylends vnd schnell mit den Ordnungen darauff zu der gestalt vnd meinung/dadurch diesen hendeln geraten/zusamen kommen vnd vns einigen mögen.

Vber das/so stehet vns sehr im wege/vnd behindert diese hendel nicht wenig/das vnter deß/weil die Gesandten vnd Außladungen geschicket/newlich das Dorff Prust/ auch vnser Hoff Wartz/ wie auch des Kö. Burggraffen Hoff vnd dorff Labeschaw feindlich geplundert/ verwüstet/ Vnd das nicht allein Roß/Rinder/ vnd alles Viehe weggetrieben/ Sondern das auch alles Getreide vnd Profiant aus den scheunen vnd vom Felde weggeführet/ Das vbrige noch zerbrochen/zerschmettert/verstorben/ vnd gar vernichtet wird.

Vnnd vber das noch die Leute mit newen grewlichen vnerhörten Plagen vnd Instrumenten geengstiget vnd geqwellet werden.

Es hat auch diese frecheit sich auff die gutter der Hospitalen vnd Siechheuser erstrecket / Welcher Höffe oder Eckere von denen Gesten billicher solten gehandhabet vnd geschützet / dann also sein verwüstet worden.

Zu dem so schreiben Euer Hochw. G. vnd G. das solchs geschehen sey/ohne jhrer May. vorbewust/welchs so es also ist /gehöret ja zwar zu jhrer May. hoheit vnd Auctoritet, Das solche vnthaten vnd vbermuth gehemmet vnd gestraffet werde.

Derwegen weil diese hendel ein breyters vnnd geraumeres bedencken vnd rahtschlagen erfordern vnd bedürffen / So bitten wir gantz dienstlich vnd fleissig / es wöllen Ewr Hochw G. vnd G vns ein lengere zeit/wie auch vor vnsere leute ein frey sicher gleit ab vnd zu/ hin vnd wider / zu erlangen vnd außzubringen vergönnen/ Damit wir mit denen so es mit angehet / vnd ohne derer wissen vnd Consens wir in diesem gar schweren handel nichts thun können/dieser sachen wicht nach/die hendel desto reiffer berathschlagen mögen/ Vnd mitler zeit die gnedige versehung thun/dz nicht vnterm schein außgegangener Citation diese Stadt vnd was darzu gehörig beide in gemein vñ insonderheit dermassen nicht jrgentswo beschweret/so beschediget/geschweigen/verderbet vñ an ehr vnd glimpff möge verletzet werden.

Solchs gelanget zum besten der gantzen Cron/ welcher hieran auch gelegen / das alle diese hendel vielmehr durch billiche vnd gütliche mittel geschlichtet vnd beygeleget / dann das durch diesen anfang oder eingang

zu

zu jrgends eines grössern vnglück (welchs Gott verhüten wölle) gelegenheit ein weg bereitet vnd weiter möge fortgefahren werden.

In massen nun zu Ewr Hochw. G. vnd Großm. wir die tröstliche hoffnung tragen / das sie diese hendel gnedig befördern vnd verrichten werden können / Also werden sie vns durch diese veterliche zuneigung vnd bewiesene wolthat zu allen diensten vnnd bereitwilligkeit/ sich gantz vnd gar verbinden / dieselbe wir in gnedigsten schutz des Allerhöchsten entpfehlen. Datum Dantzigk/ am 23. Semptembris Anno 1576.

Vff welches vber alle zuuersicht erfolget das des Montags am 24. Septembris / welcher doch mit in dem zugeschickten geleit begriffen / die Stadt nicht allein in die Acht erkleret / sondern auch bald darauff/der Kön. May. kriegßuolck/in der Statt gütere/ins kleine Werder/mit gewalt vnd gewaffneter hand eingefallen/ etzliche knechte (so den Pawren vmb mehrer sicherheit des streiffens vnd plundern / wie es sich schon für etzlichen tagen zuuor angefangen / zugeordnet) sampt dem Pawrßuolck die da angetroffen/zum teil erschlagen vnd zerhawen/ zum teil gefangen/ weggefüret vnd verkaufft/die Dörffer/Höue/ vnd Kirchen im Werder gleicher gestalt geplundert/ verheeret vnd außgebrandt/ die armen Leute jemmerlich ermordet/das Vieh weggetrieben / vnnd mehr andern vnerhörten mutwillen hin vnd widder geübet / Wie dann des plundern/ brennens vnd verheerens von der zeit an fast biß auff jtzige stunde kein ende zuerspüren gewesen.

Wie nun dieser angestellte Proceß mit der ladung

ladung/ vnd erfolgten vermeinten Acht/ zu rechte/ vnd vermüge der Cronen vnd des Landes frey vñ gerechtigkeiten bestendig/ das lassen wir die Rechts erfahrnen vrteilen. Es ist gewißlich keiner auch von dem geringsten Adel in der Cronen/der jrer Kö. May. einiger Proscription, vber sein ehr/leib vnd gut / ohne beysein der Rethe vnd ohn ordentlich erkentnus gestendig sein wolte/Wir geschweigen das jemandt der Stendere vnd Rethe der Cronē oder Landes/wie diese Stadt auch ist/auff blosses vngegründtes angeben/jrer stettigen Widdersacher/ vñ fast allein in derselben beysein vnd auff jr angetrieb / so liederlich/ vnerhörter vnschuldt / solte mit recht können geechtet/vnd feindlicher weise mit mordt/raub vñ brant achterfolget werden / Beuoraus/ in abwesen vnd ohne consent der Herrn Rethe dieser Lande / mit welchen die Kön. May. lauts dem außdrücklichen hellen Priuilegio, schüldig vnd verpflichtet ist/ solche caussas notabiles, daran nicht allein dieser Stadt / sondern auch des gantzen Landes vnd aller einwohner wolfart vñ vntergang hanget/zu tractieren/zu beratschlagen/vnd zuerörtern. Vñ ob wir wol in solcher eusserstē vnbilligkeit/bey allgemeiner bürgerschafft höchsten verschrung nicht gar vnbefuget/aus zulaß natürlichen/angebornen/vnd aller völcker rechten/solchen gewalt nach vermügen zu hinderteiben/ vnd den jenigen die es angestifftet/ vnnd vorlengst viele mehr beschwerligkeit vns zugetriebē/ mit gleicher müntze wol einzubringen gelegenheit gehabt. Aber vñ verhütung mehrer weitleufftigkeit / vnd vnsere vnschuldt zu bezeugen / das wir zu solchem vnraht nicht gern vrsach gereichet / vnnd viel lieber mit der Kön. May. zum bestendigē vñ gutem verstentnus als zu einiger widder-

wertigkeit

wertigkeit gelangen wolten / Haben wir souiel menschlich vnd müglich gewesen / die vnserigen also eingehalten/das sie niemandt schaden zufügen (wiewol dennoch alles bey dem ergretzten gemeinen Volcke zu hemmen vnmüglich gefallen) viel weniger mit der Kön. Mayestat Kriegßuolck/deren etzliche mitler weil fast biß an die Stadt gestreiffet/ zum handgriff geraten solten.

Folgenden tages am 27. Septembris ist ein Königlicher Trommeter in die Stadt geschicket/mit einem Zettel/sehr böse Deudsch geschrieben / desselben inhalts auff allen orten in der Stadt offentlich außzublasen/ worbey er sonsten gar keinen schein noch beweis gehabt von weme er möchte in die Stadt gefertiget sein/ Welches jme nu ein Erbar Rath nicht weigern wöllen/ aber in deme allerley gefahr dabey vermercket / vnnd der gemeine Man das fewer im Werder nahent bey der Statt noch für sich gesehen/sehr verbittert gewesen/ jme selbst auff sein ebenthewr anheim gestellet/ ob er seinem habenden befehlich nachsetzen wolt oder nicht/ Wie er aber wol gespüret/es möchte jm auch vilcicht zur Leibes gefahr gereichen/so hat ers einzustellen selbst am besten erachtet/ Vnd ist also mit folgendem schreiben an die Königliche Maiestat widderumb aus der Stadt vergleitet worden.

C

Des

Des Trommeters Zeddel.

JRe Könikliche Maiestet vnser genedigster Herr/ weis wol das die Leute dieser Stadt wollen trew der Polnische Koron halten/ wie es gebürt/ Allein diewail sich finden etzliche/ die es jren eigenen geschefften mehr folgende/ sie verfüren mit jrer falschen rede / sprechende/ Das jre Kön. May. wolte dieser Statt recht brechen/ welches jre Kön May. nicht gemeint weder gedancken hat / Sonder so jmandts aus jhnen wolt recht brechen weis jre Kön May. das jm gebürt/ ein jedern schützen in seinem recht. Derhalbē dieweil jr nun wisset worzu seind die kommen/ die mutwillig ins Landt jhre Kön. May. sind neynkommen/ wolten widderstehen den krigsleuthen / jhre Kön. May. thut zu wissen vnd erkundiget euch jhre Kön. May jhr wollet euch in gnade jhre K. M. begeben/ vnd nicht lassen euer gutter verterben/ weiber/ kinder/ vnd sich selbest morden / So jhr aber das nicht thuen wollet/ jhre Kön. May wirt also schaffen vnd bestellen / das jhr nicht lang alle in seine hende werdet einfallen / Vnd dernoch keiner aus euch kein barmhertzikeit wirdt erkennen / sonder alle zu thodt geschlagen werden vnd zu nichte gemacht. So aber in gnade jhre Kön. Ma. werdet sich ergeben/ jhre Kön. May. wirdt euch in seine genade annehmen/ vnd eure freyheitten/ Priuilegie vnd recht/ verheitzcht gantz vnd vnuerdorben halten/ vnd sie schützen vnd wehren/ ꝛc.

Schreiben eines Erbarn Raths an die Königliche Mayestatt/ einem Trommeter mitgegeben.

Durchlauch-

DUrchlauchtigster vnd Großmechtigster König/ Allergnedigster Herr/ꝛc. Es ist heutiges tages Zeiger dieses mit einem Zettel zu vns kommen/ welchen er offentlich außruffen wollen/ vnd fast auff diese meinung geschrieben/ das er im namen Ewer Kö. M. alle der Stadt bürger/ die Königliche gnade anzunemen/ vnnd entkegen von der Rebellion abzustehen ermahnen möchte/ Solchs/ ob es ohn seine gefahr zugehen könte/ In dem die gantze Gemein/ wegen der Stadt Landtgütere/ so newlicher tage für jrer aller augen verterbet vnd verheeret / numehr auch gantz feindlicher weise weggebrandt/ auffs hefftigste erreget ist/ wir jm selbst zuerachten/ anheime gestellet haben/ welcher/ als er die dinge etwas reiffer erwogen / dieselbe außruffung vnterwegen zulassen zutreglicher sein angemercket.

Zwar wir tragen nicht wenig schmertzen/ das wir vnd die gantze Statt/ vber vnser verschulden gantz feindlich achterfolget werden / nicht von Ewer Kön. May. (welchs zu gedencken wir für vnchristlich halten) sondern durch dieselben so nu viel Jar her fast nichts mehr als der Stadt verterb gewünschet vnd gesuchet haben. Denn was für ein andere vrsache sey / können wir bey vns nicht finden/ vnd das solchs wider vnser verschulden geschehe/ nemen wir zu gewissen vnd warhafftigen zeugen/ Gott vnd vnser gewissen/ Sintemal wir nicht weder vnser trew vnd vnterthenigen gehorsam enziehen/ weder vns von den andern des Reichs Ordnungen trennen/ allein das wir auch wegen vnser Rechten/ Priuilegien/ freyheiten/ mit abeschaffung so viel obliegenden beschwerden/ gleich den Vorfahren genugsam mögen versichert werden/ Welchs wir schon zuuor in vielen brifen/

antwortungen/ vnd gepflogenen handlungen vberflüssig vnd so klerlich bezeuget / das jtzo vnnötig ist solchs widderumb zu erholen. Es seind ins gemein andere Vnterthanen/wan ein newer Herr erwelet wird/je desto lüstiger jre gebür zu leisten/in dem sie hoffen es werden jre freyheit ernewert vnd vermehret werden: Wir allein sein mit solchem vnglück behafftet/dz wir auch nicht gewiß wissen/ob wir beydenselbē/so wir jtzo in besitz habē/ vnuerletzt bleiben mögen/Ja vnter deß/weil man handlung mit vns allerseits gepflogen/ist vns bißher ein vnerhörter schade mehr als feidlicher weise zugefüget worden. Vnd thut vns solchs darumb desto schmertzlicher wehe/weil vns wegen verlegung vnd verschliessung der wege/offentlich gerübtes plundern vnd rauben/ auch vnsere Abgesanten zu Ewer Kön. May sicher zu schicken/ vnd mit derselben vnser notdurfft halben/gnugsame vñ in so geraumer zeit/ als von nöten / beredung zu halten nicht gestattet ist worden.

Wir zweiffeln aber gäntzlich nicht / wan Ewer Kön. May. auch jtzo der Stadt notdurfft mit mehren gnaden anzuhören / vnd den gantzen handel von vnsern Abgesandten mit grösserer sicherheit einzunemen geruhen wolten/ das dieselbe hernachmals ein gewogener vñ geneciger gemüt gegen vns fassen wurden/Denn dieselben Rechte vnd freyheite so vnsere Vorfahren mit jrem blutte erworben/vnd vns vberliefert haben / den Nachkömlingē nicht nach zulassen/wurde zweiffels frey/auch wen Ewer Königlichen Mayestatt selbst dauon vrteilen solten/zu ewiger vnser schmach/ schand vnd nachteil gereichen.

Demnach

Demnach bitten wir aber vnd abermals vnterthenigsten fleisses/Ewer Kön. May. allergnedigst geruhen wolten etwan lindere vñ gnediger mittel vnd wege zugebrauchen / damit allen diesen hendelen zeitlich vorgekomen/ vnd der billigkeit nach beygeleget werden mögen / Alß nachzugeben/das diese Lande/zu der getrewen vnterthanen vnwidderbringliehen schaden geplundert/ außgebrandt/vñ gäntzlich verheret werden. Doran volbringet dieselbe ein werck welchs jrer Kön. güttigkeit gantz gemeß ist. Datum Dantzigk am 27. Monatstag Septembris/ Anno 1576.

AVch seind desselben tages/ im namen der Königlichen Mayestatt / hin vnnd widder briefe vnter die Pawren/der Statt Vnterthanen im Werder/die albereit geplundert/ vnd verjaget / in Polnischer sprache außgesprenget / das ein jeder widderumb zu dem seinen sicher kommen möchte/Darauff es auch etzliche versucht / vnd sich widderumb zu dem jrigen gewendet/ aber nicht allein von dem was jnen zuuor abgenomen/nichts widder erlanget / Sondern ist jnen auch das vbrige darzu genommen / vnd das vieh so noch anzutreffen gewesen / wol in jrem angesicht todtgeschlagen / geschlachtet oder weggefüret.

Königliche schreiben/welche hin vnd widder vnter die Pawren gesprenget/auß dem Polnischen verdeudschet.

 Stepha-

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen/Preussen/ Masaw/Sameiten/ Kyoff/ Volin/ rc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

ALlen ins gemein vñ einem jedern insonderheit vnsern Vnterthanen / aus allen den Dörffern des Werders/aus denen sich für diese zeit vnser vnterthanen begeben/Thun wir kundt/das diß vnser wille vñ befehlich sey/das ein jeder von euch/ ohne saumen zu seinem hause/Acker vñ vermügen mit dem allerförderlichsten widderkom̃e/mit Weib/ Kindern vnd seiner Haab/ Werdet jr das thun/ so werdet jr das Ewere/ wie hiebevor/sicher geniessen/ Do jr aber was anders thun würdet/ vnd mit denen/so vns vngehorsam/wohnen/ vnnd euch vermischen/ So werdet jr nicht allein ewere heuser vnd gütter verlieren / sondern auch ewers lebens nicht sicher sein / Derhalben keret mit dem allerersten zu ewern güttern/Vnd seid des gewiß/so bald jr kommet/das jr derselben frey geniessen/ vnd vnter vnserm schutz sein werdet / dermassen / das euch auch nicht ein böser wind anwehen wird / Vnd bey vnser vngnad thut nicht anders. Gegeben zu Grebin/am 27 Septembris/ Anno 1576. vnsers Reichs im ersten Jare.

Stephanus Rex.

IN deme nun die zeit die Kön. May. Persönlich auff Grebin ankommen/ haben wir nach erlangetem geleite/ vnd in guter hoffnung diesen hendeln noch in andere wege zu rathen / vnsere Gesanten dahin gefertigt/ mit folgender werbung.

Instrucion

INSTRVCTION

Was bey der Kön. May. zu Polen ꝛc. vnserm aller gnedigsten Herrē/der Stadt Dantzigk aus allen Ordnungen Abgesanten die Gestrengen/Achtbarn/ Namhafften vñ Wolweisen Herrn Peter Behm Burggraff/Tideman Giese/ der beiden Rechte Doctor/ Conradt Lembke/ Gerichts vorwantter / vnd Ciriacus von Bechtelde/ein Hundertman/gantz vnterthenigst mit besonder ehrerzeigung ablegen vnd werben sollen.

ANfenglich vñ zu forderst sollē vnsere Abgesandten im namen der gantzen Stadt/ der Kön. May. vnserm Allergnedigsten Herrn / der Ordnungen bereitwillige / höchstgeflissene dienste / vnd vnterthenigstē gehorsam in aller demut zuentbieten/ zugleich auch derselben glück vñ heil zu der hoheit/zu welcher sie von dem lieben Allmechtigen in der Cron Poln erhaben / vnterdienstlich innigen hertzens wünschē/ den lieben Allmechtigen/so alle Regiment außteilet vñ bestettiget/trewlich vnd embsig bittend/ das solche Regierung/jrer May. zu ewigem vnsterblichen ruhm/vñ der gantzen Cronen heil/ ruhe vnd wolfart gereichen / vnd das auch diese Stadt/ nebens anderen der Löblichen Cronen eingeleibten/ der Kön. May. allergnedigste gewogenheit mehr/ dann bißhero die Ordnungen gespüret/ in wilfertiger vnterthenigkeit empfinden mögen. Darnach sollen sie die entschüldigung mit bestem fleis fürwenden/aus welchen vr-

sachen im namen der Stadt / keine Abgesanten zu der Königliche Ma. seind abgefertiget worden/ Deñ ohne andere beschwerigkeiten / dardurch die gemeine Stadt vielfeltig bedrücket wird/hat diß die Ordnungen sehr zu rücke gehalten / das bald nach jrer May. in die Lande Preussen ankunfft /der Stadt Abgesantẽ auch kaum bey den gemeinen dieser Lande Rathschlegen haben können sicher sein/vnter deß aber weit grosser hindernusse einge fallen / in dem allewege verleget /allenthalben vmb die Stadt her allerley Kriegßgeschrey sich gemehret/also dz fast aller zutrit vns zu jrer Kön. May benommen gewesen ist.

Derwegen zum vnterthenigsten bitten sollen/das die Kön May. solchẽ verzug nicht auff jrgents eine verdechtige mißhandlũge(für welche vns der liebe Almechtige behütten wölle) viel weniger was von den Ordnũgen/zu erhaltung jrer Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten nothwendig vorgenomen ist/ zu einiger rebellion zu deuten/gnedigst geruhen wolten/ Zudeme sollen diß auch die Abgesanten anzeigen/das allen Ordnungẽ mit höchstem schmertzen anzuhörẽ beykom̃e/ welcher massen jungstuerschienen ein decret gleich zu der bezichtigũg des vngehorsams vnd freuenlichen aussenbleibens/wider die Stadt eröffnet vnd publiciret sey / hindangesetzet beide rechtmessige vnd billiche vrsachen/ vñ auch erklerungen der Ordnungen/so sie wegen der vnterthenigkeit zu vielen malen eingewẽdet/ Vornemlich weil in solcher kurtzer zeit/ auch nicht die Abgesanten/ mit derer/ so daran gelegen/vorbedencken/so geschwinde haben kon̄en abgefertiget werden.Derwegen in aller demut bitten/das die Kön.May. vermũg angeborner jrer gũt vnd mildigkeit/ die

die versehung zu thun allergnedigst geruhen wolten/das ein solch decret der Statt nicht schedlich vnd vorfenglich sein noch durch dasselbe/wz hernachmals zur handlung gezogen werden sol / verhindert / oder aber dessenhalben etwas beschwerlichers oder feindtschligers wider die Stadt/ vorgenommen werden möchte.

Vber das/ die Eidesleistung der vnterthenigkeit rürende/ ob es wol die Ordnungen vor lengst dafür geachtet/das sie ein billiches vnd rechtmessiges begeren/ in dem dz die Kön. May. gleichs den Vorfahren den Königē hochmilder gedechtnuß/ein sonderlichen Eidt den Landē Preussen leisten möchten/ Jedoch weil sie vermercken/dz solchs die Kön. May. jrer dignitet gantz vngemeß erachten thut. Vornemlich weil andere des Landes Preussen Stender in dasselbe nicht mehr dringen / seind die Ordnungen der vnterthenigen hoffnung/das die Kön. May. allergnedigst geruhen werden / sie mit einer brieflichen vrkundt zu versicheren / das durch den Eidt zu Crakaw geleistet/den Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten dieser Stadt nichts benommen oder derogiret sein solle.

Ferner wegen der Confirmation jrer Priuilegien vnd freyheiten/ so der Vorfahrenden Hochlölichstē Könige Exempel nach / in gewönlicher vnd volkomlicher formlicher schrifft außzugeben begeret wird/zweiffeln die Ordnungen derhalben desto weniger / das jre Königliche May. dieselbe den andern der Lande Preussen Stenderen zum theil allergnedigst mitgeteilet/zum theil auch zuuermehren mildiglich zugesaget/ Sie bitten aber vnterdienstlich / damit die Confirmation, für andern/ in solcher form / wie sie von Sigismundo hochmilder gedechtnus gegeben/ geschrieben werden möge.

Endtlich/

Endlich/wan verwichener Jare viel beschwerungen wider der Statt Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten/auch alte lengst hergebrachte gewonheite eingefühzret/welche fast also geschaffen/ das wo sie nicht gentzlich abgethan oder gewandelt / der Stadt wolstandt keiner weges erhalten werden möge. Als bitten die Ordnungē in gebürender demut zum vnterthenigsten vnd fleissigsten/ die Kön. May wölle allergnedigst geruhen/ nebens erhaltung der gantzen Cronen ruhe vnd glückseligen zustandes/auch diese Stadt mit Königlichen gnaden zubedencken/dz sie bey jrem wolstande bleiben/alle verletzung vnd erstandene beschwerigkeiten gantz vñ gar auffgehaben/vnd welchs das fürnembste ist/das sie der beschwerdē souiel do mehr gnedig entlastiget werden möchte/als jre May. dieselbe hernachmals in getrewer vnterthenigkeit vnd standthafftigkeit zu spüren wünschen wolte.

Es wolten zwar die Ordnungen als die da wissen das jnen solchs fürnemlich eigene vnd gebüre/seind auch noch jtzo/wie hiebeuor zum offtermal darob beoacht/mit der Kön. May. wegen so viel hochdringenden beschwer/ vnd was mehr vnheils denen anhengig durch jre Abgesandten/ welche darzu möchten abgefertiget werden / in vnterdienstlicher demut handelung zu pflegen / dadurch etwan fügliche vnd beqweme mittel zufinden / auch wo es müglich/dieselbe mit eins zugleich jrer May. gnedigsten vnd billigen gutdüncken nach/zu der gantzen Stadt besten zu schliessen vnd beyzulegen.

Nun aber seind es solche hendel/ das sie weder in so kurtzer zeit können verrichtet werden/ noch den Ordnungen/ dieselbe ohn vnterscheidt den Abgesandtē/ von hinnen abzufertigen/ volkomlich zuuertrawen frey sey/

also

alſo das ſie nicht leicht / es ſey dann in beyſein der Ord=
nungen/füglich geſchlichtet werden mögen.

Derowegen / ſo die Kön. May. etwas der Stadt
diſzfals nachzugeben/ allergnedigſt für gut anſehen wol=
ten/ ſtellen die Ordnungẽ zu derſelben gnedigſten gefal=
len/ob dieſelbe etzliche von jrer Mayeſtat Rethen/ ſo der
Statt gelegenheit nicht vnbekandt / nicht vordechtig/
ſondern friede vnd die gemeine wolfart liebende perſonẽ
erwelen wölle/welche mit den Ordnungen von allen die=
ſen ſachen volkomlich vnd friedlich handeln/vñ zugleich
mit jnen/ſolchen hendeln ein erwünſchte vnd zutregliche
endſchafft geben möchten/ehe vnd dann die Ordnungen
zur Eidesleiſtung gedrungen wurden. Es ſeind die Ord=
nungen der hoffnung/wan man nur etwas gelinder vnd
friedlicher fahren wolte/das auch auff andere mittel vnd
wege leichlich die hendel zu der Kön. May. beheglichen
angenemen gefallen/ruhe der gantzen Cron/vñ zugleich
dieſer Statt beſten/mit gutem füg vnd maß köndten ge=
richtet werden/ Alſo wurden auch die Ordnungen/wan
ſie bey den hendeln/ſo vorgenomẽ/ mit daran vnd vber
weren / Zweiffels frey befinden/ das ſolchs/ was jtzo ge=
handelt / nicht durch etzlich Priuat Perſonen betrieben/
Sondern durch gemeine mühe vnd fleis zur beylegung
der hendel vor die hand genommen.

Auff dieſe weiſe wurde auch die Kön. May. ſich
ſelbſt dieſe vnruhe benemen / das der vngelelegenheit ſo
biß anhero geſpüret/nicht von nöten were/die Stadt vñ
gantze vmbliegende nachbarſchafft zubeſchweren/ Son=
dern wurde es in allen gnaden dafür halten / das ſolchs
viel mehr der Königlichen gütte vnd mildigkeit ſonder=
lich eigene vñ gebüre / das alle dinge in einen ruheſtande

ersetzet/ auch so wol dieser Stadt als anderen/der Lande Preussen Stenderen/ durch billiche vnd gelindere mittel vnd wege am besten allergnedigst gerathen vnd vorgestanden werden möchte.

Es entziehen widerumb vnd weigern sich nicht alle dieser Stadt Ordnungen/die vnterthenigkeit/ pflicht vnd gehorsam der Kön. May. zuleisten/viel weniger begeren sie von der Vhralten Incorporation jrer Vorfahren/auch nicht eines nagels breit zu weichen/wan sie nur beide/ wegen jrer Rechten schadloß gehalten/die beschwer abegeschaffet / vnd sie gleichs jren Vorfahren/ mit einer volkommener Caution versehen worden.

Schließlich/ seind alle dieser Stadt Ordnungen der Kön May. jren vnterthenigen gehorsam vnd treu/ zu behäglichem angenemen gefallen/in vnterdienstlicher wilfertigkeit/ nach eussersten vermügen zu leisten/ stetts vnd jeders ortes geneigt vnnd erböttig. Zu mehrer vrkundt ꝛc. Datum Dantzigk am 29. Monats tag Septembris/ Anno 1576.

NAch abgelegter dieser werbung / seind der Herr Crakowische Woywode vnnd der Herr Vnter-Cantzler verordnet / die allerley mit vnsern Gesandten dieser hendel halben Priuatim aus vñ eingewechselt / hat sich auch solche beredung ansehen lassen / das den hendeln durch leichtliche Conditiones wol abzuhelffen sein wurde / ins letzt aber des andern tages für der Königlichen Mayestat den Gesandten vber zuuersicht der vorigen beredung / folgende Conditiones fürgeschlagen/ vnd schrifftlich zugestellet.

Wir

1. Wir solten vnser Kriegsvolck von vns lassen.
2. Wir solten den Eidt zur vnterthenigkeit leistē.
3. Wir solten die frembden so nicht geschworen weren/ aus der Stadt jagen.
4. Die *Confirmation* der Priuilegien solt vns gegeben / vnnd das Königkliche Kriegßuolck aus dem Lande geführet werden.
5 Wir solten auff den Reichstag kommen.
6 Vnd mit einem fußfall abebitten
7. So solte die ergangene Acht in seiner maß gelindert.
8. Vnd die beschwer / so für vnrechtmesßig erkandt/ auffgehaben werden.

WOrauff wir nothwendig erachtet/ jre Kön. Ma. zubeantworten/ ferner in vnterthenigkeit zuberichten / vnnd mit newer Instruction vnsere Gesandten abzufertigen/ wie aus folgendem zuuernemen.

Antwort der Ordnungen auff die Artickel/ so im namen vnd von wegen der Kö. Ma. der Statt Abgesandten jüngst vorgelegt wordē. Geben am 4. Octobris/ Anno 1576.

WAs die Kön. May. aus nechstverschiener mündlicher werbung/dieser Statt Abgesandten allergnedigst zur antwort geben / solchs haben die Ordnungen aus der Abgesandten Relation vñ einbringen/mit gebürender vnterdienstlicher demut/ aber nicht ohn hohen schmertzen eingenommen. Welchs

Welchs allen souiel dð hefftiger wehe thut / als sie die Artickel vnd Conditionen so schrifftlich vorgeschlagen/ nicht allein schwerer vnd vntreglicher/sondern auch den Rechten/ frey vñ gerechtigkeiten zum höchsten vorfenglicher/auch mit gefahr leibes/guttes/ vnd gutten namēs zusein vermercken.

1. Vnd anfenglich seind die Ordnungen nicht der meinung vnd fürnemens gewesen/ Kriegßuolck darumb anzunemen/das sie jemanden verletzen oder schaden vnd Iniurien zuzufügen / viel weniger eine rebellion vnd vntrew an sich zu nemen/willens weren: Sondern das sie die Stadt/in diesem gefeerlichē zustande für feindlichem anlauff zu schützen begereten / welchs vormals auch geschehen / vnd von den hochlöblichen Königen ist approbiert worden. Es ist erstlich aus Deudschlandt/Dennemarcken vñ Schweden mancherley geschrey von grosser auffrüstung außgesprenget/wie auch noch/ durch welche wen diese Stadt vnuorsehener weise solte vberfallē werdē/wurde es der Bürgerschafft zu keinem fromen/vñ der gantzen Cron Polen zu keinem vorteil gelangen. Zudem haben andere auch/ die es billich nicht thun solten/ nicht allein erschrecklicher drewworte wider die Stadt / von Morden / rauben / vnnd endlichem verhern sich verlauten lassen: Sondern auch mit gewaltsamer hand / der Stadt vnd derselben vnterthanen Landtgütter geplundert / vnd ist nicht heimlich / was sie auch jtziger zeit der Stadt/vnd derselben Einwohnern/grausamlicher weise dräwen/ Wiewol die natur selbst zulest/ sich für solchem gewalt/ der seinem eigenem leibe/ weib/ kindern vnd aller wolfart oblieget / gebürlich zu schützen vnd dagegen auffzuhalten. Wan man sich keiner gewalt zubefürchten

befürchten

hette/ wan gleichs den Vorfahren gebahret / vnnd alle hendel etwas gelinder / als jtzo für augen / abgehandelt wurden/ könten warlich auch leichter mittel zur abschaffung des Kriegßuolcks gefunden werden.

2. Was den Eidt abzulegen rührē thut/haben sich dessen die Ordnungen nimmer geweigert/ vnd weigern sichs noch nicht/wan sie nur widerum̄/wegen jrer Rechte vnnd freyheite schadloß gehalten / vnnd die dagegen eingerissene beschwer abgeschaffet wurden. Solchs wie es an jm selbst am billichsten ist / also erachten sie / das sie nichts newes oder sonderliches / für andern / begeren/ In dem sie hören/das den Littawen vnd andern der Lande Preussen Stenderē dergleichen versicherung mitgeteilet/auch dieß außdrücklich daran gehēget sein solle/ das / wo solchs nicht vnuerbruchlich gehalten / sie auch wegen jres Eides nicht sollen verpflichtet sein. Wann nun dergestalt auch der Stadt-Ordnungen genugsame Caution geleistet / wurden auch alle Einwohner / denen sonsten diese handlungen sehr verdechtig / was jnen getrewer vnterthenigkeit vnnd pflichten halben gebüren wolte/solchs zuerzeigen / desto mehr geneigter vnd geflissener sein. Zudeme auch solchs die Ordnungen gantz billich zu sein erachten/das zuuor/ehe vn̄ dan̄ sie den Eid ablegen/das Decret des zugemessenen vngehorsams vn̄ ander verschrunge/ so aus den vorgehenden handlungē entstanden/dermassen müge auffgehaben werden/ damit sie niemandes weder ins gemein noch in sonderheit zum vorfang/schaden vnd gefahr gelangen mögen.

3. Die Außlendischen so nicht geschworen/betreffende das wir sie aus der Stadt jagen solten/ haben wir nicht allein in vorwichener Commission handlung genugsam

 nugsam

nugsam erfahren/sondern auch die Herren Commissarien werden vns dessen klar gezeugnus geben/ wie schwer/ ja vnmüglich schon solchs zuuor gewesen sey. Es ist nicht vnbewust / das so wol die Kauffleute als Handtwercker/ ins gemein/der freyheit nachzuziehē/vnd in den Stedtē/ darin sie frey/ jren sitten vñ gesetzen nach leben mögen/ zu bleiben/die andern Stedte aber / darin sie mit allerley beschwer bedrücket werden / zu verlassen gewohnet sein. Welchs alhie in der Commission handlung/ da man von der Handtwercker gesellen die Eidesleistung gefordert/ sich auch ereuget / das sie nicht allein jrer Meister arbeit stehē lassen/sondern sich auch mit hauffē/ nicht ohn gefahr des gemeinen Ruhestandes/aus der Statt begeben habē. Derwegen/weil sochs schon hiebeuor beide gefehrlich/vñ auch vnmüglich ins werck zu stellen befunden/ bitten die Ordnungen zum vnterthenigsten die vorsehung zu thū/ damit nicht durch solche vngewöhnliche weise die Eides leistung zu fördern/mit den Außlendischen/ derer handtierung/ wandel vnd handel die Statt keiner weges entrahten kan/jrgend ein grössere beschwerligkeit geursacht werde: Sintemal sie dero gestalt nicht allein von der Stadt abgetrieben wurden/ Sondern die vnsern wurdē auch desselben Exempel nach an andern frembden orten mit gleichen beschwer molestieret vnd bedrücket werden.

4. In massen die bestettigung vnd Confirmation der Priuilegien / von den Ordnungen allwege gebeten / so bitten sie noch jtzo / dieselbe nicht allein den buchstaben nach/ mizuteilen vnd außzugeben: Sondern vielmehr in der that selbst allergnedigst zubezeigen.

5. Die Reichstäge belangende/Wan im Priuilegio der Lande Preussen klerlich vorsehen vnd cautieret/dz alle

vorneme

vorneme vnd wichtige sachen die Lande Preussen angehende/ mit bedacht vnd beschluß der Lande Preussen Rethe/sollen geschlichtet vñ beygeleget werdẽ/ So haltens die Ordnungen dafür / das auff solche weise auch dieser Stadt notdurfft vnd beschwerden füglich abegehandelt vnd beygeleget werden können.

6. Das wir aber zu höchstem vnserm verweiß vnd nachteil vnsers gutten Namens/einen fußfall thun/vnd vmb gnade bitten sollen/ seind wir vns keiner mißhandlunge bewust Ja bittẽ vielmehr in vnterdienstlicher demut Kön. May. wo dieselbe jrgendts einen bösen verdacht von vns geschepffet/dessen vns zuerlassen/ vnd wz in verwichenen handlungen kegen vnd wider die Freyheite vnnd Priuilegien / oder zu der Stadt bedrück fürgenommen / solchs alles an einen ort allergnedigst zusetzen geruhen wolte.

7. Zuforderst aber / was aus obgemeltem decreto des beygemessenen vngehorsams vns forfenglich vnnd nachteilich entstanden/ solchs alles nicht allein auff seine weise auffheben: sondern gäntzlich auch in allen gnaden für der handt abeschaffen wollen.

8. Die beschwere so zum theil den Rechten/Freyheiten vnd Vhraltẽ gewonheitẽ offentlich entkegẽ/ zum theil auff ander mittel vnd wege gantz vnbillicher weise eingefüret/seind warlich so gros/ das/wo nicht dieselben in gnediger vnd billicher acht/als bißhero geschehen/ gehabt/die Ordnungen erachten das jnen mit den Priuilegien / vnd derselben Confirmation gantz vnd gar nichts beholffen sey/ vnd das sie sich der nichts zu frewen haben werden/Vnsere Vorfaren/welche diese Statt erbawet/

haben vns

vns die freyheite / so sie mit jrem blut thewr erworben/ jren Nachkommen von hand zu hand trewlich vberliefert/das wir nun dieselben vnsern Nachkömlingen auch vnuersehret zu erhalten vns bearbeiten/ wird vns warlich keiner zur billigkeit verdencken köñen/Ja viel mehr/ so wir dieselben wurden hindan setzen/vnd vnser leib vñ leben/ oder habe vnd gütter vns lieber / als dieselbe sein lassen/wurde vns solchs bey vnsern nachkomlingen zum höchsten verweiß vnd nachteil gereichen. Wiewol darunter keine verkleinerung der Kön. May. gesucht wird/ keine verschmelerūg der Königlichen dignitet vñ Wirde/ auch keine anzeigung der rebellion vñ vntrew zuspüren. Solchs wünschen wir zwar letzlich allein/dz wir bey behalt vnser Rechten vnd freyheiten / auch abschaffung der beschwerden / vnter jrer Kön. May. regierung/ gewalt/schutz vnd schirm/ gleichs andern der Cronē eingeleibte/ sicher vnd friedlich leben mögen.

Derwegen/ weil vnser flehen vnd bitten der billigkeit zum höchsten gemeß/ bitten die Ordnungen aber vnd abermals in höchster demut / vnterthenigsten fleisses/ die Kön. May. volgends auch/ auff gelindere vnnd genedigere mittel vñ wege mit vns zu vnterhandeln allergnedigst gedencken wollē/ als vns in einen offentlichē bedruck vnd gefahr vnser Rechten/freyheiten vñ Priuilegien/leibes vnd lebens habe vnd gütter zusetzen

Solcher massen wurde dieselbe dem ruhestande vnser aller füglicher vnd besser vorstehen / den glückseligen anfang jrer Regierung mit höchstem ruhm vñ lob/ zu der gantzen Cron besten / auch ersprießlicher wolfart vnd gedey der Vnterthanen fortsetzen vnd bestettigen/ allen dieser Statt Ordnungen aber vnd Einwohner jre

gebürende

gebürende vnterthenigkeit/ getrewen vnd vnterdienstlichen fleisses / jeder zeit in höchster dienstlicher wilfertigkeit zu leisten / der hochlöblichsten vorgengigen Könige Exempel nach eine vornehme vrsache sein. Dessen zu mehrer vrkundt/ ꝛc.

INSTRVCTION

Was der Kön. May. zu Polen/ꝛc. im Namen vñ von wegen der Stadt Dantzigk / aller Ordnungen Abgesandten die Gestrengen / Atbarn/ Ernuesten/ Namhafften vnd Wolweisen H Peter Behm/Burggraff/Conradt Lemke/Gerichtsverwädter/ Mattheus Radeke/ Secretarius/vnd Ciriacus von Vechtelde ein Hundertman/widerumb referieren vnd antragen sollen/ ꝛc. Geben am 4. Monatstag Octobris/ Im Jar 1576.

DIe Abgesandten der Stadt sollen der Kön. Ma. nach erbietung bereitwilliger vnnd gehorsamer dienste/mit gebürender vntertheniger demut besondern fleisses aber vnd abermals zu gemüth füren/wie gar mancherley vñ grosse beschwerligkeiten dieser Stat obliegẽ / so aus den vorgehendẽ handlungẽ entsprossen/ also das die Ordnungen / damit nothwendig von allen den sachen mit der Stadt/ auß vnd ein vnterhandlunge gepflogen werden möchte/schon vorlengst gebeten/auch der vrsachen halben die Eidesleistung der vnterthenigkeit so lang auffgeschobẽ haben/biß jnen wegen des Kö-

niglichen Eides/bestettigung der Priuilegien/vnd dann abeschaffung der beschwerden ein genugsamer vorstandt geleistet were.

Ferner weil die Ordnungen vermercken/das die Kön. May. von keiner handlung gäntzlich wissen wöllen/ ehe die Eidesleistung ins werck gestellet / vnnd aber der Stadt gelegenheit nicht ertragen kan/ das die Ordnungen ohne Caution vnd vosicherung wegen bestettigung vnd erhaltung jrer Priuilegien/frey vnd gerechtigkeitẽ/ zur Eides verpflichtũg schreiten solten: So wolten die Ordnungen / das man sich dessen halben jrgend auff einen mittel weg/ ohn nachteil der Königlichen Mayestat vnd vnser Rechten/ vergleichen möchte.

Welchs sie erachten auff diese weise fürnemlich geschehen köndte/wan die Kön. May. darein zu willigen allergnedigst geruhen wolten/ das abeschrifften der brifflichen vrkunden/ in welchen die erklerunge des Königlichen Eides / auch die formula Confirmationis der Priuilegien/vñ abeschaffung der beschwer enthalten/ den Ordnungen zu vbersehen möchte mitgeteilet werden. Aus welchem/so die Ordnungen ersehen wurden/dz jnen genugsame Caution bey Königlichen wortẽ geleistet/alßdañ werden sie sich auch der Eidesleistung/vnd getrewẽ vntertheniqkeit/gleichs jren Vorfarẽ nicht entziehen/doch also/das nebens dem geleisteten Eide/die briefliche Vrkunde in Originali forma zugleich mitgegeben wurden.

Es sollen aber die Abgesanten solchs zu cauiren vnd zu versichern zu forderst anhaltẽ/ damit der Religions fried versprochen/hiebeneben aber diese Clausel der Priuilegien Confirmation vñ bestettigũg eingeleibet werden möchte / Das wo nicht solchs alles vnuerletzet vnd

vnuer-

vnuerbrüchlich vnterhalten würde/ das auch der Stadt Ordnungẽ wegen der Eides leistung nicht verpflichtet sein sollen. Darnach/damit das decret des beygemessenen vngehorsams/wie auch alle versehrungen/so aus diesen beygelauffenen handlungen erwachsen / gantz vnd gar auffgehaben werden/ vñ keinem ins gemein oder in sonderheit forfenglich/nachteilig oder schedlich sein mögen.

Wan man dermassen nun in solchẽ puncten sich verglichen/weigern die Ordnungen sich nicht/ den Eiet der Kön. May. abzulegen / vnd die schüldige trew vnnd pflicht der vnterthenigkeit zu leisten. Dessen zu mehrer vrkundt/ etc.

WElches alles wie trewhertzigen vnterthenigsten fleisses es von vns gemeinet vñ fürgebracht / so gar widdersinnig vñ höchstuerschrlich ist es dagegen auffgenomen/ Wie das antwort so darauff erfolget/genugsam außweiset/ also dz daraus greifflich zuersehen/das vnsere ergeste Widdersachtr darüber gesessen/ die nicht zum frieden/vnd endlicher söhnlicher abhandelung geraten/sondern allein zu der Statt eusserston verderb vnd vntergang gelegenheit zu suchen/ geneigt vnd stettgeflissen/In deme sie weder der Ordnungen billichs erbieten etwas gelten lassen/ viel weniger jre gründliche vrsachen verlegẽ / sondern allein mit widderholung der vorigen beschwerlichen Conditionen, vnd vberheuffung vieler vngereimeter schnöder vnd vnerfindlichen bezichtigungen/ die Statt jrer Ehren/frey vnd gerechtigkeiten zuentblössen vermeinet/ wie hernach breiter zuersehen.

Antwort / so im Namen vnd von wegen der Kön. May. der Dantzker Abgesandten gegeben / zu Grebin / am 6. tag Octobris / Anno 1576.

WAs die Kön. May. vnser Allergnedigster Herr / von Gott dem Allmechtigen trewlich vnd embsich gebeten / damit dieselbe mit jnnerlichen vnd bürgerlichen kriegen vnuerworren / allein kegen vñ wider die außlendische vñ abgesagte der Cron Polen feinde / dem gemeinen nutz dienstlich sein möchte / solchs aber nun mehr nach jrem wunsch nicht gehen könne / angemercket das die Kön. May. durch den vbermuth vñ freuel der Dantzker daran verhindert / thut es derselben schmertzlich weh / das sie einer solchen glückseligkeit muß beraubet sein.

Vnd bezeuget zuforderst die Kön. May. das desselben Elendts / so bald hernach folgen / die Dantzker selbest jnen ein vrsach sein werden / welche nicht allein die Mayestet des Allerdurchleuchtigsten Königes vnd der Cronen / freuentlich ohn vrsach zuuerletzen für sich genommen / sondern auch / nachdem sie zu mehr malen von der Kön. May. gantz veterlich vermahnet / gleichwol zur gebür nicht schreitten wöllen: Auch der Kön. May gütigkeit vnd gedult / welches den billichen schmertzen gantz vnd gar vbertreffen möchte / mißbrauchet / damit sie jren vbermuth mehr vnd mehr betreiben könten.

Welches aus dem klerlich zuersehen sein wird / wan sie der nechst verwichenen zeit eingedenck sein / vnd das jenige / was von jnen von tage zu tage begangen / vñ von der Kön. May. mit sanfften vnd veterlichem gemüt

gedultet /

geduldet/widerumb zu gedancken füren/vnd bey sich mit guter vernunfft erwegen wollen: Man wird warlich befinden / das die Kön. May. aus gantz veterlicher zuneigung/mehr sie von der jrrigen meinung abzufüren/dan einen ernst zu gebrauchen/bedacht gewesen/vnd nicht so viel die gelegeheit sie zu vnterdrücken/weil dieselbe jnen zu vielen malen so viel zeit/das sie bessere vñ heilsamere rathschlege für die hand nemen möchten/nachgegeben: als mittel vnd wege sie zu erhalten/ gesuchet / damit sie desto lenger im wolstandt leben / auch der Cronen wolthaten wie auch der jren/ geniessen möchten.

Anfenglich hette die Kön. May. ein gemeine zusamenkunfft den Ordnungē der Lande Preussen verstattet/ auff dz sie mit gemeinem rath Abgesanten erwelen/ vnd durch dieselben von der Kön. May. das jenige/ was jnen beheglich were/ bitten möchten. Jn der zusamenkunfft seind Abgesandten deputiret/so nebens der Lande Rethē ein offentliche bekentnus der vnterthenigkeit für der Kön. May. feyerlich ablegen/ vnd vmb bestettigung der Rechte bittē solten. All die andern seind gen Thorn gekomen/haben die Confirmation der Rechte von der Kö. May. erhalten / haben auch derselben die Eides pflicht geleistet. Jtē der Durchlauchtige Fürst in Preussen/ein LehnsHerr der Cron Polen/ hat auff dieselbe zeit an die Kön May. gen Brzesc geschicket/ vnd seine gebürende Trew gegen dieselbe bezeuget/ Die einige Stadt Dantzigk aber hat sich nicht allein von der Cronen / sondern auch von Preussen selbst/dariñe sie gelegē/ abgesondert/ vnd da sie zusam̃t den andern der Lande Preussen Ordnungen/die zusamenkunfft geschlossen vnd geendet/ hat sie doch nicht allein jrer gebür nicht genug gethan/ son-

dern auch zwar keine Gesandten an die Königliche Mayestat abgefertiget.

Durch solchen grossen stoltz/vbermut vñ freuel/ hat sich die Kön. May. nichts bewegen lassen: sondern gutwillig den hochwirdigen Herrn Colmischẽ Bischoff/ vnd Großmechtigen Herren Breßker Woywoden der Cronen Vornemen Rethe gen Dantzigk gesant/sie jrer schüldigen Trew vnd pflicht erinnern lassen/die Eidesleistung von jnen begeret/ der Priuilegien vnd freyheite bestettigung jnen versprochen Diß hat bey jnen nichts gelten mögen/ Ja sein fast vbermütttiger worden/vnnd dahin mit schmehen vnd lestern gerathen / das sie auch sich an des Großmechtigen Herren Breßker Woywodẽ dienern/so vom stahtlichen Adel/vergriffen haben.

Als nun die Kön. May. gen Marienburgk sich begeben/ vnd obgenante Rethe dahin zu jrer May. widderumb von Dantzigk komen waren/vnd derselben von jrer werbung relation gethan/ ob derselben wol die vernichtigung beide jrer Mayestet vnd der Cronen sehr zu hertzẽ gangen/ hat dennoch dieselbe/ nach angeborner jrer güt vnd mildigkeit/ auch tapfferkeit des gemüts/ nichts mit gewalt fürnemen wöllen/ vnd es dafür geachtet/ dz man mit den Vnterthanen der Cronen / nicht mit gewaltsamer hand/sondern Rechte/gesetzen vnd ordentlichen gerichten streitten solle. Seind derentwegen für gerichte durch der Kön. Mayestat Instigatorem gefordert worden. Mitler weil aber habẽ sie Kriegßuolck/auch gros geschütze/aus der Stat auff etzliche meile weges füren/vñ hart bey Dirschaw/da man sich kegen die ankunfft der K. M. so sich wider gen Thorn begebẽ wöllen/gerustet/ legen/ vnd den ort mit graben/ themmen vnd schantzen befestigen lassen.

Nach

Nach dem nun die Königliche briefe/dariñe der gerichtstag angesetzet/ gen Dantzigck geschicket / hat man damit nichts mehr außgerichtet/als das sie jre brieffe/ so fast langsam behendiget / da albereit die contumatia jres vngehorsamen aussenbleibens durch den Schreiber verfasset/fortgeschicket haben/Einen an die Kön.May. den andern an die Rethe der Cronen/so jrer Kön.May. beywohneten/ In welchen sie nicht allein jre mißhandlung geringschetzig anziehen/sondern sich jres vorhabens/als wen es mit guttem reiffen rath dermassen ins werck gerichtet/fast rühmen. Nicht desto weniger ist die Kö. Ma. auch daselbst der güt vnd freundligkeit gewesen / das sie den tag/an welchem man das decret eröffnen sollen/auffgeschoben/den Rethen der Cronen nachgegeben/ das sie jnen antworten/ das erdichte listige beybringen vñ nichtigen behelff etzlicher auffrürischer leute / so sich an jrem stande nicht genügen lassen/widerlegen/ die blawẽ dunst von den augen des gemeinen vnuerstendigen Pöfels zertreiben vnd abwischen / vnd die Stadt zu friedlicheren vnd heilsameren rathschlegen ermanen möchten.

Worumb sie aber nicht offentlich vñ feyerlich bezeugen wolten/das sie der May. des Allerdurchleuchtigsten Königes vnd der Cronen / welcher alle andere Lendere/ Stedte vnd Ordnungen jre vnterthenige ehre leisten / auch jren vnterthenigen gehorsam vnd ehr zubeweisen gesinnet/wanten sie diese vrsachen für.

Erstlich dz die Kön. May. die Statt/wegen erhaltung jrer Rechte / zuuoraus mit jrem Königlichen Eide versichern muste. Zum 2 Man solte zuuor mit der Röm Key. May. vñ derselben Consorten einen frieden vñ eine freundschafft stifften vñ auffrichtẽ. Zum 3. Die Kö.Ma. muste auch die actiones verwichener Jare/mit welchẽ die Statt beschweret worden/auffheben vnd abschaffen.

Solchs alles/ wie gantz vngemeß es der vorigen vnd alten geleisteten jrer Trew kegen die Crone vñ derselben Könige/auch den Rechten vnd satzungen gantz vñ gar zuwieder / vnd was für ein scheṽlich Exempel dardurch nicht allein in die Cron Polen : sondern auch alle Christliche Regimente/ vnd gemeine Policeyen eingefüret wurde/ haben der Cronen Rethe jnen klerlich erwiesen vnd dargethan : Als das die einige Stadt besonders von allen der Cronen auch dieser Lande Preussen Ordnungen verschieden ein sonderliche Eidesleistung von dem Könige forderen solt / Item das sie geschrieben/ es were die Stadt Dantzigk vnter einem freyen Regiment der Cron Polen begriffen. Das man aber deñ Könige conditiones besonders fürschriebe / eine Eidesleistung besonders forderte/ solchs gehört nicht deme zu / so in der gemeinschafft eines Reichs enthalten/ sondern vielmehr einem benachbarten oder frembden. Das solchs dem Eide nicht gemeß / mit welchem sie dem Könige Casimiro, seinen Nachkommen/ vnd der Cronen/ von jren Vorfaren her/ vorpflichtet weren/ sie wolten neben jren Nachkommen zu ewigen zeiten / jme vnd den nachfolgenden Königen/ getrew vñ vnterthenig/ gleich den andern derselben Cronen Einwohnern/ sein / vnd niñermehr von der Crõ Polen/ welcher sie eingeleibet werẽ/ sich treñen.

Das sie aber felschlich andichten/ als solte König Sigismundus die Lande Preussen in sonderheit versichert haben/ das der Sohn jnen einen sonderlichen Eidt zuthũ solte schüldig sein/ solchs were in dem Priuilegio des Sigismundi nicht zu finden. Es weren die Könige zwar schüldig den Landen Preussen zu schwerẽ/ Aber zugleich neben andern der Cronen Lendern/ Sie werennicht verpflichtet

verpflichtet besonders den Landen Preussen zu schwerē/ viel weniger der einigen Stadt Dantzigk / vnd were die zeit der Eideszeistung zu forderen bey werender Crönigung/welche die Lande Preussen nebens der Cronē/ wie solchs in dem Priuilegio des Casimiri enthalten/ gemein hetten. Das dero gestalt die Könige/ auch des Sigismundi Sohn Augustus selbst / sich ins gemein der Lande Preussen/vnd allen andern mit Eide verpflichtet habe / vnnd nicht zu einer sonderlichen Eidesleistung/sondern allein zu einer declaration, welche noch vorhanden/dz seine Eydesleistung/ so er zu Crakaw allen Lendern vñ Ordnungen der Cronen abgeleget/ auch die Preussen angienge/ genötiget sey. Vnd das gleicher massen der Allerdurchleuchtigste König/so jtzundt dz Regiment füret/zu Crakaw geschworen/ vnd gleiche declaration den Rethen vnd Ordnungen der Lande Preussen/ weil sie bey der Crönigung nicht gewesen/ zu Thorn mitgeteilet / vnd dieselben/nach dem sie es entfangen/ darauff der Königlichen Mayestat geschworen haben.

Ferner das solchs leicht/ geringschetzig / vnnd gantz nichtig zuachten/damit etzliche die Stadt schrecken wolten / das durch die formulam des Königlichen Eides/ allein die Priuilegia versichert / so den gemeinen Polnischen vnd Littawischen Rechten nicht entkegen weren/ vnd derohalben durch die Königliche Eidesleistung/ der Dantzker Rechte/ weil denselben nichts mehr/ dann der Polen vnd Littawē Rechte/ zuwieder/ auffgehaben werden. Nun gehöret solchs nicht allein zu dem Rechte/welches die Polen vnd Littawen insonderheit betrifft / sondern zum gemeinem Rechte (welchs im wort der formulā des Eides auch enthalten) der gantzen Cron Polen vnd

S Littawen.

Littawen. Vnd das kein volck gewesen sey/ dz die gesetze so Priuat personen rüren/ jemals anders verstanden/ als so in jrgents einem etwas wider das gemeine beste/ vnd desselben Mayestat auffgerichtet were/ dz solchs für vnauffgerichtet vnd vnkrefftig erkandt wurde / Das auch kein Reich vnd keine Polliceey erwachsen vnd zunemen/ oder etwā auch eine kurtze zeit bestehen mögē/ in welcher in den gemeinen Rechten die Rechte der Priuat personen nicht außdrücklich außgeschlossen vnd außgenomen. Sie solten jre Priuilegiē ansehen/ sie wurden befinden/ ob in denselben/ die löblichen Könige zu Polen/ dem gemeinen Rechte etwas benemen hetten wöllen. Solche gemeine Recht aber weren der gantzen Cronen / vnd nicht allein Polen vnd Littawen/ sondern auch aller andern derselbē Cronen Lenderen/ vnter welchen auch die Lande Preussen begriffen/ gemein/ beinebens das vnlangst Polen vñ Littawen zween vnterschiedliche Reiche vnd zwey Regiment gewesen / vnd newlich vor sieben Jaren zu einem Reich vnd einem Recht gebracht vnd geführet worden.

Das aber Preussen lange zuuor Poln einuerleibet/ vnd sie bey einnader gewest / auch derohalben vnter die Crone Polen vnd die Polnische Nation gezelet werde/ wie in obgemelter Eides vorpflichtung die Preussen selbst offentlich bezeugen / das nemlich die Lande Preussen sich zu der Crone Polen vñ derselben Rechte bekant/ vnd der sich vnterwürffig gemacht haben.

Die ander condition betreffend/ darinne sie begerē den frieden mit der Key. Mt. vnd derselben Cōsorten zu

stifften/

stifften / Begerete zwar die Kön. May. als ein Christlicher König/ dz dieselbe mit allen Christlichen Potentatē einen friedē haben möchte/ Aber es were die gröste schande vnd vnehr/ das ein einzele Stadt dem Könige vnd dem gantzen Reich maß vnnd weise/ beide krieges vnd friedes vorschreibē/ vnd so man derselben gutdüncken nicht nachkeme/ auch jre pflicht vnd gebür nicht leisten wölle. Das solchs zu keiner zeit / nicht allein einer einzelen Stadt/ sondern auch nicht einer gantzen Landschafft/ gebüret vnd das in deme die höchste authoritet gewalt vnd krafft des Reichs bestehe / welcher so jrgendt einer sich anmassen wolte / das derselbe nicht allein die Mayestat des Reichs vorsehre/ sondern auch vmbkere.

Vnd das die letzte vrsache von den beschwerden sie nicht genugsam entschüldige / das sie nicht bald jrer pflicht die genüge gethan / Denn erstlich hetten sie sich durch ein offentlich vnd feyerlich bekentnus erkleren sollen / das sie sich von der gemeinschafft der Cronen nicht trennen wolten / darnach were auff der gemeinen zusamenkunfft der Cronen vnd derselben Lendere / von den Iniurien zu hādeln gewesen/ Sintemal die formula Königlichen Eides genugsam beweise/ das/ nach dem man der Kön. May. die Eides huldigung abgeleget / alwege / so wol den Dantzkern/ als andern ein zeit offen stehen solle/ von den beschwerden frey sich zu erklagen/ vnnd die Königliche Mayestat durch die Ordnungen zu erinnern/ Da alßdann der Königlichen Mayestat gebüere von den Iniurien jrer Vnterthanen rechtlich zu erkennen / vnnd nicht von derselben bald für der hand/ schlecht zu statuiren vnd zu ordnen.

In was massen aber können die von der Kön. May. so dieselbe nicht für einen König erkennen/ ein rechtlich erkentnis begeren vnd fordern?

Zu dem setzten die Rethe der Cronen auch darzu/ das solchs nicht allein zu vnzeiten/ sondern auch auffrürischer weise gefordert/ oder vielmehr alle dinge von etzlichen / so etwas newes auff die bahn zu bringen sich vnterstunden/ verwirret vnd vnruhig gemacht/ auch andere Bürger verführet wurden / Sintemal keine Gesandten von den Dantzkern an die Kö. May. nach derselben Crönigung abgefertiget weren / Ja im gegenspiel mit den Außlendischen rathschlege gehalten/ nicht allein ohn befehlich Kön. May. vnd der Cronen/ sondern auch wider die Kön. May. vnd die Crone/ Kriegßuolck von Außlendischen knechten verschrieben vnd zusamen bracht / die Thore geschlossen / das geschütze vnd andere kriegsmunition zugerichtet vnd zugeordnet / Kriegßuolck ausserhalb der Stadt geleget/ der Kön. May. vnd der Reichs Rethe Gesandten freunde vnd geferten / so vom Adel/ angetastet vnnd vbel tractiret / Welche stücke so sie nicht crimina læsæ M^tis weren / könte warlich keine weise die Mayestet des Königes vnd der Cronen zubeleidigen erfunden werdē. Ob sie wol noch zur zeit der Kön. May. nicht geschworen / seind sie dennoch schon mit dem Eide verpflichtet/ vermüge welchem sie derselben vorgengigen auch den nachkom̃enden Königen vnd der Cron zu ewigen zeiten sich verbunden haben.

Vnd das die Kön. May. welche zu so viel malen mitler weile darzu gereitzet / dennoch wie ein gnediger/ milder vnd gutherztiger Herr/ nicht mit gewalt/ sondern anfenglich mit ermanungen/ darnach mit rechte handeln wollen.

Da

Da nun wegen der contumatia vñ vngehorsams der Dantzker geschlossen/ vñ kümmerlich etzliche briefe spät von jnen geschicket waren/dariñe sie die Rethe der Cronen/jrem tragenden Ampte nach/vermüge welchem sie schüldig weren/aller der Cronen vnterthanen wolfarth/ hab vnd gütter in acht zuhaben eriñtrt/die Kön.Ma. gebeten/dz dieselbe des decrets eröffnung auff den Dritten tag auffschieben wolten / wie sie solchs von dem Christlichsten vnd Allergnedigsten Herren erlanget haben.

Vnd weil man jnen den Dantzkern mit guttaten vñ aller freüdligkeit/die gemeinschafft allgemeiner wolfart zuerhalten/genugsam vorgegangen/das sie ermanen vñ fleissig bitten / das dieselben sich selbst nicht hinderlich sein vnd in dem wege stehen wolten.

Sie solten auch zu gemut füren/von welchen die Stadt Dantzigk erbawet sey/Darnach welch ein schwer Joch dieselbe von den Außlendischen durch einen schein eines beystandes / als König Vladislaus mit jnnerlichen vnd bürgerlichen kriegen behafftet/erlitten habe/ so von demselben vnternommen vnd abgewandt.

Aus welchem vbel auch die Stadt/so jr vnd derselben bürger vorhanden/gewesen/ durch König Casimirum gerissen vnd befreyet/also dz sie durch die Polnische Commertien reich gemachet/ auch mit woltaten vñ freyheiten von den Königen zu Polen begnadiget / gezieret vnd vermehret ist worden.

Auff diese meinung war fast der Rethe brieff geschrieben/ welchem auch ein ander brieff der Kön. May. sicheren geleidts / auff das nicht jrgendt einer erdichten möchte/als hette man keinen freyen vnd sicheren zutritt zur Kön May. beygefüget ward.

Welche da sie gen Dantzigk durch des Großmechtigen Reichs Marschalcks guten bekandten/einen jungen Gesellen / so von fürnemen vnd Adelichem geschlechte gebracht/ vnnd der Stadt Oberkeit vberreichet / seind sie nichts desto weniger in der alten jren kegensinnigen widersetzung verharret/ vñ ist küm̃erlich von jnen mit wenig worten vñ fast verechtlicher weise den Großmechtigen Herren Rethen der Cronen geantwortet worden/ des Reichs Marschalcks diener vnd freund / wie er aus der Stadt gefahren/hat man mit steinen geworffen.

Was war nun der Kön. May. in solcher grossen verkleinerung vñ schmach zu thun? Die so noch so vieler auffschiebung des gerichts nicht erschienen/haben sie für rebellen erkandt vnnd declariret. Denn ist es recht/ einen so wegen einer verborgenen vbelthat citiret/ vnd nicht antworten wil/zuuerdammen / wie viel mehr in einer offentlichen That? Deñ / können auch nun mehr die Empörung/auffruhr/verschliessung der Thore/einzug frembdes kriegßuolcks in die Stadt/ vnd außfürung eines Kriegßheers außerhalb der Stadt verborgen sein? Oder kan auch ein jedere Rebellion vnnd widdersetzung kegens die Obrigkeit nicht lautbar vnnd offentlich sein? Derentwegen auch ein gesetz vor alters auffgerichtet/ vnd nicht newlich erfunden / das nicht die als Rebellen sollen verurteilt werden/so durch den sententz des Oberherren verdammet: sondern so sich wider jn gesetzet vnd aufferleget haben.

Wie nun die Königliche May. gen Dirschaw gerücket/ hat dieselbe nicht allein der Dätzker Kriegßvolck/ so dahin geleget/auch jre schantzen vnd wehrẽ nicht weit von der Stadt befunden: sondern auch dz die jrigen von jnen

jnen angesprenget vnd außgefordert worden/erfahren.

Es that die Kön. May. was einem Könige / der seine Königliche Wirde vnd hoheit in acht hat/ zu thun gebüeren wolte/ auff das dieselbe nicht zusehen vñ hören muste / das die Widderspenstigen vnd abtrünnigen / so albereit verdamet/jre macht noch rühmen/vnd die Kön. May. auch vngestraffet schmehlich verspotten solten.

Ließ von seinem Kriegßheer etzliche Rotten Reuter/vnd ein fehnlein fußuolck vnter sie / treib sie aus der schantzen/erleget sie/vnd jagte sie in die Stat/ was von fußuolck vnd Reutern derselben hin vnd widder auff dem felde war / vnnd nam ein die Orter/ so aus furcht von den feldtflüchtigen verlauffen waren.

Vnd hat der gute vnd frome König auch in solchem zustande der hendel / seiner gütte vnnd mildigkeit nicht vergessen/ schickete einen Trommeter in die Stat/ ermanete sie durch denselben/sie wolten zu rück vñ eines bessern bedacht sein/nach dem sie das vbel vnd vnheil/so aus dem kriege entstehet/gefület/vnd wo sie bald vmbkereten vnd abstunden/das die Kön. May. sie widerum̃ zu gnaden auff vnd annemen/ vnd von jren alten Freyheiten jnen nichts entziehen wolten.

Als nun die Kön.May. an die Statt fort rückete/ begegnet derselben vor der Statt der Trommeter mit briefen der Dantzker/darinne sie vnterthenigst anlangeten/ das jnen die Kön. May. ein sicher geleidt Gesanten abzufertigen mitteilen wolte. Die Rethe so daselbst zukegen/hielten es dafür das sie sich wurden bedacht habẽ/ weil jr demütiges schreiben solchs fast bezeugen thet/ vñ ermahneten demnach die Kön. Mayestat das sie jnen ein gleit zuschicken wolten.

Vnd

Vnd hat jnen zwar die Kön. May. beygepflichtet / damit sie nun mehr jrer Vnterthanen blut / nach dem die Kühnheit des außlendischen kriegßuolcks/ so sich in ein frembdes Reich freuenlich begeben/ etzlicher massen gedempffet/ verschonen möcht.

Ist derowegen ein sicher geleidt/ auff vier Tage lautende der Abgesandten halben / in die Stadt am 28. Monats tag Septembris des morgens geschicket/ vnnd der volgende Tag zu jrer ersten ankunfft angesetzet/ welchen sie nicht gehalten/ vnd sich/ dz er sehr kurtz wehre/entschüldiget / Nachmals ist der ander tag nemlich der 30. bestimmet.

An welchem/da jr als Abgesandten zu der Kön. May gekommen/wisset jr euch zubescheiden/ das jr auff diese meinũg geredet : Der Kön. May. anfenglich glück vnd heil zu dem anfang der Regierung gewünschet/ vñ derselbigen glückseligkeit vnd wolfart willen/ den lieben Allmechtigen embsich angeruffen. Volgends aber die schuldt / das nach jrer Kön. May. ankunfft in die Lande Preussen/ keine Gesandten/ biß auff dieselbe zeit/ abgefertiget worden/auff die grosse furcht/ gefahr vñ kriegßgeschrey/verschliessung vnd verlegung der wege geleget. Eben dasselbe was jm briefe an die Rethe lautende / geschrieben war/von den worten in der Eides formula wegen des gemeinen Rechtens/enthalten/ widderholet/ ein briefliche vrkundt der Confirmation vnd bestettigung der Priuilegien vñ freyheitẽ/ in solcher form vñ abeschrifft/ wie sie von Sigismundo hochlöblichster milder gedechtnus außgegeben/gefordert. Jmgleichen auch von jrer May. gebeten/ damit das decret/ so wider euch ergangen/ abgethan vnd auffgehaben/ auch etzliche von den Rethen ge-

schicket

schicket wurden/so die beschwerde/mit welchen die Stat bedrücket were/ durchsehen/ vnd also abegeschaffet werden möchten.

In welchem allen/ so von euch eingebracht / ob wol die vrsache/das die Gesandten nicht geschicket/ vergeblich auff die gefahr vnd vnsicherheit der strassen geleget/ vnd die Dantzker dafür angesehen/ das sie sich jres zustandes vnd gelegenheit noch nicht erinnert/ vnd conditiones den handel zuuertragē der Kön. May. fürschreiben/nicht annemen wolten/ Wurden dennoch geachtet/ das sie von der vorigen frechheit schon viel abgelassen/ In deme sie nicht mehr eine sonderliche Eides leistung fordertē/auch nicht eine kegensiñige auffgeblasene weise zu reden gebrauchetē/Demnach sahen die K M. für gut an/dz weil sie vermeintē jre gemüter mit den eingezogenen vnd sanfften reden vberein koñen solten/jnen gantz leichte Conditiones, welchen so sie volkomlich nachgekomen/sie mit der mißhandlunge der beledigten May.auch nicht weiter behafftet sein solten/ fürzuschlagen.

Demnach ist folgendes tages euch im namen vnd von wegen der Kön.May. geantwortet worden/welches jr ewern bürgern widerumb anbringen soltet/ das sie dz Kriegßuolck verurlauben/ den Eidt leisten/ vnd die außlendischen/so nicht schweren woltē / von der Stadt treiben solten/ es wolten die Kön. May. jr Kriegßheer von der Stadt aus der Prouincien weg füren / vnd euch die Confirmation ewer Rechte geben. Item sie solten auff den gemeinen Reichstag zu Thorn angesetzet/ kommen/ ein fußfal thun/vñ vmb verzeihung bitten.Solchs wan es geschehen / solte das decret auff seine wege vnnd weise auffgehaben/ die beschwer/ so erkandt/ das sie zur vnbil-

ligkeit aufferleget/ abgeschaffet werden.

Was hette können billicher oder gnediger vnnd sanfftmütiger gefordert werden / als diese Conditiones? Das das Kriegßuolck von denen verurlaubet wurde / so dasselbe nicht allein wider dieser Crone/sondern auch aller völcker vbliche Ordnungen vnd gesetze angenommen haben? vñ angenomen haben in außlendischen Prouincien vnd Landtschafften/ vñ in ein befriedigtes Reich geführet/ vnd aber gefüret in eine Königliche Stadt / das Recht vnd die gewalt des Königes vnnd der Cronen zu zerstören? Vnd aber zuuerurlauben mit dem bedinge/ dz auch die Kön. May. jr Kriegßuolck auß der Prouincie zu füren sich erboten Was wird jemals für ein andere Condition wegen abschaffung des Kriegßuolcks/den abgesagten Feinden köñen fürgeschlagen werden/ wan diese bey den Vnterthanen kein raum vnd statt gefunden?

Das aber die schweren solten/so ohn gefahr einer beschmitzung jres gutten namen vnd gerüchtes sich der Eides leistung nicht entzihen köñen/in dem alle Lendere/ Stedte vñ Ordnung der Mayestet des Allerdurchlauchtigsten Königes/vnterthenige ehre erzeigetẽ/von welchẽ sie sich so sie nur jrer vnd jrer Vorfaren trew vñ guten namen in acht haben/nicht treñen konnẽ. Deñ solchs haben jre Vorfahren/ wie oben gemeldet/ mit Eide angelobet/ vñ welche nicht allein vermüge desselbẽ Eides jrer Vorfahren verpflichtet sein/sondern auch vermüge des Eides/mit welchem sie sich selbst verbunden. Denn der Bürger gröste teil / vnd vnter denselben viel vornehme leute im leben sein sollen/ welche stabendes Eides / dem Sigismundo Augusto, vnd seinen Nakomenden trew vnd vnterthenig zu sein vnd zu bleiben / geschworen haben. Können sie derwegen nun wol ohne einen offentlichen

meineid/

meineidt/die feyerliche vnnd offentlichē bekentnüs gebü-render trew kegen die Kön. May. welche alle Lendere/ andere Stedte / vnd alle Ordnungen der Cronen abge-leget/ entziehen?

Welcher solt es für vnbillich ansehen/ das dieselben frembden / so sich newer dinge / in einem frembden Reich vnd Regiment vnterstehen / vnd die hohe Obrigkeit nicht erkennen wollen/ zur Eides leistung genötiget worden. Oder wo sie mit derselbē nicht wollen verhafftet sein/aus der Stadt zubegebē/ sintemal solchs schon hiebeuor durch die Constitutiones der Lande Preussen/da König Sigismundus regieret/ auffgesetzet?

Die briefliche vrkundt aber der Confirmation vnd bestettigung der Rechte/ wz ist es anders deñ ein bekantnus des geleisten Eides von beschützung vnd handabung der Priuilegiē vñ Rechte/in welcher/ wan außdrücklich/ welchs die K. M. auch gewolt/gesetzet wurde/ gleich wie es in dem Crakowischē Eide / so dem gantzē Reich geleistet/enthalten/ das dieselbe mit Eide bestettiget habe die Priuilegia so von den Fürsten vnd Dendschen Meisterē der Lande Preussen/gegeben. Was ist/ frag ich / daran ferner ein mangel möge befunden werden/es sey dann dz ein schein vnd behelff zu ichtwas anders gesuchet werde?

Das man aber mit der allergewisten hoffnung der verzeihūg/dem Könige einen fußfall thū solle/wer wolte es der gebür vngemeß zu sein erachten/ es sey dañ der/so gäntzlich die demut hindan gesetzet/ die Kön. gewalt vnd herschung verachtet/vnd derselben May. freuēlich ohn einige schew der straffe zubeleidigē sich vorsetzet? Solchs thun auch wol so vnter sich an hoheit/reicht humñ vñ gewalt gleich seind/dz/ welche vorschret habē/ denē so versehret seind/ abebitten. Solchs ist auch von Fürsten in Dendschlandt vnd anderswo geschehē.

Wegen abeschaffung aber des decrets vnd der beschwerden/da etwan etzliche vnbillich befunden/ hat dieselbe mit der Stadt/wie zum allergnedigsten/ also gantz auffrichtiger weise gehandelt/In dem dieselbe von allen solchen hendeln / auff dem gemeinem Reichstage vnterhandlung zu pflegen vnd die in gnediger acht zu haben auff sich genommen/Weil es gewiß/das die dinge/so ohne aller Ordnunge der Cronen bewilligung/in so gar wichtigen sachen/welche auch zu des Königes vnd des gemeinen besten hoheit vnd Rechte gehörig/beschlossen vnd geordnet/ nicht genugsam krefftig/ stett vnd feste sein vnd bleiben können.

Nach dem nun ein so gar gnediges antwort gegeben / seid jr in die Stadt von der Kön. May. gelassen worden. Es ist volgends von den Dantzkern durch jren Secretarium, so abegefertiget/ wegen verlengerung des geleidts an die Kön. May. suppliciret. Vnd hat zwar die Kön. May. auch daselbst jrer freundt/ güt vnd mildigkeit nicht vergessen wöllen / sondern das geleidt Prorogiret, vnd verlengert.

Es hatten die Kön. May. vnd die Rethe der Cronen schon eine grosse hoffnung geschepffet/ nach dem sie jren gebrechen vnd mangel erkandt / vnd so ein leichter weg vnd weise die Königliche gnade widderumb zuerlangen/fürgeschlagen/ das sie mit rechtem ernst jrer gebüer sich erinnern / vnd der Kön. May. die gnüge thun wurden. Die Kön. May. zwar selbst hetten darüber fürnemlich ein gros frolocken / das sie von dem nothwendigen blutuergiessen jrer vnterthanen befreyet were/ vnd frewete sich/das jr eine gelegenheit fürkommen/jre güte vnd tapfferkeit des gemüts jnen zubezeigen / dieselben zu erhalten/vnd mit wolthaten zu zieren.

Gestri-

Gestriges tages seit jr abermals zu der Kön. May. gekommen/ vnd habet der Kön. May. im namen vñ von wegen der Stadt ein schrifft vberreichet / welche wider alles verhoffen/der vermessenheit/stoltzs vnd hodmuts/ gantz vnd gar vol war.

Denn man frage was sol es sein? dieweil jre Kö. May. jr Kriegßheer von dannen wegzufüren gemeinet/ das die Dantzker auch nicht jr Kriegßuolck abschaffen wöllen? welchs aus eigenem bedencken anzunemen vnd zu halten keinem/in diesem gantzen Reiche geziemet. Ein jeder sihet/das dieselben/so solchs jnen halstarrig zumessen/nicht vmb erhaltung der Freyheiten/welcher halben jnen genugsame versicherung geleistet wird / sich so gar bearbeiten/sondern etwas anders/so jrem vorigen stande nicht gemeß/suchen vnd vnterstehen. Jst nicht derowegen solche verwegenheit zu straffen? Oder sol man ein solch schedlich exempel / kriegßuolck ohn gemeinen rath vnd bedencken anzunemen/ vnd ohn des Königes vñ gemeinen besten zulaß vnd willen zubehalten / kegen vnnd widder alle gesetze vñ sitten aller völcker einfüren? Wz ist von nöten vieler bewehrungen vnd zeugen/sie wegen mißhandlũg der beledigten Maiestet zu vberfürẽ? Verdammen sie sich nicht offentlich selbst dessen halben in diesem schreiben?

Die frembden aber/so die Königliche Hoheit vñ gewalt schmehen vnd achterfolgen/in die Statt nemen/ wider des Königes willen in der Stadt auffhalten/ heist das der Statt wolfart wol fürstehen/ oder aber aus derselben Stadt das Königliche Recht / vnnd den Namen selbst außrotten?

Was darnach? Dz die beschwere/welche sie daryu

nicht stückweiß erzelen / vnd alßdañ dz decret, so von Kö. May. gefellet/jnen als die da streitten/ vnd die waffen in den henden haben vnd nicht zu fuß fallen wöllen/ abegeschaffet werde / das also derer abschaffung nicht so viel erbeten/als mit gewalt erzwungen angesehen werde.

Vns ist jnen nicht genug/ das sie der Kön. May. Regiment veworffen haben/wo sie nicht auch der Cronē zugleich gute nacht sageten / vnd das sie nichts mit derselben gemeines haben wöllen / klerlich anzeigeten / In dem sie schreiben/ das die sachē der Lande Preussen/nicht mit den Ordnungen der Cronen: sondern den Rethen der Lande Preussen abzuhandeln sein/ vñ derowegen jre anförderungen nicht auff den gemeinen Reichstag zuuerschieben sein.

Zu deme/ was schrifftlich verfasset / habet jr mit klaren worten gesetzet/ das die Kön. May. euch ein abeschrifft der Declaration der worte des Eides geben wolt. Item ein andere abeschrifft der Vesicherung von abeschaffung der beschwerden / damit sie anheime gebracht/ vnnd von der gemeine in der Stadt vbersehen werden mochten Welchs zu seiner zeit/ nach abelegtem bekentnus der vnterthenigkeit zu bitten/nicht durch eine rebellion zuerzwingen were.

Wer solt aber wol meinen/ das die Dantzker/ so in allen dingen das vnterste oben keren wollen/ mit den formulen, welche ordentlich vnd rechtmessig verfasset/zu frieden sein/ vnd es nicht viel mehr darfür halten das sie dahin trachten solten/wie zu den andern schmehungē vñ lesterungen diese newe gethan wurde/ damit die Königliche briefe dem vrteil des wütendē gemeinen Pöfels vnterworffen/

terworffen/vnnd zugleich die Königlige Reputation vnnd wirde vernichtet werden möcht.

Denn was die freyheit der Religion vnd die Außspurgische Confessiō rüren thut/ gebrauchet sich derselben in der Cron Polen die Stadt Dantzigk allein / vnd nicht auch andere viel? hat nicht die Kö.Ma. zu Crakaw friede vñ einigkeit vnter den zwistigē wegen der Religiō zuerhalten/vnd niemandes der Religion halben/zubelastigen geschworē? Hat nicht dieselbe die Augspurgische lere von Gott/vñ seinem dienste beide and'n/ vñ benentlich den Stedten Elbing/ Thorn vnd Marienburg frey gegebē? Wz ist aber mitler weil in der Stadt Dantzigk geschehen / vnnd mit was glimpff vnd bescheidenheit ist man in dem Religions handel fortgefarē? Die Klöster seind in der Stat geplundert / die Priester verwundet/ der Hoff vñ die Vorstadt vnter dem gebiete des Leßlawischen Bischoffs gelegen in den brandt gestecket.

Ferner von dem Letzten punct/so jr daran gehenget/ist zwar erschrecklich zu erzelen/als das die Kö. Ma. schrifftlich bezeugen solt/ wo dieselbe wider ewer Rechte etzlicher massen handeln würde / das jr nach geleistetem Eide / auch von der schüldigen trew vnd pflicht / wollet loß vnd ledig sein. Ist solchs nicht der gröste stoltz? heist dz nicht alle beide Göttliche vñ Menschliche Rechte verachten? Es ist zwar den Ordnungen der Cronen zugelassen/ auff dem gemeinen Reichstage den König/wegen der verletztē Rechte zuerinnern/vnd/wo ferne einer von den Königen hindan gesetzt auch der Rethe vnd der andern Ordnungen erinnerung/durch gewalt vnd verachtung den gemeinen nutz zuunterdrucken/ fortfaren wolte/ als dann Remp. macht haben/vnd den gemeinen nutz zuzertretten.

Was

Was wurde aber für ein thür/ vñ Thor den rauchlosen vnd hochmütigen leuten/ den gemeinen nutz vnruhig zu machen/geöffnet werden/wan einer Stadt/oder wenigẽ wider die Könige sonderliche rathschlege zuhalten gezie- men möchte? Wan solchs die Dantzker jnen zumessen dörffen/ das sie einen König/ welchen sie wollen / seiner Obersten gewalt vnd hoheit berauben können/ So mö- gen sie auch begeren/dz die Cron Polen keinen zum Kö- nige anneme/außgenommen welchen die Dantzker wur- den fürgeschlagen haben. Wird auch auff dem gantzen Erdboden jrgends ein König/ so nicht alleine Weibisch/ sondern auch mit krieg vberwunden were/ gefundẽ wer- den/der so grosse gewalt sich selbst zu meistern/ wenigen Vnterthanen zulassen/vnd die höchste gerechtigkeit vnd hoheit des gantzẽ Reichs dermassẽ verwerffen solt wöllẽ? So bezeuget derowegen jtzo die that selbst/dz die Dantz- ker / nicht allein hiebeuor die Kön. May. zum höhesten versehret haben/sondern auch noch jtzo/dieselbe zubelei- digen / oder vielmehr offentlich von derselben herschafft vnd gemeinschafft der Cronen numehr sich zu trennen fortfahren/vnd in deme sie so offt vmb die sichern gleits briefe angehalten auch erlanget das allein getrieben ha- ben/ das sie die zeit verlengeren möchten / damit sie sich noch dem erlittenen schaden widerumb erholen/ vnd jre dinge weiter befestigen köndten. Die Kön. May. aber wird dardurch nichts bewogen/ Gott wird kegen vñ wi- der die Rebellischen/bey der hohen Obrigkeit/so von jm eingesetzt/ stehen/ vnd wird sie dermal eins / wegen jres vnd jrer Vorfahren Eidt/den sie gebrochen/ zur straffe ziehen.

Weil sie aber nicht allein das bandt/dardurch man

sich

sich vnd seine trew mit feyerlichen ceremonien verknüpfet / welchs bey allen für das heiligste gehalten wird/ schentlicher weise in zwey gerissen / Sondern vber das auch die allerbillichsten vnd rechtmessigsten Conditiones verworffen vnd verachtet haben / sehen die Kön. May. das Gottes verhengnus sie dermassen dringe.

Vnd bezeuget demnach aber vnd abermals mit Gott vnd allen Menschen/ dz sie jr blut nicht begeret haben/ sondern Ampts vnd Eides halben/ welchen sie den Ordnungen geleistet/ zu solchem mittel jr Reich/ hoheit vnd recht mit dem schwerdt zuuorfechten/ vngern widerumb genötiget vnd getrieben werden / Welchs sie volgents auch zugebrauchen gemeinet/ vñ wo fern sie nicht bald jre vnterthenigkeit vnd trew / so sie derselben jrer Maiestat schüldig/ nebens dem Eide ablegen / vnnd das Kriegßvolck abschaffen werden/ hiemit ankündiget.

DIeweil nun aber in ermeltem Responso offentlich gedrawet/ das jre Kön. May. numehr die Stadt mit gewalt heimzusuchen entschlossen / wofern wir nicht also bald den eidt leisteten vnd das Kriegßuolck abeschaffeten/ vnd in solcher meinung von Grebin nach Thorn zum Reichstage verrücket/ also das wir keine gelegenheit gehabt/ jre Mayestat mit einfürung ferner der Stadt notdurfft/ auff andere wege zubeleiten/ So haben wir dennoch nichts wz zum frieden dienlich vnuersuchet lassen wöllen/ vnd an die Herren Rethe/ Stendere/ vnd die Ritterschafft der Cronen Polen / des Großfürstenthumbs Littawen vnd dieser Lande Preussen geschriebē/ sie dieser hendel gelegenheit was bißanhero gehandelt/ wobey es endlich verblieben/ berichtet/ vnd sie tragendes

ampts halben vñ vm̃ allgemeiner wolfart willen dienst-
lichen fleisses ermahnet/dieser fürstehenden weitleufftig-
keit in andere wege zuraten vnd fürzukommen/ Welchs
schreiben weil es sonst fast nichts anders jnhelt/dañ not-
durfftürfftige widderholung der vorigen Tractaten / so
haben wir vmb geliebter kurtz willen / dasselb als etwas
weitleufftig alhier zuerwiddern vnnötig geachtet / vnnd
dennoch / damit es nicht villeicht zu einem andern anse-
hen gezogen werden müge/ist es im ende dieses ausschrei-
bens hinden angedrückt / da es ein jeder der es begeret/
seines jnhalts wird ersehen können.

Im gleichen haben wir auch die Kön. May. vmb
sicheres geleidt für vnsere Gesanten bey geraumer zeit/
auff den Reichstag zukomen/der Stadt notdurfft bey zu-
bringen/sicher vnd frey zu vñ abzuziehen/ vnterthenigst
gebeten/Wie solchs aus folgendem breiter zuuernemen.

Schreiben an die Kön. May.

GEnedigster König/etc. Es hat vns niemals
nichtwas schmertzlichers beykomen können/ als dz
antwort/ so im namen Ewr Kö. May. vnlangst
den Gesanten dieser Stadt zu Grebin gegeben worden/
Weil wir in demselben vermercken/dz alles vnser thund
nicht allein zum stoltz/verachtung/ vñ freuel mißdeutet/
sondern auch zur Rebelliõ vñ meineid von vnsern Wid-
dersachern gezogen wird/was wir gleich aus gutem her-
tzen vnterthenigsten fleisses bedacht/vnd mit was wortẽ
wir es gleich reden/ schreiben/ oder bitten. Nun haben
wir vns je vnser pflicht vnd eydes nie geweigert / vnd
weigern vns auch noch nicht / nur das wir auch hinwid-
derumb

derumb wegen vnſer Priuilegien vnd freyheiten verwa-
ret ſein mügen/ wolten vns auch das Kriegßuolck/ wan
alles zum frieden gerichtet/zuuerurlaubẽ nicht weigern/
Aber diß iſt vns ſouiel do ſchmertzlicher / das wir zu
Ewr Königlichen Mayeſtat ſelbſt keinen zutritt haben
können/ noch ſonſten auch keine Mittelperſon/ die auch
vnſere notdurfft billicher weiſe einwenden köndtẽ/ wolt
GOTT das wir dz zuuorhin hetten erlangen mögen/
oder auch noch Ewer Königliche Mayeſtat darzu genei-
get were/ welchs wir von hertzen wünſcheten/ vnnd vn-
terdienſtlichen fleiſſes darumb bitten / einen oder zween
von jren Rethen anhero zuſchicken / die vnſer anligen
auch zum grunde anmercken/der Ordnungen intent vnd
gemutes meinung erfahren/ vnnd die wilfertige vnter-
thenigkeit bezeugen möchten/So wurden ſie vngezweif-
felt/ſehen vnd ſpüren/ das alle dieſe ding/die vns ſo vn-
billicher weiſe beygemeſſen werden / weit vnd fern von
vns ſein / So wolten wir es auch an vnſer gebüer nicht
mangeln laſſen / damit alles ſouiel do füglicher / beides
mit der Königlichẽ Maieſtat/zier/vnd ohne nachteil vn-
ſer frey vnd gerechtigkeiten beygeleget werden müge/
Vnd wen Ewr Königliche Mayeſtat deſſen auch berich-
tet/ſo wurden ſie vns auch das ander Königliche ohr al-
lergnedigſt fürbehalten. Da wir aber ſo vnglückhafft
ſein/vnd das nicht erlangen ſolten/ ſo bitten wir endlich
demütigſt/Ewer Königliche Mayeſtat wolten ein geleit
für vnſere Geſandten/auff eine geraume zeit vergönnẽ/
mit der ſicherheit / zu Ewr Kön. May / ſo offt es von
nöten/ab vnd zu zuziehen/der Statt hendel zutractiren/
vnd was jnen ſonſten in befehlich gegeben/ zuuerrichtẽ/
vñ von dar frey vnd fehlich widerum̃ zu haus zukomen/

vngezweiffelt Ewer Kö. Ma. auch der gestalt der Statt hendel ferner vnnd gnediger werden bedencken können/ Bitten hiernebens auch vnterdienstlichen fleisses/ Ewer Kön. May. wolten mitler weil jr Kriegßuolck von dem brennen vñ verheren abehaltē/ dadurch beides die Leute jemmerlich ermordet/ vñ auch die Kirchen außgebreñet/ welchs doch weder Ewr Kön. May. noch auch dem gemeinen gut zutreglich ist / Sondern wolten vielmehr durch gnedigere mittel alles friedlich beylegen / als mit schwerdt vnd brandt jre Lande verwüsten/ vnd die Vnterthanen/ so sich vmb die Cron niemals vbel verdienet haben/ zum eussersten verterb bringen lassen. Solchs gereicht Ewer Kön. May. zu besonderem ruhm jrer gütigkeit / vnd gebüret vns in allem vnterdienstlichen fleisses besten vermügens zuuerdienē. Datum Dantzigk am 12. vnd darnach am 19. Octobris Anno 1576.

Schreiben an die Koniginne.

DVrchlauchtigste vnd Großmechtigste Königin/ Allergnedigste Fraw / Ewer Kön. May. seind vnsere vnterthenigste / vnd gehorsame dienste/ nach eussersten vnserm vermügen / in aller gebürenden demut empfohlen/ Vnd wünschen zum vnterthenigsten derselben/ glück vnd heil/ zu der Königlichen hoheit vnd wirden/ den lieben Allmechtigen trewlich vñ embsig bittende/ das dieselbe zu ewigen vñ vnsterblichem jrem lob/ ruhm vnd ehr/ zu der gantzen Cron/ dieser Lande/ vnnd welchs wir fornemlich itziger zeit wünschen/ dieser Statt heil vnd wolfart gereichen möge. Das wir nun an E. Kön. May. fürnemlich zu dieser zeit schrifftlich gelangē

lassen/

lassen/hat vns darzu nicht allein solchs bewogen/ das es jtzo mit dieser Stadt ein weit trawrigern vnd gefehrlichern zustandt/ als jemals hiebeuor/ habe/ sondern auch viel mehr das wir zu abwendung jtziger beschwerligkeit vnd weiterung ein vorneme hoffnung auff Ewer Kön. May. allergnedigste vorbitt/vnd vorschub gesetzet.

Es köndt vns warlich nichts schmertzlichers zu keiner zeit widderfaren/als dz/ welchs wir zum wenigstē gehoffet/ bey dem glücklichen anfang der Regierung der Kön. May. vnsers allergnedigsten Herren/mit derselben höchsten verschrung/ in gefahr vnser Rechte/freyheite/ lebens/haab vnd gütter hetten stehen mussen/Es wurde zu weitleufftig sein alles zu erzelen was schon vorlengst wegen der Stadt notdurfft vnd gelegenheit aus vnd ein gehandelt ist worden. Auff dem beruhet kürtzlich fast der gantze handel/das wir auch/welchs andere Stendere dieser Lande gethan/durch Eides leistung/ vnsere trew der vnterthenigkeit offentlich bekennen vnd bezeugen sollen. Solchs haben wir vns schon hiebeuor nicht entzogen/vn̄ entziehen es vns auch noch nicht/ allein das wir hinwidderumb/wegen vnser Rechte vn̄ freyheite erhaltung genugsam möchten versichert werden/ Welchs/vnangesehen das es das aller billichste / vnd von keinem der hochlöblichsten vorgengigen Königen / vnsern Vorfahren geweigert worden / dennoch jtziger zeit so gar nicht hat erhalten werden können/das/hindangesetzt vnser vnterteniges bitten vnd flehen/ wir beide in die Acht verteilet/vnd auch vnsere vnd der Statt Landtgüttere bey der Stadt vmbher geplundert/gantz vnd gar verheret/ vnd in brandt gesteckt worden sein/Zuletzt vns auch scheinlich alle eusserste gefahr vnnd vnheil gedrewet wird/

 Welchs

welchs alles doch wir zwar nicht glenbē dz es mit willen/ vnd aus sonderlichem vornemen der Kö. Ma. geschehe/ von welcher besonder vnd veterlichen gütte vnd mildigkeit/ wir vns weit ein bessere hoffnung machen/ sondern aus etzlicher leut angetrieb allein/so schon vorlengst auff mancherley weise vnd art diese Stadt angefochten haben/welchs Ewer Kön. May. nicht vnbewust/ vnd noch itzo dieselbe biß zum eussersten verterb vnd vnheil anzufechten vnd zu achterfolgen nicht vnterlassen. Es bezeugen die herlichen geschichte / so auff die Nachkom̄en gelanget / mit was wolthaten die hochlöblichsten Könige/ aus dem hochlöblichstē stamme der Jagellonen herkommende/die Lande Preussen vnd diese Stadt/gleich als jr erbteil/mildiglichen gezieret haben/darumb wir dañ der zuuerlessigen hoffnung sein/das solche allergnedigste gewogenheit desselben geschlechts/ auch zu dieser zeit/ bey Ewer Kön. May. keiner weges auffhören werde/welchs wir auch vmb dieselbe/nicht weniger als vnsere Vorfaren/mit vnterthenigem gehorsam/wils Gott/zuuerdienen vnd zubeschulden / in aller vnterdienstlicher demut stets wollen geflissen sein. Derowegē weil niemandt ist/ der füglicher vnd besser/ als Ewer Kön. May. der Kön. May. vnsers allergnedigsten Herren hertz/so durch diese handlungen/wider vnser verschulden/hefftig verbittert/ miltern/erweichen vnd versönen / Auch vnsern sachen gnediger rathen könne / So gelanget an dieselbe vnser demütiges vnd vnterheniges bitten/ sie wölle allergnedigst geruhen/ bey der Kön. May. vorbit vnd anregung zu thun/ damit auff gelindere vnd genedigere mittel vnd wege/alle versehrungen/durch mittels personen/mit bewilligung der Statt Ordnungē/viel lieber friedlich beygeleget

geleget werden mögen/ als das dieselbe mit Krieg vnnd schwerdt/jre Lendere/vnd vnschüldige Vnterthanen/ so sich niemals vmb die Cron Polen vbel verdienet/ zu der gantzen Cronen schaden/gantz vnd gar zuuorheren/oder aber in den eusserſten jammer vnd elend zu setzen/gestadten wölle: in dem keiner gewaltsamẽ hand kegen die von nöten/so gutwillig/bey behalt jrer Rechten vnd freyheiten / sich jrer trew vnnd vnterthenigkeit gäntzlich nicht weigern. Durch diß einige werck allein/welchs ohne das zu der gantzen Cronen ruhestandt gereichet/werden sich Ewer Kön. May. einen herlichen vñ rühmlichen anfang jres glückseligen Regiments/ bey allen Vnterthanẽ machen/ vnd wir werden vnsere gebürende vnterthenigkeit vnd trew/ derselben stets vñ jedern ortes zu leisten/ weit geneigter vnd geflissener sein etc. Datum Dantzigk am 16. Octobris/ Anno 1576.

VND zu solcher meinung haben wir auch vnterschiedlich zu etzlichen malen an die fürnemestẽ der Herren Rethe geschrieben/ nachmaln auch durch beforderũg vntersetzter Personen/vnsern Syndicum, vmb bewerbung des geleites nach Thorn abgefertiget / Der aber dergestalt angenomen worden/das die Kön. briefe/ ehe sie an jre May. gebracht/ auffgebrochen / die andern an die Herrn Rethe vnterschiedlich lautende registriret/ vnd jme ernstlich geboten keinen von sich zu geben / hat sie auch also vnter guter auffsicht mit deren er aus der Stadt beleitet / vnůberantwortet widderumb anhero brengen mussen/Dennoch ein Gleidte so wie es geschaffen auff 12. tage zuwegẽ gebracht/ Auff welches wir vnsere Gesandten gen Thorn mit folgenden befehlichen abgefertiget.

Das

Das Königliche Gleitte.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen / Preussen / Masaw / Sameiten / Kyoff / Volin / etc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

VOR allen vnd jeglichen / so daran gelegen / thun wir laut dieses kundt / Das wir auff intercession vnd vorbit vnserer Rethe / so bey vns in jtzigem vnserm gemeinem Reichstage / gegenwertig / vnser sicher geleidt / den Dantzkern / zu abefertigung jrer Abgesandten / auff zwelff tage / so von Dato dieses / nacheinander / vnd ohn mittel volgen / das ist biß auff den acht vnnd zwantzigsten tag dieses lauffenden Monats Nouembris einschließlich / krafft dieses / geben vnd verleihen / damit sie frey vnd sicher hin vnd wider ziehen / zu vns kommen vnd wider keren mügen / doch mit der Condition vnd bedingung / das sie friedlich / nachdem das Kriegßuolck innerhalb benandter zeit abegeschaffet / demütig abezubitten / zu vns komen / Welchs wir allen so daran gelegen / vnd vornemlich vnsers Kriegßuolcks Obristen / vnd anderen Befehlichhabern / auch vnsern Kriegßleuten ankündigen vnd zu wissen thun / befehlende das sie gemelten Dantzker Abgesanten keine gewalt noch schaden zufügen. Bey vnser vngnade vnd Peen / so auff die verächter vnd mißhandler des sichern geleidts geordnet ist. Datum Thorn auff dem gemeinen Reichstage / am 17. Monats tage Nouembris / Im Jar des Herren 1576. vnsers Reichs aber im ersten Jare.

Stephanus Rex.

Instruction

INSTRVCTION

Vnd befehlich/ nach welchem sich auff dem Reichstage zu Thorn bey der Kön. May: vnserm allergnedigsten Herrn/ vnd den andern Stendern daselbst anwesende/ im namen aller dreyer Ordnungen der Stadt Dantzigk Radt/ Scheppen vñ Gemein/ die Abgesanten obgemelter Stadt die Erbaren Achtbarn Ehrenuesten hochgelarten Namhafften vñ Wolweisen Herrn Constantinus Ferber Bürgermeister/ Jörgen Rosenbergk Rathman/vnd Henricus Lebmke beider Rechte Doctor vnd Syndicus richten vnd verhalten sollen.

ERstlich sollen die Herren Abgesandten der Kön. May. vnser pflicht vnd vnterthenigkeit antragẽ/ Vnd den Herren Redten vnd andern Stenderen vnsere vnuerdrossene bereit vnd gutwillige dienst/einem jederen seiner condition nach/ gebürender massen zuentbieten.

Darnach weil sich jre Kön. May. dermassen allergnedigst kegen die Ordnungen dieser Stadt bezeiget/ dz sie jnen jren Königlichẽ Saluum conductum auff jr vntertheniges suchen vnd anhalten/zukommen lassen/Sollen die Herren Abgesandten derselben für solche bezeigte Königliche gnade vnterthenig vñ vnterdienstlich danckẽ.

Vnd ob wol die Ordnungen dieser Stadt der tröstlichen hoffnung gewesen/dz der gleitsbrieff/auf eine geraume zeit solt sein verlichen vñ gegeben worden/wie

sie dann darumb zu vnterschiedlichen malen gantz vnterdienstlich vñ fleissig gebeten / damit sie die gantz wichtigen vnd hochangelegenen hendel reifflich hetten berathschlagen / vnd dort nach erheischender notdurfft gebürlicher massen fürtragen mögen. So befinden sie doch / das vorgemelter außgegebener Gleitsbrieff gantz enge gespannen / vñ nicht auff so viel zeit verliehen / das die Abgesandten der Stadt nur genugsame frist möchten haben / die reise aus vnd ein füglich zuuollenstrecken.

Demnach sollen die Herren Abgesandten vor allen dingen bald in jrer ankunfft / auch jrer selbst sicherheit halben / zum vnterthenigsten vnd vnterdienstlichsten bitten / das das gleidt auff eine geraume zeit müge außgesetzet vnd erstrecket werden / Damit wir desto sicherer abe vnd anzuschicken / vnd die gantz wichtigen hendel / da alle der Stadt wolfart an gelegen / desto füglicher fortsetzen / vnd dieselben auff ein gut ende bringen mügen. Im fall aber die prorogation nicht zuerhalten / sollen sich die Hern Abgesandten in wehrendem gleidt widderumb zu rücke begeben / vnd allen fleis anwenden / das sie die Stadt in der angesetzten zeit widderumb erreichen mögen.

Darneben sollen sie vermelden / das es vns vnmüglich gewesen / für die gantz enge zeit / alles was zu diesen hendeln nötig / mit allen so zu den rathschlegen gehörig / dermassen ins werck zu stellẽ / wie es die notdurfft wol erfordert / Vnd nachmals wie hiebeuor vielfaltig geschehen / vnterthenig vnd vnterdienstlich bitten / das jre Kön. May. allergnedigst geruhen wölle / etzliche aus dem mittel der Herren Rethe / vnuerdechtige Personen anhero zu verordnen / die alle hendel / damit die Stadt beschweret /

ret/in beysein der Ordnungen/ vnd kegenwertigkeit der Priuilegien fleissig vntersuchen / vnd wie sie es befinden/der Kön. May. zur endlichē erörterung/ weiter notdürfftig einbringen mügen.

So aber dasselbe nicht zu erhalten/ sondern man auff die Conditiones so in dem angegebenen Salui conduct specificiret dringen wurde/Als nemlich/das man für allen dingen demütig depreciren / vnd das angenommene Kriegßvolck abeschaffen solt: Sollen die Herren Abgesandten anzeigen / das alle Ordnungen der Stadt der hoffnung sein/ das sie sich bey allen diesen vorlauffenen hendelen dermassen verhalten / das sie nicht hoffen wollen/ das man jre Kön. May. dermassen verletzet solt haben / das die Ordnungen zu jrgents einer nachteiligen/ oder jnen vñ der gemeinen Stadt verweißlichen deprecation solten gedrungen werden/Angemercket dz sie nichts anders vorgenomen/als was standthafftigen vnd ehrliebenden Leuten eignet vnd gebüret / vnd jre Kön. May. selbst/ wan sie anfenglich jre stim̃en auff dieselbe gerichtet gehabt/von jnen solten erfordert/ vnd sich zu widerfahren begeret haben. Vnd sollen hierbey die Herren Abgesanten erzelen/was sich von anfang der Wahl bey diesen hendeln/biß zu dieser zeit verlauffen/ wie man nebens dem grössesten teil der Cron Polen/dem Großfürstenthumb Littawen/vñ diesen Landen Preussen von der Stadt wegen die stim̃en auff die Röm. Keyserliche Maiestat gerichtet gehabt/ welche auch die vorgeschlagenen conditiones angenommen / dieselben beschworen / vnnd sich dermassen allenthalben angelassen / als wan sie auff die vorgehende ordentliche nomination vnd publication / sich der regierung in diesen Landen vnterfahen/

 vnd

vnd diesebe dermassen bestellen wöllen / wie es einem regierenden Herren eignet vnd gebüret/ worauff wir auch derselben vnsern gehorsam vnd vnterthenigkeit nebens andern schrifftlich deferiren lassen/ vñ das weiter fortgesetzet/ was wir vnsere trew vnd standthafftigkeit gemeß zu sein erachtet haben/darüber auch lange gehalten/ biß das wir nebens vielen andern ehrlichen leuten gesehen vnd erspüret/das es die allerhöchste/welcher Könige vnd Potentaten nach seinem gnedigen willen vnd wolgefallen auff vnd abe setzet/ anders geschicket / vnnd jre Kön. May. vnsern aller gnedigsten Herren in diesen Landen zum Regenten vnd Oberherren haben wöllen / Da wir dann nebens den andern/ auch wol für vielen derselben/ vnser gebür gern hetten thun wöllen / wen wir für denen so vns vorlengst nach ehr/glimpff/ vñ aller wolfart getrachtet/darzu hetten kommen mögen/ Denn zu was meinung man jrer Kön. May. geradten / noch für jrem glücklichen anzuge in diese Lande ein Kriegßvolck herein zuuerordnen/worumb man sich allerley feindseligen rede kegen diese Stadt vnuerschuldeter weise verlauten lassen/ haben wir leichtlich zuerachten gehabt / Vnnd vns demnach auch nicht vnbillig mit etlichẽ doch wenig leuten versehen/mit welchen wir vns des zugemessenen gewalts gebürender massen entsetzen möchten/ Vñ dz wir vns nachmals gestercket/ist aus furcht geschehen/ da wir gesehen wie man die hendel mit gewalt angegriffen/ der Stadt gütter eingenomen/gemordet/gebreñet/geplundert/Kinder vñ andere leute weg gefüret vñ verkauffet/ vnd vns darnach auch zu Grebin vber alles vnser erbietẽ den Krieg angebotẽ/Nicht wie man vns außgegebẽ/ als solt wir vns damit kegen die K. M. vñ die Crone auffle-cen/oder/welches niemals in vnsere gedanckẽ gekomẽ/vns

von

von der Cronen trennen vñ absondern wöllen/Sondern damit allein kegẽ vngebürlichẽ gewalt zu schützẽ vñ auffzuhalten / vnd vnsere gebürende standhafftigkeit darzuthun/ Sonderlich weil die Röm. Key May. nicht allein beim leben/ sondern auch noch des vorhabens gewesen/ sich der regierung in der Löblichen Cron Polen vnd diesen Landen anzumassen/ vnd dann endlich allen schaden von der seiten/weil viele Potentaten/ Chür vñ Fürsten der Röm. Key. May. seite gehalten/drewendes vnglück/ da wir nicht standhafftig vber vnser einmal von vns gegebenen erklerung gehalten / gebürlich von vns abzuwenden. Da wir nun hierdurch die Kön. May. solten verletzet / vnd zuerspüreten vngnaden bewogen haben/ wie wir nicht hoffen wöllen / Sollen jre Kön. May. im namen aller Ordnungen die Herren Abgesanten gantz vnterthenig vnd demütig bitten/das jre Kön May. jnen solchs aus Königlicher gnaden vnnd angeborner milden gütigkeit zuuerzeihen/ alle derowegen geschöpffte vngenade fallen zu lassen/Vnd sich zu gnaden mit auffhebũg des ergangenen gantz verletzlichen decrets vnd der Acht/ vñ das bey der aussöhnung niemandes ehr sey/wes standes/wesens oder condition er wölle außgeschlossen/ nebẽs allem so demselben anhengig sein mag/allergnedigst widerumb an vnd auffzunemen/ Weil wir vor der zeit noch den eidt noch die vnterthenigkeit füglich leisten können/ vnd die gnade vnd milde güte zubeweisen/ so sie andern/ welche nebens vns vber obgemelter wahl eine lange vñ gar geraume zeit zugehalten/vñ vns in deme nicht mehr als andern entgeltẽ zulassen allergnedigst geruhẽ wolt/ weil wir zu diesen dingen nicht vorsetzlich gekomen/sondern errore quodam nebens andern eingeführet sein / wie

es sich dann vnter Menschen / die von zukünfftigen dingen vnd fellen nichts gewisses schliessen können / leichtlich zutragen kan/ dz sie dinge für gar gewisse annemen/ die hernach zum gantz vngewissen ende hinaus lauffen/ vnd vns alhier vber all vnser zuuersicht begegnet/ dz die Röm Key. May. nicht allein mit todt abgegangen/sondern wir auch in ein gantz vnuerhofftes vnglück gefüret sein.

Derhalben sollen die Herren Abgesandten gantz vnterthenig vnd vnterdienstlich bitten/das jre Kö. Ma. vber dergleichen zufelligen dingen / denen man mit keinem menschlichem rath begegnen kan / dermassen nicht eifferen / Sondern alle gefassete vngnade allergnedigst fallen lassen/ vnd vns für jre getrewe vnterthanen auff vnd annemen wolt/die wir bereit sein/nicht allein vnser haab vnd gut / sondern auch leib vnd blut bey jrer Kön. May. vnd der Löblichen Cronen in allen billichē/ vñ vns vnser Freyheite halben müglichen fellen auffzusetzen. Vnd das sich jre Kön. May. wie sie vnsere standthafftigkeit auff der seiten gespüret / sich dero auch wen wir alhie vnsere vnterthenigkeit geleistet/desto mehr werden zugetrösten haben.

So man aber hierüber die Herren Abgesandten zu einer solchen deprecation wurde dringen wöllen / die vns nebens allen Ordnungen vnd der gemeinen Stadt zu nachteil/ vnglimpff vnd verletzunge der Priuilegien vnd freyheite gereichen möcht / Sollen sie vnterthenig bitten/das es auff eine andere gelegenheit gerichtet/ vnd solche beschwerliche vnnd höchstuerletzliche deprecation müge abegeschaffet werden. Wo das aber nicht zuerhalten/

halten / sollen sie sich keiner weges darein lassen / Sondern anzeigen / das sie dessen keinen befehlich haben einzugehen / Vnd solche anmuttung an vns vnd alle Ordnungen der Stadt / von welchen sie abgefertiget / zu rücke auff weiter erklerung vnd resolution nemen.

So viel den andern punct des vberschickten geleits anlangen thut / das wir friedlich auffkommen / vnd das Kriegßuolck von vns lassen sollen: Werden die Herren Abgesandten die oberzeleten vrsachen / worumb wir das Kriegßuolck annemen mussen / kurtzlich erwiedern / vnd dabey vermelden / das diß nicht das erste mahl / das man vns dermassen zuzusetzen vorgenommen / Sondern das man vns das spiel auch albereit gespielet gehabt / nach der geendeten Wahl des Königes Henrici jtzigen Königes in Franckreich / da man ein Kriegßuolck herein geführet / vns zuuberrumpelen vermeinet / vnd also auff vnnötige vnkosten getrungen / Das wir zur gebürenden gegenwehr ein Kriegßuolck annemen / vnd etzliche Monat halten mussen.

Zu dem das es dieser Stadt nicht new sey Kriegßleut anzunemen / weil sie an der grentzen zum ersten anlauff beide zu wasser vnd Lande gelegen / sich auß Denemarcken vnd Schweden allerley zubefahren / vnd sonderlich tempore Interregni wol vorzusehen gehabt.

Wie sie dann für diesem offtmals als bey Hertzog Erichs zeiten vñ den wehrenden Liefflendischen Kriegẽ / Kriegßuolck angenommen / Vnd solchs nicht allein von den Löblichen Königen zu Poln approbierrt / Sondern auch gelobet / vnd die Stadt derowegen mit besonderen Freyheiten begabet worden.

Vnd

Vnd ob wir nun wol nicht vbel möchten gewogen sein diß angenome Kriegßuolck zuuerurlauben/ sollen doch jre Kön. May. die Herren Abgesandten in vnterthenigkeit zu gemutte füren/ wie ein vnmüglich ding es sey/ solchs so gar geschwinde vor die hand zu nemen/ vnd ins werck zu setzen / Angemercket das man mit dem gelde so vorgengig mus eingesamlet sein/vnd dann mit der Rechnung vnd abezalung so bald nicht fertig werdē/ das man es jtzo alles klaren / vnd sie wie begeret in continenti solt lauffen lassen können/ sondern das es seine zeit haben wölle/ Vnd dz wir nicht zuunterlassen gedencken/ mit dem förderlichsten so müglich darzu zu thun / Sonderlich da wir erspüren wurden/das man vns alhier mit brennen vnd plundern nicht weiter/ wie leider angefangen/zusetzen/ Sondern das Kriegßuolck abeschaffen/aus dem Lande füren/vñ vnsere gütter hinwidderumb zu voriger ruhe vnd friedestandt bringen wurde.

Vnd weil noch das gemeine Landt/vnsers erachtens/noch wir/ der freyheite vnd Priuilegien halben genugsam vorsichert/ sollen die Herren Abgesandten vorgengig nebens den andern Stenderen vñ Ordnung dieser Lande gebürlich anhalten / das der Königliche Eidt/ welchen die Kön. May. so wol in den Siebenburgen als hernacher zu Crakaw/ zu vnterhaltung der Priuilegien vñ freyheite geleistet/so den freyheitē der beiden völcker Polen vnd Littawē nicht widderstreben theten/dahin allergnedigst gezogen vnd erkleret werde/ dz dardurch den Priuilegien vnd freyheitē dieser Lande/welche mit obgemelter beiden völcker Prinilegien vnd freyheit gantz vñ gar streiten/nichts müge genommen vnd derogiret werden. Für vns vnd die gemeine Stadt aber insonderheit/

sollen

sollen die Herrn Abgesandten für allen dingen/die Religion der Augspurgischen Confession bedingen/das wir dabey ruhlich ohn jemandes behinderung mögen erhalten werden. Item dz omnes notabiles causæ, so diese Lande vnd derselben Einwohner ruhrē/vermüg dem gemeinen des Landes Priuilegio / mit rath vnd vorwissen der Herrn Rethe dieser Lande/mügen terminiret, geörtert vñ diffiniret werden.

Zudem das jre Kön. May. allergnedigst geruhen wolt der Stadt Priuilegien/welche derselben von Könige zu Königen vnweigerlich je vnd allewege confirmiret vnd bestettiget/ auch allergnedigst zu confirmiren vñ zu bekrefftigen/ Vnd das alle die schedlichē clausulen so nun newlich erfunden / vnd gantz gefehrlicher weise introduciret de legitima & illegitima corundē obtentione müge außgelassen werden / weil wir sie weit vber hundert Jar friedlich ohne dergleichen clausulas besessen/ vnd vns derselben ruhlich ohne jrgents eine interpellation gebrauchet haben / das man sie derowegen auch jtzo zu keiner weiterung oder disputatiō ziehen/ sondern vns derselben ferner friedlich geniessen lassen wole.

Vber das sollen die Herren Abgesandten auch gantz fleissig vñ instendig anhalten/ dz alle die beschwer so dieser Stadt die Jare her wider jre Recht/Priuilegien vnd freyheite/vnd alte wolhergebrachte gewonheite auffgedrungen/mügen gewandelt vnd abgeschaffet werden/ weil vnmüglich das ohne derselben wandelung/ die Stadt bey jrem wolstandt könne erhalten bleiben.

Endtlich sollen sich auch die Herren Abgesanten da es die gelegenheit geben wil/beschweren/das nicht allein wir/ sondern auch ein Erbar Radt insonderheit vn-

sere schreiben zum offteren mal an die Kön. May. Wie auch die andern Stendere vnnd Ordnungen sämptlich vnnd sonderlich gelangen lassen / das wir aber gar kein antwort darauff erlangen mügen. Vnnd wie wir auch letzlich der Stadt Syndicum dahin mit allerley schreiben vnd gewerben abgefertiget/dz man denselben in die herberge eingesperret/vnd weder zu jre Kön.May. noch zu den Herren Rethen oder den Landtboten zur verrichtūg der befohlenen gewerbe verstadten wölle: Sondern das man jnen mit einen gantz enge gespannenen Gleitsbrief widderumb zu vns gewiesen / Als wen wir nicht mehr wirdig weren/ vnsere notdurfft nach gebür vorzutragē/ vnd die hendel dermassen vortzusetzen/ wie es vnsere gelegenheit erfordert.

Es sollen auch die Herren Abgesanten gedencken/ was es für einen jämmerlichen zustandt mit dem Werder habe / der künfftig zu der gantzen Stadt vntergang/ (welchs der liebe Allmechtige Gott mit genadē abwenden wölle) gereichen möcht / Söderlich weil die Themme nicht allein zuritten vnnd zufahren / Sondern auch zum geschütz vnd den schantzen durchgraben / vnd gantz vnd gar verterbet werden.

Wen es nun zur Eißschleissung ins Vorjar kommen wird/ werden die Thämme nicht allein für sich selbest gefahr stehen/sondern auch von niemandes bewaret oder gebessert werden/ Weil die Pawren verzaget/ vnd jnen jre Roß vnd Viehe nebens jren haab vnd güttern benommen.

Vnd so vber diß vnd vnsere mitgegeben Instruction den Herren Abgesandten etwas einzugehen angemuttet

muttet wurde / sollen sie sich keiner weges einlassen/ Sondern alles widderumb an vns zu rücke nemen / vnd sich anhero begeben.

Zu vrkundt haben wir der Stadt gemeine Siegel hierunden auffdrücken lassen. Geschehen den 23. Nouemb. Anno 1576.

MJt selcher werbung seind die Gesanten nicht allein für die die Kön. May. selbst nicht fürgestattet/ sondern auch in die herberge eingeleget vnd hart bestricket/das sie mit niemanden zusamen kommen/ oder sich bereden/vnd der Statt hendele nach notdurfft/ vnd wie sie sonsten befehlicht / befördern können / Wie wir vns dessen auch nicht vnbillich / in nachfolgendem schreiben bey jrer Königlichen Mayestat beschweren.

Schreiben an die Kön. May. wegen der Abgesandten / so in die verhafftung genommen.

DVrchlauchtigster vnd Großmechtigster König/ allergnedigster Herr. E. Kön May. seind vnsere vnterthenige / gehorsame vnd bereitwillige dienste/ in höchster gebürender demut zuuoran empfolē.

Durchlauchtigster König/ Allergnedigster Herr/ Wie vns allen zu keiner zeit nichts schmertzlicher weh gethan/ als das wir mit solchen hendeln beladen vñ verwirret/dadurch der gantzen Statt/auch jtziger zeit/nicht wenig zugesetzet wird/ Gleicher gestalt seind wir/ da E. Kön. Mayestat schreiben/ in welchen vnsern Abgesandten ein frey sichers gleidt versprochen / vns behendiget/

der gäntzlichen zuverlessigen hoffnung gewesen/vnd gewiß getrawet/es würde noch durch derselben Ewer Kön. May. besondere gnad/güt vnd mildigkeit/alles was von versehrung biß anhero mit vntergelauffen/ auff gute vñ billiche mittel friedlich auffgehaben vnd beygeleget werden/ solchs je hertzlicher wir es alle gewünschet/vñ noch jnnigen hertzens wünschen/ so seind wir mit desto grössseren schmertzen in erfarung kommen/das vnsere Abgesandten/so gen Thorn gefertiget/ noch zur zeit nicht allein nicht gehöret: sondern dz sie auch in der Herberge/ gleich wie in einer verhafftung gehalten werdē/dermassen das sie weder Ewer Kön. May. die gemeine jnē aufferlegte werbung antragen/ weder die Herren Rethe der Cronē/vnserthalben insonderheit anreden köñen. Wir seind zwar wider die weise der getrewen vnterthanen so gar Gottlos nicht/das wir es dafür hieltē/ als were mit wissen vnd willen Ewer Kön. May der gebrauch des gemeinen Rechts aller völcker vnseren Gesanten vntersaget/ oder das wir dz jenige so vns wider vnser verschulden begegnet/derselben zuschreiben/vnd nicht viel mehr dem vnzeitigen eingeben vnser Mißgönner/ vñ den jtzigen bösen vnglückseligen zeiten beymessen solten Wir haben auch hiebeuor erfahren/ dz vnsere sachē nicht dermassen/wie sie an sich selbst seind/allwege E. Kön. May. fürgetragen werden/ sondern bißweilen mit mancherley vngezweiffeltem vorfang beschweret worden. Derwegē vns nichts schmertzlichers widderfaren kan/ als dz vnser bitten vnd flehen/dardurch nichts vnbilliches/ nichts/ dz der hoheit vnd wirden eines milden vnd gütigen Herren vngemeß were/begeret/ kein raum vnd statt bey E. Kön. May. finden kan/ dero gerechtigkeit/güt vnd mildigkeit

doch

doch sonst bey menniglich hoch gerühmet vnd geprieſen wird/Das wir auch ſolches ruhmes vñ lobes nicht allein in dem das vnſere Abgeſandten gehöret vñ darauff verabſchiedet / ſondern auch hernachmals ſtets vnd zu ewigen zeiten/nachdem alle hendel friedlich beygeleget / mit der that vnſerm vnterthenigſten begeren nach/ teilhafftig werden möchten.

Es iſt zwar dieſe Stadt nicht das geringſte glied der Cron Polen / wegen welcher allergnedigſten erhaltung Ewer Kön. May. ein weit groſſer lob vnd ruhm/ als aus derſelben vnterdrückũg jrgents einen nutz/ beide jrſelber auch den Nakom̃en/ zu ewigẽ gedechtnus ſolchs herlichen ruhms erlangen vnd nachlaſſen werden.

Vnd haben warlich wir keine geringere zuuerſicht vnd hoffnung auff Ewer Kön May. gnad/güt vnd mildigkeit/ in aller vnterdienſtlicher demut geſetzt / als wir an den vorgengigen hochlöblichſten Königen geſpüret vnd erfahren haben / vnd damit wir dieſelbe alſo volkomlich zu ewigen zeiten erhalten mögen/wollen wir nichts an vnſer trew/euſſerſten vermügen vnd hochſtem fleis erwinden laſſen.

Derwegen wir aber vnd abermals zum vnterthenigſten bitten/es geruhen Ewer Kön. May. den gefaſſeten eiffer allergnedigſt fallen zu laſſen/vnd vnſere Abgeſandten / wegen antragung vnnd ablegung jrer gewerbe/ für ſich zu geſtatten/ jnen das andere ohr/ welchs der Königlichen rechtmeſsigkeit fürnemlich eigenet / darzureichen/vnd nicht nachzugeben/dz von der Stadt ſachẽ/ durch derſelben Widderſachere/welche für ſich ſelbeſt genugſam bekandt / handlung gepflogen werde. Denn wir nicht zweiffeln/ Ewr Kön May. allergnedigſt/ aus

aus jren anbringen verstehen vnd spüren werden/ vnsere geneigte vnd bereitwillige vnterthenigkeit vñ gehorsam/erbietung vnd bezeugung ewigwerender trew. Vnd seind auch folgends/solche rathschlege/ mittel vnd wege außzuschlagen/ gäntzlich nicht gemeinet / dardurch/ mit Ewer Kön May. hoheit/güt vñ mildigkeit/dieser Stat hendel auffs beste vnd bestendigste geschlichtet werden möchten Diese bezeigte gutthetigkeit/wird der Königlichen gnaden / güt vnd mildigkeit / auch gantz Christlicher vnd veterlicher zuneigung vnd gewogenheit Ewer Kön. May. bey allen vnterthanen / vollends ein solchen ruhm vnd lob bringen/das wir sämptlichen/ nebens vnsern nachkommen / so durch solche wolthaten schon ein mal verpflichtet / vnd dieselbe in aller vnterheniger demut zubeschulden gäntzlich geneigt/ alle gebürende trew vnd vnterthenigkeit/ auch mit darstreckung leibes vñ lebens/zu beheglichen angenemen gefallen/E. Kön. May. zuleisten/weit geneigter vñ geflissener sein werden. Datum Dantzigk am 3. tage Decembris/ Anno 1576.

DAkegen aber im namen der Kön. Ma. durch den Herren Großmarschalck vnd Breßker Woywoden / vnseren Gesandten newe vnd andere gantz beschwerliche Cõditiones fürgeschlagen/als nemlich:

I.

Wir solten das stücke Mawer / so wir in zeit der *Rebellion* kegens jre Kön May auffgefüret/zum zeichen der vntergebung nidderreissen.

II.

Wir soltẽ die *Latern* oder das Blockhaus an der See / jrer May. vnd der Kronen einantworten.

Wir

III.

Wir solten jrer May. acht stücke grosses geschützes/ vier Carthawen vnd vier Singer / mit 500. kugeln vnd darzu gehörigẽ pulver zueignẽ.

IIII.

Wir solten 100000. floren wegen den vnkosten vnd aussönungen erlegen.

V.

Wir solten die hinderstelligen gelde des *Interregni* vnd die schulden des verstorbenen Königes bezalen

VI.

Wir solten vnser Kriegßuolck sechs Monatlang auff den Lifflendischen krieg vnterhalten.

Wen man sich dieser *Conditionen* halbẽ wurnẽ geeinigt haben / so kunte man sich auch der *deprecation* halben leichtlich entschliessen.

DEr fünfft Artickel aber ist dergestalt extendieret vnd erkleret wordẽ. Wir solten järlich/von der zeit an vnserer einlassung der vorigen Placation halber/was wir jnnen behalten/vñ hinförder auch künfftig 50000. fl/ vnd vber das noch 100000 fl die der Kön. May. durch die Commissarien zugesagt/ im gleichen die Resten der dreyfachen Contribution so in Poln bewilligt/ vnd dann die gewöhnlichen 4000. fl so im Interregno im rest blieben/ erlegen vnd bezalen.

OB nu wol wegen solcher fürgeschlagenen Puncten/ vnd was sonsten vermüge obgesagter Instruction abzuwerben / die Gesandten mit den darzu deputirten Herren allerley auß vnnd eingeweckselt/

die

die vnmügligkeit der Conditionen, auch wie bedencklich vnd beschwerlich sie den Ordnungen alhier sein wurde/ genugsam zu gemutte gefüret / So ist es doch auff der deputireten, gedrengnus dahin gesetzet/ das es die Gesanten dermassen wie fürgeschlagen/an vns schicken / vnnd vnser erklerung darauff abewarten sollen / Wie zu der notdurfft auch das Geleit Prorogieret, vnnd der Syndicus mit obgesagten Conditionen anhero verfertigt/Worauff wir nach gehaltenen rathtschlegen / den Gesandten vnsere meinung schrifftlich vnd verschlossen / benebenst einem schreben an die Kön. May. wie auch die Capiulation vnser obligenden beschwerden widderumb zugeschicket/ alles folgenden jnhalts.

Ein verlengerung des sichern Geleites.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen/Preussen/ Masaw/Sameiten/ Kyoff/ Volin/ etc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

WIr thun kundt vnd zu wissen / laut dieses/ allen vnd jetzlichen/so daran gelegen/ Das/nach dem wir vnlangst vnser sicher Geleidt den Dantzkern / wegen abefertigung jrer Gesandten zu vns / biß auff den acht vnd zwantzigsten tag / vorwichenen Monats Nouembris einschließlich / gegeben vnd verliehen/ vnd dann dasselbe/durch die Abgesandten der Statt Elbing vnd Thorn / welche wir dahin auff intercession vnd vorbit etzlicher vnser Rethe geschicket / biß auff den heurigen tag / vnd folgends/ mehrer sicherheit halben/ auff

andere

andere acht tage verlengert hatten/Sie mitler weil aber jre Abgesandten/ die erwachsenen streittigen hendel bey zulegen/zu vns gefertiget / welche abermals vns durch vnsere Rethe vnterdienstlich gebetē/wir vnser sicher geleidt weiter zuuerlengern geruhē wolten. Als haben wir vnserer Rethe intercession vnd vorbit/vnd jrer Abgesanten vntertheniges bitten in gnediger acht gehabt/vñ für gut angesehen vnser sicher Gleidt weiter zuerstrecken/ wie wirs dañ hiemit verlengern/biß auff die zeit/ so lange diese auffgenomene vnterhandlung vñ beylegung anstehen wird / das sie mitler weil frey / sicher vnd fehlich hin vnd wider ziehen / vnd nachmals zu den jrigen widderumb gen hause keren mögen. Welchs wir allen / so daran gelegen / vnd sonderlich vnsere Kriegs Obristen/ vnd andern befehlichhabern / auch vnsern Kriegßleuten ankündigen vnd befehlen / das sie obgenanten Dantzker Abgesandten/ oder jren geferten/ oder welche sie mitler zeit hin vnd widder schicken werden / keine gewalt oder schaden/weder an jre Personen / noch haab vnd güttern zufügen. Bey vnser vngnad vnd Peen so auff die Mißhändler vnd verrechter des sicheren Geleidts gesetzet ist. Datum Thorn auff dem gemeinē Reichstage am 1. Decembris/ Im Jar 1576. Vnsers Reichs aber im 1.

Stephanus Rex.

INSTRVCTION
So den Herrn Abgesanten zu Thorn/ durch Doctor Heinrich Lembken *Syndicum*, Mißiuen weise zugeschicket.

Vnsern freundlichẽ gruß neckst wünschung Göttlicher gnaden zu allem glückseligen wolstande beuor Erbare/ Ehrnueste/ Namhaffte/ Wolweise Herren/ insonder günstige gutte freunde / Welcher gestalt vñ masse bey E. E. W. glücklichẽ ankunfft in Thoren/ allgemeine dieser Stadt hendele dort fürgenom̃en/ tractieret/ein vnd auß bewogen/was mittel zu fönlicher erörterung derselben fürgeschlagen / Was auch E. E. W. danebens bedencken/vnnd vns ferner darauff zuentschliessen anheim geben / Solchs seind wir in beywesen aller Ordnungen so zu den rathschlegen gehörig/ beides aus Relation des Herren Doctoris Lembken/wie auch E. E. W. schreiben so bald auff seine ankunfft gefolget/ breiter vnd weitleufftiger berichtet/ vnnd zu behörender notdurfft verstendigt worden.

Vnd befinden nun/das an der Kön. May. seiten alle diese hendel fast auff die fürgeschlagenen Artickel od Conditionen gesetzet vñ angeweiset werden/welche doch dermassen geschaffen/dz sie mehrern teils nicht allein aus denen grauaminibus vnd beschwerden/die gemeiner Stat am meisten vnd höchsten obligen/ derer wandelung nun zum offtern vnterthenigst vnnd in aller demut gesuchet vnd gebeten / mit fleis herfür gezogen / vnd an stell der verhofften abeschaffung zu viel mehrer beschwerligkeit eingeführet werden: Sondern seind auch durchaus fast der Statt nach itziger gelegenheit an ehren/freyheiten/ vnd habenden Priuilegien / zum eussersten nachteilig/ja vnerschwindlich vnd gantz vnmüglich. Daher wir dann gäntzlichen schliessen mussen / das diese fürschlege nicht von der Kön. May. herkomen/als die noch zur zeit der Commission hendel/vñ was allenthalb dabey fürgelauffen

lauffen nebens aller der Statt gelegenheit nicht so gar kündig/sondern viel mehr von den jenigē/ die vns dieselben beschwer anfenglich auffgedrungen / vnnd noch biß auff diese stunde die Statt je lenger je mehr zuaggrauiren vnd zubedrücken/möglichē fleisses nicht vnterlassen/ fernere verſehr vnd weiterung anzustifften/hergeflossen vnd auff die bahne gebracht: Sonderlich dieweil in den vorigen Tractaten mit dieser Kön. Ma. solcher dinge niemals im geringsten gedacht/oder den Ordnungen angemutet worden.

Wie aber gleichwol wir sämptlich nebens allen der Stadt Ordnungen vnd Einwohnern nichts liebers wünschen vnd sehen wolten / denn das die hendel je ehr je lieber in der güte beygelegt / vnnd wir bey behaltenen ehren/ frey vnnd gerechtigkeiten/vnter jrer Kön. May. Scepter/regierung/ schutz/ vnd allergnedigsten Königlichem vertrawen / gleichs vnsern lieben Vorfahren leben vñ geruhig bleiben möchten So seind wir hinwidderumb auch der tröstlichen vnterthenigsten zuuersicht/ jre Kön. May. werde allergnedigst geruhen/ diese Stat/ welche sie nicht dz geringste glied der Cron Polen erspüren werden/ mit andern gnedigern vnd treglichern mitteln zu bedencken/als dz sie dieselb mit fürgegebenen vnerschwindlichen vnd hochst beschwerlichen Conditionen/ vber welchen die gute Statt in entlichen vnd eussersten verderb vnd vntergang geraten muste/zu jrer Kön. Ma. selbst geringen ruhm/vnd der gantzen Cronen vntreglichem schaden/ vber billigkeit vnd vermügen/ bedrengen lassen wolten. Dafür dañ im namen aller Ordnungē E. E. W. aber vnd abermals in aller demut vnd vnterthenigstem fleisse/ aus folgenden gründen bitten vñ anhalten sollen.

DEnn souiel den ersten punct belanget/ die Maw-
ren vnd Festung widder zubrechen/ die in zeiten
der rebellion kegens jre Kön. May. auffgerichtet/
dessen haben wir Gott zum zeugen/ wissen vns auch vn-
sers gewissens frey vnd vnschüldig / das wir niemals in
gedancken genommen/ vns der Kön. Ma. zuwiddersetzē/
oder auch von der Löblichen Crone zu treñen/ zu der ge-
stalt wir vns zum offtern deudtlich genugsam erkleret,
Wie wir aber in diß Kriegswesen geraten/ dz ist beuor-
aus E. E. W. vnd fast jedermenniglich im gantzen Lan-
de wol kündig / Denn ehe vnd zuuor noch/ als die Kön.
May. in diese Lande ankommen/ seind kegens die Stadt
durch vntersetzte Personen in der nachbarschafft die sol-
cher dinge für diesem nicht vngewohnt/ allerley gefahr-
liche hendel vnd feindliche zunötigung getrieben vñ für-
genommen / Bald darauff/ auch in stehender handlung
vnd zugeschicktem gleitte/ der Stadt vnd einwohnender
bürger Dörffer vnd gütter geplundert/ gebrandt/ vnnd
verwüstet / die strassen allenthalb belegt/ die zufuhr ge-
hemmet/ vñ da es vnsern Widdersachern müglich gewe-
sen were / das sie auch die Stadt in solchem zustand het-
ten vberraschen/ vnd sich an vnserm gut vnd blut egetzē
können / solt es vnsers erachtens an jrem gutten willen
nicht gemangelt haben / Wie dessen auß allerley von
jnen selbst außgesprengten drewwortē genugsam zeug-
nis in der Stadt vmbgetragen worden. Ob nu derent-
wegen die Ordnungen ichtwas vnbillichs / oder das der
Kön. Wirden entkegen were/ begangen / in deme sie zu
hindertrieb solcher offentlichen vnd feindtlichen zunöti-
gung/ zum erhalt der Stadt/ ehr/ frey vnd gerechtigkeit-
ten/ dazu wir sämptlich geschworen seind/ zu einsatz jres

Leibes/

Leibes gutes/Weib vnd Kinder/die Stat mit notdürffti-
ger munition vñ manschafft/auff jr eigen Priuat vnkosten/
darzu sie gar vnnötiger weise zum offtern durch solche
mittel geursacht werden/versehen vnd besorget/ dz wird
vngezweiffelt jre Kön. May. auch auß anweisung des
allgemeinen rechtens/dz allen Menschen ja auch den vn-
uernunfftigen Thieren / die natur selbst eingepflantzet/
allergnedigst bedencken/ vnd den Ordnungen zu keinem
widdersatz oder Rebellion deuten noch beymessen lassen.
Jre Kön. May. verstehen allergnedigst vnd wol/wz vns
wegen der beygewichenen Wahlhendeln (die wir doch
jtzo ferner nicht rüren wöllen) ehren vñ gewissens halbẽ
gebüret habe / daraus sie auch hinwidderumb allergne-
digst zuermessen/ in dem wir der Stadt frey vnd gerech-
tigkeiten nebens vnser aller wolfart nach vermügen er-
halten/ bewahren / vnd schadloß wissen wöllen / das jre
Kön. May. solches vns vielmehr zu dero bestandt vnnd
auffrichtigkeit deuten werden / die sie selbst für jre Per-
son in zeit der noth von vns als getrewen Vnterthanen
in der that erwarten wolten/ als dz sie solchs zu jr keiner
Rebellion auffnemen oder durch andere vnser Widdersa-
chere zum vngehorsam mißdeuten lassen möchten. Der
Stadt Mawren vnd Festung seind dieser zeit erst viel
weniger kegen jre May. zu brawen nicht angefangen/
sondern von vielen Jaren hero/mit der Statt gemeiner
vnkosten vnd der Bürgerschafft Priuat Scharwerck vnd
beschwerung ins werck gerichtet/ Der Kön. May. selbst
wie auch diesen Landen Preussen vnd der gantzen Cronẽ
Poln zum besten/Darzu vns dann die Löbliche Vorfa-
rende Könige selbst gnedigst zum offtern ermahnet / die
eil diese Stadt auff allerley anlauff zu wasser vnd Land

Z iij   an-

an der Cronen grentze sitzet/vnd sich des ersten feindtlichē einfals für andern zubefahren haben / Vnnd derowegen auch billich tanq; Regni propugnaculum mit Mawren vnd festungen versehen vnd bewaret sein muß. So hat auch diese Statt nun zu etlichen malen/wan etwas feindlichs sich erhaben/ dasselb für sich vnnd mit jren vnkosten/nebens Göttlicher hülffe abgewendet / auch dem gantzen Lande zum besten/deßfals nicht geringe vnkosten getrieben vnd auffgewendet/Vnangesehen das man sich dakegen weniges hat vernemen lassen. Vnd derentwegen weder die Kön Ma. noch die Löbliche Crone bemühen oder beschweren wöllen.

Es möchten künfftig die geleuffte sich erheben/wie dann jtzo in dem alter vnd abgang der Welt/gar in vielen Regimenten augenscheinlich geschicht/ Das jre Kö. May. diese Stadt zu jrem eigenen besten/ vnd ensatz der gantzen Cronen/viel fester vnd bewahrter als sie jtzo ist/ gerne wünschen möchten / Derwegen vnterthenigsten fleisses zu bitten/jre Kön.May. wolten diese Statt vmb dieser gantzen Lande wolfart willen/dessen schantflecke/ denn sie auch bey aller Welt/ vnd sonderlich benachbarten vnd andern verwandten/ ohne höchste verletzung jrer ehren vnd guten namens/nicht verantworten köndten / Welchs jre Kön. May. viel mehr befördern vnd vns selbst darzu treiben solten / wie von den vorigen Königen geschehen / in deme solche festung zu derselben bestes vnd notdurfft gerichet/ als dz solchs nötiges werck zerstöret sein solte/ allergnedigst vberheben/ vnd zu der Statt eusserstem nachteil damit nicht beschweren lassen.

Was

Was fürs ander das Blockhaus zur Weisselmünde rüret/gleichsfals als jre Kön. May. geschworen/auch vermüge jrer Vorfaren Königen zu Polen statlich verpflichtet seind/eines jeden standes Priuilegien vnd freyheiten/publicè vnd priuatim bey wirden vnd krefften zuerhalten. Diese Statt aber vom Könige Casimiro für sich/ vnd in verpflichtung aller seiner nachkommen / zu dem Seerecht/ zur gubernation der Strande Preussen/ zu bestellung der Sigillation vnd Schiffart wol vnd stattlich Priuilegieret / Zu dessen alles erhaltung/ die Statt auff den Port vnd Tieff billich achtung haben muß.

So seind wir der vnterthenigsten zuuersicht/ jre Kön. May. vns vnd gemeine Stadt vielmehr allergnedigst dabey erhalten werden/als das sie vns in obgemeld Priuilegium einigen eintrag / hinderung oder abebruch solte auffdrengen lassen/Wie dañ E. E. W selbst besser wissen vnd verstehen/als jtzundt zu schreiben nötig/was mehr an der Latern hangt/worumb es zuthun/ vñ wohin es endlich gemeinet sein mag. Derowegen die Ordnungen in demut bitten/diesen andern Punct gnedigst fallen zu lassen/ vñ vns widder vnsere stattliche freyheit damit nicht zu belasten.

Was fürs dritte die acht Büchsenstücke/Carthaunen vnd Singers betrifft / wissen E. E. W. selbst / das wir keine Carthaunen noch Singers bey der Statt haben/Sondern gering geschütz zu nothwendiger besetzũg der Statt Festungen/ Vnd wann die Stadt in zeit der noth damit belegt werden muste / so dürffen wir wol mehr/ als wir noch zur zeit fertig haben.

So

So seind wir auch an Kraut vñ Lott zu solchem geschü⸗
tze so geringlich gefast/ das wir alle tage zu vermehrung
desselben/auff fürstehende notdurfft bedacht sein mussen/
vnd derowegen wenig / damit der Kön. May. gedienet
sein möcht/ entrahten können.

Angehend den vierden vnd fünfften Artickel/aus der Commission herfliessende/ vnnd wie die beygehengte Declaration deutlicher meldet / welches dieser Stadt der allergröste beschwer ist/dauon auch für dieser zeit/vñ bey leben höchstseliger meldung Diui Sigismundi Augusti allerley tractieret vnd seiner vnmügligkeit halben bewogē worden / haben sich die Ordnungen wol zuerrinnern/ welcher gestalt mit den damals anwesenden Herren Königlichen Commissarien tractieret/gehandelt/vnd endlich die aussönung 100000. fl vñ auff die erhöhung des Pfalgeldes getroffen vñ eingegangen/welche erhöhung aber nicht gefolget/noch ichtswas vom E. Rathe eingenommen worden/derwegen auch von vns darauff mit billigkeit nicht mag gefördert werden / das nemlich der Kön. Maiestat gnade welche wegen außschliessung der Herren Commissarien/möchte verschret sein/ widderbracht/vnd ersönet/vñ dadurch die Stadt in vorigen jren wolstand/ ruhe vnd frieden gesetzet/ jre habende Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten/souiel domehr erhalten/vñ die vielfaltige obliegende beschwer/ abgelöset/ gewandelt / vnd aller mißuerstandt aus derselben Commission her rürende/ damit gäntzlich entledigt vnd auffgehaben sein solte. Wie dann die Ordnungen außdrücklich jre einlassung/ vermüge des buchstabens der Placation auff gemeldte 100000. fl Ipsi Regiæ Mtı̄, vnd auff jrer May eigne Person das bewilligte Pfalgeldt aber zu jrer Maiestat leben

gerichtet

gerichtet vñ gemeinet/dabey der Cronen/oder jrer Majestat Successoren nicht im geringsten gedacht worden.

So haben auch die Ordnungen außdrücklich die Condition, wo fern die articulierte beschwer wircklich abegeschafft wurden/ also mit angehangen / das sie sich auch in der Placation schrifft mit hellen deutlichen worten erkleret/das jnen solche einlassung/ ohne behalt jrer frey vnd gerechtigkeiten/vñ wandelung der angezogenen beschwer/ außzufüren/ zu leisten/ vnd zuuolnziehen/ gantz vnmüglich sein wurde. Dakegen aber die Herren Commissarien solchs dermassen stattlich zugesagt vnd zuuerschaffen auff sich genomen/das sie auch trewlich geraten diese dinge bey der Kön. May. nicht conditionaliter oder so drenglich/ sondern supplications weise zu suchen vnd zu bedingen. Als aber nachmaln gespüret worden/ das die Herren Comissarien diese einlassung weiter vnd viel anders als sie gemeinet ziehen vnd deuten wöllen/ danebens auch etzliche hochbeschwerliche Constitutiones einfüren/ vnnd vnter anderm de Dominio Maris, de iure Regio, vnd was dem mehr anhanget kegens der Stadt offentliche vnd außdrückliche Priuilegien / vnnötige weitleufftigkeit eingemischet / so haben die Ordnungen beides zu Radthause / wie auch in der Herrn Commissarien herberg / kurtz vor jrem abzuge / von allen diesen hendeln/ darinne sie vber jr gemutes meinung verleitet weren/ offentlich vnd feyerlich protestiret/vnd sich damit an die Kön. May. hochlöblichster gedechtnus gezogen / mit dero nachmaln auch derentwegen allerley tractatẽ gepflogen/Do dann jre Kön. May. sich sonderlich in erwegũg aller vmbstende vnd der Stadt gelegenheit allergnedigst zu gemüte füren lassen/ dz mit erhöhung des Pfalgeldes

 dermassen

dermassen gar nicht fortzukommen/vnd dadurch die Statt anderßwo mit der gleichē oder mehr beschweren von andern Potentaten könte belastet / vnd in mercklichen vnd vnabsehnlichen beschwer geraten werdē. So ist auch niemaln jrkeine järliche Summe was der Kön. May. von der Pfalkammer zukommen möchte/namkündig gemacht/ Vnangesehen was der Herr Breßker Woywode vom Herrn Schachman seliger anzeucht / vnd seind deßfals die todten wol zubeschüldigen / als die sich nicht verantworten können/wan aber S. G. das antwort herfür suchen wird/ welches jr nebens den mitgesandten A° 70. den 14 Octobris alhier gegebē/so werden sie aller Ordnungen meinung dieser hendel halben weit anders zubefinden haben. So seind auch endlich die beschwer/derer wandelung außdrücklich bedungen vnd zugesagt / nicht allein nicht abgeschaffet/ sondern auch vielmehr geheuffet/ Wie dann bald darauff der Statt besten Landgüter angefochten/vnd von etzlichen der Herrn Commissarien selbst außgebeten wordē. Wie im gleichē auch der Statt Schiff vñ gütere in Dennemarck wegen der Freybeuter angehalten/vnd die Stadt zu entledigung solches beschweres 100000 Thaler zalen vnd erlegen mussen / Also das alle diese hendel allein an der Kön May. seiten hochlöblichster meldung abgangen / vnd die Statt niemals zu deme/ was durch die aussönung gesuchet / wircklich vnd wie es außbedungen/ hat können vnd gelangen mügen. Wie solchs E. E. W. weitleufftiger aus dem Recesse so Annno 1572. zu Warschow verfasset/dabey der seliger Herr Georg Clefelt / vnd Herr Johan Connert gewesen/ zuersehen haben werden.

Derwegen E. E. W/im namen aller Ordnungē

die Kön. May. aber vnd abermals vnterthenigst bitten wöllen/damit sie diese hendel/ welche die Stadt mit niemanden anders als der verstorbenen Kön. May. auff gewisse Conditionen getroffen/ die auch weder die Crone/ noch jrer May. nachfahren im geringsten nicht angehẽ/ zu grösserm allgemeiner Stadt beschwer vnnd nachteil nicht herfür ziehen lassen / sondern nebens den vnentledigten beschwerdẽ/todt/ab/vñ auffgehabẽ sein vñ bleibẽ lassen wöllen. Angehende aber die Raten/vñ wz derentwegen järlich gefallen solte/Da seind dem Könige Sigismundo Augu. 70000. ff außgezelet/ an welchem Interresse die Raten järlich gekürtzet/ vnd der Rest heraus gegebẽ/ Wie solchs auß den Quitantzen/die in der Kemerey enthalten/genugsam kan beschönet werden/vnd wöllen die Ordnungẽ nicht verhoffen/ das die K. M. von der Stat wegen des Interregni ichtwas fordern werden / wie dann auch derowegẽ die ander Stendere der Cron nichts einbringẽ/Haben aber vielmehr vnterthenigst zu bitten vñ anzuhaltẽ/damit die Statt wegen jrer bey der Crõ außstehenden schulden/vñ dero so lang auffgelauffenen Interessen, die sie järlich anderswo mit grossem beschwer entrichten muß/ möchte contentiret vnd befriedigt werden.

Belangend die dreyfache Contribution welche in Poln beliebet wordẽ/wie wir damit nichts gemeines haben/Auch niemals darein gewilliget/noch jmals mit der Cron jrkeine Contribution eingebracht/ daruber dann die Lande Preussen statlich Priuilegieret / Also bleiben wir bey der freyheit des Landes / das man jrkeine stewer bey den Stendern des Landes/ vermüg jrer Priuilegien vnd freyheiten ordentlicher weise gesucht vnd bewilligt werden/vns auch vnsers teils aller gebür vnd vnuerweißligkeit zuerhalten wöllen.

 Was

Was endlich den letzten Artickel betrifft/das wir vnser Kriegßuolck auff 6. Monat zu dem Lifflendischen Kriege halten vnd besolden solten/in deme wissen E. E. W. selbst / das wir sie auff ein gewisse zeit bestellet vnd angenomen/vnd derselben nach erfolgtem vrlaub ferner nicht mechtig sein/Viel weniger gemeiner bürgerschaffte gelegenheit ist/ dieselben lenger als sie der Stadt dienen zu besolden/ weil auch jtzo jre besoldung/ do sie villeicht für angesetzter zeit verurlaubet werden möchten / mit nicht geringer mühe eingebracht wird.

Aus welchem allem/vnd was sie sonsten mehr zu diesen hendeln dienlich bedencken mügen/ werden E. E. W. die Kön. May. zu vnterthenigstem bericht zubeleitē haben/wie gar vnmügliche dinge in den vorgeschlagenē Artickeln der Stadt angemuttet werden/Sonderlich in diesem gantz beschwerlichē zustande/da fast keine narung bey der Stadt ist/das Werder verheret/geplundert/ vñ fast in vnwidderbrenglichen schaden gesetzet/ auch schier nicht abzusehen wie es künfftig zu erhalten / oder do die Weissel etwan außreissen solte (da dañ nichts gewissers zuuermutten / in deme keine zuuersicht gebraucht wird) wie dem schaden fürzukomen/Im gleichen daß die Statt bey diesen vnglückhafften zeiten mit dem Kriegßwesen beladen / vnnd zu mercklichen grossen vnkosten verursachet/ohne das sie sonsten mit nicht geringen schulden belastiget ist. Derwegen jre Kön May. in aller demut vnterthenigst zu bitten / solche grosse beschwer / darinnen vns hochstgemeldte verstorbene Kön. May. stecken lassen / allergnedigst in acht zu haben / den ruhestandt der Stadt souiel domehr zubeförderen / jre Priuilegien/ frey vnd gerechtigkeiten vnuersehret zuerhalten / zubestettigen/

stettigen/vnd jren geleisteten eidt deremwegen allergnedigst zuerkleren. Die Acht / vnd was sonsten von Decreten oder andern vorfenglichē dingen kegen die Statt vñ das gemeine gut bißhero eingerissen/gäntzlich zu cassiren vnd auffzuheben / vnd also selbst allergnedigst sich zuerzeigen/dz mit jrer Kön.May. hulden/die Stadt bey abschaffung der obligenden beschwerden (vermüge derer Capitulation, so E. E.W. bey sich haben/ dauon auch der Herr Syndicus weis/ vñ mit vbergeben worden) zu rechtem verstande komen/vnd sich auch hinwidderumb in so vieldomehrer wilfertigkeit/was jres vermügens ist/sich finden zulassen vnd zuerzeigen geursacht werden müge.

Wan dann jre Kön. May. aus genugsamen erheblichen gründen vñ dieser Stadt warhafftigen bericht entfinden werden/ das man vns mit solchen hochschedlichen ehrenrürigen beschwerungē zur billigkeit nicht beladen kan / Vnd wir gleichwol nichts liebers wolten/ dann das wir mit jrer Kön. May.bey erhaltung vnserer Priuilegien vñ freyheiten/ zu gutem verstentnis komen möchten / wie vns dann vnterthenigkeit halben solchs kegen jre Kön. May. gebüret/ so wolten E. E. W damit wir zur ruhe komen mögen / allen müglichen fleis fürwenden zuunterbawen/ vñ bey andern zu vermerckē/ wordurch wir zum wolstande vnnd guttem verstentnis komen mögen/vnd vns solchs fürderlichst zuschreiben.

Wan aber E. E. W dasselbe anhero werden gelangen lassen / worauff endlich die abhandlung beruhen solle/ vnd womit diese hendel aus dem grunde zu heben/ so haben sich alßdañ die Erbarn Ordnungen ferner darauff zu berathen/vnd endlicher meinung zuentschliessen.

Vnd ermanen die Ordnungen hiermit E. E. W. freundtlich/sie wolten bey der Kö. Ma. den verzug dieser hendel/weil vnsere rathtschlege fast weitleufftig sein/im besten entschüldigen/ vnd sich nicht beschweren/der hendel erörterung/derer wir mit Göttlicher hülff gäntzlich verhoffende sein/ noch zur zeit abzuwarten/ vnd do es je keinen andern weg erreichen möchte / sich der vorigen Instruction gemeß zuuerhalten. Hiermit E. E. W. in schutz des Allmechtigen zu guter verrichtung der fürstehenden hendel trewlich empfelend.

Schreiben an die Kön May.

DVrchlauchtigster/2c. Wir habē aus dem schreiben vnd relation vnser Abgesanten vnlangst verstanden / welcher massen die handlung in dieser Stadt sachen vor Ewer Kön. May. deputierten Commissarien angefangen/vnd was willens vnd meinung Ewr Kö. Ma. dieselbe zuerörtern gewesen. Bey welchen wir sonderlich E. Kön. Ma. gegen vns allergnedigste gewogenheit/in verleyhūg eines sichern geleites/angemercket vnd gespüret haben Vnd seind derselben E. Kön. May. vnterdienstlichen fleisses zum höchsten danckbar/das dieselbe ein solch sicher gleidt vnsern Abgesanten allergnedigst mitzuteilen geruhet / welche wir abermals in aller vntertheniger demut bitten/dieselbe solchs hernachmals auch biß zur friedlichen beylegung vñ schlichtung dieser hendel zuerhaltē/allergnedigst ferner geruhē wolte. Die fürgeschlagene Conditiones aber/seind dermassen (welchs vns sehr schmertzlich ist) geschaffen/dz wir verstehen/ dz dieselbe nicht allein vnsern tewrerworbenen Priuilegien vnd freyheiten entkegen vnd zuwider sein/ sondern auch zu vnser aller/ die wir noch itzo im leben / vnd dann der nachkomen/so vns nachfolgen werdē/ gantz schwerer vñ vnleidlicher schmach/verweiß vñ nachteil gereichen fürnemlich in dem wir anmercken/dz der mehre teil derselbē

aus den Cõmißion hendeln herfliesse / welche allein auff die lebetage des Kön. Sig. Aug. hochlöblichster gedechtn vnd auff gewisse bedingung fürgenomen vnd gerichtet/ so auch noch bey seinem leben zu keinem effect gerathen/ der vrsachen halben/ das sie allein seine Person betreffen vnd gerüret/ vñ dar noch allerley conditiones, so nicht erfüllet/angehangen/ welche wir verhoffet/ das sie nebens der Person Kön. Sig. hochlöblichster meldung / getödtet vnd begraben sein solten / nicht desto weniger widerumb wissen nicht auff welcher leut angetrieb/auf die bahn gebracht werden Wir haben nichts mehr gewünschet/als das wir vns vmb E. K. M. gnaden/gůt vñ mildigkeit in höchster vnterdienstlicher demut wol verdienen / vnter derselbẽ glückliche regierũg alle vnser haab vñ gut friedlich erhaltẽ vnd besitzen/auch alle hendel sonder schad vñ bedruck vnser Rechten vnd freiheiten/vñ ohn der Statt verweiß vnd nachteil/vertragen vnd beygeleget werden möchten Solchs wie wir zum höchsten gewünschet/also wollẽ wir/souiel an vns ist/nichts an vnser wilfertigkeit gehorsam vñ dienst erwindẽ lassen. Vñ bitten E K M. in gebürend demut zum fleissigsten/ dieselbe wölle allergnedigst geruhen/die Cõmißion hendel/welche zu d' statt eusserstẽ verterb vñ vntergãg auffgerichtet vñ ins werck gestellet hindã zusetzẽ/od' vielmehr gantz vnd gar in eine vergessẽheit zustellẽ/vnsern Abgesantẽ ein gnedig gehör besonď zuuerstattẽ/vñ mit jnen wegen ď statt notturfft jrgents auff eine gnedigere vñ gelindere weiß vnd maß/ hanelũge zu pflegẽ. Deñ wir allein auff E. K. M. gnad/ gůt vñ mildigkeit vnsere hoffnũg setzen/dz andere mittel vñ wege nicht mãgeln werdẽ/dadurch man sich beide mit erhaltũg E. K. M. hoheit vñ dignitet/ vñ dañ der Statt wolfart vnd gedey / endlich in dem haubthandel dermals eins wird volkomlich einigen vnd vergleichen können.

Dermassen vnd gestalt wird warlich Ewer Kön. May. ein vnsterblichen ruhm vnd lob der freundligkeit/gůt vñ mildigkeit von allen vnsern nachkomen erlangen/ vnd je gelinder/ gnediger vñ gůtthetiger dieselbe mit vns handeln wird / je geneigter vnnd geflissener alle der Stadt Einwohnere/jre stete trew vnd bereitwilligen vnterthenigen gehorsam Ewer Kön. May. zu leisten sich bezeigt werden. Datum Dantzigk am 4. Decemb. A° 1576.

CAPITVLATION
Der vorbedingungen/Beschwerden vnd anligen der Stadt Dantzigk.

I.

ERstlich bedingen sich die Ordnungen voraus den Religions frieden / das sie sich derselben in dieser Stadt / vnnd so weit sich der Sadt gebiete erstrecket/ nach laut vnd jnhalt der Augspurgischen Confession / friedlich/ ruhig / vnd ohne irgents einen eintrag/ weder des Herren Bischoffs/ noch jemandt anders / wie bißhero vnd noch gebrauchen/ vñ derentwegen niemand angefochten/ gehindert/ verfolget/ viel weniger in den Kirchen an Ceremonien/ Predigten/ Communion vnd anderm/ enderung geschehen müge.

II.

Als auch in der geschehenen Kön. Wahl die hendel dermassen zweyleuffig worden/das die Cron vñ angehörigen Lande/gar nicht einstimmig blieben/Do dañ auch diese Stadt nebens dem gantzen Lande / vermüge jrer habenden gerechtigkeiten vnd freyen stimmen / in der Kön. Wahl jr Votum auff die Key. May. gerichtet/ nun

aber

aber aus Gottes besonderer schickung/diese jre Kö. Ma. zum Regiment getretten / So bitten vnd bedingen die Ordnungen / das nicht allein solchs alles/ was in denen Wahlhendeln beygelauffen/ vnd was weiter daraus erfolget/weder gemeiner Stadt/ noch jemanden Priuatim, zu keinen vngnadē/ verweiß/schaden oder nachteil gereichen / Sondern auch alle widerwertigkeit/ gefahr / vnd feindliche zunötigūg/so von der andern seiten zugewarten/durch jre Kön. May. allergnedigst abegehalten/verhütet/vnd im besten abgelehnet werden möge.

III.

Das alle vnd jede der Stadt Priuilegien/in jrem Buchstaben/ wie sie lauten/ den jenigen/ welche sie zum besten verliehen/auch zum besten vnd fürtrefflichsten gedeutet (welchs auch für sich selbst beschriebenen gewissen Rechtens ist) vnd nicht/wie bißhero vielfaltig geschehē/ zu der Stadt nachteil schaden vñ vorfang/viel weniger dahin / als ob sie durch jrkeine Kön. Briefe / Mandaten oder Decreten/zu stürtzen/ oder auch tanquam illegitime obtenta, in zweiffel zu ziehen sein solten/ interpretiret/ gedeutet vnd gezogen werden mügen.

IIII.

Dieweil auch hiebeuor/vnd sonderlich da hochstseliger meldūg König Sigismundus Augustus mit starckem Comitat vnnd vieler Manschafft alhier in der Stadt ankomen/ allerley mißuerstand/zwist vnd annötigung/ sowol bey frembden als Bürgern / auch wol thätliche beschedigung vnter einander sich erreget vnd angespoñen/ daraus leichtlich Mord/Blutuergiessen/vnd mehr ander vnheil/sonderlich bey der mennige volcks/ die sich in dieser Stadt verhelt/geursacht werden kan / So bitten die

Ordnungen / die Kön. May. iren vnd irer beywesenden geferten einzug in diese Statt / wan der geschehen solte / dermassen mit anzal volckes anordnen vnd messigē wolten beides vmb jr selbst ruhe willen / vnd dañ alle weiterung mit Bürgern vnd frembden desto mehr zuuerhütten / damit allgemeine Bürgerschafft desto augenscheinlicher zuerspüren haben müge / dz jre May. nicht gemeinet / die Stadt in solche weise zu bedrücken / zubeschweren / oder zuuberweldigen / Sondern vielmehr bey Recht / freyheit vnd wolstand allergnedigst zu erhalten. Es erachten auch die Ordnungen / nach deme König Casimirus Hochlöblichster gedechtnus / bey welches Regierung diese Statt zusampt dem gantzen Lande / an die Löbliche Cron Polen getretten / in jrer May. gegebenem Priuilegio / die erbawung eines Königlichen Stalles / wen sie oder jre Nachfarē alhier zur stellen sein wurden / nicht höher als auff Zweyhundert Pferde bedungen / das jre Mayestatt aus wolbedachtem gemute vnd fürsatz / in vernunfftigem bedencken / sich selbst dermassen eingezogen haben / damit nicht allein die Statt mit mennige vieles Volcks nicht beschweret / Sondern auch ohne das sie vnnd jre Nachkommen das ansehen nicht haben wolten / als weren sie die Stadt zuubermannen / vnd jegens wolerwerbene Freyheiten mit gewalt zu vnterdrücken / oder derselben sonsten etwas vnfügliches auffzudringen fürhabens. Deßgleichen dann auch andere Exempel bey andern Stedten in Deudschen vñ andern Landen vorhanden / Vnd nicht vnkündig seind / dz also auch diese fürsorge den Ordnungen in betrachtung dieser Statt jtzigem vnd folgendem zustande / billich zum bösen nicht kan gedeutet oder angezogen werden.

Von ob vnd anligenden beschwerden zu reden/ ist für allen andern der gröste beschwer / so je bey Menschen gedencken der Stadt zugefüget / die Commission, vnd was derselben anhanget / So von A° 68. angefangen/ vnd etzliche Jar mit mercklichen beschwer gemeiner Statt vnd bedrück etzlicher Personen getrieben/ daher die Statt binnen vnd baussen der Cronen / zum eussersten verfolgt/ geschmehet / an Ehren vnd glimpff betastet/an jrem Credit vñ guten Namen mercklich verkürtzt/Mit verhetzung der Wercke/Zünffte/ vnd gemeinen Bürgerschafft / in höchste gefahr gesetzet / etzlichen Personen in der Obrigkeit zu jrer höchsten vnschuldt/ nach Ehr/leib vñ leben/der Statt selbst nach verschmelerung jrer Freyheiten/Priuilegien vñ einkünfften/ entsetzung der Landtgüter / vnd also durch diese vnd andere mittel/ endlich nach eussersten verterb vnnd vntergang getrachtet worden / wie solchs alles in specie, die darüber von Jar zu Jaren gehaltene Recesse vnd handlunge/ferner vnd weitleufftiger außweisen.

VI.

Vnd beuoraus/das die Herrn Commissarien/mit der auffgedrungenen Placation, die Ordnungen vber gute zuuersicht verleidet / in deme sie dieselbe weiter gezogen/ als sie von den Ordnungen gemeinet / in deme sie auch von der Ordnung kegen bewilligung / die obligenden/vnd damal specificirten gräuamina vnd beschwer abzuschaffen / außdrücklich repromittirt vnnd zugesaget/ Welchs doch nicht allein nicht erfolget/sondern dieselbē sieder dessen mehr vnd mehr geheuffet worden.

VII.

Im gleichen/das die bewilligte heyffte des erhöhetē Pfalgelts / welchs die Ordnungen auff eine gewisse zeit

 von Ja-

Jaren/ vnd zum lengsten / zu der damaln Regierenden Kön. May. Sigismundi Augusti leben/ vnd allein auff jrer May. Person eingereumet/ durch die Herrn Commissarien auch auff die Crone/ vnd also zum ewigen vñ gantz verweißlichen beschwer gezogen worden / Welchs auch nachmaln bey jrer hochlöblichster meldung Kön. May. leben / aus dem eingefüreten mißuerstandt widdersprochen/ angemercket/ dz die gefehrliche Sequel, so daher vngezweiffelt beykommen muste / wan alhier das Pfalgelt verhöget/ das auch anderßwo den vnserigen gleicher beschwer/der alhier den frembden/ durch diß mittel auffgedrungen würde/ angemuttet werden möchte / Dadurch letzlich die handlüg von hier gäntzlich abgewiesen / nicht allein dieser Stadt Bürgern / Sondern auch viel mehr den Herren vnd Einwohnern der Cron Polen zu höchstem schaden / nachteil vnnd verterb daher zuuermuten. Aus welchen vnd mehr andern vrsachen die Ordnungē befinden/ das diese gutte Stadt/bey ehren/Rechten/vnd wolstande nicht mag erhalten bleiben: Wan nicht diese obgesagte beschwer zusampt der gantzen Cōmission vñ anhang gäntzlich auffgehaben / Cassiert vnnd todt sein vnd bleiben solle/ derwegen sie auch bitten/ die Placation schrifft/ weil sie nicht in jren effect gangen / vnd den angehangenen Conditionen nicht genüg geschehen / jnen widderumb zuzustellen.

VIII.

Als auch vnter andern beschwerden/die abeschaffung der Freybeuter/ von den Herrn Cōmissarien stattlich zugesagt / Dakegen dieselben doch je lenger je mehr in jrer mutwilligen verhaltung ohne vnterscheidt / kegens freunde vnd feinde fortgefahren / vnd darzu dieses

Porte

Ports vnd Hauenungen sich gebrauchet/ Daher die Kö. Ma: zu Dennemarcken vrsach genommen / der Stadt Schiff vnd güttere/ ein geraume zeit / vnd biß ins dritte Jar anzuhalten/mitler weil nicht wenig güttere verdorben vnd abhendig worden/Die Schiffe zum teil vntüchtig/ frey Segelation dieser Stadt hantierent ein Kauffman gäntzlich gehemmet vnd nider gelegt / biß zu letzt notwendig/da kein ander mittel fürhanden gewesen/zu rettung der Schiff vnd güttere/vnd erhaltung der Seefart/ die Stadt Hundert Tausent Thaler hat bewilligē vnd außzelen mussen/ vnd noch zum teil außzelet / ohne die vnkosten die sonsten darauff gegangē seind. Ob auch wol die Kön. May. hochstlöblichster gedechtnus/sich der hendel etwas angenommen/mit dem Könige zu Dennemarcken auff mittel vnd wege gehandelt / auch sich zum Compromis auff beide Chürfürsten Sachsen vnd Brandenburg eingelassen/ Auch nach jrer May. tödlichen abgange / die Herrn Rethe der Cronen im Interregno diese sache fleissig getrieben/vnd dennoch dardurch nichts hat mügen erhalten werden/Also das die Stadt für sich selbest absönen müssen. So achten die Ordnungen nicht für vnbillich/dz die ergentzung solcher abgelegten Summen/ vnd mehr anderer daher geursachter schäden/ jnen widerumb erstattet vnd auffgericht/ vnnd sie hinforder/ wegen solchs vnd dergleichen eintrags in jre gerechtigkeit der See halben / kegens außdrücklichs Diui Casimiri priuilegium genugsam versichert sein mügen.

IX.

Als auch die Herrn Commissarien alhier in wehrender handlūg etzliche Constitutiones, die der Statt Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten/ auch alten wolherge-

 brachten

brachten gewonheiten / mehrern teils gantz zuwiddern/ nachteilig vnd abebrüchig/den Ordnungen gar gfehrlicher weise aufforengen wöllen. So/wie sie dan jeder zeit dieselbe widersprochen/ wissen sie solche Constitutionen noch/kegens außdrücklichs Privilegium vnd Wilkühren vnd hülffgelden keiner weges anzunemen / dessen alles genugsamen grund vnnd außführliche Kegenbeleitung/ in jrer Confutation / so deßfals zuuorhin publicé beygebracht/ nach der lenge enthalten ist.

X.

Es zichen sich auch die Ordnungen hoch zu gemute / das vber vorige diffamationes auch newe schmehebücher vñ schrifften kegens die Stadt gantz ehrenrüriger weise außgesprenget/Auch wol solche leute/die sich dessen befleissigen/geheget vnd vnterhalten werden.

XI.

Das auch kegen des Landes Freyheit diese Statt zusampt den andern des Landes Stenderen auff die Reichstage/so in der Cronen gehalten werden/ darzu sie doch nichts gehören gleichwol mit mercklichen beschwer gefürdert vnd gezogen / Vnd dardurch in die Polnische hendel/Statuten vnd Aufflagen eingemischet wird.

XII.

Deme zufolge die Lüblinische Contribution welche diese Stadt niemals bewilliget / noch zu bewilligen schüldig ist / wider des Landes freyheit vns wöllen auffgedrungen werden/ do sichs doch gebüret/ vnnd also zuuorhin stets gehalten worden/ von solchen zulagen vnd hülffgelden/ wan je dieselben nötig hier im Lande mit den Herrn Rethen vnd Stenderen zu handeln vnnd zu schliessen.

Das

XIII.

Das im gleichen der Statt güttere in die Execution Statutis Alexandrini, darzu sie keiner weges gehöret/ fürsenglich gezogen/ Vnnd darauff vngeachtet vnserer habenden gerechtigkeiten / vnleidliche Abschiede ergangen / Wie dann auch etzliche der Herrn Commissarien selbst solche gütter außgebeten. Welche die Ordnungen auch billich achten zu Cassiren vnd auffzuheben/ Beuoraus weil die Stadt jre Landtgüttere nicht von der Crone empfangen / Sondern mit denselben an die Crone getretten ist/ Vnnd daher mehr verbesserung/ als abebruch/ billich zugewarten haben solte.

XIIII.

Das nicht allein die Obrigkeit / Sondern auch die Bürgere vnd Priuat Personen mit vngewönlichen ladungen / auch in Iniurien vnd Peinlichen sachen an Königlichen Hoff außgeladen werden.

XV.

Das viele Mandaten auch wider offentlich Recht/ auch bey grossen Peenen/ auff eines Parts schlechten bericht/ Auch wol Contraria Decreta, in den Kön. Cantzleyen außgegeben / dardurch die Obrigkeit mercklich beschweret/ die Parten an jrer gerechtigkeit verkürtzet/ vnnd der ordentliche Proceß gehindert wird.

XVI.

Als auch den dreyen Ordnungen dieser Statt volkomliche vnd Königliche macht vñ gewalt gegeben/ Statuten vñ Wilkühren abe vñ zu zusetzen/ nach erheischunge der Stadt notdurfft/das gleichwol kegen solches höchstes Kleinodt / in der Kön. Cantzley widderwertige

Mandaten

Mandaten außfahren / vnnd dardurch dem Priuilegio nicht wenig vorfangs beygefüget wird.

XVII.

Das Kön. May. Salueconducten vnd Gleitsbriefe ohne vnterscheidt außgegeben werden/Vnd ins gemein denen die wegen jrer Vnthaten vnd mißhandlung derselben/ zu rechte nicht fehig seind/oder zugeniessen habē.

XVIII.

Das nicht allein frembden / sondern auch vielen Bürgern Exemptiones Briefe von der ordentlichen Iurisdiction vnterm schein / als solten sie Kön. Diener sein/ mitgeteilet werden / dadurch nicht allein die höchste vngleicheit vnter den Bürgern eingefüret/bürgerlicher gehorsam vnd Pflicht hindan gesetzt/ der Obrigkeit Autoritet vnter die füsse getretten / Sondern gebrauchen sich ins gemein die Exempt Personen alles mutwillens vnd eigenem gefallens/ der Obrigkeit zu trotz / vnnd andern mitbürgern zu schaden vnd vorfange.

XIX.

Das auch die Wercke vnd Zünfften/ als Brewere/Fleischere vnnd andere / mit besondern Freyheiten/ Rollen/ Priuilegien/ Confirmationen / vnd wes dessen mehr sein mag/ kegens allgemeine der Stadt Priuilegien/Freyheiten/Wilkühren/vnd gewonheiten begnadigt werden/ dardurch sie sich nicht allein der Stadt Pollicey ordnungen/Wilkühren vnd Satzungen entzichen/Sondern auch jres gefallens gemeine Bürgerschafft/ in deme was ein jeder zu seiner heußlichen notdurfft haben muß/ vbersehen/beschatzen/vnd dardurch der Obrigkeit souiel do widderspenstiger sein.

Das

XX.

Das auch insonderheit die Herrn Commissarien den Contract / den ein Erbar Raht mit den Brewern auffgerichtet / vmb Fried/ lieb vnd einigkeit zuerhalten/ auff leichtfertiger Leute angetrieb / ohne jrgents einen ordentlichen Proceß Cassieret vnd auffgehaben/vnd dadurch zu mehrer weiterung zur vneinigkeit vñ sterckung vieles mutwillens vrsach gegeben.

XXI.

Das die Moratorien vnd Eiserne briefe ohne allen vnterscheid/wer deren wirdig oder vnwirdig/wer die leute mutwillig betrogen / vnnd des seinen mit eigenem verschulden qweit gangen/oder wer durch vnfal/wetter vnd wind in vnglück gerathen/außgegeben werden/ Kegens verordnung der geschriebenen Rechte/ vñ der Löblichen Könige zu Polen/ vorige Rescripten.

XXII.

Das die Bürgere in jren Parteysachen / wan es zur dritten Instantz ans Hoffgericht kömpt/mercklichen beschatzet werden/vnd kan fast keiner so gut Recht habē/ das ers gleichwol nicht mit gelde/ gifft vnd gaben erhalten muste.

XXIII.

Das Peinliche sachen kegens vndenckliche frey vnd gerechtigkeit von den Stattgerichten an Königlichen Hoff gezogen werden.

XXIIII.

Das sich die Leute vnderstehen in Peinlichen sachen zu appelliren/vnd sie in solchem vnbillichem fürnemen/mit Mandaten/Exemptionen/ Inhibitionen/ vnd Salueconducten gestercket werden.

Cc Das

XXV.

Das die beschwer mit den außladungen/Mandaten/Saluiconducten/Exemptionen/ etc. auch jtzo schon bey der newen Regierung/derer wir noch nicht geschworen/gleichwol fürgenomen werden/daher wir vns vnserer Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten/ noch zur zeit wenig/ vnd der obligenden beschwer abolition noch viel weniger zuuermuten haben.

XXVI.

Item das auch die außgewichenen vnd Proscribirten Fleischer / bey jrem geübten mutwillen / gleicher gestalt gehegt vnd vbergetragen werden.

XXVII.

Das auch kegen das Priuilegium/darin dem Rath vnd Königlichen Burggraffen die Administratiō bonorum caducorum & naufragorum befohlen / gleichwol etzliche Jar ein Fiscal eingedrungen/der auch an die geistliche gütere prætextu caducorum zügreiffen sich vnterstanden/der auch zuwiddern der Statt gerechtigkeit bürgerliche narung treibet/ vnd aber kein bürger ist/ noch bürgerliche pflicht thut / Vnd in deme vnd anderm gemeiner Stadt nicht zum geringen vorfang lebet.

XXVIII.

Das die Stadt jre bezalüng der Hundertausent Thaler/so der Kön. May. hochlöblichster meldung/dem Großfürstenthum̃ Littawen zum besten außgezelet/nicht widerumb erlangen kan / viel weniger auch die Clöster/ so dafür hafften/jrer vnderpfandlichen obligation gnugthun / Sondern vielmehr derselben Vorweser / kegens Pfandsgerechtigkeit / die Clostergüttere mercklich vermindern/vnd sonst der Stadtt allerley widderwertigkeit zuzutreiben nicht vnterlassen.

Das

XXIX.

Das die gelde aus dem Arrendireten Cawnischen Zolle/ nun etzlich Jar hero/auff viel tausent gülden sich belauffende/ zu mercklichem abebruch des gemeinen guttes/welchs vnter des die gelihenen gelde verzinsen muß/ der Statt fürenthalten werden.

XXX.

Das kegen der Stadt außdrücklich Priuilegium/ wie auch wider des Landes freyheit/im Schottlande/allerley Bürgerliche hantierung/ gewerb/vnd Kauffmanschafften zu mercklichem vorfang / nachteil vnd verterb dieser Statt Bürgere/Kauffmans vnd handwercker/getrieben/geheget vnd verstattet werden/ Vmb dessen abschaffung hiebeuor offters gebeten/vnd beim Herrn Bischofe angehalten/Vñ da auch noch die wandlung nicht erfolgen solte / so wurden villeicht die Ordnungen verursacht werden/auff andere mittel zugedencken/dardurch der Statt gerechtigkeit erhalten / die Bürgere bey jrer Narung bleiben/ vnd jre schediger abegeschaffet werden möchten. Vnd dieweil deßgleichen abebruch der Stadt freyheiten auch in dem Hoppenbruch/benachbartẽ dörffern/Hämmern vnd garten geschicht/ so wolte sich gleiche wandelung/ auch an denseben örtern billich gebüren.

XXXI.

Das auch in den Clöstern/Pfarrhöfen/Cartheuser Höfen/vnd andern Geistlichen örtern/der Handwercker Böhnhosen geduldet werden/zu vorfang d' Wercke.

XXXII.

Das der Official sich vnterstehet die Bürgere in frembde Jurisdiction außerhalb der Stadt außzuladen/ Welchs jm nicht gebüret.

XXXIII.

Das auff dem Stoltzenberge/jederm Vbelthetern vñ verlauffenen fürsetzlichen Todtschlegern/Dieben vñ Mördern / kegens Göttliche vnnd beschriebene Rechte/ auch ohn alle habende gerechtigkeit/geleidt vnd sicherũg vmbs gelt gepflogen vnd verstattet wird.

XXXIIII.

Das der Herr Abt aus der Oliuen gleichen gebrauch an sich nimpt/ vnd die jenigen/so aus der Statt verlauffen/ verwiesen/ oder sonst der Statt allerley vnheil zufügen/dahin jre zuflucht haben/auffnimpt/heget/ hauset vnd vergleitet / Wie sich auch die Bürgerschafft erklaget/das er sowol den Hospitalien Priuat Personen dieser Statt/kegens seiner Vorfaren Sigel vnd Briefe wider billigkeit/grosse vngleicheit thun sol.

XXXV.

Das die freye Fahrt auff dem Weisselstrom kegen des Landes freyheit/vnd den ewigen Frieden gehemmet/ die Leute bestreifft/todt geschlagen/ vnd wol noch darzu Königliche Briefe vnd Indulten fürgewendet werden.

XXXVI.

Nachdem auch von alters hinaus den frembden nicht verstattet worden/den Weisselstrom jres gefallens zu gebrauchen/ geschicht auch dadurch den Einwohnern des Landes grosser schad vnd nachteil / So bitten die Ordnungen/das solchs hinfort den fremden nicht möge verstattet werden.

XXXVII.

Das in der Statt güttern / auff den Strömen/ Haab vnd Weissel/in den Fischereyẽ / von denen die die benachbarten Landtgütter halten / allerley gewalt vnnd eintrag geschicht / vnterm schein der gerechtigkeit des Hauses Marienburgk.

Das

XXXVIII.

Das vnsere Bürgere in der Cronen/wegen frem̃den schulden angehalten/gepfendet/vnd mit newen vnd vngewöhnlichē Zöllen beschweret werden/Wie dan̄ vnterm schein der Zölle/denen von der Linden vnlangst jre Kupffer mit gewalt genom̃en/ Imgleichen auch andern mit schliessung der gewelbe/hemmung der Wahren/ vn̄ was solcher beschwer zunötigung mehr ist/widerfaren.

XXXIX.

Als auch die Statt/ vnd etzliche der Statt Bürgere/für die Kön. May. hochlöblichster gedechtnus/ aus trewhertziger vnterthenigster dienstwilfertigkeit/jr gelt/ Credit/vnd guten glauben eingesetzet/vnd dardurch fast verteuffet/vnd stecken blieben / Auch noch derentwegen hefftig molestiret/ beschweret / vnnd zu Rechte gezogen werden/ So bitten die Ordnungen / das dieselben auch jres beschweres entlastiget/vn̄ der geleisteten fürstreckūg vnd bürgschafft halben/schad vnd nothloß gehalten werden mögen.

XL.

Letzlich ist es euch fast beschwerlich/das die Statt biß anhero Jarjerlich Station gelde geben mussen / da doch die andern Stette nurt auff drey tage/ der Kö. Ma. Station geben/ wan sie bey jnen zur stellen ist / wie das auch zuuorhin alhier gehalten worden.Bitten derwegen die Ordnungen/das solchs auch alhier der gestalt möchte gehalten werden.

DO nun die Gesanten diese jre werbung schrifftlich abgelegt/ nebens vbergebener Capitulatiō der beschwerden / wie es aus befehl der Kön. May. abgefördert worden / Vnd solches alles derselben durch den Herren Brzesker Woywoden fürgetragen / so hat

 sich

sich dermassen vber alle zuuorsicht jrer May. verschrung ereuget/das also bald die Gesanten auffs new in die herberg herter als zuuor bestricket / jnen auch eine Wache von Drabanten vnnd Draben also auff den hals geordnet / dz sie in ein besonder gemach/ jre diener vnd andere mitgeferten auch sonderlich verlegt vnnd bewaret / mit niemanden zu reden / den fuß nicht vber die schwellen zu setzen / alle auß vnd eingänge vernagelt vnd versperret / vnnd in Summa die Gesandten dermassen verhalten / das sie sich des gegebenen Geleites vnnd zugesagter versicherung halben nicht vnbillich bey jedermenniglich zu beklagen.

Vnd ist dem allen dieser schein fürgewendet / als ob wir vns auff die fürgeschlagene Conditionen nichts zuuerlessiges erkleret oder erboten / Die vberreichte Beschwerschrifft auch dahin gantz widdersinnig gedeutet / als ob wir vns der Königlichen Maiestat nicht allein nicht beqwemen / sondern auch vnsers gefallens vnleidliche dinge fürzuschreiben anmassen wolten.

Vnd ob wol die Herrn Rethe vnd Stendere dieser Lande Preussen / zu Thorn anwesende sich in den handel geschlagen/ vnd vnsere Gesandten ermahnet die jetzige gelegenheit in acht zu haben/ auff des Landes vnd der Statt ruhe vñ wolstand zugedencken/ vñ sich kegen die fürgegebene Conditiones etwas mehres zuerkleren vñ einzulassen. Vnsere Gesandten auch/als sie vermercket das es je gelthendel sein solten / zu hinlegung alles dieses beschwerlichen mißuerstandes von Funfftzig tausent

sent gülden biß auff Hundert Tausent gülden aus zu-
uersichtlicher gutmeinung auff vnser Ratification ei-
nen fürschlag gethan / So ist doch solch erbieten wenig
geachtet / vnnd jmmer der Stadt je lenger je mehr/ al-
lerley freuel vnnd mutwillen mit grossem beschwer bey-
gemessen / vnd in stehender vnterredung zu zeiten nich-
tes gewisses noch eigentlichs worauff zu gründen were/
zu zeiten auch gantz vnerschwindtliche vnnd vnmessige
geltsummen/gleich als zu mitteln/ eingeworffen / Da-
kegen aber wegen vergewisserung der Statt Priuilegiē
vnd Freyheiten/wegen abeschaffung der obligenden be-
schwerden/vnd Relaxation der vnerheblichen Conditio-
nen wenig oder nichts verlautbart/ Also das man auch
dermassen drenglich mit den Gesandten gehandelt / da
die Statt sich nicht der Königlichen Mayestatt willen
vnnd befehlich hindan gesetzet alles billiche erbieten/
auch vngeachtet aller freyheite/ Priuilegien / vnnd was
sonsten vnser anligen sein möchte / stracks beqwemen
vnd richten würde / das fortmehr alle ferner vnterhand-
lung abegeschnitten / vnnd die Extrema mit offentlicher
feindtschafft zugewarten sein solten.

Aus welchem gleichwol die Gesandten sich
nicht entrichten / oder was sie deßfals an vns zurück
gelangen lassen möchten / eigentlich bescheiden kön-
nen / Biß endlich der Herr Brzesker Woywode vn-
seren Secretarium / der den Gesandten damaln zu-
geordnet/ bey abends zeiten zu sich gefordert / der Kö-
niglichen Mayestatt endtliche erklerung auff die ge-

pflogene

pflogene vnterredung zueröffenen/ vñ jme daselbst widerumb fast vngewisse ding fürgehalten/ so das noch der Secretarius noch die Gesandten ichtwas richtiges daraus abnemen können. Damit aber gleichwol dieselben newen fürschlege gefasset/ vnd der grund dauon erzwungen werden möchte: So haben die Gesanten des andern morgens schrifftlich aufffstellen vñ dem Herrn Woywoden fürlesen lassen/ welcher gestalt sie der Kön. Maiestat endliche meinung/ die jnen von seiner Großm. durch den Secretarium wer angekündigt worden/ verstanden hetten / wie solchs sampt der darauff gegebenen erklerung hernach folget.

Der Kön. May. vnsers allergnedigstē Herren meinung/ haben die Abgesandten der Statt Dantzigk also eingenomen.

DAS die Ordnungen der Stadt Dantzigk jrer Kön. May. in diesem 1577. Jare erlegen sollen 200000. fl/ vnd vber ein Jar darnach 100000 fl/ vnd damit sollen alle schwerigkeit / so die Stadt biß anhero gedrücket/ Als die Commission hendel/ vnd wz denen anhengig/ die Contribution/ Execution/ Placation/ Auch was für diese zeit zuplaciren / nebens allen grauaminibus, nichts außgenom̃en / auffgehaben/ vñ zu allen kommenden zeiten abgethan sein/ vnd dero nim̃ermehr/ noch publicè noch priuatim gedacht werden.

Item deß sol die Stadt bey allen jren Landtgütern/ Priuilegien/ Rechten/ freyheiten / vnd allen alten wolhergebrachten gewonheiten / zu ewigen tagen vnnd allem wolstande erhalten werden.

Erklerung

Erklerung des Herrn Woywoden von Brzeschz am 13. Decembris/ Anno 1576.

DAS Pfalgelt wollen jre Kön. May. für die vergangene zeit/der Statt alles erlassen/ vñ dauon nichts fordern / Was aber die künfftige zeit anlanget/ sol man jrer May. die helffte des Pfalgeldes geben/dermassen wie es jtzo eingenommen wird/ohn jrgents eine verhöhung. So sonsten noch etwz sein möchte/von den Commission hendeln / damit die Statt beschweret/ solchs sol auff dem künfftigen Reichstag erörtert werdẽ. Weil die hendel auff dem gemeinen Reichstage bestettiget/müssen sie dar auch jre endschafft nemen.

Mit dem geschütz vnd den 1000. Knechten versehen sich jre Kön. May. das man sich kegen dieselbe gebürlicher massen verhalten werde.

Das Dominium Maris wöllen jre May. also verstanden haben / das ohn jrer Kön. May. vorwissen / die Statt keine Contractus oder Pacta solle auffrichten/mit jrgends Potentaten oder Stetten/ Das Blockhaus aber/ vnd was die Stadt sonsten hat/wöllen jr die Kön. May. alles lassen.

Den Saluum Conductum wölle jre May halten/ Vnnd sollen sich die Herrn Abgesandten nicht das geringste zubefahren haben.

Sonsten soll alle das andere in der vorgegebenen meinung in suo esse bleiben. Die vorgeschlagene Conditiones in dem Saluo Conductu wollen jre Ma. auch gehalten haben/ vt iuramentum præstent, Vnd darzu wollen jre Ma. jre Deputaten hinunter verordenen/Militem dimittant, veniã deprecentur. Vñ diß ist jrer Ma. entlicher wille.

AVs welchem als wir gespüret/ das nicht allein die vorigen Conditionen in jrem stande bleiben solte/ sondern auch noch vber das etliche mehr beschwerliche Puncten darzu mit eingeladen/ haben wir den Gesanten auffs new Instruction zugeschicket/ darinnen abermals erholet/ worumb vns solche dinge einzugehen nicht allein zum eusserſten nachteilig/sondern auch gantz vnmüglich. Damit es aber nicht das ansehen haben möchte/als wolten wir nur worte geben/ vnd von deme was man am meisten begerete/nichts sehen lassen: So haben wir den obgedachten vorschlag vnserer Gesanten dermassen ratificieret vnd bewilligt/ wie aus hernachgeschriebenen breiter zuuernemen.

INSTRVCTION

Aller Ordnungē der Königlichē Stat Dantzigk/zugeschicket derselben in Thorn anwesenden Abegesanten/ den Edlen Achtbarn Erntvesten Wolweisen vnd hochgelartē Herrn Constantino Ferber Bürgermeistere / Georgio Rosenberg Rathmanne/ vnd Henrico Lembken beider Rechten Doctori vnd Syndico / das sie vermüg derselben die befehlich antragen.

AVS dem einbringen vnsers Secretarij Matthei Radeken/so vnlangst auff der Kön.May. befehlich anhero gelanget/haben wir verstanden/das vnsere vorige befehlich/ welche wir auff der Kön. May. vorgeschlagene Conditiones, nebens der Capitulation der beschwerden/so die Stadt bey dieser zeit gelegenheit nicht allein

fein drücken/sondern fast vnterdrückẽ/ vnsern Abgesan-
ten bey vnserm Syndico vberschicket/ jre Kön. May. fast
hefftig verseħret / das alles dahin verstanden / als solte
es zur verkleinerung der Kön. May. autoritet vnnd ho-
heit gerichtet sein/vnd dahero die vrsach genomen/vnse-
re Abgesandten/kegens das in Thorn / vnter der Kön.
May. hand vnd der Cronen Siegel erwiederte gleidt/so
hart zu bestricken / das sie auch biß zu dieser zeit den ge-
ringsten hendelen nicht obliegen vnd beywohnen mögẽ/
welchs vns dann beides sehr weh thut/ Vnd damit wir
von dem letzten zu förderst redẽ/hat vns nichts schmertz-
lichers widerfaren können/als das bey diesem anfang der
auffgenomenen handlung/vnsern Abgesandten dz nicht
gehalten/ was mit der Königlichen hand vnd der Cronẽ
Siegel bekrefftiget/ vñ von vns biß anhero für das aller
heiligste geachtet wordẽ/ sondern dz man sie so mit einer
hafft beleget/die ehrlichen leuten nicht geziemet/Dz wir
also nicht sehen was künfftig die Königlichen briefe bey
vns gelten sollen/wen die von keiner wirden oder kreffte
sein mögen/oder was wir vns von aller dieser handlung
für hoffnung machen sollen/ weil der zweiffel alle zeit in
vnsern hertzen stecken wird/ das eben dasselbe was vnse-
ren Abgesandten begegnet vns auch begegnen könne.

Zudem wissen wir nicht zu was vnserem vnglück/
alles so von vns gutmeinig vñ gantz vngefehrlich/zu er-
haltung der Stadt wolfart geredet oder geschriebẽ/ zum
widderwertigen sinne vnd zum ergsten auffgenommen
vnd gedeutet wird. Denn das wir vnlangst die Conditio-
nes, so von der Königlichẽ Maiestat vns vorgeschlagen/
nicht belieben können/ ist aus denen vrsachen geschehen/
das wir vnsere kreffte vnnd vermügen nicht vbertrof-
fen/ Auff welche wir vns damals nothwendig also er-

 kleren

erkleren mussen/ das der Kö. Ma: der Statt gelegenheit kundt vnd offenbar wurde / vnd sie solchs für augen sehende/ desto leichter vnd gnediger/ von den vorgeschlagenen conditionen/welche nicht allein vnsere/ Sondern auch villeicht der gantzen Cronē vermügen vbertreffen/ abestehen/ vnnd die mittel allergnedigst für die hand nemen möcht/dardurch jrer Kön. May. von vns ein genügen geschehen möcht.

Jmgleichē haben wir auch die beschwer der Statt/ mit welchen sie fast gedrücket wird / vnd vnseren Abgesandten/ souiel wir aus jrem schreiben vñ vnsers Syndici einbringen vermercken können fast abgedrungen / nicht zu der meinung vberschicket/ dz jrer Kön. May. wir eine maß/ wie dieselben abezuschaffen/ vorschreiben wolten: Sondern das jre May. wie wir dann berichtet / das jr allergnedigster wille gewesen / nach durchsehung derselben/die mittel vnd wege für sich nemen möchten / dardurch der Stadt / vermittelst jren Königlichen gnaden/ möcht geholffen werden.

Also auch jtzo / ob vns wol im namen der Kön. May. durch den Herrn Breßker Woywoden etzliche conditiones fürgeschlagen/die wir mit schüldiger gebüer entfangen/ haben wir doch/ in anmerckung vnser vnnd der Statt/ so vns auff vnsern gewissen befohlen/ jtzigen gelegenheit vnd vermögens/ keinen vmbgang haben können der Kön. May: durch vnsere Abgesanten abermals vnsere notdurfft mit vntertheenigster gebür vorzutragē/ gantz demütig flehende vnd bittende/ das es jre Kö. Ma. nicht anders geruht zuuormercken / als wie es von vns trewhertzigk vnd gutmeinig / zu erhaltung der Statt wolstandes/ vorgebracht wird.

Vnd

Vnd so viel anfenglich die drey mal hundert tausent gülden rüren thut / finden wir bey vns kein mittel solch eine schwere Sum̃a geldes zuerschwinden/weil der gemeinen Stadt vermögen gantz vnnd gar erschepffet/ vñ aller Einwohner narung die Jar her sehr verschmelert vnd verringert ist/ Deñ die Außgabe vbertrifft fast die Einahm / weil die Statt Järlich fast mehr auff die Interesse wenden mus / als jre einkünffte ertragen können/die da her fliessen von den gelt Sum̃en/ welche dem Könige Sigismundo Augusto hochlöblichster meldung/ zu der Löblichen Cronen vnd des Großfürstenthumbs Littawen nutz vnd frommen / bey den wehrenden Lifflendischen Kriegen/in höchster schüldiger trew vnd vnterthenigkeit/Vñ dañ dem Hertzog Eriche von Braũschweig/ zu erhaltũg des wolstandes der gantzen Cronen/ außgezelet vnd geliehen / welches hier alles zu erzelen zu lang fallen wolt / das wir doch vnserer Abgesandten zethun anheim geben. Der gemeinen Einwohner vermögen aber/ist die Jare vber/bey den Frantzösischen/Niterlensischen/Schwedischen vnd Denischen Kriegen/durch dz rauben der Freybeuter/ vnd darauff erfolgete vngewißheit vñ nicht erhaltung Kauffmans glaubens/dermassen verfallen / das sie jren glauben nicht allein nicht zu vergwissern/sondern auch zufreihen nicht mechtig sein. Vñ wir haben es albereit für diesem gefühlet/wie auch noch/ was es für schwerigkeit gebe/gelde auffzutreiben/in dem der Kön. May. zu Dennemarcken wir noch die gelde erlegen vñ bezalen/ dardurch wir vnsere schiff vnd gütter/ so ins dritte Jar / wider vnser verschulden angehalten/ nebens der freyen fart durch den Orisunt / zu mercklichẽ nutz vnd frommen der gantzen Cron Polen / retten vnd

erhalten mögen/dz wir andere mehr vnkosten geschweigen/die wir zu dieser zeit vielfaltig anwenden mussen.

Vnnd wan zu solcher schwerigkeit diß auch noch kommen solt/sehen wir nicht/ wie die Statt ins gemein oder in sonderheit bestehen würde können. Demnach sollen jre Kön. May. die Herrn Abgesandten in vnterthenigkeit bitten/das sie vns mit vnmüglichen conditionen nicht beschweren / sondern es vermüg jrer Königlichen güt vnd mildigkeit also mit vns machen wöllen / dz vns die bürde nicht zu schwer falle/vnd wir zu vnmüglichen dingen nicht mögen gedrungen werden.

Die einnehmung des Pfalgeldes ist von anfang bey der Stadt gewesen/ auch noch bey der regierung des Ordens/vnd der Stadt zu vnterhaltung des Ports vnd der Weisselthämme/weil der Port ohne das nicht lange bestehen kan/anfenglich eingereumet/ vnd hernachmals von den Löblichen Königē zu Polen durch ein besonders Priuilegium coufirmiret/weil sie gesehen/das ohne desselben einnemung/der Stat gelegenheit so sich fast weit erstrecket/keinen bestandt würde haben können/Denn es tregt sich offtmals zu/das in einem Jare auff die wassergebew mehr mus gewendet werden / als von dem Pfalgelde einkömpt/ Vnnd wan die zu gebürender zeit nicht repariret vnd gebebessert/köndt dardurch nicht allein der Port/Sondern auch der gantzen Cronen wolfart in gefahr gesetzet werden. Sein auch der vnterthenigsten zuuersicht/ das jre Kön. Mayestat vns dabey/ wie auch allen andern allergnedigst erhalten werden./ Wie sie vns solchs zu mehrmalen verheischen vnd zugesagt.

Die

Die Commission hendel / zu welchen wir wider vnsern willen/ feyerlich vnd herlich protestirende/ gezogen/die sein also geschaffen/ das/wo sie nicht nebens andern beschwerden / so die Stadt fast vnterdrücken/ auffgehaben werden/die Statt keiner weges bestehen könne: Vnd ob sie wol auff dem Reichstage durch ein Decret mögen bestettiget / vnnd von allen Ordnungen approbiret sein/ so ist es aber hinter vnserm rücken geschehen / in dem wir nicht kegenwertig gewesen / auch niemals darzu gefordert werden. So streitten auch die meisten punct solcher Commission mit vnsern Priuilegien/ Rechten/freyheiten vnd gewonheiten offentlich/ Ohne das zu der zeit den Herrn Commissarien fast alles zum teil conditionaliter zugesagt/ zum teil zu der Kön. May. Sigismundi Augusti hochlöblichster meldung lebetage verheischen.

In welchs anmerckung auch der Löbliche König Sigismundus Augustus vnß zu dem beschwer der Commission wider vnsere Rechte vnnd Priuilegia nimmermehr dringen wollen / Sein auch zweiffels frey / wen es jre Kön. May. besser vnd tieffer einsehen / das sie vns von solcher bürden/auch ausserhalb dem Reichstage allergnedigst entlasten werden.

Mit vnserm angenommenen Kriegßuolck hat es die gelegenheit / das wir dasselbe in frembden orten/ ausserhalb der Stadt/zu dienen nicht zwingen können/ Vnd weil die condition nicht in vnser gewalt / so machen wir vns auch keinen zweiffel / es werden jre Kön. May. in anmerckung der vnmügligkeit / es vns nicht zumessen/ das wir solcher conditionen/ wan wir gleich gerne wolten/kein genügen thun können.

Des

Des Geschützes haben wir noch nicht den vberflus/ das wir bey dringender noth / welche der liebe Allmechtige allergnedigst abewende/nicht wz mehr bedörfften/Darumb sollen jre Kön. May. die Herrn Abgesanten aber vnd abermals gantz vnterthenig bitten / das sie vns / die wir gleich an der Vorburg vnd spitze gelegen/ vnd es zu vnser entsetzung wol benötiget/ dasselbe nicht entziehen/Sondern zu vnser notdurfft zu gebrauchen allergnedigst vergönnen wollen.

Der herschung vber dz Meer haben wir vns niemals angemasset/ Sondern vns des allein zu der Stadt wolfart / vnd erhaltung des freyen handels vns Schiffart gebrauchet / was vns in vnserem Priuilegio zu beschützung des standes der vfer vnnd ströme zugelassen/ zweiffeln auch nicht es werden jre Kön. May. vns dabey allergnedigst erhalten.

Das Kriegßuolck lange bey vns auffzuhalten sein wir nicht gemeinet/Sondern mit erster gelegenheit abezuschaffen / damit jrer Kön. May. wir allenthalben ein genügen thun mögen.

Vnsere Abgesanten hetten wir darumb vornemlich auff den Reichstag abgefertiget/ dz sie/So wir worinne gejrret zu haben möchten sein angesehen worden/ demütig abebitten solten / So fern es ohn der gemeinen Statt nachteil vnd aller einwohner verweiß geschehen möcht/ dabey wir auch nachmals beharren.

Wir weigern vns auch nicht den eidt zu leisten/ So fern wir nur mögen versichert sein / das wir in dem Königlichen eide nicht allein begriffen / sondern vnsere Priuilegia vnd freyheite auch dardurch mögen bestettiget werden.

Dieweil

Dieweil wir auch befinden / das der Statt gelegenheit nicht bestehen kan/es sey dann das jre Kön. Ma. bey jrem glücklichen einzuge jren comitat dermassen moderire/das er vns noch zum schrecken noch zu schaden gereichen möge / Als sollen die Herrn Abgesandten gantz demütig in aller vnterthenigkeit bitten / das es jre Kön. May nicht dahin verstehen wöllen / als solten wir derselben eine maß vorzuschreiben vorhabens sein / wie sie zu vns herein ziehen möcht : Sondern allein das wir gantz demütig bitten/ dz es nur möge zur moderation gebracht werden/damit nicht so viel volckes mit herein geführet/dz vns nicht allein möcht beschwerlich sein/sondn dardurch auch ein empörung vnd aufflauff möcht geursacht werden/ Wie wir vns dann zuerinnern/das es bey dem einzuge des Königes Sigismundi Augusti hochlöblichster meldung/ nicht allein mit jrer Mayestat / Sondern auch vnser gefahr zugangen/das wir dann vnsers teiles jtzo gern wolten verhüttet sehen.

Vnnd ob wir nun wol widerumb auff eine jeder condition/vermüg vnser pflicht vnd dem eide damit wir der Stadt verwandt / antworten mussen / auff das wir nun dardurch nicht für die mögen angesehen werden/die wir nichts anders als wort solten geben / vnd der Kön. Mayestat gemüt mehr vnd mehr verschren wöllen/ haben wir noch fleissiger erwegung aller dieser hendel/ wz so wol ins gemein als in sonderheit am vortreglichsten/ vnnd gleich wie einer genawen abewegung alles vnsers vermögens/ in dem wir nichts mehr wünschen vñ begeren/als wie wir die Kön. May. versönen/ vnd die Stadt auff einen sichern ort bringen möchten: nicht eine geringe Summa geldes der Kön. May. in vnterthenigkeit zu

 offeriren

offeriren bedacht/vnnd geben also vnseren Abgesandten die macht / das sie in vnserem namen/ erstlich Funffzig Tausent gülden/ vnnd da sie damit nichts verrichteten/ Sechzigk/Achzigk/ biß in die Hundert Tausent gülden præsentiren mögen. Wiewol es vnser vermögen schwerlich ertragen kan / Angemerckt das bey diesen beschwerlichen geleufften/der Statt gütter so wol ins gemein als in sonderheit verheeret/außgebrandt/vnd für diesem in dem Interregno wie auch zu andern zeiten fast beschweret worden/ dz wir nicht sehen wie wir eine solche last ertragen / oder so eine grosse Sum̃a geldes bahr solten erschwinden können/ Sondern es ist vnser meinung vnd begeren/ das sie auff der Statt Namen/ vermittelst einem leidlichen Interesse als Sechs oder Sieben vom Hundert auffgenomen/vnd vns zu abezalung derselben etzliche Jare mögen vergönnet werden/ welchs wir vnseren Abgesandten / denen der Stadt gelegenheit genugsam bekandt/anheim geben/ das sie es also fortstellen/ wie es vnsere vnnd der gemeinen Stadt notdürfft erheischen thut/ Vnd werden demnach gantz demütig vnd vnterthenig bitten/ es wöllen sich jre Kön. May. von vnseren Widdersacheren nicht was anders einbilden lassen / als solten wir für dieser zeit gelegenheit wz mehr thun können / weil wir nicht sehen / wie noch die mittel vnd maß zu finden/ dardurch es ohne den eussersten schaden vnnd nachteil der Stadt/ nebens allen anderen vielfaltigẽ obliegenden beschwerden / möge zuerschwinden sein. Diß alles aber wollen wir zu dergestalt angetragen haben/vñ werden es auch vnsere Abgesandten also offeriren / das es nicht jrgents einer Rebellion halben/ Sondern zu erwerbung

werbung der Kön. May. hulde/gnade/ vnd vns derselbẽ gemut mehr vnd mehr zuzuneigen/ solle außgezelet vnd dargestrecket werden / vnnd das dagegen jre Kön. May. vns bey allen vnseren güttern/ Priuilegien / Rechten/ Freyheiten vnd alten gewonheiten/in allen kommenden zeiten allergnedigst erhalte/ Alle vnd jedere beschwer/so auch bey diesen zeiten eingefallen/vnd vnlangst auff vnser begeren/vorgetragen/ dermassen abeschaffe vnd abolire / das sie niemandes noch ins gemein noch in sonderheit/ in allen komenden zeiten noch zu vorfang/ gefahr/ oder einigem schaden gereichen mögen/ vnd vns zu der notdurfft mit einem Reuerss allergnedigst versehe/ damit wir vns auff was gewisses mögen zuuerlassen haben/vñ kein gelt zusagen ehe das geschicht/noch etwas vnserent halben affirmiren / auff das wir wissen mögen wes wir vns eigentlich bey den hendeln zugetrösten haben sollẽ/ Aber vnd abermals gantz demütig bittende/ das jre Kö. May. solchs nicht anders als mit gnaden vermercken/ vnd vns nebens allen der Stadt Einwohneren mit Königlicher gewogenheit/ gütigkeit vnnd gnade zugethan sein wölle / damit wir widderumb zu gnaden auffgenommen / vnd vnter jrer Mayestatt glücklichen regierung zu langen tagen in ruh vnd frieden leben mögen/ dero sie vnsere trew gehorsam vnd vnterthenigkeit mit aller demut abermals antragen werden / Den Allerhöchsten jnniges hertzen fleissig bittende / das der jre Maiestatt mit aller wolfart vnd glücklichem Regiment/ zu lobe seines heiligen Namens / vnnd vnser aller jrer Mayestatt getrewen Vnterthanen besonderem trost gesegenen vnd langwirig allergnedigst erhalten wölle.

So aber mit diesem allem jrer Kön. May gemüt nicht solt können bewogen werden / das wir doch keiner weges hoffen wollen/So sollen vnsere Abgesantē demütig bitten / das sie mit jrer May. allergnedigsten zulaß/ vermüg dem gleidt/sicher zu vns verstattet werden/ vnd wir einen eigentlichen bericht entfangen mögen/ wie es mit vnsern hendeln gelegen / Zu mehrer sicherheit etc. Datum Dantzigk am 17. Decembris Anno 1576.

ALS aber auch solchs erbieten vber verhoffen nicht allein keine statt gefunden/sondern auch gantz vbel auffgenommen / vnd dahin gedeutet/ als ob es der Königlichen hoheit gantz vngemeß/ Vnd derentwegen von den Gesandten der Herr Bürgermeister Constantinus Ferber/ der sachen gelegenheit vnd des Königlichen willens ferner vns zuberichtē/auff ein abgemessene zeit/ bey handstreckūg vñ bürgschafft anhero verstattet/durch welchen auch vorgedachte Cōditionen/ zwar mit wenig linderung/auß Kön. befehl eingebracht/ Ob es vns wol nach diesem zustāde gantz hochbeschwerlich jchtwz mehrers einzugehen/ deñoch die Königliche gnade zuwidderbrengen/fernere weiterung zuuerhütē/vñ alle diese mißuerstendige hendel an einen friedlichen ort zubringen/ so haben wir vorgemelten Herrn Bürgermeister mit folgenden schreiben vnd befehlichen widerumb abgefertigt.

Schreiben an die Kön. May.

DVrchlauchtigster Großmechtigster König/ Allergnedigster Herr etc. Wiewol vns albereit vorlengst nichts schmertzlichers widerfahren mögē/ als das alles vnser billichs erbieten Ewer Kön. May. in

vnterthe-

vnterthenigkeit zuuersönen/bey derselben keine stelle gefunden / vnd das vnsere Abgesandten kegen das gegebene gleidt in die hafft genommen. Jedoch weil wir auch noch zur zeit nicht mehr wünschen vnd begeren / als das wir Ewer Kön May. hulde/veterliche gnade vnd gewogenheit in aller vnterthenigkeit gantz demütig erwerben möchten/ haben wir vnsern Abgesandten auffs newe etzliche mittel vorgeschlagen/vñ jn befehlich gegeben/dardurch wir gantz vnterthenig hoffen/ das Ewer Kö. Ma. alle vnd jedere versehrungen so bißanhero beygelauffen fallen lassen/ vnd der Statt/ wie auch der jtzigen schweren geleuffte fast vnuermeidliche gelegenheit allergnedigst behertzigen werden.

Derowegen thun wir aber vnnd abermals gantz vnterthenigsten demütigsten fleisses flehen vnd bitten/ Es geruhen Ewer Kön. Ma. vnsere Abgesandten allergnedigst für sich zu gestatten/ was sie von vns in befehlich bekommen mit gnaden abezuhören/vnnd mit einem begierlichen Ewer Königlichen Mayestatt milde vnnd gütigkeit ebenmessigen antwort mit dem förderlichsten widderumb an vns zufertigen / Daran werden Ewer Königliche Mayestatt ein werck thun / so jre Königliche tugenden erbreitern wird/vnd wir nebens allen dieser Stadt Einwohneren/werden es nicht allein auff alle Nachkomen ruhmlich fortsetzen/ Sondern auch mit aller vnterthenigen dienstwilligkeit gantz demütig zu jeder zeit verschulden. Datum Dantzigk am ersten Januarij Anno 1577.

INSTRVCTION

Den Erbarn/ Namhafften / Wolweisen/Achtbarn vñ hochgelerten Herren Constantino Ferber Bürgermeistere / Georgen Rosenbergk Rathmanne / vnnd Heinrich Lembken der Rechten *Doctori* vnnd *Syndico* der Statt Dantzigk/von allen Ordnungen gegeben/am ersten Januarij Anno 1577.

NAchdem hiebeuor/auff der Kön May. mitgeteiltes geleidt/ die Ordnungen dieser Statt jre Gesandten mit Instruction vnd befehlich abegefertiget/ die auch nachmaln nach der hendel fürstehendẽ gelegenheit aus vnd ein bewogen/vnnd jnen der Ordnungen bedencken darauff ferner schrifftlich eröffnet/ Vnnd aber vermercket worden / das solches alles so gar vbel auffgenommen vnd gedeutet/als solte es nicht allein der Königlichen Hoheit gemeß sein/ Sondern auch darüber die Gesandten zusampt jren geferten / in solche bestrickung genommen / dergleichen von den Vorfahrenden Löblichen Königen zu Polen dieser Stadt Gesandten/ weder bey stehendem geleite noch ohne geleite niemalen widderfahren. Ob wol den Ordnungen solches schmertzlich/ weren auch der gäntzlichen vnterthenigsten zuuersicht gewesen/das voriges jr erbieten/ zu erlangũg der Kön. May. gnaden/zu bestettigung jrer Priuilegien vnd freyheiten/ vnnd zu wandelung der obliegenden beschwerden/ mit mehrẽ gnaden auffgenomen vñ gedeutet solte worden sein. Weil deñoch vber verhoffen diß nicht

statt gefunden/vñ gleichwol den Ordnungen nichts lie-bers noch erwünschlichers were/ dañ bey erhaltenen Kö. gnaden/jrer frey vnd gerechtigkeiten/nebens dem bißhe-ro gebrauchten Religionsfrieden zugeniessen/vnd neben allen der Löblichen Cron Polen angehörigē in lieb/frie-den vnd wolstandt zusitzen/ vnd jrer narung geruhiglich nachzuleben. So haben die Ordnungen zu dem behuff diese hendel ferner erwogen/ vnd noch zuuor jr bedenckē gutmeinig dahin gerichtet/ welcher gestalt aller voriger mißuerstandt/verschrung/ schäden vnd beschwerligkeit/ so daher erfolget vñ entstanden/bey behalten vñ vnuer-sehreten jren frey vnd gerechtigkeiten gäntzlich auffge-haben/geschlichtet vnd beygelegt werden möchte. Vnd derowegen auch an einem mehrern als fast nach jtziger gelegenheit in der Statt vermügen ist/ jres teils vngern wollen erwinden lassen / damit die Kön. May. souiel do mehr der Ordnungē vnterthenigste wilfertigkeit zuuer-mercken / vnd allergnedigst desto scheinbarer zuerspüren hette/das die Ordnungen vnd allgemeine Bürgerschafft nach gelegenheit der vorigen hendel / die dieses ortes weitleufftiger zuerholen vnnötig / jre Rathschlege nie-malen zu jrgents einer Rebelliō oder widerspenstigkeit/ Sondern allein zu erhaltung der Stadt Frey vnnd ge-rechtigkeiten gerichtet vnd fürgenommen.

Demnach zu widderbringung vnnd hinfort ewi-ger niessung der Kö. Ma. gnaden vnd veterlicher zunei-gung benebens geruhigem gebrauch der Augspurgischē Confession/ welche sich die Ordnungen hiemit in allwe-ge bedingen / auch bey behalt vnd bestettigung aller der Statt Priuilegien/frey vnd gerechtigkeitē/ mit abschaf-fung der obligenden vnnd dakegen eingerissenen besch-werden / beuoraus der Commissions hendel/vnnd was

denselben

denselben allenthalb anhengig/ als Placation / Vnion/ Execution/Contributiō/ nebens allen andern beschwerden/ dermassen wie dieselbe zuuor specificiret vñ schrifftlich vbergeben worden/ Was auch durch jre May. nicht kunte jtzo für der hand abgeschaffet werden / vnd es auff den Reichstag nemen musten / Das sich darauff die Gesandten mit genugsamen Reuerß versichern lassen / das die Kön. Ma. zusage/dieselben auff dem nechsten Reichstage auch abezuschaffen / vnd die Ordnungen zu nichts verpflichtet sein solten/ehe vnd dañ sie mit dem Reuerß versehen sein/vñ die abschaffung der beschwerden wircklich erfolget / Als dann so seind der Statt Ordnungen gewilligt vnd erbötig / Zweymal hundert Tausent gülden Polnisch auff vier Termin/ der nechstfolgendẽ vier Jaren / Jedermal zu Ostern oder Pfingsten Funfftzig Tausent gülden/ der Kön. May. zugeben vnd zuerlegẽ. Da aber jre May. den ersten Termin nicht so lange abwarten wolten/so seind die Ordnungen erböttig/ do jre May. wüste vor der zeit bahr gelt auffbringen zu lassen/ für dasselbe gut zu sagen/ vnd die Interesse dauon zuerlegen/ oder aber die Zalung an Wahren/Gewand/Seidenwerck/Specerey vnd dergleichen zuuorschaffen.

Vnnd dieweil sich die Herrn Rethe dieser Lande günstiglich erbotten/ zu erhaltung gemeinen Landtfriedens auch Hundert Tausent gülden auff sich zu nemen vnd der Kö. Ma. zuuerschaffen: So seind die Ordnungen der gentzlichen vnterthenigsten zuuersicht / Wie sie sich auch zu dero meinūg auff obgesagte Suñe der zwey mal Hundert Tausent gülden eingelassen / dz durch diß mittel vnd erbieten/ aller voriger eingefallener mißuerstandt/verschrung/ die Acht/das Kriegßwesen/alle schä-

den

den vnd verletzung/ binnen vnd aussen der Stadt publicè vnd priuatim, vnd was demselben mehr anhengig/oder daraus erfolget ist/ gäntzlich auffgehaben/ geschlichtet/ todt/vnd vergessen sein vnd bleiben solle/ Vnd die Kön. May. diese Statt vnd jre getrewe vnterthanen/mit den andern Cōditionen/die ohne dz der Statt gantz vnmüglich sein/vnd zu höchstem verweiß vnd nachteil/ auch zu abebruch jrer Frey vnd gerechtigkeiten gereichen wurtē/ zuübersehen vñ zuuerschonē allergnedigst geruhē wolte.

Vnd beuoraus/was die Pfalkamer anrüret/welcher einkünfften zu vnterhaltung des Tieffes vnnd des Stromes nothwendig angewandt werden müssen/vnnd die Stadt derselben keiner weges entrathen kan. Ohne das auch für sich selbst die fürschlege/so jene zeit von den Commissarien auffbracht / vnmügliche vnd hochschedliche dinge seind / die beides wider der Ordnungen intent vnd verwilligung anders gedeutet/ vnd in mißuerstandt gezogen / vnd dañ dadurch anderßwo böse Seqwelen zu beschwerung dieser Statt handtierenden Kauffman vnd Schippern erregen wurden. Wie dann auch letzlich die Kön. May. hochlöblichster gedechtnus dieses allergnedigst angemercket/ vñ damit die Statt nicht beschweren wöllen.

Souiel auch die Deprecation belanget/lassen es die Ordnungen bey dem befehlich/ so jüngst den Gesandten derentwegen mitgegeben/ auch nachmals wenden. Es werden auch die Herrn Gesandten vmb die Declaration des Königlichen Eides/wie dieselb für dz Land gebeten/ nemlich Saluis iuribus & priuilegijs, noch anhalten/ damit sie auch dieser Statt außgegeben/vnd jren Frey vnd gerechtigkeiten vnschedlich sein möge.

Ff Schließlich

Schließlich sollen der Kön. May. die Gesandten auch nach gelegenheit der förstehenden abhandlung vnterthenigstẽ fleisses aus gutmeinigem trewhertzigem der Ordnügen bedencken zu gemüte führen/ welcher gestalt bey den vorfahrenden Löblichen Königen in jrer glücklichen ankunfft in diese Statt/ sich allerley mißuerstandt/ zwist/ annötigung / auch wol thetliche vnd gewaltsame beschedigung/ beides bey frembden vnd Einwohnern in der mennige des volckes erhaben vnd angesponnen/ ohne was sonsten für mercklihe vnnd verweißliche beschwer allgemeiner Stadt daraus erfolget / Vnd derowegen vnterthenigst bitten/ vnd souiel Menschlich vnd müglich zuheben sein wird/in aller demut anhalten/ das jre Kön. May. jren einzug in diese Stadt / wan derselb geschehen solte / vnnd vielmehr auch jrer beywesenden Herren/Rethe vñ geferten/dermassen mit anzal volckes anzuordnen allergnedigst geruhen wolte/ damit allerley weiterung vnd vnheil zwischen Frembden vnd Einwohnern zuuerhütten/ vnnd allgemeine Bürgerschafft desto augenscheinlicher zuerspüren haben möge/das jre May. nicht gemeinet die Stadt in solcher weise zugefehren/ oder zubedrücken/Sondern vielmehr bey Rechten/freyheiten/Priuilegien vnd wolstand/gleichs den löblichsten Vorfarenden Königen/allergnedigst zuerhalten. Vnd in deme zu vermehrung der Statt Priuilegien vñ freyheiten/ deren sich die Ordnungen vnterthenigst getrösten/ die erste gnade vnd Königliche mildigkeit/ zu jrem selbst ewigen ruhm/ vnd vnuergeßlichem gedechtnus allergnedigst zuerzeigen. Solchs gebüret den Ordnungen vnd allgemeiner Bürgerschafft hinwidderumb in diesem vnd allem andern / nach bestem jrem vermügen / vngesparten

sparten höchsten fleisses/zu jeder zeit vnnd fürstehender gelegenheit / in aller müglichen wilfertigkeit stetig zuuerdienen.

Diesem der Ordnungen befehlich nebens vorigen Instruction / werden sich die Herrn Gesandten gemeß verhalten/vnd darüber sich in nichts anders einlassen. Deß zu vrkundt rc. Den 1. Januarij Anno 1577.

MJT welchem erbieten gleichwol jre Kön. May. nicht befriedigt sein wöllen / sondern folgig in Bromberg den Gesanten noch andere Conditionen für die letzten mittel fürgeben lassen / welche durch Herrn Georgen Rosenberg vnd Doctor Henrich Leimken Syndicum / auff gleiche handstreckung vnd bürgeschafft wie zuuor / herunter angebracht.

Auff befehlich der Kön. May. seind diese letzten Conditiones den Dantzker Abgesandten zu Bromberg am 7. Januarij Anno 1577. vorgeschlagen.

SJE sollen Dreymal hundert tausent gülden auff drey termine erlegen/Die ersten Hundert tausent nun bald/Die andern auff den ersten tag Augusti dieses Jares / Die dritten Hundert tausent auff den ersten Septembris des 78. Jares.

Die helffte des Pfalgeldes so man jrer Kön. Ma. vermüg der form der Placation vñ des offentlichẽ Decrets schüldig/thun sie sich gäntzlich vñ volkomñen vorbehaltẽ. Zu einnehmung aber des geldes wollen sie daselbst jren Schreiber verordnen/vñ sol dz gelt biß an den künfftigẽ Reichstag bey dem Burggraffen / so mit einem sonderlichen eide darzu zuuerstrickẽ/ als beim Sequester nidgelegt

 werden/die

dieweil des handels erkentnis auff den künfftigen Reichstag verschoben wird. Mit der andern helffte sollen die Dantzker jres gefallens zu schaffen macht haben.

Sie sollen jrer Kön. May. vier gegossene stücke mit notdürfftigen kügel vñ kraut/ so gros sie jeiñer können werden/ zum gebrauch des Krieges geben / Welche stück jre Kön. May. nach geendetem Kriege den Dantzkern gnedigst widder zuerstatten befehlen wöllen.

Jre Kön. May. wöllen auch vnbeschweret bey den Ordnungen des Reichs jre authoritet interponiren/das alle die beschwer/so wider die billigkeit vnd zum vorfang jrer Priuilegien eingerissen/ auff dem Reichstage gäntzlich mögen auffgehaben werden / welchs jre Kön. May. durch jren gegebenē Reuerſs auch allergnedigst bezeuget. Die andern aber / welche sie vermöge jrer Königlichen authoritet gekönt / haben sie gäntzlich abegethan / wie solchs aus dem schreiben jrer May. so sie dem Georgen Rosenbergk/ da er nach Dantzigk verreisen sollen / mitgegeben/ zuersehen ist.

ES haben auch dieselben Abgesandten der Kö. M. Reuerſs nebens dem antwort auff die obangezogene vñ von vns zusamen getragene beschwerpunct mit sich gebracht.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen/Preussen/ Masaw/Sameiten/ Kyoff/ Volin/ rc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

Thun

Thun kundt durch kegenwertigen vnsern brieff/ dz nach dem die Gesanten vnserer Stadt Dantzigk/ etzliche beschwer derselben Stadt vns fürgetragē vnd gebeten/ das wir dieselben aus gnaden vnd vermittelst vnserer hoheit auffheben/ vñ die Stadt von denselben befreyen wolten / Als wir nu dieselben sämptlich wie sie vns schrifftlich fürgetragen/ durchsehen/ vnd das jenige was sie gebeten zur nodturfft erwogen / in deme wir vermercket das etzliche dermassen geschaffen / das sie ohne mittel auff allgemeinen Reichstag vñ zū erkentnus aller Ordnungen vnd Stenderen der Cronen gehörig/ etzliche aber also gelegen / das wir sie selbst vormittelst vnserer Königlichen hoheit abschaffen köndten/ So haben wir hierin also verabschiedet vnd geordnet / das die warhafften vnd rechten beschwer die wir geachtet dz wir sie durch vnser auctoritet könten auffheben vnd abschaffen / dieselben auffgehaben vnd abgeschafft sein sollen/ vnnd wir haben dieselben auffgehaben vnd abgeschaffet. Die aber auff den Reichstag vñ zū erkentnus aller Stender der Cronen gehörig/ wegen derselben aller/ habē wir verwilligt/ dz auff dem künfftigen allgemeinen Reichstage/ aller Ordnungen vnd Stender erkentnus vnnd entschied ergehe/ vñ die beschwer so von den Stenderen für vnrechtmessig erkandt werden/ sollen aus lauterer vnser gnaden vnd mildigkeit auffgehaben werden. Vnnd wir wollen fleis anwenden/ das die Stender vnd Ordnungē der Cronen / in abschaffung derselben warhafften vnnd rechtmessigen beschwer/ die Stat in acht haben wolten/ zu erhaltung des gemeinen Rechtens/ vnd der Freyheitē vnd Priuilegien der Statt Dantzigk / die wir also gantz vnd vnuerbrochen alzeit halten wöllen / wie sie auch andere

dere vnsers Reichs vnterthanen haben. Vnnd des zu mehrer vrkundt haben wir befohlen vnser Sigel hierunten anzudrücken. Datum Bromberg am 8. Januarij/ Anno 1577. Vnsers Reichs im ersten.

Stephanus Rex.

CAPITVLATION
Der Beschwer / Vnd bitte der Stadt Dantzigk nebens dem Antwort der Kön. May. zu Brombergk am 8. Januarij Anno 1577.

Antwort der Königlichen Mayestatt auff den ersten Artickel.

I.

ERstlich bedingen sich die Ordnungen voraus den Religions frieden / das sie sich derselben in dieser Stadt / vnd so weit sich der Stadt gebiete erstrecket / nach laut vnd jnhalt der Augspurgischen Confession / friedlich / ruhig / vnd ohne jrgents einen eintrag/ weder des Herren Bischoffs / noch jemandt anders/ wie bißhero vnd noch gebrauchen/ vñ derentwegen niemand angefochten/ gehindert/ verfolget / viel weniger in den Kirchen an Ceremonien/ Predigten / Communion vnd anderm/ enderung geschehen möge.

Antwort Die Kön. May. gibt die Religion nach/ so wie sie bey zeiten Königes Sigismundi des ersten / vnd Sigismundi Augusti gewesen ist.

II.

Von

Von ob vnd anligenden beschwerden zu reden/ ist für allen andern der gröste beschwer / so je bey Menschen gedencken der Stadt zugefüget / die Commission, vnd was derselben anhanget/ So von A° 68 angefangen / vnnd etzliche Jar mit mercklichen beschwer gemeiner Statt vnd bedrück etzlicher Personen getrieben / daher die Statt binnen vñ aussen der Cronen/ zum eussersten verfolgt/geschmehet/ an Ehren vnnd glimpff betastet/ an jrem Credit vnd guten Namen mercklich verkürtzet/ Mit verhetzung der Wercke/ Zünffte/ vnd gemeinen Bürgerschafft/ in höchste gefahr gesetzet/ etzlichen Personen in der Obrigkeit zu jrer höchsten vnschuldt / nach Ehr / leib vnd leben / der Statt selbst nach verschmelerung jrer Freyheiten/ Priuilegien vnd einkünfften/ entsetzung der Landtgüter / vnd also durch diese vnd andere mittel / endtlich nach eusserstem verderb vnd vntergang getrachtet worden / wie solchs alles in specie, die darüber von Jar zu Jaren gehaltene Recesse vnd handlunge/ ferner vnd weitleufftiger außweisen.

Antwort Diesen Artickel stellet die Kön. May. ein biß zum nechstkünfftigen Reichstage/ vnd achtet das darauff aus aller Stender bedencken muß erkant werden.

III.

Vnd beuoraus/ das die Herrn Commissarien mit der auffgedrungenen Placation, die Ordnungen vber gute zuuersicht verleitet / in deme sie dieselbe weiter gezogen / als sie von den Ordnungen gemeinet / in deme sie auch von der Ordnung kegen bewilligung / die obligenden/ vnd damal specificirten grauamina vnd beschwer abzuschaffen / außdrücklich repromittirt vnnd zugesaget/ Welchs doch nicht allein nicht erfolget / sondern dieselben sieder dessen mehr vnd mehr geheuffet worden.

Antwort.

Antwort. Jre Mayestatt verlegt diß im gleichen auff den Reichstag.

IIII.

Im gleichen das die bewilligte helffte des erhöheten Pfalgeldts/ welchs die Ordnungen auff eine gewisse zeit von Jaren/ vnd zum lengsten/ zu der damaln Regierenden Kön. May. Sigismundi Augusti leben/ vnnd allein auff jrer Maiestat Person eingereumet/ durch die Herrn Commissarien auch auff die Crone/ vnd also zum ewigẽ vñ gantz verweißlichen beschwer gezogen worden/ Welches auch nachmaln bey jrer Kö. M. hochlöblichster meldung leben / auß dem eingefürten mißuerstandt widdersprochen/ angemercket/ das die gefehrliche Sequel, so daher vngezweiffelt beykomen muste/ wan alhier das Pfalgelt verhöhet/ dz auch anderßwo den vnserigen gleicher beschwer/ der alhier den frembden/ durch diß mittel auffgedrungen würde/ angemuttet werden möchte/ Dadurch letzlich die handlung von hier gentzlich abgewiesen/ nicht allein dieser Stadt Bürger / Sondern auch viel mehr der Herren vnnd Einwohner der Cron Polen höchster schaden / nachteil vnnd verterb daher zuuermutten. Aus welchem vnnd mehr andern vrsachen die Ordnungen befinden/ das diese gutte Statt bey Ehren/ Rechten vnd wolstande nicht mag erhalten bleiben: Wan nicht diese obgesagte beschwer zusampt der gantzen Comissi- on vnd anhang gäntzlich auffgehaben/ Cassiert vnd todt sein vnd bleiben solle/ Derwegen sie auch bitten/ die Placation schrifft/ weil sie nicht in jren effect gangen/ vñ den angehangenen Conditionen nicht genüg geschehen/ jnen widderumb zuzustellen.

Antwort.

Antwort. Dieser Artickel ist dem vorigen anhengig/ derwegen jn auch die Kön. May. auff den Reichstag verweiset.

V.

Als auch vnter andern beschwerden/ die abeschaffung der Freybeuter/ von den Herrn Comissarien stattlich zugesagt / Dakegen dieselben doch je lenger je mehr in jrer mutwilligen verhaltung ohne vnterscheidt / kegens freunde vnd feinde fortgefahren / vnd darzu dieses Ports vnd Hauenungen sich gebrauchet/Daher die Kö. May. zu Dennemarcken vrsach genommen / der Stadt Schiff vnd güttere/ ein geraume zeit / vnd biß ins dritte Jar anzuhalten/mitler weil nicht wenig güttere vertorben vnd abhendig worden/Die Schiffe zum teil vntüchtig / frey Sigelation dieser Stadt hantierendem Kauffman gäntzlich gehemmet vnd nider gelegt / biß zu letzt nothwendig/da kein ander mittel fürhanden gewesen/zu rettung der Schiff vnd güttere/vnd erhaltung der Seefart/die Statt Hundert Tausent Thaler hat bewilligen vnd außzelen mussen/vnd noch zum theil außzelet/ ohne die vnkosten die sonsten darauff gegangē seind. Ob auch wol die Kön May. hochlöblichster gedechtnus / sich der hendel etwas angenommen/mit dem Könige zu Dennemarcken auff mittel vnd wege gehandelt / auch sich zum Compromis auff beide Chürfürsten Sachsen vnd Brandenburg eingelassen/ Auch nach jrer May. tödlichen abgange / die Herrn Rethe der Cronen im Interregno diese sache fleissig getrieben/vnd dennoch dardurch nichts hat mögen erhalten werden/Also das die Statt für sich selber absönen müssen. So achten die Ordnungen nicht für vnbillich/dz die ergentzung solcher abgelegten Sum-

 men

men/vnd mehr anderer daher geursachter schäden/jnen widderumb erstattet vnd auffgericht / vnd sie hinforder/ wegen solchs vnd dergleichen einträge in jre gerechtigkeit der See halben / kegens außdrücklichs Diui Casimiri priuilegium genugsam versichert sein mögen.

Antwort. Die Freybeuter schaffet jre Kön. May. abe wie zuuorn / Wan sie aber willens sein wird Schiffe in die See außzumachen / so wil solchs jre May. mit dem Rathe comuniciren/vñ es mit desselben vorwissen thun.

VI.

Als auch die Herrn Commissarien alhier in wehrender handlũg etzliche Constitutiones, die der Statt Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten/ auch alten wolhergebrachten gewonheiten / mehrern teils gantz zuwiddern/ nachteilig vnd abebrüchig/ den Ordnungen gar gfehrlicher weise auffdrengen wöllen. So/wie sie dañ jeder zeit dieselbe widersprochen/ wissen sie solche Constitutionen noch/kegens außdrücklichs Priuilegium von Wilköhren vnnd hülffgelden keiner weges anzunemen / dessen alles genugsamen grundt vnd außführliche Kegenbeleitnng/ in jrer Confutation / so deßfals zuuorhin publicè beygebracht/ nach der lenge enthalten ist.

Antwort. Auff den Reichstag wird dieser Artickel verschoben.

VII.

Es ziehen sich auch die Ordnungen hoch zu gemute / das vber vorige diffamationes auch newe schmehebücher vñ schrifften kegens die Statt gantz ehrenrüriger weise außgesprenget/ Auch wol solche leute/die sich dessen befleissigen/ geheget vnd vnterhalten werden.

Antwort. Die Schmehebücher heben jre May. auff vnd vntersagt dieselben heimlich vnnd offentlich außzusprengen.

sprengen. Die darkegen handeln/wil jre May. vermöge den Statuten der Cronen/ straffen lassen.

VIII.

Das im gleichen der Statt güttere in die Execution Statuti Alexandrini, darzu sie keiner weges gehöret/ fürfenglich gezogen / Vnnd darauff vngeachtet vnserer habenden gerechtigkeiten / vnleidliche Abschiede ergangen / Wie dann auch etzliche der Herrn Commissarien selbst solche gütter außgebeten. Welche die Ordnungen auch billich achten zu Cassiren vnd auffzuheben/ Beuoraus weil die Statt jre Landtgüttere nicht von der Crone empfangen / Sondern mit denselben an die Crone getreten ist/ Vñ daher mehr verbesserung/als abebruch/ billich zugewarten haben solt.

Antwort. Dieser Artickel wird auff den Reichstag verschoben.

IX.

Das nicht allein die Obrigkeit / Sondern auch die Bürgere vnd Priuat Personen mit vngewöhnlichen Ladungen / auch in Iniurien vnd Peinlichen sachen an Königlichen Hoff außgeladen werden.

Antwort. Sie sollen nicht außgeladen werden an den Königlichen Hoff/es sey dann das in der ersten Instantz die sachen erörtert. Außgenommen die sachen welche jre Kön. May. rüren.

X.

Das viele Mandaten auch wider offentlich Recht/ auch bey grossen Peenen/ auff eines Parts schlechten bericht/ Auch wol Contraria Decreta, in den Kön. Cantzleyen außgegeben / dardurch die Obrigkeit mercklich beschweret/die Parte an jrer gerechtigkeit verkürtzet/vnd der ordentliche Proceß gehindert wird.

Antwort. Die ersten Mandaten sollen nicht mit der Peen/sondern schlechts außegeben werden. Alßdann sol ein Rath schuldig sein dieselben entweder zu Exequiren/ oder die Kön. May. des handels halben zuberichten. Da sie es nicht thnn / so sollen die andern Mandata mit der Peen außgegeben werden. Contraria Decreta sollen aus der Cantzley nicht außgehen.

XI.

Als auch den dreyen Ordnungen dieser Stadt volkomliche and Königliche macht vñ gewalt gegeben/ Statuten vñ Wilkühren abe vñ zu zusetzen/ nach erheischunge der Statt notdurfft/ das gleichwol kegen solchs höchstes Kleinodt / in der Kön: Cantzley widderwertige Mandaten außfahren / vnnd dardurch dem Priuilegio nicht wenig vorfangs beygefüget wird.

Antwort: Dieser Artickel wird auff den Reichstag verschoben/Vnd es sol das Priuilegium Königes Casimiri zu vorschein gebracht werden.

XII.

Das Kön: May: Saluecondücten vnd Gleitsbrieffe ohne vnterscheidt außgegeben werden/ Vnnd ins gemein denen die wegen jrer Vnthaten vnd mißhandlung derselben/ zu rechte nicht fehich seind / oder zugeniessen haben.

Antwort: Die Salui condücten sollen für gewalt vnnd nicht für recht gegeben werden. Vnd sol aber jnnerhalb 3. Mönaten erkleret werden/ ob der jenige der es außgebracht/desselben wirdig sey. Vñ er sol jnnerhalb solcher zeit vermöge der Rechte sich zu Justificieren / Oder der Rath sol die Kön: May: dauon berichten.

XIII.

Das

Das nicht allein frembden / sondern auch vielen Bürgern Exemptiones Briefe von der ordentlichen Iurisdiction unterm schein / als solten sie Kön. Diener sein/ mitgeteilet werden/ dadurch nicht allein die höchste ungleichheit unter den Bürgern eingefüret/ bürgerliche gehorsam und Pflicht hindan gesetzt/ der Obrigkeit Autoritet unter die füsse getretten / Sondern gebrauchen sich ins gemein die Exempt Personen alles mutwillens und eigenem gefallens/ der Obrigkeit zu trotz/ unnd andern mitbürgern zu schaden und vorfange.

Antwort. Exemptiones Briefe sollen niemande gegeben werden/ dann allein Königlichen Dienern und verwanten.

XIIII.

Das auch die Wercke und Zünfften/ als Brewere/ Fleischere unnd andere / mit besondern Freyheiten/ Rollen/ Priuilegien / Confirmationen / und wes dessen mehr sein mag / kegens allgemeine der Statt Priuilegien/ Freyheiten/ Wilkühren/ und gewonheiten begnadigt werden/ dardurch sie sich nicht allein der Statt Pollicey/ ordnungen/ Wilkühren und Satzungen entziehen/ Sondern auch jres gefallens gemeine Bürgerschafft/ in deme was ein jeder zu seiner heußlichen notdurfft haben muß/ ubersehen/ beschatzen/ und dardurch der Obrigkeit souiel do widderspenstiger sein.

Antwort. Die Kön. Ma. wöllen nichts kegens jemandes Priuilegien fürnemen / sondern dieselben gantz und unuerbrochen halten. Sie wöllen auch keinem Wercke Priuilegien geben / die den gemeinen Rechten unnd der Statt wolstande zuwiddern sein.

XV.

Das auch insonderheit die Herrn Commissarien den Contract / den ein Erbar Rath mit den Brewern auffgerichtet/ vmb Fried/ lieb vnd einigkeit zuerhalten/ auff leichtfertiger Leute angetrieb / ohne jrgents einen ordentlichen Proceß Cassiret vnd auffgehaben/vnd dardurch zu mehrer weiterung zur vneinigkeit vñ sterckung vieles mutwillens vrsach gegeben.

Antwort. Dieser Artickel wird auff den Reichstag verschoben.

XVI.

Das die Moratorien vnd Eiserne briefe ohne allen vnterscheit/wer deren wirdig oder vnwirdig/wer die Leute mutwillig betrogen / vnd des seinen mit eigenem verschulden qweit gangen/oder wer durch vnfal/ weeter vnd wind in vnglück gerathen/außgegeben werden/ Kegens verordnung der geschriebenen Rechte/ vñ der Löblichen Könige zu Polen vorige Rescripten.

Antwort. Das wil die Kön. May. thun / vnd keinem Bürgere keine Moratorien geben / Außgenommen/ die durch vnglück zu schaden kommen. Vnd dessen von dem Rathe gezeugnis haben werden.

XVII.

Das die Bürgere in jren Parteysachen / wan es zur dritten Instantz ans Hoffgericht kömpt/mercklichen beschatzet werden/vnd kan fast keiner so gut Recht habẽ/ das ers gleichwol nicht mit gelde/gifft vnd gaben erhalten muste.

Antwort. Die Kön. May wöllen befehlen/das einem jeden das Recht vnd die gerechtigkeit widderfahre/ ohne anderer leute vorfang.

XVIII. vnd XIX.

Das Peinliche sachen kegens vndenckliche frey vñ gerech-

gerechtigkeiten von den Staltgerichten an Königlichen Hoff gezogen werden. Das sich die Leute vnterstehen in Peinlichen sachen zu appelliren/ vñ sie in solchem vnbillichem fürnemen/ mit Mandaten/Exemptionen/ Inhibitionen/ vnd Salniconducten gestercket werden.

Antwort. Die Appellationes, vnd dz die sachen an Kö. Hoff gezogen werdẽ/sol nicht verstattet werden in Peinlichen sachen in frischer that. Im gleichen die Executions sachen/ darinnen die Kön. May. gesprochen / vnd die in rem iudicatam ergangen sein/ Wie auch in den Accessoriẽ, die gleichwol nicht die krafft eines endurteils haben.

XX.

Das auch kegen das Priuilegium/darin dem Rath vnd Königlichen Burggraffen die Adminiſtratiõ bonorum caducorum & naufragorum befohlen / gleichwol etzliche Jar ein Fiscal eingedrungen/ der auch an die geistliche güttere prætextu caducorum zu greiffen sich vnterstanden/der auch zuwiddern der Statt gerechtigkeit bürgerliche narung treibet/ vnd aber kein bürger ist/ noch bürgerliche pflicht thut / Vnd in deme vnd anderm gemeiner Stadt nicht zum geringen vorfang lebet.

Antwort. Die Kön. May. wöllen daran sein/ das der Fiscal die grentzen seines Ampts nicht vbertrette/Vnd das darzu ein Redlicher vnd Erbgesessener Man verordnet werde.

XXI.

Das die Statt jre bezalung der Hundert tausent Thaler/so der Kön. May. hochlöblichster meldung/dem Großfürstenthuñ Littawen zum besten außgezelet/nicht widerumb erlangen kan / viel weniger auch die Clöster/ so dafür hafften/ jrer vnderpfandlichẽ obligation gnugthun / Sondern vielmehr derselben Vorweser/ kegens Pfandsgerechtigkeit / die Closterguttere mercklich verminderl/

mindern/ vnd sonst der Stadt allerley widderwertigkeit zuzutreiben nicht vnterlassen.

Antwort. Dieser Artickel wird auff den Reichstag verlegt.

XXII.

Das die gelde aus dem Arendireten Cawnischen Zolle/ nun etzlich Jar hero/ auff viel tausent gülden sich belauffende/ zu mercklichem abebruch des gemeinen guttes/welchs vnter des die gelihenen gelde verzinsen muß/ der Statt fürenthalten werden.

Antwort. Wird gleichßfals auff den Reichstag verschoben.

XXIII.

Das kegen der Stadt außdrücklich Priuilegium/ wie auch wider des Landts freyheit/im Schottlande/ allerley Bürgerliche hantierung/ gewerb/vnd Kauffmanschafften zu mercklichem vorfang / nachteil vnd verterb dieser Statt Bürgere/Kauffmans vnd handwercker/getrieben/geheget vnd verstattet werden/ Vmb dessen abschaffung hiebeuor offters gebeten/ vnd beim Herrn Bischofe angehalten/Vñ da auch noch die wandlung nicht erfolgen solte / so wurden villeicht die Ordnungen verursacht werden/auff andere mittel zugedencken/ dadurch der Stadt Gerechtigkeit erhalten / die Bürgere bey jrer Narung bleiben / vnd jre schediger abegeschaffet werden möchten. Vnd dieweil deßgleichen abebruch der Stadt freyheiten auch in dem Hoppenbruch/benachbartē dörffern/Hämmern vnd garten geschicht/ so wolte sich gleiche wandelung/auch an denselben örtern billich gebürē.

Antwort. Dieser Artickel gehet anderer Leute Priuilegia an/ drumb in abwesen eins Parts nicht herein kan

geschlossen

geschlossen werden. Es sol gleichwol das jenige gehalte werden / was den Priuilegien vnd dem guten gebrauch gemeß ist.

XXIIII.

Das auch in den Clöstern/Pfarrhöfen/Cartheuser Höfen/vnd andern Geistlichen örtern/der Handwercker Böhnhosen geduldet werden/zu vorfang d' Wercke.

Antwort. Es sol nichts wider Recht vnd die Priuilegien fürgenommen werden / Man sol es gleichwol mit Recht fordern.

XXV.

Das der Official sich vnterstehet die Bürgere in frembde Jurisdiction außerhalb der Stadt außzuladen/ Welchs jm nicht gebüret.

Antwort. Dieser Artickel gehöret ans Geistliche gerichte. Vnnd wölle sich die Kön May. fernern berichts bey dem Herrn Cuyawischen Bischoff erholen/vnd verordnen was recht sein wird. Was aber gewöhnlich vnd gebreuchlich bißhero gewesen/das sol gehalten werden.

XXVI.

Das auff dem Stoltzenberge/jederm Vbelthetter vnd verlauffenen fürsetzlichen Todtschlegern / Dieben vnd Mördern/kegens Göttliche vnd beschriebene Rechte/auch ohn alle habende gerechtigkeit/ geleidt vnd sicherung vmbs gelt gepflogen vnd verstattet wird.

Antwort. Wan solchs durch ein Mißbrauch geschehen/so sol es abgeschaffet werden/Wan aber Priuilegia darüber seind/ so sol es gehalten werden. Man sol aber deßfals rechtlich Procedieren.

XXVII.

Das der Herr Abt aus der Oliuen gleichen ge-

 brauch

brauch an sich nimpt/vnd die jenigen/ so auß der Stadt verlauffen/verwiesen/ oder sonst der Stadt allerley vnheil zufügen/dahin jre zuflucht haben/auffnimpt/heget/hauset vnd vergleitet / Wie sich auch die Bürgerschafft erklaget/das er sowol den Hospitalien Priuat Personen dieser Statt/kegens seiner Vorfaren Sigel vnd Briefe wider billigkeit/ grosse vngleicheit thun sol.

Antwort. Weil der Abbat sein eigen Man ist / so sol man das recht kegens jm suchen/ Vnd sol gleichwol seiner gebüer deßfals erinnert werden.

XXVIII.

Das die freye Fahrt auff dem Weisselstrom kegen des Landes Freyheit/vnd den ewigen Frieden geheim̃et/die Leute bestreifft/todt geschlagen/ vnd wol noch darzu Königliche Briefe vnd Indulten fürgewendet werden.

Antwort. Die Kön. May. wöllen sich vermüge des Reichs Statuten hierinne verhalten / Vnnd denen die sich zubeschweren haben/ rechts verhelffen.

XXIX.

Das in der Stadt güttern / auff den Strömen/ Haab vnd Weissel / in den Fischereyen / von denen die die benachbarten Landtgütter halten/ allerley gewalt vñ eintrag geschicht / vnterm schein der gerechtigkeit des hauses Marienburgk.

Antwort Die Kön. May. wird Commissarien verordnen/vnd denselben befehlen/die Priuilegien vnd lange gewonheiten zu vntersuchen / jre Kön. May. dauon zu berichten/ Alßdan sol hierin ergehen was recht vnnd billig ist.

XXX.

Das

Das vnsere Bürgere in der Cronen/wegen frem-
den schulden angehalten/gepfendet/vnd mit newen vnd vngewöhnlichen Zöllen beschweret werden / Wie dann vnterm schein der Zölle/ denen von der Linden vnlangst jre Kupffer mit gewalt genommen / Jmgleichen auch andern mit schliessung der gewelbe/ hemmūg der Wahren/vnd was solcher beschwer zunötigung mehr ist/widerfahren.

Antwort. Die Kön. May. geben nach das man mit Recht volfahre/ so jemandt deßfals beschweret ist. Vnd wöllen nicht / das in der Cronen solchs wider recht vnd billigkeit geschehe/Vñ sol sich dessen auch niemandt vnderstehen / er habe dann den kriegk für dem gebüerenden Richter befestiget.

XXXI.

Als auch die Statt/ vnd etzliche der Statt Bürgere/für die Kön May. hochlöblichster gedechtnus/ aus trewhertziger vnterthenigster dienstwilfertigkeit/jr gelt/ Credit/vnd guten glauben eingesetzet/vnd dardurch fast verteuffet vnd stecken blieben / Auch noch derentwegen hefftig molestiret/ beschweret / vnnd zu Rechte gezogen werden: So bitten die Ordnungen/ das dieselben auch jres beschweres entlastiget/ vnnd der geleisteten fürstreckung vnd bürgschafft halben/ schad vnd nothloß gehalten werden mögen.

Antwort. Jre May. haben für gut angesehen diesen Artickel auff den Reichstag zuuerschieben.

XXXII.

Letzlich ist es auch fast beschwerlich/das die Statt bißanhero Jarjerlich Station gelde geben mussen / da doch die andern Stette nur auff drey tage/ der Kö. Ma.

 Station

Station geben/ wan sie bey jnen zur stellen ist / wie das auch zuuorhin alhier gehalten worden. Bitten derwegen die Ordnungen/ das solchs auch alhier dergestalt möchte gehalten werden.

Antwort Was die Regalien vnd jrer Kön. May. hoheit/wie auch der Statt gebür betrifft/das sol die Statt gutwillig zu leisten schüldig sein.

Zu mehrer vrkundt vnd glaubwirdigem gezeugnis/ haben wir kegenwertiges schreiben mit eignen händen vnterschrieben / vnd mit vnserm Sigel bekrefftigen lassen. Datum Bromberg am 8. Januarij Anno 1577. Vnsers Reichs aber im ersten Jare.

Stephanus Rex.

AVs welchem vnd was sonsten die gesanten mündlich eingebracht/ dieweil wir gespüret/ dz noch immer auff die Conditionē (sonderlich auff diß Pfalgelt) gedrungen/die zu endlichem verterb vñ vntergang der Statt ins letzt gereichen musten / Dakegen aber die obliegendē beschwer/die vns am meisten zu dieser handlung drungen/noch weit ins felt gesetzet wurden: Haben wir gemelten vnsern Syndicum, weil mitler weil Jörgen Rosenbergk ehehafftig worden / mit folgenden Instruction/ vnd schreiben an die Königliche Mayestat abermals zurück gefertiget.

INSTRV.

INSTRVCTION

Von den Ordnungen der Statt Dantzigk/ den Erbarn/Ehrnuesten/Namhafften vnd Wolweisen/Achtbarn hochgelarten Herrn Constantin Ferbern Bürgermeistern / vnd Heinrich Lembken *Syndico*/jtzo an Kön. May. zu Polen ꝛc. jren Gesandten am 18. Januarij Anno 1577 gegeben.

WAs die Kön. May. zu Polen ꝛc. vnser allergnedigster Herr/ auff jüngst vnterthenigst erbieten dieser Stat Ordnungen/sich ferner mit andern fürschlegen allergnedigst erkleret/solchs haben die Ordnungen abermals aus Relation der Herren Jörgen Rosenbergk/vnd Doctoris Heinrich Lembken ꝛc. zur nothdurfft verstanden. Vnnd dieweil solchs aber dermassen geschaffen / darinne die Ordnungen die schwerigkeit befinden/ das jnen gantz vnmüglich/ vnd vnerschwindlich mit fürgeschlagenen Cōditionen sich jtzo dergestalt einzulassen/So haben sie nötig erachtet/allgemeiner Statt anligen vnd bedencken deßfals / der Kön. May. selbst in vnterthenigkeit fürzutragen/vnd der hendel gelegenheit ferner zuberichten. Der gäntzlichen tröstlichen vnterthenigsten zuuersicht / jre May. da sie der sachen grundt anzumercken allergnedigst geruhen/ auch die Statt mit mehrern Königlichen gnaden bedencken werden : als das sie dieselb worin vber vermügen / oder auch kegens habende Priuilegien frey vnd gerechtigkeiten / beschweren lassen wolten. Vnd haben zu solchem behülff ein verschlossen

schlossen besigeltes schreiben an jre Kön. May. Darinne der Stadt notdurfft wegen dieser hendel vñ was denselben mehr anhengig/ weitleufftig verfasset/ aus einhelligem beschluß verordnen vnd den Herrn Gesandten zufertigẽ lassen/ Dessen jnhalts wie jnen auch Copien dauon zugestellet/ darauff sie sich auch der Ordnungen Intent ferner zubelernen haben mögen. Vnd können sich auch vber das/wan nötig/mehrer Argumenten/ aus der Ordnungen Responso, Welches den Herrn Brzezcker Woywoden/Sondamerischen Woywoden/ vnd Herrn Tarnkowskj ehemals gegeben / Dessen abschrifft jnen auch mitgegeben.

Nun erinnern sie sich aber/das sie anfenglich den Gesandten den befehl gegeben/ allen menschlichen vnnd müglichen fleis anzuwenden / darumb auch zu etzlichen malen an jre Kön. May. vnterthenigst geschrieben / damit sie selbst für jre May. fürgestattet werden/ vnd dieselb der Statt notdurfft zu grunde berichten/vñ zu endlicher zuuersichtlicher abhandelung vermüge vorigem der Ordnungen erbieten mit jrer May. selbst tractieren möchten. Dieweil sich der Stadt Ordnungen die beysorge machen mussen / das durch andere mittelpersonen die hendel nicht alzeit zu solcher notdurfft wie es wol der Stadt eusserstes anligen erheischet / referieren werden können/ vñ es sich in dem dolmetschen auß vnd einredẽ/ leichtlich auch mit einem worte versehen lest/ dz dadurch merckliche verbitterung weitleufftigkeit vnnd andere zufallende verhinderung geursacht werden mag.

So sehen demnach die Ordnungen noch kein anders/diese Tractaten zum fruchtbaren ende abzuhelffen/ es sey dann das die Kön May. die Gesandten selber für

sich

sich zu gestatten/der Statt notdurfft zu hören/ vnd mit jnen abzuhandeln allergnedigst geruhen wolte.

Welchs nun souiel do schleuniger zuerlangen/die Ordnungen abermals hiemit ein demütiges schreiben/ dessen lauts wie die Copey breiter nachweiset/an jre Kö. May gefertigt/vnd vmb allergnedigst Persönliche audientz den Gesandten zuuerstatten vnterthenigst gebeten.

Demnach so befehlen hiemit dieser Statt Ordnungen nebens allgemeiner Bürgerschafft/ gedachte jre Gesandten außdrücklich/das sie vorgemelte beide schreiben an die Kön. May. lautende/ wie auch darnebens der Ordnungen antwort auff die Capitulationem grauaminũ, die da nebens verwahret vnd besigelt ist/ jre Kön. May. selbst/vnd sonsten niemanden anders zu eigenen handen mit gebürender vnterthenigster ehrerbietung presentiren vnd behandigen / vnd darauff allergnedigstes zuuerlessiges antwort bitten vnd anhero brengen sollen. Vngezweiffelter vnterthenigster zuuersicht/ jrer Königlichẽ Maiestatt auß angebornen Königlichen tugenden damit sie sonst bey jedermenniglich beschriehen ist / allgemeiner dieser Stadt Bürgerschafft die sich zu gebürender vnterthenigkeit erbieten / nicht minder als allen andern/ ja auch frembden/ Heiden/ vnd Vnchristen / Königlichs gehör allergnedigst günnen vnnd verstatten werden. Angemerckt das sie auch zu Grebin anwesende / die Gesandten dennoch selbst allergnedigst fürgestattet / vnnd sie von jrem Königlichen angesicht / wie itzo/ nicht außgeschlossen.

Im

Im fall solchs aber nicht solte noch könte erhalten werden (wie doch die Ordnungen nicht verhoffen) das die Gesanten selbst für die Kön. May. verstattet werden möchten/ So sollen sie hiemit ferner befehlicht sein/ mit niemanden anders tractaten weiter zu pflegen/ sondern dz Kön. antwort auff die beschwer Artickel/ wie auch dz Kön. Reuers, weil es den Ordnungen gar nicht annemlich/ widderumb von sich geben/ Vnd allein jre Kö. Ma. vnterthenigst vnd in aller demut bitten/ Sie wolten allergnedigst geruhen / den Gesandten zuuerlauben in der sicherheit wie sie auffgezogen/ sich widerumb anhero nach hause zubegeben / Vnd die Ordnungen aller der hendel notdurfft wie sie dort verblieben ferner zuberichtē/ Deñ die Ordnungen bey sich nicht befinden können / womit jrer Kön. May. selbst die sachen zur abhandelung nicht solten gebracht werden / wie sie sich sonst weiter in tractaten lassen/ oder auch vnuerrichteter hendel an das jenige/ was sie zuuor zu bewilligen erbötig gewesen / nun ferner gebunden oder verpflichtet sein solten. Deß zu mehrer vrkundt/ etc.

Schreiben an die Kön. May.

DVrchlauchtichster Großmechtigster Fürst / Allergnedigster König vñ Herr/ wie wir bißanhero nichts mehr gewünschet/ auch noch/ als das wir Ewer Kön. May. hulde vnnd gnade in vnterthenigkeit erwerben/ vnd nach beygelegten diesen mißuerstendigen hendelen/ vnter derselben glücklichen regierung ruhig leben möchten. Alß ist vns allen jtzo gantz schmertzlich zuuernemen gewest / das für Ewer Kön. May. vnsere Abgesandten bißanhero nicht verstadtet worden/ Sondern noch

noch immer fort vnd vort dermassen angehalten/das sie Ewer Kön. May. jre gewerbe nicht abelegen / vnnd der Statt gelegenheit / wie es die notdurfft erfordert/ nicht volkömlich vortragen mögen.

Nun verstehen Ewer Kön. May. vermöge jren hohen Königlichen gaben wol / das sich so schwere weitleufftige sachen durch mittelpersonen nicht leichtlich vnd gänzlich tractiren lassen / als wen kegenwertig aus vnd ein mit billicher gelegenheit gehandelt wird.

So hilfft das auch vnser bekümernis mehren/das wir die jtzo abermals vorgeschlagene Cōditiones dermassen geschaffen befinden/das sie vns zum teil vnmüglich/ zum teil auch der Statt Rechten vnnd Priuilegien nicht wenig widderstreben/welchs Ewer Kön. May. wir in einem besondern schreiben / so durch vnsere Abgesandten zugleich sol vorgetragen werden / weitleufftig genug in vnterthenigkeit dargethan zu haben erachten / Welchs doch alles von vns zu keiner andern meinung erzelet wird/ als dz Ewer Kön. May. allergnedigst ersehen mögen/ das wir nicht weniger hoffnung haben Ewer Kön. May. gnad vñ holdseligkeit zuerwerben/ als wir die bey den vorfahrenden Löblichen Königen entfunden / Vnd damit wir die auch vnuersehret erhalten mögen/ wollen wir an vnser trew/ krefften vnd vermögen nichts abegehen oder erwinden lassen.

Vnd bitten demnach aber vnd abermals gantz vnterthenig / Es geruhen Ewer Kön. May. vnsere Abgesandtē zu abelegung jrer gewerbe numehr allergnedigst für sich zuuerstadten/vñ jnen zu beförderung der gemeinen notdurfft/das ander Königliche ohr/so der billigkeit gemeß/zuuerleihen/ Den Georgen Rosenberg aber/ so

vber verhoffen/ wie er alhie angelanget/ mit Leibes sch-
wacheit befallen/allergnedigst enschüldigt nemen/ vnnd
die andern mit einem gnedigen antwort förderlichst an
vns widerumb fertigen. Zu dem weil Ewer Kön May.
allergnedigst verheischen/ der Stadt/Rechte/ freyheiten
vnd Priuilegia zu confirmiren/ vnd die allewege vnuer-
letzet zuunterhalten/ bitten wir im gleichen gantz vnter-
thenig/ das sie mit gleicher güt vnd mildigkeit / jren ge-
trewen vnterthanen / die Conditiones so jre krefften vber-
treffen/ vnd jren Rechten/ Priuilegien vnnd freyheiten
gantz vorfenglich sein/allergnedigst erlasse/vnd mit jren
Vnterthanen vielmehr also handele / wie es einem mil-
den vnd Christlichen Potentaten rühmlich ist/ vermöge
dem herlichen lob jrer Königlichen tugenden / in dem
solchs zum ewigen gedechtnis jres weit berühmbten na-
mens mehr gereichen wird/als das sie dieselben vber jre
kreffte vnd vermügen drücken vnd betrüben lassen solt.

Endtlich auch das sie jrem Kriegßuolck das stettige
brennen vnd rauben vntersagen/ vnd mit abewendung
dieser Kriegsfurcht die mittel allergnedigst für die hand
zu nemen geruhen/ dardurch/ vormittelst Ewer König-
lichen Mayestatt veterlichen güttigkeit / der Statt hen-
del füglich vnd bestendig mögen beygeleget werden.

Durch welche güt vnd mildigkeit/ Ewer König-
liche Mayestatt vns alle nebens vnseren Nachkommen
zu aller trew / gehorsam vnd vnterthenigkeit sich je
mehr vnnd mehr verpflichtet machen werden.
Datum Dantzigk am 18. Januarij Anno
M. D. LXXvij.

Ein

Ein ander schreiben/ in welchem auff die vorgeschlagene *Conditiones* geantwortet.

DVrchlauchtigster Großmechtigster Fürst / Allergnedigster König vnd Herr. Was Ewr Kön. May. auff jüngstes vnterthenigst gutmeinigs erbieten dieser Stadt Ordnungen sich ferner mit andern fürschlegen/lauts beygebrachten Artickeln/wie auch des gegebenen Antworts / vnd Reuerses auff der Stadt beschwerdē allergnedigst erkleret! Solchs haben die Ordnungen von jren Gesanten beides mündlich vñ schrifftlich nach der lenge notdürfftiglich eingenommen / Darauff auch keinen vmbgang haben können Ewer Kön. May. zur Resolution dieser hendel / jr vnuermeidliche notdurfft vnnd anligen abermals vnterthenigst fürzutragen.

Vnnd weil Anfenglich in diesen gepflogenen Tractaten Ewer Kön. May. der Stadt Priuilegien/ frey vnd gerechtigkeiten zu confirmiren/ steet/ fest/ vnd vnuerbrüchig zu halten / allergnedigst zugesagt / Welchs auch die Ordnungen in aller vnterthenigkeit vñ gebürender danckbarkeit angenommen/vnd sich dakegen widderumb in aller gebür vnnd vnterthenigster verhaltung erbotten vnd noch erbieten/So seind sie auch zusampt allgemeiner Bürgerschafft souiel do mehrer tröstlicher vñ vnterthenigster zuuersicht/ Ewer Königliche Maiestatt werden auch allergnedigst geruhen diese gute Statt/ die ohne das / mit jrer Mayestatt zu gutem verstentnis zu kommen / fast ein vnerschwindtlichs auff sich genommen/ mit so hoch beschwerlichē Cōditionen vber habende Priuilegien/ frey vnd gerechtigkeiten/zu verschonen/

Vnd vielmehr also mit jren getrewen vnterthanen/ als der gnedigste Christliche König vnd Herr vmbzugehen vnd zu handeln / Wie es bey jedermenniglich E. May. selbst zu vnsterblichem ewigen ruhm gelangen / vnd den Vnterthanen/ohne derselben eussersten bedruck vñ verterb/müglich/billich vnd erschwindlich sein möge.

In dem wir auch ferner aus Relation vnserer Gesandten berichtet/das Ewr Kön. Maiestatt meinung nicht were / die erforderten geltsummen aus verbrechen oder mißhandlung der Statt zu begeren vnd anzunemẽ/ dessen sich auch all Ordnungẽ in vnterthenigstem zuuerlaß billich vñ vnterthenigst zuerfrewẽ/ Jst auch ohne dz Weltkündig/ dz alle diese widderwertige hendele/ allein auß der zweyleufftigen Wahl sich hergesponnen/ vnnd viel mehr andere Stendere dieser Lande vnnd der Cronen/dañ diese Statt/in gleicher diuersitet gestandẽ/ vñ die Ordnungẽ sich vorlengst nicht minder als die andern/ jrer gebüer vnd vnterthenigkeit zuuerhalten erbötig gewesen/vñ noch seind/ Sondern dz E. K. M. solche Summen / zum teil aus gutem willen der Ordnungen/ eins teils auch zu entledigung der vorigen Placation vnd was derselben zugehörig/ an sich zu nemen allergnedigst bedacht weren. Wan nun jenes durch diß mittel gäntzlich entlediget vnd auffgehaben sein solte / so köndte je den Ordnungen / vber voriges jr erbieten solchs zu keinem weitern beschwer oder newen vnpflicht/wie aus den letzten Conditionen zuersehen/billich gedeutet/ angemutet oder auffgedrungen werden

Denn so viel die vorige Placation an sich selbst rüret / sollen Ewer Kön. May. wir zum grunde vnterthenigstes fleisses wol berichten/ das wegen derselben/dieser

Stadt

Stadt Ordnungen allein mit der Vorfahrenden Kön. May. hochlöblichster gedechtnus Sigismundo Aug. handlung gepflogen/ jre Maiestatt wegen ausschliessung jrer Comissarien/ die doch selbst gnugsam vrsach darzu gegeben/ zuuersönen/ vnd dann die abschaffung aller obligenden vnd damals specificiereten der Statt beschwerden/ desto leichtlicher vnd schleuniger zuerhalten vnd außzumitteln/ Vnd ist in der gantzē handlung weder der Cron Polen noch viel weniger/ jrer May. Erben/ nachkömlingen oder Successoren, nicht mit dem geringsten wort jemalen gedacht/ oder auff dieselben gemeinet worē Wie solchs auch die Placatiōs Notel selbst außweiset. Dessen auch die Herrn Commissarien selber alhier außdrücklich gezeugnis für allen Ordnungen gegeben/ in dem sie sich offentlich angesaget: Sie hetten für jre Person mit der Statt vnd allen Ordnungen nichts als liebes vnd guttes außstendig wolten auch der dinge halben/ so geschehē weren/ der Statt keinen beschwer machen/ weil es nicht jnen/ sondern der Kön. May. geschehen/ was auch jnen deßfals möchte zugefüget sein/ wie Christen eignet/ alles vergeben vnd vergessen/ nur allein/ dz man bedacht were/ die Kon. May zu versönen/ dardurch alles wurde geschlichtet/ vnd die Königliche gnade gäntzlich widdergebracht/ vnd die Statt in vorigen wolstandt widdergesetzet werden können. So haben auch die Ordnungen ermelte Placation, nicht so pure, simpliciter oder indefinite, wie es nachmals kegen jre meinung/ gedancken vnd abredūg ist gedeutet vnd weiter gezogen worden/ mit den Herrn Commissarien eingegangen/ sondern entweder auff eine genante zeit von Jaren/ oder hochlöblichster meldūg der Kön. May. leben/ Wie auch den gäntzlichen brauch vnd

 erhaltung

erhaltung der Stadt gerechtigkeiten/ Priuilegien/ frey vnd gewonheiten / vnnd die abschaffung der obligenden beschwerden/außdrücklich bedinget. Vnd ob wol solche Conditionen aller in der abgegebenen Placation schrifft so gar eigentlich nicht specificiret / in dem die Herrn Commissarien fürgegebē/ dz es sich nicht geziemen wolte/zwischen den Herren vnd Vnterthanen dermassen so gedrenglich zu handeln/ sondern viel mehr Supplications weise die abeschaffung der beschwerden in vnterthenigkeit zu suchen/ Vnd aber gleichwol zugesagt/ das es nicht anders dann zu solcher meinung/wie die Ordnungen bedungen hetten/ verstanden/ vnd die beschwer von jrer Kön. May. entledigt werden solten. So haben es die Ordnungen auch auff solche Condition vnnd zusage bewilligt/ mit außdrücklicher bedingung/ do gedachte Conditiones nicht erfolgen solten/dz sie sich auch in solche Placation keines weges köndten noch wolten eingelassen haben. Wie sie sich dann auch im ende der vielgemelten Placations Notel gleicher gestalt erkleren/ wan die Statt / solcher beschwerden halben / nicht solt in gebürender acht gehabt werden/ das jnen auch das andere/ wz sie gewilligt/zu leisten gantz schwer vñ vnerschwindlich sein würde. Darumb sie auch folgig in jrer Gesandten mitgegebenē Instruction alle diese Cōditiones mit hellen worten specificiret vnd widderholet/vñ den Gesantē außdrückliche befehl fürgeschriebē/in abgebung der Placatiō schrifft / sich zugleich auch mit einem genugsamen Reuerß auff gepflogene handlung versehen vñ verwarē/ vnd vber dz sich in nichts weiter verbindlichs einzulassen.

Zu deme ist auch hochlöblichster gedechtnus der Kö. Ma. in der gefasten Notel nicht das halbe Pfalgelt/

wie

wie es jtzo vñ von vndencklichẽ Jaren hero/auch bey des Ordens zeiten/die Statt gehabt/ Sondern die erhöhũg des Pfalgeldes eingereumet/ also das der Statt vnd gemeinem gute von dem irigen/darzu sie vorhin je vñ allweg wol vnd statlich berechtiget/durch diese verhöhung nichts abgehen solte. Welche verhöhung doch jre Kön. May. nachmals nie ins werck richten/ oder in seinen effect bringen wollen / weil sie allergnedigst angemercket/ das durch solches mittel/nicht allein der frembte Schipper vñ Kauffman mit jren wahren von hiero desto mehr abgewiesen/sondern auch dieser Statt Bürgerẽ/Schippern vnd handtierenden Manne/ anderßwo gleicher beschwer auff jre Schiff vnd gütter gelegt/ vnd gedobbelt werden wurde.

Dieweil dañ jre K. M. hochstseliger Christlicher meldung/ die offtgerürte verhöhũg des Pfalgeldes (wie sie dañ bey jrer May. gestanden/vñ die Statt derselben für sich nicht mechtig gewesen) bey jrem lebẽ nicht volnzogen/Der Statt beschwer auch/die damals neben d' Placation bedungen nicht allein nicht abgeschaffet/ sondern auch manichfaltig zu viel höhern d' Stat beschwer/vorfang/schaden/vnkosten vnd außgaben/als die Placation selbst zugetragẽ het/geheuffet vñ vermehret worden/vñ also die erfüllung beiderseits Conditionen an jrer K M. seiten abgangẽ/ da es mitler weil an der Statt theil niemals gemangelt.So seind die Ordnungen der gäntzlichẽ tröstlichen hoffnung vnd vngezweiffelten zuuersicht/das sie außerhalb jrer May./mit deren abgang auch die hendel jr endschafft genommen/ zu Gott vnd zu allen Rechten / weder der Löblichen Cron Polen noch jemanden anders deßfals ichtwas schüldig oder pflichtig geworden

Wir geschweigen das vns dieser hendel halben durch jrgēts eine Decreta d' Reichstäge mit denen wir hierin niemals ichts gemeines gehabt/in vnserm abwesen / darzu wir auch ordentlich nicht geladen noch gefördert/ wissen auch nicht qua fide vnd wasser gestalt die Relation hinter vnserm rücken geschehen sein mag / jchtwas mit Recht oder billigkeit zu vnser aller höchsten verweiß / zu vorfang vnd nachteil habender Priuilegien/ gerechtigkeitē/ vnnd kegen gutwillige getroffene handelung solte oder könte beygemessen/ auffgedrungen/ oder auch dergleichē vntregliche vnd vnmügliche verpflichtung aus obangezogener Placations notel/ die beiderseits bona fide vnnd ohne hinderdencken einiger gefahrlichen mißdeutung/ verwilliget vnd eingegangen/erzwungen werden könte. Demnach bitten auch jtzo E.Kö. May. alle Ordnungen vnd samptliche gemeine Bürgerschafft in aller vnterthenigkeit Ewer Kön. May. sie derer hendel halben so vorlengst verloschen numehr auch / zu jrem vnüberwindlichem beschwer nichs ferner betrüben lassen/oder auch kegen Vhralte freyheiten vnnd Priuilegien mit jrgents einen eingriff / oder gefahrlichen weiterung der Pfalkamer halben/ derer einkünfften doch für sich selbst so gros nicht/als villeicht Ewer May. mag eingebildet sein/ wie auch denen so die Rechnungen gesehen vnd durchsuchet/ wol kündig/ vnd zu vnterhaltung des Tieffes/des Portes/des Stromes vnd anderer Wassergebeuden Järlich vnd notdürfftig auffzuwenden/ darzu es auch anfenglich fundiret ist/ beschweren lassen wolten. Sonderlich weil auch in der Placations Notel alle die beschwer vnd mißbreuche / die deßfals der Stadt gerechtigkeiten an dem Pfalgelde præiudiciren köndten / gäntzlich cassiret vnnd

auffgehaben

auff gehaben werden. So seind daneben die Ordnungen der vnterthenigsten zuuorsicht / darumb sie gleichßfals zum demütigsten bitten / Ewer Kön. May. werde sie vñ gemeine Statt/ mit so vnerschwindlichen geldes anförderung/auch derentwegen nicht beschwerẽ/ als solten sie es wegen Contributionen in Polen schüldig sein/ Dann so / als weder wir noch andere Stendere des Landes / zu solchen Contributionen gehören/ darein auch nie bewilligt/So ist es vermöge des Landes Priuilegien vñ freyheiten je vnd allweg hergebracht / das so offt es jrgents einer zulage nötig/ die Stendere des Landes/ auff ansuchung der Kön. May. vnter sich Cõtributionen im Lande auffgesetzet/vnd der Kön. May. eingereumet. Do sich dann auch diese Statt gleichs andern gebürender wilfertigkeit alzeit verhalten/ vnnd noch künfftig aller vnuerweißligkeit zuuerhalten bedacht ist. Vnd wolten Ewer Kön. May. hierin souiel do mehr die Statt zuübersehen allergnedigst geruhen/ Weil die Statt ohne das/wegen der gelde/ so hochlöblichster gedechtnis Sigismũdo Augusto zum besten auffgebracht/ in merckliche schulden geraten/ also dz sie/ neben andern teglichen schweren außgaben/die järlichen Renten vnd Interessen dauon/ aus allen einkünfften kaum erschwinden kan/geschweigen was auff reparirung des Werders vnd der Thãme/vñ besserung des schadẽs/wan/ da Got für sey/die Weissel außbrechen solte/wie es dañ bey jtzigen verterbten vñ schadhafften Thämmen leider zubefahren/auffzuwenden sein muste/Welchs alles auch/neben obgesagten E. Kö. Ma. in billicher acht zu haben/allergnedigst geruhen wolte.

Souiel auch ferner die andern Conditionen / als die vier gegossene stück / sampt zubehörigen Kraut vnd

Loth belanget / Weil die Statt dermassen mit grobem geschütz nicht gefasset / das sie Ewr Kön. May. wilfaren köndte / vnd fast allein gering geschütze zu nothwendiger besetzung der Statt Vestung / die zu allem anspreng an der spitzen ligt / vorhanden / vnd weniger als sie selbst benötigt / Wie auch mit Loth vnd Pulver zu solchem Geschütz nicht versehen ist / Als bitten die Ordnungē abermals in aller vnterthenigkeit Ewr Kön. May. sie damit allergnedigst zuübersehen geruhen wolte.

Als auch hierbey / so wol des geschützes / als der angeforderten geldesleistung halben / den Gesanten aufgerückt worden / das die Statt so grosse vnuermügenheit nicht vorzuwenden hette / weil sie das Kriegßuolck in der Statt halten köndte. In dem weren zwar die Ordnungen vnd gemeine Bürgerschafft solches beschweres viel lieber ohnig vnd vberhaben gewesen / Seind aber leider durch das Kriegßuolck / so hart an die Statt gelegt / die auch neben vnerhörten schrecklichen drewungē anfenglich mit brennen / plundern / verheerung / der Statt güter vnd vnterthanen verfolget vnumbgenglich darzu verursachet worden / wie dann auch heutiges tages / in stehender handlung / vnnd biß auff diese stunde / des brennens / mordens / vñ verheerens / in der Statt vñ Bürgerschafft gütern / kein ende zuerspüren / Vnangesehen das wir Ewer Königlichen Mayestatt Kriegß Obersten zu etzlichen malen derentwegen ersuchet vnnd beschicket / der aber jrer villeicht eben so wenig mechtig ist / als das es anfenglich mit Ewer Königlichē Mayestatt willen oder befehlich geschehen sein solte / Also das / wan nicht zu Ewer Kön. May. sich die Ordnungen endtlicher gütlicher

licher abhandelung bißhero versehen / wie auch noch/ vorlengst daraus mehrer vnrath hette erfolgen können/ Mitler weil aber vnsere Gesandten / auff der Ordnungen offters vnterthenigst schrifftlich ersachen / niemals also fürgestattet worden/ das sie selbst Ewer Mayestatt der Stadt notdurfft vnnd anligen zu mehrerm grunde / als villeicht Ewer Mayestatt wissentlich sein mag/ hetten berichten können/ vnnd die sachen durch ab vnnd zu handeln/ein vnnd aus dolmetschen/ je lenger je mehr in weiterung gerathen / Wie sich dann die Ordnungen befahren mussen / doch niemanden damit zu jniuryren/ das die Herren Commissarien / so wie sie erstlich die Commission hendel der Stadt zuwider erregt vnnd getrieben / Also auch noch villeicht der Stadt notdurffe Ewer Königlichen Mayestatt nicht lassen genugsam zun ohren kommen.

Bitten demnach abermals in aller vnterthenigkeit/Ewer Königliche Mayestatt vnsern Gesanten hinfort mit mehrern gnaden zuerscheinen / vnnd von jnen selbst der Stadt anligen vnnd gründlichen bericht von allen diesen hendeln in Königlichen gnaden einzunehmen / vnnd das tegliche noch wehrende brennen/ plundern vnd verheeren numehr in verhoffentlicher gäntzlichen abehandlung einzustellen/ vnnd jr Kriegßvolck aus dem Lande abzuschaffen/ damit wir auch souiel do mehr vrsachen vnd gelegenheit haben möchten / das vnserige abzuhandeln / vnd darkegen neben auffgehabener Acht/ die freye fehliche hand vnd wandlung mit den Einwohneren der Cronen vñ des Landes widerumb zuuerstatten allergnedigst geruhen wolte.

Endtlich souiel die Capitulation der Statt obligenden beschwer/ vnd darauff erfolgtes Ewr Kon. Ma. Antwort vnd gegebenes Reuerss anlangt / befinden die Ordnungen mit besonderm schmertzen/ das die fürnemsten derselben beschwerden/ vñ die die Statt am meisten drücken/ vns ins gemein jren freyheiten/ Priuilegien vñ gerechtigkeiten zuwider / vorfenglich vnnd abebrüchig seind/ auff den Reichstag/ mit wenig trostes der gäntzlichen abschaffung / verlegt werden / Also das der Stadt ohn wirckliche entledigung derselben/ auch das jenige zu leisten/wes sie sich schon einlassen wollen/ gantz vnmüglich vñ vnerschwindlich gefallen wolte. Vnd do aber jre Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten confirmiret/bestetiget / bey krefften vnd wirden erhalten sein vnd bleiben sollen/ wie sich dessen Ewer Kön. May. allergnedigst erbotten/ wie auch bey den hochlöblichsten Vorfaren von Könige zu Königen/außgenommen die jüngsten einrisse mit den Comissions vnd andern hendeln/dieselbe je vnd allweg in wirden gehalten/so musten auch gleich demselben solche beschwer/die denen zuwider/auch ohn jrgents ein fernere der Reichstäge weiterung oder jrrung/entlediget/ cassiret vnd auffgehaben sein/ Beuoraus weil die Ordnungē von keinen vnrechtmessigen Priuilegien der Statt wissen/ durumb auch kein dakegen eingefürter beschwer für rechtmessig kan erkant noch gehalten werdē.

Derwegen bitten die Ordnungen aber vnd abermals vnterthenigsten fleisses E. Kön. May. wolte jren gegebenen Reuerss dermassen zuuerordnen/ vnd den Gesandten außzugeben allergnedigst geruhen / das alle vnd jedere beschwer/die der Stadt Priuilegien/ frey vnd gerechtigkeiten zuwider vnd vorfenglich seind / welchs die

Ordnungen

Ordnungen aus beyligendem verzeignis speciatim darge-than/jtzo für der hand mit einsten bey dieser abhandlung sollen abrogiret vñ auffgehaben sein/ Beuoraus weil E. Kön. May. auff allgemeinem Reichstage volkomlich anheim gegeben mit der Stadt gäntzlichen abzuhandelen. Solt es aber je nicht also aller ding durchaus geschehen vnd zuheben sein können / welchs wir doch nicht hoffen/ so wolten Ewer Kön. May. allergnedigst geruhen/diese weitschẽde hendel/ durch etzliche vnuerdechtige der Cronen vnd dieser Lande Rethe/ mit deren Rath vnd consent Ewer May. ohne das inhalts des Landes Priuilegij solche notabiles causas zuerörtern verpflichtet sein/ferner zu vntersuchen / vnd vns vnd der Statt notdurfft eben so wol als die Herrn Commissarien zu hören / damit wir Ewer Kön. May. von allem zum grunde berichten mögen/vngezweiffelter vnterthenigster zuuersicht E. Kön. May. aus allen vmbstehendẽ allergnedigst befinden werden/dz die Stadt in diesen hendeln zur vnbilligkeit nicht wenig biß anhero beschweret vnd gedrücket worden sey.

Dieweil sich nun schließlich die Ordnungen in jüngster Instruction ohne das ein mehrers erbotten/als sie noch jtziger der Statt gelegenheit zuerschwinden / die Herrn Rethe auch dieser Lande / zusampt den andern Stenderen / die dritten Hundert Tausent gülden / der Statt zum besten auff sich genommen / wie sie E. Kön. May. vngezweiffelt durch jren Gesandten aus jüngster Zusamenkunfft in Graudentz werden berichtet haben.

So bitten die Ordnungẽ noch/wie zuuor vnterthenigsten fleisses/ E. Kön. May. diese endtliche abhandelung bey jüngstem der Ordnungen erbieten auff die zwey mal Hundert Tausent gülden/nebens angehengtẽ

 bedingun-

bedingungen vnd damals ernenten Terminen/ Weil es jnen in nehere wege zuerschwinden gantz vnmüglich/ allergnedigst wenden/ vñ hierbey jrer Königlichen gnad vnd mildigkeit mehr beyzumessen / als der Statt eussersten beschwer vnd verterb suchen zu lassen/ vnd vber das mit den andern Conditionen / die ohne das der Stadt gantz vnmüglich seind / eins teils auch zu höchstem verweiß/nachteil vnd abebruch jrer Priuilegien/ frey vnnd gerechtigkeiten/ gelangen wurden/ zuübersehen vnd zuverschonen/ Vnd also endlich aus Königlichen gnaden vnd veterlicher zuneigung/ kegen jre getrewe vnterthanen / ohne ferner hochbeschwerlichs Kriegßwesen vnnd verterb jrer eignen Landt vnd vnterthanen/ diesen hendeln einmal zu gewünschetem frieden/ ruhe vñ wolstande der gantzen Cronen dieser Lande vnnd vnser aller abzuhelffen/ allergnedigst geruhen wolte

Solchs gebüret allen Ordnungen vnd allgemeiner Bürgerschafft hinwidderumb in diesem vnd allem anderm / nach bestem jrem vermügen vnd vnterthenigstem gehorsam/ vngesparten höchsten fleisses/ in schüldiger vnd mehrer williger fertigkeit/ zu besserer gelegenheit jeder zeit vnterthenigst zuuerdienen. Datum Dantzigk am 18. Januarij/ Anno 1577.

Resolution der Ordnungen der Statt Dantzigk/ auff die vorgegebene beschwerpunct.

WEil die Kön. May. vnser allergnedigster Herr/ zu welches gütigkeit vnd gerechtigkeit wir jederzeit eine gute hoffnũg gehabt zum offtern allergnedigst verheischen / das sie alle vnnd jedere Einwohnere

nere der Löblichen Cron Polen vnnd aller angehörigen Landtschaffte/bey jren Rechten/ freyheiten/ Priuilegien vnd alten wolhergebrachten gewonheiten/ allergnedigst schützen vnd erhalten wölle: haben wir auch auff solche hoffnung alle vnd jedere beschwer / welche die Statt biß anhero wider die Rechte/ freyheite vnd alten wolhergebrachten gewonheite gedrücket/ durch vnsere Abgesantē auff dem Reichstage zu Thorn vberantwortē lassen/ vñ demütig gebeten/ Es geruheten jre Kön May alle dieselben beschwer/so wider vnsere Priuilegia/ Rechte vnd freyheite nach dˀ hand eingerissē allergnedigst abzuschaffen/vnd vermüg jrer Kön. May. hoheit vnd authoritet aus dem wege zethun/damit wir dermal eins vnser Priuilegien vnd freyheite gewisse/ nicht allwege also in dem zweiffel stecken dörfften. Aber nach dem wir vermercket/ das jre Königliche Maiestatt auff etzliche Arteickel vnser beschwer allergnedigst geantwortet/etzliche aber mit stille schweigen vorbey gegangen/vnd dann die andern auff den Reichstag verleget/ haben wir (doch mit vorbehalt jrer Königlichen May. gnaden) nicht vnterlassen können/ dieselben alhier widerumb in der kürtze zu widerholen/vnd aus dem grunde der Priuilegien vnnd alten gewonheitē darzethun/ das es in jrer May. macht vñ gnedigem gefallen stehe/dieselben beschwer wen es jrer Ma. gefellig/ abezuschaffen vnd aus dem wege zethun/also dz keiner prorogation oder verweisung auff den Reichstag von nöten. Vnd weil auff etzliche Artickel auch also geantwortet/das es nötig dieselben außfüriger zu machen/ vnd die mit stillschweigen fürüber gegangen widderumb zuerholen/haben wir solchs nach erheischender notdurfft zuthun für vns genommen.

Vnd

I.

VND erstlich bitten wir vns wegen der Religion zu solcher gestalt zucauiren / das wir bey dem gebrauch der Augspurgischen Confession sowol in als außerhalb der Statt/ so fern derselben Jurisdiction strecket/ ruhlich vñ friedlich ohne jemandes behinderūg/ dermassen wie wir jtzo in derselben Possession sein / vnd vns dero in allen Kirchen vnd Clöstern gebrauchen/mögen gelassen werden / Vnd das niemandes der Religion halben bedränget oder beschweret / vnnd auch in den Kirchen die ceremonien nicht verendert werden. Wie solchs jre May. in den Siebenbürgen vnnd zu Crackaw beschworen.

II.

Bitten wir gantz demütig vnd behalten vns vor/ das alles was bey dem Wahlhandel/vnd dieser eingefallenen zwist biß auff heutigen tag eingefallen / noch der Statt ins gemein noch jemande in sonderheit zu vorfang/gefahr oder schaden gereichen solle. Vnnd das die Kön. May. so die Stadt derowegen angefeindet / oder in gefahr vnd nachteil solt gesetzet werden / die selbe so wol ins gemein als in sonderheit schadlos halten wölle.

III.

Wir erachten auch nicht vnbillig zu sein/das alle vnd jedere der Stadt Priuilegien / in dero vorteil vnnd beste sie gegeben interpretiret/vñ zu niemandes nachteil oder vorfang / wie wir wissen das bißanhero vielfaltig geschehen/ Viel weniger zu der gelegenheit solten gezogen werden / das sie durch Königliche Briefe / Mandata oder Decreta auffgehaben/ oder als diese vnordentlich erhalten/in jrgents einen zweiffel solten gestercket werden

Wir

IIII.

Wir gedencken auch das zu der zeit da König Sigismundus Augustus hochlöblichster meldung Anno 52. mit einer fast grossen anzal volckes in diese Stadt gekomen/der standt derselben/ welcher sonsten durch Göttliche gnade in gutter ruhe gewesen / zimlich perturbiret worden/Nicht so viel wegen jrer Maiestatt selbst als etlicher Herren die eine grosse anzal jrer verwandten vnd Diener mit sich zu führen gewohnet/ zwischen welchen/ den Bürgern vnd freñden/ welcher alhier fast aus allerley Nationen eine grosse menge vnnd anzal ist / allerley zanck/zwitracht vnd todtschlag eingefallen. Damit nun solchs müge verhüttet werden/ Bitten wir gantz vnterthenig/ das jre Kön. May. bey jrem glücklichen einzuge in diese Stadt jren comitat dermassen moderiren wölle/ damit er der Stadt nicht zum beschwer gereiche / oder sonsten einige pertubation darauff erfolge.

V.

Den Commission handel/ welcher alhier für etzlichen Jaren mit höchster der Statt vnzier / verforteilung des guten glaubens/vñ nachteil der gemeinen wolfart getrieben / haben jre Kön. May. auff den gemeinen Reichstag verschoben/ das darinne von allen des Reichs Ordnungen solle erkandt werden. Aber wen jre Kön. May. den handel besser bedencken vnd mit gnaden darein sehen wolten/ hoffen wir dz sie nebens vns bekennē wurden/d es zvon vnnöten den handel auff den Reichstag zu verschieben. Denn was solt es vns für ein vorteil geben/ das wir vnser Priuilegia/Rechte/ freyheite vñ alten gewonheite/vber Menschen gedencken ohne jemandes einrede solten besessen haben / wen es vnsern mißgönnern

solte nach jrem gutdünckeñ frey sein dieselben nach jrem gefallen zu brechen/zuenderē/ den standt der Statt gantz vnd gar vmbzukeren/vnd darnach die Decreta der Reichß=stäge vorzuwenden / zu welcher promulgation wir nye=maln gefordert/ Sondern dakegen zu jeder zeit feyerlich vnd herlich protestiret haben/vnnd vns also alles dessen benemen was vnsere Vorfaren mit jrem gut vnd blůt erworben haben/ dermassen als wen keine hoffnung das=selbe widderumb zuerlangen vbrig were/Vnd zu dersel=ben bestettigūg jre May.welcher solche dinge vnkundig/ mit des gantzen Landes verterb einzufůren/Hierumb ha=ben wir anfenglich gebeten/ das jre Kon. Ma hierin ein gnediges einsehen haben welt / aber weil man vns von aller tractation vnnd allem gesprech abegehalten/nichts mehr erlangen mögen/ als das man vns widderumb an dieselben Richter / von welchen wir allemal ordentlich appelliret/vñ kegens sie solenniter protestiret verwiesen/ Welchs aber weil es wider alle verordnung der gemei=nen rechte/bitten wir gantz vnterthenig vnd demůtig/dz jre Kön: May. vns in gnedigster acht haben wolte/ vnd die Commission hendel/welche wider alle vnsere Recht/ Priuilegien / freyheite vnd alte gewonheite vorgenom=men/ aus Königlicher gewalt gantz vñ gar abeschaffen/ auffheben/ vnnd ohn weiteren verschlepff aus dem wege thun.

VI.

Diesem ist nicht vngleich die form der Placation/ welche man fast wider vnsern willen von vns erzwungē vnd zu dem behuff vornemlich versiegelt worden/ dz die Herren Commissarien darkegen die abeschaffung vnnd abolition aller beschweren zugesagt / weil doch dieselben

dem

dem verlassen nach nicht abgeschaffet / Sondern mehr vnd mehr geheuffet vnd gemehret worden sein Demnach sehen wir keine vrsach worumb jre Kön. May. diesen Artickel vornemlich auff den Reichstag zuuerschiebẽ geruhen wolten/ weil die Herrn Commissarien selbst in keinen abreden stehen können/das sie alles vbels so wider die form der Placation eingefüret/ die vornembsten anfenger vnd angeber gewesen.

VII.

Das Pfalgeldt/ohne welches der Statt gelegenheit keiner weges bestehen kan / ist bey der Statt vber Menschen gedencken/bald von der ergründung derselben gewesen/Vñ ist von allen regierenden Herren durch besondere Priuilegia vnd immuniteten bestettiget vñ confirmiret worden/ worbey wir auch nicht zweiffelen / das sie jre Kön. May. allergnedigst erhalten/ vnd die Priuilegia/wie sie offtmals verheischen/bestetigen vnd confirmiren werden/also dz wir nicht sehen wie dieser Artickel wegen des Priuilegij vñ der verjahrung auff den Reichstag solt können verschoben werden. Vnd ob wir wol zu jenner zeit dem Könige Sigismundo Augusto hochlöblichster meldung / der es zu verhöhen erstlich nachgegeben/ darnach aber widerumb einzustellen für gut angesehen/ aus gewissen vrsachen deferiret / So ist das doch nur auff eine gewisse zeit/ vñ zu jrer May. lebetagen geschehen / Vnangesehen das man es vns jtzo anders deuten vnd außlegen wil. Derhalben bitten wir aber vnd abermals gantz vnterthenig / Es wöllen jre Kön. May. das jenige wz mit jrer May. höchstgedacht gestorben vñ vergraben/ mit höchstem der Statt nachteil nicht widerum̃ erwecken lassen/Sondern vielmehr vns vñ die algemeine Statt bey allen vnd jederen Priuilegien vñ freyheitẽ allergnedigst erhalten.

 Dir

VIII.

Der Freybeuter haben wir derowegen gedacht/ das wir jrer May. zu gemute führen möchten / was an der freyē Schiffart gelegen/ vñ wie wir dieselbe von der Königlichē W. zu Deñemarcken/ nebens vnsern Schiffen vnd gütteren mit hundert Tausent Thalern/zu vnserem höchsten nachteil/erkauffen mussen.

IX.

Der Herrn Commissarien Constitutiones, welche wider vnsern willen vnd eingewandte ordentliche protestation publiciret/ können wir derhalben nicht annemen/ das sie nicht allein wider den gebrauch dieser Statt zu höchstem vorfange der gemeinen Rechte / Priuilegien/ gerichtßzwang/freyheite vnd alten gewonheite/ohne beliebung derer so es angegangen als der Obrigkeit vñ der gemein an tag gegeben worden/ Sondern das darinnen auch der gute Name der Stadt/mit höchster der Obrigkeit vnd aller Ordnung verkleinerung jämmerlich angegeben vnd außgetragen / Worüber vns wegen vnser getrewen geleisteten vñ noch zubezeigentē dienste nichts schmertzlichers bey allen nachkommen widerfahren mögen/ zu geschweigen/ das die Constitutiones zu erhaltung guter Pollicey/ oder der gemeinen ruhe vnd friedens im geringsten dienlich. Demnach weil jre Kön. May. offtmals allergnedigst zugesagt / das sie die Statt bey allen jren Priuilegien/freyheiten vnd gewonheiten allenthalben erhalten wölle/ bitten wir aber vnd abermals gantz demütig / Es geruhe jre Kon. May solche Constitutiones numehr gantz vnd gar abzuschaffen/vñ die gemeine bürgere nebens allen Einwohnern in allergnedigster acht zu halten/vnd nicht zuzugeben/das deren Rechten/Priuilegien

gien/ gebreuchen vnd gewonheiten/ mit welchen vnsere liebe Vorfahren zu der Cron Polen freywillig getretten/ jrgents ein eintrag geschehe / oder dz dieser Artickel welcher mit vnsern Priuilegien wegen der Wilkör vnd sonsten gantz vnd gar streitig / auff den Reichstag ohne jrgents eine billiche vrsach verschoben werde.

X.

Wir bitten/ es geruhen jre Kön. May. die authores der Schmehebücher vermüg den Rechten/ Constitutionen vnd gebreuchen dieser Lande zu straffen/ vnd solche Schmehebücher gantz vnd gar auffzuheben/ vnd aus dem wege zuthun.

XI.

Wir beschweren vns auch nicht vnbillig/ das die In der Obrigkeit wider des gemeine Landes Priuilegium vnnd die alten freyheite auff die Polnischen Reichstäge außgefordert werden / vnnd die Statt dardurch zu den Polnischen hendelen so den vnseren gantz widerig vnnd vngemeß zu den beschweren vnd den Statuten der Cronen gezogen wird. Die worte aber der Priuilegien sein dieses lautes: Item alle erhebliche sachen die Lande Preussen betreffende / wollen wir mit gemeinem Rath obgenandter Lande Rethe tractiren/terminiren/vñ zum ende bringen. Vnnd das solchs je vnd allewege in den Landen Preussen geschehen sey / können viel lebendiger zeuge beygebracht werden/die da gedencken/das die Löblichen Könige zu Polen jre Oratores in diese Lande auff die gemeinen zusamenkünffte geschicket/ vnd aldar mit den Rethen dieser Lande von den gemeinen hendelen diese Lande betreffende tractiren lassen. Zu dem ist es offenbar / das fast in allen Königreichen eine jedere Prouintz

jre besonderen Rethe / Rechte / Priuilegien vnd gewonheite haben/dero sie sich ohne alle confusion vnnd behinderung gebrauchen.

XII.

So viel die Contribution anlanget / ist aus der Colmischen handfeste vnd den andern Preussischē freyheiten offenbar / das die Preussen von allen schatzungen vnd beschweren befreyet/Vnd es hat noch der Hohmeister noch der Orden zu keiner zeit ohne sonderliche vnnd freye beliebung aller Ordnungen vñ Stender in Preussen ein schatzūg oder jrgents ein beschwer auff die Preussen legen können / Bey welcher freyheit/ wie auch allen andern Rechten vnnd Priuilegien/welcher sich die Lande Preussen vnter den alten Herrē gebrauchet/ hat der König Casimirus, da Preussē freywillig an den Scepter der Cron Polen getretten/sie nebens allen seinen Nachkommen/ durch auffgerichtete schrifften ewig zu erhaltē statlich angelobet/welcher gelöbnis vñ verheischung die andern Löblichen Könige zu Polen nachgesetzet / vnnd sie nach der Ordnung mit jren Königlichen briefen bekrefftiget / das so offt sie wegen einer geltstewr oder anderen erheblichen vrsachen die Lande Preussen bekūmern wöllen/Sie zu jeder zeit jre Oratores auff die gemeinen zusamenkünffte/vermüg der Constitutionen derselben Lande vñ die bißanhero vnterhaltene gewonheit abegefertiget/ Zu zeiten sein auch die Löblichen Könige selbest gegenwertig gewesen/ vnd haben mit den Stendern vñ Ordnungen dieser Lande/woruon es jnen gefallen/handlung gepflogen/Dahero dann erfolget/das sie nichts als was also beschlossen vnd seine endtschafft entfangen angenomen/vnd mit den Constitutionen/Statuten vñ Decretē der

der Cron Polen nichts gemeinsames gehabt/ welche gewonheit in diesen Landen vber Hundert vnd zwantzigk Jar veraltet/ ohne jemandes eintrag vnd widersprechen/ etzliche wenig Jar außgenommen / wie solchs mit dem gemeinen dieser Lande Priuilegio vnd andern documenten genugsam kan erwiesen werden. Vnd ist der warheit keiner weges enlich das die Lande Preussen des Hohmeisters vnd des Ordens joch von sich legende/ damit sie in zugen vnd mit schatzungen vielfaltig beschweret worden/ sich zu den beschweren der Cron Polen/ ohn jre verwilligung vnd beliebung/ gantz knechtischer weise hetten sollen verstricken lassen/ Worzu auch diß kömpt/das zwischen den Huben der Cron Polen vnd dieser Lande eine grosse vngleicheit ist/ also das keine gleichmessige Contribution darauff könne geleget werden/ daraus dann offenbarlich zuersehen / das die beschwernis mit der Cronen zugleich zu contribuiren ein newes vngewöhnliches ding sey/ also dz auch der namen der Poborren vormals in diesen Landen nie erhört / vnd ein solche Contribution in diesen Landen Preussen/ so lange sie bey der Löblichen Cron Polen gewesen nye gebrauchet oder angeordnet worden / Vnd ist mit keinem Exempel zuerweisen/ das auch bey der höchsten dringenden noth des gemeinen besten die Preussen mit den Polen contribuiret hetten/ oder zugleicher bürde vnd beschweren mit den Einsassen der Cronen zugleich gedrungen weren Vnd ob vns wol zun ohren kommen / das die Stender vnd Ordnungen dieser Lande solche Contribution zu jtziger zeit erleget/ So wissen wir doch das sie es nicht freywillig oder Rechtens halben/ Sondern gezwungen vnd gedrungen protestirende gethan haben.

Demnach

Demnach zweiffelen wir nicht jre Kön. May. werde diß alles in gnedigster vnd billicher acht halten/ vnd vns nebens den Landen wider vnser Rechte/ Priuilegien vnnd freyheite weiter nicht beschweren / Sondern vns vielmehr dabey allergnedigst erhalten.

XIII.

In gleicher gestalt sein auch der Stadt Landtgütter zu der Execution des Statuti des Königes Alexanders gezogen worden/Da doch die Preussen den Statuten der Cron Polen nicht vnterlegen / die Stender vnd Ordnungen der Lande Preussen auch zu der Promulgation solchs Decrets niemals gefordert / zu geschweigen das sie es wegen jrer besondern Rechte vnd Priuilegien hetten annemen sollen oder können. Derhalben ist nicht vnbillig / das alles das jenige was mit solchem vorfang des gemeinen besten ins werck gestellet widerum̃ zu gleicher gestalt auffgehaben/ vnd als ein offenbahrer handel der keines weiteren beweises bedarff/ auff den Reichstag nicht weiter verwiesen werde.

XIIII.

Wir beschweren vns auch mit billigkeit/dz nicht alleine die so in der Obrigkeit sein/ sondern auch gemeine Bürger mit newen vnd vngewöhnlichen Edicten in Iniuriē vñ peinlichen sachen/wider den alten gebrauch/ an den Königlichen Hoff außgeladen werden/welche biß anhero in diesen Landen ohn vnterscheidt erörtert/vnnd zum endvrteil gebracht worden.

XV.

Für diesen Artickel dancken wir der Kön. May. mit vnterthenigkeit/ das sie denselben mit billigen augē eingesehen/ vñ vnsere demütige bit erhöret haben/ wöllē hoffen

hoffen das es mit der zeit auch in allen andern allergnedigst erfolgen möge.

XVI.

Es ist nicht gewissers / als das der Ordnungen Decreta, Satzungen vnd Wilkör/ zu welcher auffsetzung vnd einstellung sie vermüg dem Priuilegio des Königes Casimiri befuget/ mit vielfaltigen Mandaten vñ Königlichen Rescripten/ zu höchstem vorfange des gedachten Priuilegij vielfaltig behindert werden. Nun ist das Priuilegium gleichwol offenbar/ vnd lauten die wort desselben/wie folget: Wir Casimirus etc. Wollende sie darumb mit einer sonderlichen gnade begifftigen vnd begaben/ auff das sie vns desto mehr in gantzer liebe geneiget sein/von der trewe wir nicht zweiffelen/ durch besserung in jren zeitlichen gütteren vnd mehrung in jren ehren/ Des so haben wir denselben Bürgermeistern/ Rathmañen/Scheppen/vnd geschwornen Handwercken/nebens der gantzẽ gemein dieser Stadt Dantzigk von angeborner Königlichen mildigkeit/ erlaubet / volle Königliche macht gegeben/vnd in krafft dieses vnseres briefes gönnen vnd erlauben wir jnen vnd volle macht geben/dz sie mögen vnd sollen/mit rath/ wissen vñ willen der witzigsten vñ vorneṁsten Bürgere binnen jren Stedten/nach erheischung der zeit vñ sachen/Wilköre/ hülffgelde von allerley gütteren vnd Kauffmanschatz/vñ allen sachen vñ dingen/wie offt vnd dicke sie das zu jrer vnd jrer Stedte notdurfft/nutz vñ froṁen erkeñen werden/ auffsetzen vñ niderlegẽ/nach jrem besten gutdüncken/ darein jnen niemandes ewiglich greiffen sol/noch einsprüche habẽ/ oder sie in deme verhindn oder jrren/von vnser/vnsern Nachkömlingen/Herschafften vnd Ampts Herren wegen.

XVII.

Für diesen Artickel thun wir vns auch gantz vnterthenig bedancken/ das die Kön. May. geruhet die billigkeit anzumercken vnd vns darinne zuerhören.

XVIII.

Wir bitten aber vnd abermals gantz demütig/das die Exemption oder freybriefe niemandes gegeben werden/der sich der Stadt gerechtigkeit gebrauchet/vnd seine wohnūg in der Statt zuhaben begeret/Weil es grosse vngleicheit gebieret / vnd die Bürgerliche pflicht vnd gehorsam / ohn welche der Stadt gelegenheit nicht wol bestehen kan/ dardurch gantz vnd gar auffgehaben / vnd die authoritet der Obrigkeit verringert wird/ Sonderlich weil gemeiniglich die Exempt Personen / in dem sie vermeinen das sie mehr freyheit haben als ein ander/ vñ den Königlichen Namen allen lasteren zum deckel gebrauchen/ viel wider die gemeinen gesetze vnd gebreuche der Statt begehen/ mit höchster verachtung der Obrigkeit vnd der andern burger schaden vñ vorfang/ da doch die vom Adel wen sie sich in die Statt begeben/ vermüg den Constitutionen der Lande Preussen/zu den Bürgerlichen beschweren verbunden sein.

XIX.

So die Kon. May allergnedigst für sich genommen/hinfuro keinem Werck oder Gilde jrgents ein Privilegium zuuerleihen/welchs den rechten Priuilegien vñ dem stande dieser Statt widderstreben möge/ So bitten wir auch gantz fleissig vnd demütig/das dieselben Priuilegia die albereit zur zerrüttung derselben ruhe vnd friedens dieser Statt gegeben / gäntzlich mögen auffgehaben werden/Vnd das jre Kön. May. das nicht forderen

vnd

vnd bey sich stelle wolt haben lassen/ was dem gemeinen Rechte vnd nutz dieser Stadt einigerley massen schaden bringen kan/Wie wir den Artickel hiebeuor weitleufftiger erkleret.

XX.

Worumb es vns nicht frey solt gewesen sein / zu erhaltũg gemeiner einigkeit den cõtract mit den Brewern auffzurichten sehen wir keine vrsach nicht/ Das aber die Herrn Coñissarien denselben auff etzlicher losen vnruhigen Leut anregung widerumb auffgehaben / achten wir das der vrsachen halben geschehen sey / das sie zwischen der Obrigkeit vnd der gemeinen Bürgerschafft eine ewige vneinigkeit stifften/ vnnd die gemeine ruhe vnd einigkeit desto leichter zerstören möchten. Wir bitten aber gantz vnterthenig vnd demütig/ das jre Kön. May. den contract bey seinen krefften lassen vnnd den handel nicht weiter auff den Reichstag verschieben wölle.

XXI. XXII.

Für die beiden Artickel thun wir vns mit vnterthenigkeit bedancken/das jre May. vnser bitt vnd flehen darin allergnedigst gewehret.

XXIII. XXIIII.

Von Peinlichen hendelen hat man niemals in den Landen Preussen appelliret/ oder dergleichen sachen an den Königlichen Hoff gezogẽ/ Bey welcher alten gewonheit vnd gebrauch das jre Kön. May. vns allergnedigst erhalten wölle / bitten wir gantz vnterthenig vnnd vnterdienstlich.

XXV.

Wir beklagen vns auch das obgedachte beschwerten Ladungen/Mandaten/ gleitsbriefen/Exemptionen/

 Inhibitio-

Inhibitionen/nun bey anfange dieser newen regierung/ Vnangesehen das man jrer Kön. May. noch nicht geschworen/albereit eingerissen. Daraus man argwehnen möcht/ das zu erhaltung der gemeinen Rechte vnd freyheite/vnd dann zu abeschaffung der beschwer wenig hofnung vbrig.

XXVI.

Worzu diß auch eine anzeigung ist/ das die vorflüchtigen vn̄ geechteten Fleischer zu sterckung jres vnbilligen vnd auffrürischen vornemens offentlich auffgenommen/ vnterhalten vnd geschützet werden.

XXVII.

In diesem Artickel ist nicht die frage/ ob der Fiscal sein Ampt vberschritten / oder ob er ein gutter vnd gesessener Man sey: Sondern wir bitten gantz demütig das die Stadt bey dem Priuilegio vnnd der stettigen gewonheit möge erhalten werden / weil es in den Landen Preussen je vnd allewege also hergebracht / das mit den verstorbenen vn̄ zu dem Königlichen Fisco gehörenden gütteren die erste Instantz bey dem ordentlichen vnd gewöhnlichen gerichte gehalten/ Wie dann allewege der Fiscal bißanhero solche gütter bey dem bürgerlichen gerichte suchen mussen. Vnd gibet das Priuilegium Casimiri vn̄ darnach auch des Königes Sigismundi gute nachrichtung wie man mit solchen gütteren procediren solle/ Nemlich das die Caduca in getrewer verwarung des Burggrauen vn̄ der Obrigkeit in Dantzigk sollē gehalten werden/So es aber in genandter zeit niemandt förderen thet: So sol der Burggraue nebens der Obrigkeit jre Kön. May. von den güttern informiren vnd jr solchs ankündigen/damit jre May. jres gefallens damit gebahren. Das

te. Dahero dann erfolget das die verwaltung vnd förderung der verstorbenen gütter nicht dem Fiscal / welches Ampt gar newlich in diese Lande durch ein vngewöhnlichs Exempel eingeführet/Sondern dem Burggraffen vnd der Obrigkeit dieser Statt zustehe. Vñ bitten auch gantz demütig / das wir hinfüro dabey mögen erhalten werden/ Vnd wöllen nicht mit minderer trew/sorge vñ fleis diesen dingen obligen / als jmmer von dem Fiscal geschehen möge. Zu dem ist es auch offentlichen Rechtens / Das wen etwas vom Fiscal zu Rechte gezogen/ solchs nicht bald des Fisci zu sein gesaget werde / es sey dann das es erstlich bey der ordentlichen Obrigkeit erkandt werde / ob es dem Fisco zuzueigenen oder nicht. Sonst were es leicht vnter dem schein der Fiscal hendel allerley sachen vnd hendel zuuertretten. Derhalben wir gantz vnterthenig bitten/ das jre Kön May bey behalt der alten gewonheit/ die ordentlichen gerichte in mehrer vnd gnedigster acht haben wölle.

XXVIII. XXIX.

Wir können keine vrsach ersehen / warumb jre Kön.May. diese beiden Artickel auff den Reichstag verlegen wöllen/ weil es aus den offentlichen verschreibungen vnter des Reichs Siegel augenscheinlich / das die Hundert Tausent gülden jrer Kön. May. hochlöblichster meldung zu behuff vnnd bey dringender hoher noth des Großfürstenthumbs Littawen geliehen/ Vnd dz die vier Clöster der Stadt darfür zum vnderpfande eingesetzet/ Zu dem das die Arenda des Cawnischen Zolles zu stewr des Interesses der Statt eingeraumet/welche nun von vielen Jaren mit höchsten der Statt schaden vnnd nachteil vorenthalten / da die Statt gleichwol Järlich

wegen des geliehenen Heubtstules / mit fast vnwidder-brinlichen schaden / jren creditoren fast hohe Interesse er-statten vnd erlegen mussen

XXX.

Es kan nicht offenbahrers sein als in dieser sachē der Statt Priuilegium / welchs also lautet: Das der Statt Dantzigk vnnd jren freyheiten/keine Stadt noch Schloß auff fünff Deudsche meilen zu ring vmb / nicht sol gemacht / gebawet / oder vernewert werden in allen ewigen zukommenden zeiten/Weil aber das Schottland wie eine andere Statt zu bawen angefangen/ vnd dasel-best allerley Bürgerliche nahrung getrieben nebens vie-ler Handtwercker auffenthalt/ dieser Statt zu höchstem schaden vnd nachteil / Sehen wir keine vrsach warumb dieser Artickel lenger solt auffgezogen werden/ oder wie gegens so ein helles Priuilegium vnd der alten gebrauch etwas können angenommen oder approbiret sein.

XXXI.

Wir erachten die höchste billigkeit zu sein/das die so in einer Stat gleichē nutz habē/ auch gleiche beschwer ertragen / Darumb sollen von Rechtes wegen die so in den Clöstern Pfarrhöfe/ Carthauser hause vnd andern dergleichen plätzen wohnen / von den Bürgerlichen be-schwerē nicht weniger entohnen sein als andere Bürger vñ Einwohner dieser Statt, Vnd es wolt ein vnē tliche arbeit sein mit allen denen das Recht zuersuchen/die sich Recht vñ billigkeit in dieser Stadt zuuerkerē vntersthē.

XXXII.

Wiewol dieser Artickel das Geistliche Gerichte küret/So ist doch die höchste vnbilligkeit dz der Official soll macht haben/so wol Menner als Weiber außerhalb

der

der Stadt Mawren in ein frembdes Gerichte zu ziehen/ weil jm solches noch Rechtes noch der gemeinen gesetze gelegenheit nach gebüret. Nun wolten wir nichts liebers wünschen/ als das die alte gewonheit vnnd gebrauch allenthalben möchte vnterhalten werden.

XXXIII.

Das in dem Bischofflichen dorffe Stoltzebergk allen schelmen/ dieben/ Mördern/ Bancorotirern / vnd mutwilligen todtschlegern gleit vnd sicherheit verstattet / ist kein zweiffel das solchs durch ein mißbrauch eingerissen/vnd derowegen billich solle abegeschaffet werdē. Es kan auff keinem Priuilegio beruhen / weil alles was wider Recht geschicht vnnütz ist/ vnd für nichts solle gehalten werden/ Das aber dieses alles wider alle Göttliche vñ menschliche Rechte eingerissen/vñ billig solle abegethan werdē ist klärer als dz es dörffe bescheinet werdē.

XXXIIII.

Ob der Herr Abbas zur Oliuen wol sein eigen man/ So erachten wir doch das er könne ermanet werden/das er nicht wider Recht/vbeltheter vnd auffrürer/mit höchsten nachteil der bürgerlichen Jurisdiction bey sich auffhalte/vnd jnen gleidt vnd sicherheit verleihe.

XXXV.

Wir bitten gantz vnterthenig/ das die freye fart auff der Weissel nicht gehindert werde/ vnd das jre Kö. Mayestatt darinne die Priuilegia vnnd Constitutiones dieser Lande Preussen in gnedigster acht zu haben/ vnnd vermüg denselben die gerechtigkeit zu leisten geruhe.

XXXVI.

Es ist offentlichen Rechtens das niemandes an seinem verjahreten Rechte solle verkürtzet oder verhindert

werden

werden/Derhalben bitten wir gantz demütig/dz wir vnter dem schein jrgents einer Priuilegien oder Rechtens an vnser freyen fischerey in den fliessen/ wässeren/ vnnd auff dem Haab / von den benachbarten nicht mögen behindert werden.

XXXVII.

Diesen Artickel nemen wir mit schüldiger danckbarheit an.

XXXVIII.

Der Ernst Weiher neben etzlichen audern haben sich für dreyen Jaren vnterstanden die freyen strassen zu belegen/vnd die Statt an der freyen zufuhr zu behindern / dardurch sie dann in vielfaltigen schaden vnnd nachteil gesetzet/ welchen wir vns mit aller billigkeit zuerstatten vnterthenigst bitten.

XXXIX.

Die so für jre Kön. May. hochloblichster meldung jren glauben vnd trewe versetzet/werden auch auff den Reichstag verwiesen/ da sie vnter des vielfaltig vmbgetrieben vnd derowegen molestiret werden/Derhalben bitten wir gantz vnterthenig/ es geruhen jre Kön. May. allergnedigst daran zu sein/das sie der grossen vñ schweren Interesse halben nicht gantz vnd gar erschöpffet/vñ der Creditoren mutwillen/das sie sie jres gefallens vmbtreiben mögen/so gar vnd gantz vbergeben werden.

XL.

Das was vnser gebür erfordert sein wir bereit aus gutem hertzen zu leisten/ Aber weil es der gemeinē außgabe halben gantz schwer felt Järlich auch bey abwesen der Kön. May. diß Station gelt für die drey tage wider den alten dieser Statt vñ aller andern Stette gebrauch

zuerlegen/

zuerlegen. Als bitten wir gantz vnterdienstlich das der gemeinen außgabe in diesem fall auch müge verschonet/ vnnd die vnkosten dem exempel der andern Stette nach allergnedigst mögen moderiret werden.

Vnd bitten demnach der vorigen vrsachen halben gantz demütig/Es geruhen jre Kö. May. vns in dem zweiffel nicht lenger stecken zu lassen/oder den grössesten teil der Artickel / welche an jn selber heiter vnd klar sein auff den Reichstag zuuerschieben: Sondern dieselben vielmehr aus Königlicher gewalt zu abrogiren vnd abezuschaffen/ damit wir in vnterthenniger anmerckung/ jrer Kön May. gnaden vnd gleichmessigkeit zu aller vnterthenigkeit trew vnd gehorsam vns desto freydiger hinwiderumb bezeigen mögen/wie wir nun mehr gantz vnd gar nicht zweiffeln wollen. Angemerckt dz es jrer May. von dem allgemeinen gehaltenen Reichstage in Thorn anheim gegeben/ diese hendel nach gelegenheit vnd gutdüncken zumoderiren/ vnd darinne nach gefallen zu statuiren/ das es aller dinge nicht nötig dieselben weiter zu verschieben / oder auff den Reichstag zu verlegen.

Forme der Placation, welcher zu etzlich malen in dem vorigen schreiben gedacht worden.

MIt was schmertzen es einem Erbarn Rathe vnd den Ordnungen so die gantze gemeine presentiren vorkommen/das sie als getrewe Vnterthanen / wegen nicht einlassung der Herrn Commissarien/ vnd wz sonsten mehr vorsehrlichs vorgefallen sein möchte/in jrer Kön. May. vngnade/ vber verhoffen geraten/

Nn Solchs

Solchs haben die Herrn Commissarien daher gnedig zu ermessen / das man alß balde nach jrer glücklichen ankunfft in allem so zu erlangung der Königlichen gnaden dienstlich erspüret/ an keinem fleisse / mühe vnnd arbeit nichtes hat erwinden lassen.

Denn weil man an der Königlichen gnaden vnd mildigkeit der gemeinen Stadt vnd aller Einwoner heil vnnd wolfarth gelegen vermercket / Jst jnen nichts höhers noch mehrers angelegen gewesen / dann wie sie zu den entnommenen Königlichen gnaden widerumb möchten verstattet werden/ Vnd wie sie zu jeder zeit jrer schüldigen trew vnd gehorsam nach/ jre Königliche Maiestat/ nechst Gott/ in höchster acht vnd wirden gehalten/ Also können sie auch jtzo mit dem lieben Allmechtigen / wie auch jrem selbst eigenen gewissen wol bezeugen / das sie jre Königliche Mayestatt vorsetzlich zu beleidigen niemals in jr hertz oder gedancken genommen haben.

Nach dem man nun auff mancherley wege bedacht gewesen / dardurch jre Kön. May. möchte außgesönet werden: So hat ein Erbar Rath vnd die Ordnungen vber die beiden von den Herrn Commissarien vorgeschlagene mittel / welche man der Königlichen hoheit nicht gemeß erachtet/ nach anderen wegen/ Vnangesehen das sich solchs bey diesen schweren zeiten vnnd der Statt vielfaltigem bedrück / als ein vnerschwindtlichs ding ansehen hat lassen/ in höchster demut vnd vnterthenigkeit getrachtet.

Sonderlich weil sie vnterthenigster hoffnung sich gäntzlichen vnd vngezweiffelt getrösten / es werde jre Kön. May. als der allergnedigste vnd güttigste Herr/ in erhaltung der Rechte/ Priuilegien/ freyheite/ gewonheite/

heite/allein vñ jedem Gerichtßzwang vñ prærogatiuẽ jrer Possession / diese jre Stadt in gnedichster acht haben/ Wie dann vnter andern / solche jrer Kön. May. kegens die Vnterthanen gantz veterliche gewogenheit/das verbott der Narwefarth/welche nicht alleine der Statt/sondern der gantzen Cronen zum höchsten schedlich ist/sehr scheinbarlich gemacht/vnd allen Vnterthanẽ zum besonderen trost vnd mercklicher hoffnung gelanget.

Aus oberzeleten vrsachen ist ein Erbar Rath sampt den andern Ordnungen im namen der gantzen gemein bewogen/ in höchster vnterthenigkeit zum fleissigsten sich dahin zubearbeiten/ das sie mit der that gantz demütiglichen bezeugeten/ wie hoch vnd werd sie jrer K. May. gnad achteten/vñ mit wz vnterthenigkeit sie derselben Kön. May. rathschlag vnd geneigtes gemuth zu abeschaffung der Narwefarth als getrewe vnterthanen erkennen/ Vnd haben endlich mit aller bewilligung einhellig geschlossen/ wie sie dañ im namen der gantzen gemein hiemit bewilligen: Erstlich das mit zulaß vñ beliebung jrer Kön Ma. die alte einnemung des Pfalgeldes (wie es genant wird) folgender gestalt verhöhet werde/ Das vber die gewönlichen zwey pfenning Preussisch so von einer jedern marck genomẽn/vñ zu der Statt eigenthumb vnd einkunfft von alters her gehören/noch zwey andere pfeñinge von einer jedern marck/ auß allen schiffen von allen wahren so wol denen die da auß als die da eingefüret werden / der Kön. May. verstattet werden/ welche verhöhung der zweyen pfennige sie der Kö. Ma. selbst/zu bezeigūg jrer höchsten vnterthenigkeit auffstragen/Darnach dz derselben Kön. May. Hundert tausent gülden/ein jeder gülden zu 30. gr Polnisch gerechnet/ in

 vnterthenig-

nigkeit verehret werden. Vnd wird zu jrer Kön. May. gnedigstem gefallen gestellet/das die ernandten Hundert Tausent gülden/ bey andern / auff der Statt glauben/ Zehen Jar lang mit 8. von hundert zu verzinsen/ vnnd nach verflossener solcher zeit die Hauptsumma zu bezalen/zuwege gebracht mögen werden.

Es bittet aber ein Erbar Rath im namen aller Ordnungen zum aller vnterthenichligsten/Es wölle jre Kön. May diese jre vnterthenigste verwilligung vñ beliebung allergnedigst also erkennen vnd auffnemen/ damit die verhöhung des Pfalgeldes so wol des gantzen Landes zu Preussen alß der Stat Rechten/Priuilegien/ frey gerechtigkeitē vñ gewonheiten/in allen vnuorfenglichen sein möge. Zu dem wolte jre K. M. jrer angebornen güt vnd mildigkeit nach / nicht allein aller vorsehrungen/ vnd der gefasten suspition so villeichte aus den verlauffenen geschichten erwachsen sein möchten allergnedigst vergessen / vnnd diese jre Statt von allen beschweren der Commission vñ Inquisition allergnedigst entledigen: Sondern auch von allen derselbigē einwonern als den getrewesten vnterthanen steten trew vnd bestendigen vnterthenigkeit/ so wol kegen jre Kön. Ma. als die gantze Crone allergnedigste hoffnung vnd gutte zuuersicht tragen/sie zu Königlichen gnaden wider auffnemen/ mit denselben gleich vmbfahen/vnnd zu ewiger gedechtnus wegen dieses alles mit einem offenē beweiß/ vnter jrer Kön. May. hand vñ Sigel volkommiglichen versehen. Weil auch alle newerung gefehrlich ist/vñ die einnehmung des vorgemelten Pfalgeldes von alters her durch etzliche Personen des Rathes so darzu verordnet vnnd beeydigt/verwaltet ist worden / Alß machen jnen

so

so wol ein Rath als die andern Ordnungen in vnterthenigkeit keinen zweiffel / es werden jre Kön. May. hierinnen keine newerung machen: Sondern alle Jar von den obgemelten geschwornen vnnd darzu verordneten Personen genugsame Rechnung fördern vnd annemen lassen. Da es auch jrer Kön. May. also beheglich were/ könnten jr die Schreiber mit einem besondern eide/ welchen der Stadt Burggraff von jnen nemen möcht/verpflichtet gemacht werden

Vnd auff das keine beschwerligkeit oder vnordnung aus deme zubesorgen/wan villeichte jemandes bey jrer Kön. May. vber das Pfalgeldt freybriefe erhalten möchte: Alß bitten sie jre Kö. May. gantz vntertheniglich/ sie wolte die Stadt vorsichern/das solche erhaltene briefe keinerley weiß von einigen krefften oder wirden sein sollen.

Auff das aber solcher jrer Kön. May. außgesönten vnd widergebrachten gnaden die Stadt sampt allen Einwohnern volkomlichē zugeniessen/ So thun sie hiemit derselben einhellig in höchster demut suppliciren/es geruhen jre Kö. May. die angehaltenen Bürgermeistere vnd Rathman/ welcher sachen in dieser außsönung mit gemeinet / zu Königlichen gnaden widerumb auffzunemen/sie aller beschwer ohnig zu machen/vnd auffs schirste zu den jrigen/wie auch zu vorigem Ehrenstande allergnedigst widerumb zu verstatten.

Schließlich hat auch jr Kön. May. allergnedigst zuermessen/ mit was hertzenleidt nicht alleine ein Erbar Rath sondern auch alle Einwohner dieser Statt dulden mussen/das jre Ehr vñ guter Name/ durch des rauchlosen Fridewaldes Schmebuch bey aller Welt verleumb-

 det/

det vnd außgetragen wird. Vnd weil man erachtet das ohn zweiffel an der Stette vnd Bürger Ehr vnd gutten Namen/jrer May. selbst vnd dem gantzen Reich gelegẽ/ So bitten vnd flehen sie sämptlichen in höchster demut/ es wölle jre Kön. Ma. solch schentlich Buch/aus Königlicher volmacht durch ein publicum decretum oder sonsten andere mittel vnd wege allergnedigst abeschaffen / vnnd hierinnen jren getrewen vnterthanen zu hülff vnd stewr kommen/dardurch wird jre Kön. May. nicht alleine bey allen jren vnterthanen als ein vertretter der vnschuldt/ vnsterbliche ehr vnd ruhm erlangen: sondern beschicht auch dem rechten vnd der billigkeit gemeß vñ allen Einwohnern ein angenemes vnnd ergetzliches ding daran/ welche hinwidderumb jre gebür vnnd vnterthenigkeit so viel lieber vnd williger leisten werden als sie vermercken das der Ehrenschender/vermöge der Rechte/ in gebürliche straff genommen worden.

Vnd nach dem diß alles oberzeleter gestalt von dem Rath vñ allen Ordnungẽ im namen allgemeiner Statt beliebet/hat man solchs den Herrn Commissarien gebürender massen vberreichet/ dieselben mit besonderer ehrerbietung gebeten/sie wolten das alles wie es aus vnterthenigem hertzen geflossen vnd jnen dargegeben wordẽ/ mit gnaden vnd gunsten erwegen/ vnd bey jrer Kö. M. erster gelegenheit mit dem besten beförderen/damit man also aller vnd jeden versehrung vnd beschwerligkeit wegen/möchte außgesönet/ vnd alles zu vorigem wolstande gebracht werden / damit nicht alleine alle vnnd jedere Rechte/Priuilegien/freyheite vnd andere gebreuche/wie sie jmmer namen haben/in allen vñ jeden jren puncten/ Clausulen/Artickeln/ vnuersehret verbleiben: sondern

auch

auch die andern beschwer vnnd grauamina, welche man offtermals namkündig gemacht/als der mechtigste vnnd güttigste König in gnedigste acht nemen werden. Vnd seind zu jrer Kön. May. als jrem allergnedigsten Könige vnd Herrn/ wie auch zu den Herrn Comissarien/ ein Erbar Rath vnnd alle Ordnungen / in vnterthenigkeit vnd vngezweiffelten hoffnung / es werde alles obgemeltes/vor erwehnter gestalt wircklich vollenzogen werden vnd allenthalben erfolgen.

Denn solte bey diesen geschwinden vnd gefehrlichen zeiten/ wegen der vielfaltigen vnnd großwichtigen beschwer / deren sie sich hie beuohr zu mehr malen auffs höchste/ in aller demut beschweret/ von jrer Kön. May. die Stadt in gebürender acht nicht genommen werden: So haben die Herren Commissarien jren hohen gaben nach gnedig vnd günstig zu erwegen / das die Statt in solchem bedrückten zustande / auch jr vnterthenigst versprechen vnd zusage schwerlich wurde vollenziehen können. Vnd bitten ein Erbar Rath sampt allen Ordnungen auff dz aller instendigste/ es wolten die Herrn Commissarien diese hendel mit gnaden behertzigen/vnd besser dann man sie alhie mit worten reden vnd außdrücken kan/verstehen vnd anmercken.

AVff ermeltes schreiben/vnd nach dem allerley mit den Gesanten ab vnd zu gewechselt/haben die Kö. May. sich auch selbst erkleret/vnd durch jre Deputaten den Gesandten das letzte antwort geben lassen/ welchs der Syndicus anhero gebracht / Damit sie nun gäntzlich bey sich entschlossē/diesen hendeln vñ Tractaten jre endschafft zu geben / vnd dieselb auff folgende Puncte Terminiret.

Der

Der Kön. May. antwort/ so den Abgesandten der Kön Stadt Dantzigk auff jre vbergebene Supplication gegeben ist/ Zu Bromberg Anno 1577. den 25. Januarij.

ES hat die Kön. May. vberflüssig verstanden wz von wegen der Stat Dantzigk von jrer May. gebeten worden/ Vermeinet aber dz sie auff solches jrer Statt vielfaltiges supplicieren/ sich mehr dann von nöten allergnedigst erzeiget/ vnd durch die finger gesehē hab/ Also das sie nicht gemeinet/ jr einiger weiterer verzugk / vnnd dessen so sie vortzunemen entschlossen verschlepffung/ einzureumen gebüren wölle: Sondern befinden das in dem jre Kön. hoheit gelegen/ vñ zu befördern jres vorgenommenen raths gantz dienstlich sey/ das diese lange tractatē deren mal eins auff solche weise wie folget/ jre endschafft nemen mögen.

Anfenglich geben jre Kön. May. nach / das zu endtlicher vnd schließlicher abhandlung der vorgeschlagenen Conditionen / der gestalt wie sie jre Kön. May. beschlossen geörtert / innerhalb sechs tagen ein genügen geschehe / vnd jrer Kön. May. auff dieselbe ein volkomlich antwort eingebracht werde / Die obgemelte tage aber darinnen jrer Kön. May. die antwort sol eingebracht werden / sollen von den drey vbrigen sechs tagen des noch lauffenden Monats Januarij dieses jtzigen Jares verstanden werden.

Erstlich sollen jrer Kön. May. die zweymal Hundert Tausent gülden Polnischer zal vñ Müntze von der

Stadt

Stadt erleget werden / Die ersten Hündert Tausent jtzo balde jnnerhalb einem Monat / Die ander Hundert Tausent aber sollen den 1. tag Martij des nechstkünfftigen 1578. Jares jrer Kön. May. gefallen / Vnd weil jr Kön. May. in die duppelte Accise / zu welcher sich die Preussischen Stender erboten / bewilliget / so wird die Statt zu derselbigen auch das jrige volkommiglichen legen / vnd in den Königlichen Schatz einbringen / Wie solchs jre Kön. May. am beqwemsten vnd füglichsten zu sein erachten wird. Vnd werden vber das alles sich vorgeschriebener massen obligiren.

Das jenige so jrer Kön. May. alleine eigentlich zustehet / vnd die Statt Dantzigk vermöge den Priuilegien jrer Kön May. schüldig / das sol sie järlich erlegen / denn die dinge wöllen sie keinen obligationen oder Exemptionen vnterworffen haben.

Von den vier gegossenen Stücken nebens dem Kraut vnd Loth wol zugefertiget zum Kriegß gebrauch zu geben / sol die Statt der Kön. May. willen ein gnügē thun / vnd darinnen jrer Maiestatt gehorsamen.

Wegen verlengerung der zeit zu erbawung des Königlichen hauses vnd der andern Königlichen gebew in der Stadt Dantzigk / vorheischen jre May. auß Königlichen gnaden vnnd gütigkeit / darzu der Statt eine gebürende zeit zu verleyhen.

So viel das Pfalgeldt betrifft / verleget solchs jre Kön. May. auff den Reichstag / doch der gestalt das jrer Kön May. besonderer Schreiber darbey sey / vermöge der vorigen declaration.

Die beschwer welche sie aus eigener auctoritet / an die beliebung der Ordnungen des Reichs abschaffen

 kan /

kan/die heben sie auff/ die andern verschiebẽ sie auff dem gemeinen Reichstag/ damit von den Ordnungen darinnen erkandt werden. Was aber jrer Kön. May. meinung ist von solchen beschweren/haben sie mit einem besonderen Priuilegio/so darüber beschrieben/erkleret. So aber die Statt lieber wil oder begeret das alle die Artickel vñ beschwer/wie auch alle Comissorialischen hendel/darunter auch das Pfalgelt ist/ vñ dz der Schreiber auch nicht dabey sey/ auff den künfftigẽ Reichstag mögen verschobẽ werden / das sol jrer Kön. Ma. nicht zuwidern sein. Die andern Heubtpunct aber der Placation, vnd die Religiõ zu vnterhaltẽ sollen an seiner stellen vñ zeit bestehen bleibẽ.

Es wollen auch jre Kön. May. der Statt die confirmation jrer Rechte vnd freyheite vermöge der vorgeschriebene form geben/ vñ alle Priuilegia vermöge derselben jnhalt bestetigen / welche sie jtzo antenticè wollen außgeben lassen.

Da es auch vileichte der Stadt also gefellig/ das alle beschwer vnd Artickel (außgenommen die Conditiones vnd Haupt punct der aussönung wie auch der bestetigung der Religion/von welches allem sie in sonderheit versichert) auff den künfftigen gemeinen Reichstag verschieben mögen werden.

Sie wollen auch der Statt einen Reuerss dem vorigen nicht vngleich geben/dariñen vorheischen sol werden jre authoritet bey den Ordnungen des Reichs zu interponiren/das die Statt in acht gehalten werde/ vnnd jre beschwer / so jr vngebürlich auffgedrungen / vnterschieden vnd abgeschafft werden.

Vor allen dingen aber sol die Statt das Kriegßvolck von sich lassen/die Kön. May. vermöge der vorgeschriebene

schriebene form abebitten/verbinden den vertrag zuhalten/den Eidt der trewe leisten vñ alles thun was zur vntertheinigkeit vnd gebürender trew eigenet vnd gehöret. Zu mehrem gezeugnus haben wir vnser Sigel hierauff drücken lassen. Datum Bromberg am 25. Januarij Anno 1577. Vnsers Reichs im ersten Jare.
Stephanus Rex.

BEy diesem antwort waren etzliche schreiben/ darinne wir wegen der Augspurgischen Confession versichert/ vnd damit auch vnsere Priuilegia solten confirmiret werden: So wol auch die verschreibung vber die zweymal hundert Tausent gülden/auff die termine zu erlegen welche in dem antwort enthalten. Das Priuilegium aber wegen abeschaffung der beschwer/ bey welchem ein Reuerss den vorigẽ nicht vngleich vberschicket/ war fast zu der meinung verfasset.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande Reussen/Preussen/ Masaw/Sameiten/ Kyoff/ Volin/ ꝛc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

THun kundt mit kegenwertiger schrifft allen vnnd jederen so daran gelegẽ/ Das nachdem die Abgesanten vnserer Statt Dantzigk/ vns in jrem vnd aller Bürger / wie auch der gantze gemeine namen/ die trew vnd vntertheinigkeit erkleret hetten/vnd gebetẽ/ dz wir alles abschaffen vnd abethun wolten/ darein sie wegen der zweystimmigkeit der Wahl / durch Göttliche versehung/ vnd der zeite verenderung geraten/ vnd die Statt zu Königlichen gnaden auffnemende / derselben

derselben beschwer/ welche / wie gesagt / durch ein mißbrauch eingerissen/ abeschaffen vnnd abrogiren wolten/ Wir aber sein durch genandter vnser Vnterthanen demütiges bitten bewogen. Vnd nach dam wir alle vnd jedere beschwer so vns vorgetragē auffs fleissigste durchsehen vnd vermercket das etzliche also geschaffen/ das sie zum erkentnis vnnd vntersuchung des Raths vnnd der Ordnungē des Reichs auff den gemeinen Reichstag musten genommen werden / etzliche aber so sie außerhalb dem Reichstag köndten abegethan vnd auffgehaben werden/ das sie abrogiret wurden / Vnd haben erachtet das vnsere erklerung darauff von vns zu geben/wie wir sie auch hiermit von vns geben/vnd festiglich schliessen.

I.

Vnd erstlich vergönnen wir/dz der gebrauch der Augspurgischen Confession/wie in der Statt also auch außerhalb derselben mawren in jrem gebiet/ friedlich vñ ruhlich ohn jemandes behinderung/wie sie sich dero bißanhero gebrauchet/sey/vnd das niemandes der Religion halben beschweret oder molestiret werde/Vnd wollen sie alle bey dem freyen gebrauch der Augspurgischen Religion erhalten/ handthaben vnd schützen / wie wir solchs in den Siebenbürgen vnd darnach auch zu Crackaw mit vnserm Königlichen Eide bestettiget haben.

II.

Wegen der zwist der Wahl/wollen wir niemandes noch ins gemein auch in sonderheit molestiren oder beschweren lassen/vnd für gewalt schützen vnd versehen. Es sol aber einem jeden frey sein wegen beygefugten injurien das Recht zu suchen/ vnd sein priuat Vnrecht mit Rechte zuuertretten.

Alle

III.

Alle Priuilegia so da ordentlich außgebracht/wollen wir confirmiren vnd erhalten.

IIII. V. VI. VII. IX.

Den gantzen Commission handel/vnd alles darinne sich die Statt wegen der Commission beschweret findet/die Placation/ der Comissiorialischen Constitutionen declaration thun wir auff den nechsten Reichstag verschieben/ Wie auch das Pfalgeldt/ doch mit dem gedinge/das vnser besondere Schreiber dabey sey die helffte zubeschreibē/ vermüg dem vorigen vnserem antwort.

VIII.

Die Freybeuter thun wir abeschaffen/vnd wöllen vns jrer dienste nicht mehr gebrauchen.

X.

Die Schmehbücher cassiren wir/vñ wollen verbieten dieselben noch offentlich noch heimlich an tag zu geben/Wollen aber befehlen das die vbertretter vermüg den Statuten der Cronen gestraffet werden.

XI.

Dieweil es ein gemeine sach/das die so in der Obrigkeit sein/ auff den Reichstag nicht mögen außgefordert werden / Alß erachten wir das alhier nichts daron zu reden oder zu schliessen sey.

XII. XIII.

Wegen der Contribution vnd Execution achten wir das auff dem Reichstage werde zu handeln sein.

XIIII.

Wir wollen die Obrigkeit vnnd die Bürger der Stadt Dantzigk an vnseren Königlichen Hoff nicht lassen außlade n/außgenom̃en in vnseren eigenen sachen.

XV.

Vor diesem Artickel wegen der Mandaten hat man jrer Mayestatt albereit hiebeuor gedancket/ vnd es bleibet noch bey voriger erklerung.

XVI.

Den Artickel von aufsetzung der wilköhren vermüg dem Priuilegio des Königes Casimiri, Thun wir/ weil die sache alle ins gemein rüret / vnnd gewiß das die Obrigkeit in dem gebrauch des Priuilegij nicht gewesen/ auff dem gemeinen Reichstag verschieben.

XVII.

Für diesen Artickel hat man jrer Mayestat auch albereit gedancket wegen der Gleitßbriefe/ Vnd es bleibet noch bey voriger erklerung.

XVIII.

Die Exemptiones wollen wir niemandes geben als vnseren eigenen Dienern/ So sich aber jemandes seines Priuilegij vnd Exemption mißbrauchen wird/ die wolle wir nach gelegenheit der vbertrettung straffen lassen.

XIX.

Wir wollen nichts kegens jemandes rechtmessige Priuilegia thun / sondern die vnuerleget erhalten/ nebens den andern worten der vorigen erklerung.

XX.

Die vortrege so fern sie zu erhaltung der gemeinen ruhe vnd einigkeit/auffgerichtet/ wollen wir confirmiren/ So aber nicht / Thun wir sie nebens den andern Commission hendelen auff den Reichstag verweisen.

XXI. XXII.

Für diese Artickel hat man albereit gedancket/ vnd es bleibet bey voriger erklerung.

Die

XXIII. XXIIII.

Die Appellationes vnd Reuocationes in Peinlichen sachē wollen wir nicht zulassen/in sachen so auff frischer mißthat beschlagen/So durch die Kön. May. auff erfolgetes endurteil exequiret/ vnd sonsten albereit durch ein sententz erörtert/ Item die zufallenden hendel so doch die krafft des endurteils nicht haben.

XXV. XXVI.

Die Ladungen/Mandata, Gleitßbriefe/ Exemptiones, Inhibitiones, welche bey dieser newen regierung ehe vnd dann die Statt geschworē/aus der Cantzley ordentlich außgegeben/die achten wir das zuunterhalten sein.

XXVII.

Wir wollen daran sein/dz der Fiscalis sein Ampt nicht vberschreiten solle/wollen doch einen gutten gesessnen Man darzu verordnen.

XXVIII. XXIX.

Die schuldt der Hundert Tausent Thaler vnsers vorfaren des Königes Sigismundi Augusti, wie auch die Einkünffte des Cawnischen Zolles/thun wir auff den künfftigen Reichstag verschieben.

XXX.

Das Schottlandt/weil es ander Leut Priuilegia rüret/ sollen die Priuilegia vnd alles was sonsten durch einen gutten gebrauch bestettiget/ vnterhalten werden/ Was aber præiudicirlich sol mit Recht erörtert werden.

XXXI.

So in den Clöstern/Pfarrhofe/Carthenser hause etwas widder Recht vnd die Priuilegia geschicht/ geben wir nach das man das Recht derwegen anruffe.

Der

XXXII.

Der Official sol die newerung fahren lassen/vnd sich des alten gebrauches halten.

XXXIII.

So die sicherheit auff dem Stoltzenberge durch einen mißbrauch eingerissen/sol er auffgehaben werden/ Ist es auff ein Priuilegium gegründet / sol es gehalten werden/ Doch sol man sich darinne des Rechtens haltē.

XXXIIII.

Der Abtt zur Oliuen/ sol mit seiner verhaltung der Statt ein genügen thun.

XXXV. XXXVI. XXXVIII. XXXIX.

Werden auff den Reichstag verschoben.

XXXVII.

So jemandes wegen der verfahrenen Zölle seine wahren genommen oder arrestiret/ Geben wir nach das er das Recht gebrauche der solchs vnrecht erlitten/ Deñ wir wollen nicht das es in vnserm Reich widder Recht vnd billigkeit solle zugelassen werden / Vnd es sol sichs niemandes vnterstehen / es sey dann das er jnen erstlich bey seinem gebürlichen Richter besprochen hab.

XL.

Das Station geldt vnnd was die Regalien sein/ jrer Mayestat hoheit vnnd der Statt gebür betreffende/ sol die Statt von gantzem willen thun.

Welche alle vnd jedere obenberürete/bey vns bewogen vnd vberlegt/ haben wir confirmiret vnd approbiret/ vnd geloben das wir sie dabey schützen vnd handthaben wöllen. Die aber auff den Reichstag verschoben vnd verleget sein/in denen verheischen wir vnser Statt Dantzigk vnser Königliche gnade vnd authoritet/ vnnd

wollen

wöllen mit den Ordnungen des Reichs handelen/das alle der Stadt beschwer so jnen wider die billigkeit beygefüget sollen in acht gehalten werden. Zu mehrer vrkundt/etc. Datum Brombergk am 25. Januarij Anno M. D. LXXvij. Vnsers Reichs im ersten Jare.

Petrus Dunim VVolski des Reichs zu Polen Cantzler.

Es war auch eine Forme der Deprecation darzu gethan/fast mit denen worten.

Allergnedigster König vnd Herr / Wir erkennen vnd bekennen / das wir Ewer Kön. May. vnd des Reichs getrewe vnterthanen sein / Aber zu dieser zeit wegen der zweystimmigkeit der Königlichen Wahl mehr als billich wider des gantzen Reiches consens vnnd gutmeinigkeit/ in vnserem jrthumb beharret/ vnd nach solchem gemachten anfange/in andere schwere jrthume/ vnd schwere mißthaten gegens Ewere Kön. May. vnd die Crone gefallen sein/ Wir erkennen vnsere missethat vnd schuldt/vnd bitten das wir dauon durch Ewer Kön. May. gnade vnd güttigkeit mögen befreyet werden/Vnd ruffen Ewere Kön. May. an / das sie vns alle vnd jedere verletzunge allergnedigst verzeihen/ vns für jre getrewste Vnterthanen haben/ vnd hernachmals mit Königlichen gnaden vnd güttigkeit gewogen sein wölle/ Wir verheischen das wir allezeit Ewer May. getreweste vnd gehorsameste vnterthanen sein/vnd nimmermehr wider des Reichs vnnd der Lande Preussen ruhestand dergleichen etwas vornemen wollen. Wir bitten das wir zur küssung Ewr Maiestat hende mögen verstattet werden/ vnd hören das Ewer May. vns allergnedigst für jre getreweste Vnterthanen auffnemen vnd die schuld erlassen.

WElche obgeschriebene Conditionen ob sie wol mehrern teils eben fast auff vorige beschwerligkeit als von anbegin der handlung gerichtet/ Weil sich aber deñoch die Königliche Mayestat numehr wegen des Religion friedens / vnd Confirmation der Priuilegien vnd Freyheiten etwas mehr vnnd gnediger erkleret/ so seind wir in gäntzlicher hoffnung gestanden/ wann jre Kön. May. der Statt vermögen vnd gelegenheit in diesem zustande auch mit mehren gnaden zuerwegen / als dem ewigen vnnd stettigem treiben vnserer Widdersacher/die Königlichen ohren zuuerlehnen allergnedigst geruhen würde / das auch dem vbrigen mit behaltener beides jrer Mayestatt Reputation vnnd dignitet/wie auch dieser Statt ehrenstandes/Priuilegien/vnd freyheiten / durch söhnliche vnnd thunliche mittel wol köndte geraten werden/ Derwegẽ wir keinen vmbgang haben mögen / auch noch ferner dißmals jre Kön May. was vns endlich am meisten angelegen/vñ wie weit vns diese forschlege abzureichen müglich / vnterthenigsten fleisses vber voriges zuberichten/ vnnd also mit folgenden schreiben vnd Instruction Herrn Georgen Rosenberg nach dem er seiner ehafft entledigt nebens dem Syndico widder abgefertiget.

Schreiben an die Kön. May.

ALlergnedigster König vnd Herr ꝛc. Das E. Kön. May. jüngst vnsere Gesandten für sich verstattet/ vnd vnser vnd gemeiner Statt betrübeten zustand anzuhören/vnd dann auch die Confirmation der Priuilegien / vnd den gebrauch der Augspurgischen Confession

sion zuzusagen/allergnedigst geruhet/ für solche Königliche gnad vnd mildigkeit seind wir zum höchsten vnnd vnterthenigsten fleisses danckbar. Bitten in gleicher demut vnd vnterthenigkeit / Ewer Kön May. auch hinforder sich solcher Königlichen gnaden kegens die Gesandten gebrauchen / vnnd diese hendel mit mehrer gnediger zuneigung anmercken wolte/ denn sie diese Stadt/ die sich jeder zeit vmb die vorfarenden Löblichen Könige wol verdienet/ mit jrgents einen beschwerlichen Conditionen betrüben lassen / viel mehr auch die obligenden beschwerden gäntzlich auffzuheben/ vnd die Ordnungen bey diesen Tractaten jrgents eines mutwillens/ stoltzes/ oder fürsetzlichen verschlepffs halben nicht in verdacht zu halten / vnnd also diesen hendeln einmal dermassen mit lieb vnnd frieden abzuheiffen allergnedigst geruhen/ damit wir vns sämptlich zu trösten / das E. Kön. May. mit jren getrewen Vnterthanen nichtnach eusserstem recht / oder mit Krieg vnnd jrem verterb / sondern aus Königlichen gnaden vnd gewogenheit abgehandelt habe/ Welchs Ewer Königlichen Mayestatt nicht minder zu ewigem vnsterblichem lob vnnd ruhm auch bey den nachkommenden gereichen wird/ als wir es in aller vnterthenigsten wilfertigkeit zuuerdienen schüldig vnd erbötig sein. Datum Dantzigk am 2. Februarij Anno M. D. LXXvij.

INSTRVCTION

Was auff der Kön. May. zu Polen ꝛc. jüngst eingebrachtes Antwort / die Ordnungen der Statt Dantzigk jren Gesanten den Erbarn/ Ernuesten/Achtbarn/Hochgelarten/Namhafftẽ vnnd Wolweisen Herren Constantino Ferbern Bürgermeistern / Georgen Rosenberge Rathmannen/vnd Heinrich Lembken der Rechten *Doctori* vnd *Syndico* ferner in befehlich geben/ am 3. Februarij Anno 1577.

WAs die Kön. May. zu Polen ꝛc. vnser allergnedigster Herr / auff jüngst erwiddertes vnterthenigst einbringen samptlicher dieser Stadt Ordnungen sich abermals in gnedigster antwort erkleret: Solchs haben die Ordnungen aus schrifftlichen beygebrachten vrkünden/ zur belegung dieser hendel gehörig/ vnd dañ mündlicher relation des Herrn Syndici weitleufftig abermals vñ zur notdurfft verstanden/ Wolten jres teiles nichts liebers sehẽ noch wünschẽ/dañ dz so viel abewechselns auß vnd einbrengens/vileicht zu beschwer jrer K. M. bißanhero nicht von nöeen gewesen/ vñ alle diese weiterung vorlengst durch mügliche vnd thunliche mittel gäntzlich geschlichtet vnnd beygelegt hetten werden mögen / Dessen sich auch noch die Ordnungen zu Gott vnd der Kön. May. vnterthenigst getrösten/vnd zu dem ende sich aller gebür vnnd vnuerweißlichen verhaltung auch fast mit einem mehrerm als jnen nach jtziger der Statt vnuermügẽheit erschwindlich/trewhertziger meinung erboten vnd eingelassen. Vnd

Vnd dieweil aber ohne das diese hendel für sich selbst der schwerigkeit befunden/das sie nicht allein noch reiffers erwegens vñ wolbedachts billich bedürffen: sondern auch die breiten rathschlege mit allen dieser Stadt Ordnungen so weitleufftig seind / das zu nothwendiger verrichtũg derselben ein geraume zeit gehörig/So werden vnsere Gesandten jre Kön. May. vnterthenigsten fleisses in aller demut bitten / in deme jtzo der angesetzte Termin zur einbrengung dieses antworts den Ordnungẽ zu jren rathschlegen gar zu kurtz gefallen/ vñ es sich mit dem schluß biß auff diesen tag verweilet / Derowegen auch der Herr Syndicus notwendig so lang alhier auffgehalten worden / das jre Kön. May. solches zu keinen vngnaden auffnemen / oder zu vorsetzlichem verschlepff deuten/sondern der sachen wicht/ vnnd dieser handlung weitleufftigkeit/beyzumessen/ vnd ferner was hierin den Ordnungen am meisten angelegen ist/ mit Königlicher veterlicher gewogenheit nachmaln anzumercken / allergnedigst geruhen wolte.

I.

Denn so viel erstlich die erlegung der angebotenen 200000. fl belanget / gleich wie die Ordnungen jre getrewe vnterthenigste wilfertigkeit der Kö. Ma. damit zu bezeigẽ sich anfenglich geflissen/so haben sie auch desfals die eussersten mittel zur entrichtung derer Summẽ/ als jnen jm̃er müglich/bedacht vnd fürgeschlagen/ were jnen auch vnerschwindtlich in kurtzere terminen solche hohe vnd schwere Summen abzureichen/Derwegen jre Kön.May. wol zuermessen/do gleich die Ordnungen die zaltage engerer einziehen wolten / vnd nachmaln dieselben nicht halten köndten/wie sie dann in mangelung der

 barschafft

barschafft keine mittel wissen/wodurch es ohne der Stat mercklichen schaden vnnd nachteil so schleunig her zunemen were. Das alßdann nicht allein der Kön. May. mit solchem vergeblichen einlaß nicht gedienet sein/ sondern auch das letzte zu mehrer vorsehrung vnd weitleufftigkeit dann das erste gerathen wurde/ Vnd da es noch lenger mit diesen Tractaten sich verweilen/ vnd dadurch dan der erste Termin geschwinder als man sich anfenglich im ersten erbieten verhoffet herzu rücken solte / So wusten die Ordnungen auch nicht wie sie in so enger zeit zu den ersten 50000 fl raht schaffen köndten oder möchten/ Also das jre Kön. May. mit mehrern gnaden den Ordnungen auch den ersten Termin lieber erlengern möchte / als das sie dieselben zu vnmüglichen dingen bedrengen lassen woltē/allergnedigst angemercket/dz die Statt in jtzigē betrübtē zustande mit viel mehrern außgaben vn̄ vnkostē als zuuorhin jemals belastigt/ hier vn̄ anderßwo zu verrichtung der geltschulden/vnnd beuorauß das fast eben mit dem ersten Termin auch dem Könige zu Denemarcken noch eine merckliche Summe dieses Jar abzulegen ist/Wir geschweigen was für vnkosten zur reparation des Werders / sonderlich da jrkein außbruch / wie leider zubefaren/geschehen solt/gehörig/ Welche geldtspildung/ eben aus der offt angezogenen vnglückseligen Commission/wie sonst der mehrer teil aller anderer obligendē beschwer/ der Statt kegens außdrückliche bedingung/vnd stattliche zusag/entstanden vnd auffgedrungē worden. Derwegen jre Kön.May. aber vnd abermals in aller vnterthenigkeit zu bitten/Sie wolten allergnedigst geruhen die endliche vergleichung dieser hendel bey dem vorigen der Ordnungen erbieten vnd ernenten Termi-

nen

nen wenden/ vñ die Ordnungen mit vnmüglichen Conditionen / die ohne das niemanden binden können/nicht betrüben oder derentwegen mehrer weiterung verursachen zu lassen

Alß auch nebens dem die Stendere dieser Lande/ noch vber das der Statt vnd dem Lande zum besten/ die dritten 100000. fl auff sich genom̃en vnd der Kön. May. außzurichten sich verpflichtet/Daher auch die Ordnungen dieser Statt sich souiel do bereitwilliger die obgesagten 200000. fl vnd dennoch mit dem bescheidt eingelassen / das diese der Landtschafft wilfertigkeit ohne fernern der Statt beschwer oder zulage erfolgen möchte/ wie es auch in den verlauffenē Tractaten von vnsern Gesandten alweg eingebracht/ wir auch den Herrn Rethen vnd Stenderen in vnserm an sie ergangenem schreiben deßfals außdrücklich zu vernemen geben / hetten auch ein billichs bedencken gehabt in so hohe vnd fast vnerhebliche geldes verpflichtung einzuwilligen/So wollen die Ordnungen nicht hoffen das jre Königliche May. sie deßfals weiter bestricken/oder in deme was die Landtschafft aus gutem willē der Statt zu mehrer entlastigūg der fürstehenden beschwerden eingegangen / zu gleicher bürden oder Contribution mit einziehen lassen werde.

Denn es für sich selbst vernunfftig abzunemen/da wir nebens der Landtschafft jchtwas hierauff hettē contribuiren sollen/ das vns das andere weß wir vns erbotē zu erreichē vnerschwindlich sein wurde/weil dasselb nach jtziger gelegenheit/anders nirgend hero/als auß dergleichen accisen vnd hülffgelden vermüge der Statt Priuilegien in geraumer zeit auß der Statt vnnd allgemeiner Bürgerschafft vermügen/zuerlangen fürstendig.

Demnach

Demnach jre Kön. May. nachmaln vnterthenigst zu bitten / das sie das jenige was die Landtschafften aus gutem willen sich selbst zum besten/vnd der Statt zu erleichterung jres einlasses angangen / nicht zu der Stadt mehrerm vnd vbermessigen zu deuten oder auffzudrengen / sondern viel mehr zu derselben entlastigung anzunemen/vnd die verschreibung der 200000. fl in der form vngefehr wie die alhier berahmet / ohne jrkein verweiß der gepflogenen handlung/ oder auch zulegung der vngewönlichen Peenen/ weil alles aus guter vnterthenigster guthertzigkeit fürgenommen/numehr einzuwilligen allergnedigst geruhen wolte.

II.

Angehend fürs ander was der Kön Maiestat der Regalien vnd vnterthenigkeit halben die Statt schüldig ist/ in dem haben sich die Ordnungen jrer pflichtigẽ gebür nye entzogen/auch noch nicht / Es hat aber sonsten mit den jerlichen Raten die gelegenheit/ dz hochseligster meldũg König Sigiſmundus Auguſtus, in der zeit d' noth/ zum entsatz der Cronen vnnd Großfürstenthumbs Littawen kegens den Orden in Lyfflandt nicht allein aus habender Königlichen macht / sondern auch mit conſent vnd bewilligũg der Herrn Rethe der Cronen/lauts dero darüber gegebenen verschreibung / die jerlichen Raten für 70000. fl der Statt arrendiret / die auch solch gelt von andern leuten auff Intereß auffgebracht/ vnnd jrer May. fürgestreckt/mitler weil auch zu erlegung der järlichen Interessen die Raten / vermüge der Königlichen obligation/mit zur hülff gehabt/den vberschoß aber järlich jrer Kön. May. in des Landes Schatz gelifert. In dem sich dann die Kön.Ma. nicht allein für sich/sondern

auch

auch jre nachkömlinge verpflichtet.

So seind die Ordnungen der gäntzlichen vnterthenigsten zuuersicht/ jre Kön. May. werde dieselb verschreibung vnd arenden nicht weniger bey wirden erhalten/ als sie selbst ehren vnd rhums halben gerne wolten das von jren Nachkommen in gleichem fall geschehen solte/vnd diese Stat die nebens deme damaln hochstgemelter Kön. May. aus vnterthenigster gutwilligkeit noch 30000 fl verehret/vber die gelehnten gelde vnd järliche Interesse nicht verkürtzen lassen. Wie dann auch eben zu vnd nach der zeit dergleichen verschreibung auff die Raten von mehr andern Stendern der Cronen Polen/ auff denselben zufall mit der Kön. May. eingangen/vnd für krefftig gehalten worden. Im fall aber die außgelehneten 70000. fl der Statt widderumb entrichtet werden möchten: So erkennen sich die Ordnungen dakegen schüldig / seind es auch willig / der Kön. May. jre gebür deßfals Järlich abzugeben.

III.

So viel die vier stück Geschütz belanget / bitten jre Kön. May. nochmaln die Ordnungen sämptlich in aller vnterthenigkeit/ Sie wolten allergnedigst geruhen die Statt mit diesem punct zuuerschonen / nicht allein/ das die Statt selbst itziger zeit wenig mit Kriegßmunition gefast/ mehrern teils auch mit leichtem Schiffßgeschütz sich in zeit der noth behelffen muß/vnnd gleichwol auff allen feindlichen ansprung zu wasser vnd Lande an der spitzen sitzet/ sondern das es auch von andern/ ob es gleich jre Kön. May. dahin nicht meinet / dennoch der Statt vnd Einwohnern nicht zu geringem verweiß vnd schandtfleck gedeutet vnd auffgenommen werden kan/ als

weren sie irgents einer rebelliō halben/ deren sie sich für Gott vnschüldig wissen / vmb solchs geschütz gestrafft worden.

IIII.

Angehend die erbawung des Königlichen hauses vnd stalles/ bekeñen sich die Ordnungē darzu verpflichtet / der gestalt wie das Priuilegium Diui Casimiri mit sich bringet / Seind aber auch der gäntzlichen vnterthenigsten zuuersicht/jre Kö. Ma. gleichs den Löblichen Vorfarenden Königen / in itzigem beschwerlichen zustande/ vnd obligenden schulden/ biß das das gemeine gut zu solchem vermügen kommen wird / allergnedigst mit der Stadt gedult haben werden.

V.

Was nun ferner jre Kön. May. sich des Pfalgeldes halben erklerē/ dz sie denselben handel auff den nechsten Reichstag zuuerweisen geneigt/ haben jre Kö. Ma. die Ordnungen in jüngstem jrem schreiben weitleufftig vnd zur notdurfft vnterthenigst berichtet/ was es damit für ein gelegenheit gehabt / wie vnd zuwas meinung es vormals behandelt/ vñ woran es gemangelt das die vorigen Tractaten jren effect nicht erreichet/ vñ wil die notdurfft erfördern/ das die Herren gesanten noch vñ abermaln die K. M. aus angezogenen gründē desselbē schreibens/dessen Copy sie bey sich habē/ ferner vnterthenigst im besten zubeleitē/ müglichen fleisses nicht vnterlassen/ Denn wan die Ordnungen bey sich befinden köndten/dz sie jrer May. wegen dˀ vorigē tractatē womit verpflichtet worden weren/so wolten sie vngern sich dessen entziehen/oder an jrer gebür mangel finden lassen Es ist aber ja Weltkündig/das aller jtziger zwischen der Kön. May.

vnd

vnd dieser Statt eingefallener mißuerstandt / allein aus der zweyleufftigen Wahl entstanden / in deme dann die verharrung bey der ein mal gegebene Stiñe da die Key. May. noch bey leben/vñ der Cronen sich anmassen wollen/ dieser Statt eben so wenig als andern / zun ehren/ oder zu rechte verweißlich oder nachteilig sein kan/ weil sie sich nun vnd vorlengst nicht weniger als andere zur vnterthenigkeit vnd eydes leistung dieser Kön.Ma. erboten/ Wie dañ auch durch die Gesanten den Ordnungen für diesem eingebracht/vñ von jnen zu vnterthenigstem danck angenomen/ das ire Kön. May nicht derowegen/ oder vmb jrgents einer Rebellion willen/ die fürgeschlagenen geltsuñen abzufordern allergnedigst bedacht weren/Also das je die Kö. Ma jrer Person halben mit der Statt leichtlich vñ vorlengst/wan es durch die Widdersacher nicht gehindert worden/zu gutem verstande hette gelangen mögen. Was aber die verstorbene Kön. May. vnd die vorige Placations tractaten betrefft / in denen haben die Ordnungen allein mit derselben jrer Kö. Ma. vnd mit niemanden anders zu handeln gehabt/ vnd darinne weder jrer Erben oder Successorem noch der Cronen Polen / nicht mit dem geringsten wort gedacht worden/ So seind auch damals die 100000. fl welche jre May. auff der Statt glauben vnd verzinsung auff Zehen Jar auffbrengen solten. Wie auch die verhöhung des Pfalgeldes mit gewisser außdrücklicher vorbedingung gewilligt/als dz solcher einlaß nicht weiter als auff jrer K. M. hochlöblichster gedechtnus leben gemeinet/vñ dadurch dẽ Stat an jrer habendẽ gerechtigkeitẽ vñ einkünfftẽ nichts solte derogiret / vnd alle damaln specificirete grauamina wircklich abgeschaffet / vnd auff solches alles vorgengig die Statt mit genugsamẽ Reuerss versichert werdẽ solte.

 Jn

In deme nun solche Conditionen nicht erfolget/ die beschwer nicht abgeschaffet / die erhöhung des Pfalgeldes aus beweglichen vrsachen nyemals in sein wircklichkeit kommen/ vnd also allein auff jrer Kön. May. seiten die hendel abgangen/ vnd mit derselben verloschen/ mitler weil aber die Statt mit viel mehr andern mercklichen grauaminibus beladen worden: So seind die Ordnungen nochmaln wie vor / der gäntzlichen vngezweiffelten zuuersicht/ für Gott vnd zu allen rechten / das sie numehr wegen dieser hendel/ weder der Löblichen Cron Polen / noch jemanden anders ichtwas schüldig oder pflichtig worden/ viel weniger das sie derentwegē in jrgent eine weiterung disputation/ oder rechts erkantnus mit den Reichs Stenderen solten billich können gezogen werden. Vnd im fall zu setzen/ da gleich summo iure die Kön. May. erachten wolte / das sie wegen der vorigen verstorbenen Kön. May. sich derselben Placations hendel auch für jre Person anzumassen hette/ So wurden doch dieselben eben in denen Terminus vnd Cōditionen/ rebus integris, wie sie damals verblieben/ zuerwiddern / vnd zu keiner weitern anmutung billicher weise oder sequell zuziehen oder auffzudringen. Vnd daher jtzregierende K. May. wegen des verstorbenen Vorfarē/ zu abschaffung der noch obligenden vnnd sind der zeit geheufften beschwerden eben so wol/als die Ordnungen zu leistung jres verwilligten anlasses/ vñ sonst nicht mehrers verpflichtet sein. Dieweil nun augenscheinlich befunden/ das die verhöhung des Pfalgeldes ohn mercklichen beschwer nicht allein dieser Statt/sondern auch der Cronen Einwonere/die alhier jre wahren verhandeln/ nicht kan angestellet werden. Die verstorbene Kön. May. auch bey

jrem

jrem leben in andere wege sich mit der Stadt abzufindẽ entschlossen gewesen. So erachten die Ordnungen / in dem sie sich noch kegens abschaffung der obligenden beschwerden/ vnd an stell der vorigen vnuolzogenen Placacion, da es je dahin gemeinet sein solte / auff 200000. fl einlassen wöllẽ/die Landschafft auch die drittẽ 100000. fl auff sich genom̃en/ ohne das was die Statt sonsten derselben beschwer halben im Reich Denmarcken vnd anderswo für schaden vñ merckliche geldes spilderung außstehen mussen/ das der jtzregierenden Kön. Ma dadurch weit ein mehrers / als dem Vorfaren seligen geschehen were/eingereumet vnd vnterthenigst angeboten wordẽ/ vnd sie also billich allergnedigst bedencken haben köñen/ vber solch geraumes der Ordnungen erbieten/die Statt mit anforderung des Pfalgeldes ferner zubeschweren/ Wie dann sämptliche Ordnungen aber vnnd abermals vnterthenigsten fleisses bitten/ jre Kön. May. dero hendel halben so vorlengst verloschen/numehr auch zu jrem vnüberwindlichen nachteil ferner nicht betrüben / oder kegens Vhralte gewonheit/freyheiten vnd Priuilegien mit jrkeinem newen eingriff oder gefahrlichen weiterũg der Pfalkamer halben/so der Statt zu den nothwendigdigsten Järlichen außgaben zu entberen vnmüglich/beschweren lassen wolten / Wie solche vnnd dergleichen mißbreuche vñ einträge kegens der Stadt gerechtigkeit/ in der getroffenen Placations notel selbst bescheidentlich außbedungen/ cassieret/ vnd auffgehaben worden.

VI.

Im gleichen auch ferner die Capitulierten beschwerpuncten rürend/ deren etzliche jre Kön. May. jtzo für der hand gewandelt vñ auffgehaben heissen/mehrers

teils aber/vnd welche die Statt am meisten drücken/auff den Reichstag verweiset/ befinden die Ordnungen dz sie bey solcher verweisung nicht allein in schwebenden mißuerstandt mit jrer Kön. May. zu höchstem jrem beschwer vber verhoffen je lenger je mehr biß zum Reichstage vnerörtert bleiben mussen/ Sondern auch durch solch mittel diese hendel den Reichstägē mit denen sie doch nichts gemeines haben/zu höchstem jrem vorfang vnd nachteil anhengig gemacht/ vnd dadurch das beste kleinot / so in des Landes Priuilegio zu finden De causis notabilibus cum consilio Consiliariorum Prussiæ tractandis, determinandis & definiendis, auch zu des gantzen Landes verkürtzung verschmelert werden köndte. Nun seind aber die specificirtē grauamina, vnangesehen das sie stets in disen gepflogenē tractaten sehr leicht gewogen vnd fast weit hindan gesetzet worden/Gleichwol dermassen geschaffen/dz ohn entledigung derselben/die Statt nicht allein endtlich vnd in kurtzem zu eusserstem verterb vnnd vntergang aus allen jren Priuilegien/Freyheiten/Rechten/Ehren/vnd wolfarten must entsetzet werden: sondern auch den sämptlichen Ordnungen vnd allgemeiner Bürgerschafft in solchem bedrückten zustande / auch das jenige zu leisten/ wes sie sich nun kegens jre Kön. May. gantz getrewer vnd vnterthenigster wilfertigkeit/vnd beuoraus vnn abschaffung aller dieser beschwerden gutwillig einlassen wöllen / gantz vnmüglich vnd vnerschwindlich gefallen wolte. Es machen sich aber die Ordnungen gar keinen zweiffel/so wie die Kön. May. wol befugt vnnd ex Regia auctoritate mechtig ist/diese mißuerstendige hendel für sich selbst mit der Statt zu tractieren/ vnd gäntzlich zuerörtern/

tern/ Wie im gleichen auch Diuus Sigismundus Augustu^s^ die Commissions hendel der Statt zu schlichten für sich volkomliche macht vnd gewalt gehabt/ dz jre Kö. May. auch ohne zurückuerweisung auff den Reichstag / die beschwerden so das fürnemest stück ist in dieser handlung zuerwegen/ abzuschaffen/ zu wandeln/ vnd wircklich zuentlastigen mechtig vnd wol befugt sey.

Vnd gleich wie der Kön. May. höchste vnd volkomliche macht/gewalt/ vnd Regall ist/ der vnterthanē Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten/zu confirmiren/zu bestettigen / auch bey wirden vnd krefften zu erhalten vnd handzuhaben. So folget auch vernunfftiglich / das jre Kön May. aus gleichem gewalt vnd macht die beschwer vnd mißbreuche so kegen die Priuilegien vnd Freyheitē eingerissen oder auffgedrungen / Auctoritate principali auch ohne zurücksprach mit den Herren Reichs Rethen/ als die sich eben solcher freyheit gebrauchen/wandeln vnd abschaffen könne. Vnd seind für sich selbst Priuilegia vnd dakegen eingetragene grauamina zwey contraria vnd widerwertige dinge/die zugleich nicht bestehen könnē/ sondern eins das ander außtreiben muß/ Da auch gleich die Priuilegien verbotenus oder mit sigeln vnd briefen bestetiget / vnd gleichwol die obstehende grauamina jre weise behalten / vnnd vnerörtert wie bißhero stecken bleiben / So hat sich diese Statt in allen diesen Tractaten weder der Priuilegien noch der Confirmation / quæ per se nihil noui iuris adportat, wenig oder auch nichts wircklichs zuerfrewen.

Derwegen

Derwegen die Kön. May. im namen aller Ordnungen/die Herrn Gesanten aber vnd abermals vnterthenigsten fleisses bitten sollen/ das jre Kön. Mayestatt die abeschaffung aller der Statt beschwer/die jren Freyheiten/Priuilegien/gerechtigkeitē/ löblichen gewonheiten zu widdern/abebrüchig/nachteilig/oder vorfenglich/ wie dieselben hiebeuor/ vnnd welcher gestalt sie jederem punct der Priuilegien vnd freyheiten zu widdern specificieret / vnnd vnter denen für allen dingen die vorige Placation vnnd Commissions hendele / ohne fernere der Reichstäge weiterung oder jrrung/für sich ex Auctoritate Regia vnd habender gewalt/ jtzo für der hand hinzulegē/ zu schlichten / zu wandeln / vnnd wircklich abzuschaffen allergnedigst geruhen wolte. Dadurch were nicht allein die Statt jres bessern zustandes halben wircklich getröstet/ vñ dakegen jre beliebte vnterthenigste wilfertigkeit thötlich zu bezeigen souiel do mehr geflissen/vñ also dieser beschwerlichen hendel friedfertiges endtschafft zuerwarten: Sondern wurden auch jre Kö. May. sich durch solche allergnedigste erzeigung den ruhm vnd löblichen namen bey allgemeiner Bürgerschafft machen / das dieselb auch künfftig/ nach erledigten beschwerden / vnd in besserem der Statt zustandt / kegens jre Kön. May sich dermassen danckbarlicher vnterthenigkeit nach jrem vermögen zu erzeigen nicht wegern wurden/das jre Kö. M. an dieser Statt vnd allgemeinen bürgerschafft getrewen verhaltung vnd vnterthenigster wilfertigkeit / die tage jres lebens/ die Gott mit gnaden segenen vnd erlengern wolte/nimmermehr zu zweiffeln haben wurde.

VII.

Wz nun weiter die Confirmation der Priuilegien/ wie

wie auch die Caution wegen der Augspurgischen Confession belanget / dieselben nemen die Ordnungen mit gebürender ehrerbietung an/ dancken für beides jrer Kö. May. zum vnterthenigsten. In deme werden aber die Gesanten gute auffsicht gebrauchen/ das nicht durch die letzte Clausel in der Confirmation/ da sich jre Mayestatt verpflichtet die Priuilegia dermassen zuerhalten/ vñ wie sie anfenglich der Cronen geschworen/ die Statt möchte geferet werden/ dieweil der eidt ad conseruãda iura vtriusque gentis Polonicæ & Lithuanicæ, dieser Lande vñ Stat Priuilegien gantz zuwiddern scheinet. Derwegen entweder die letzte Clausel gar außzulassen oder auff die weise zu moderieren wie vnser gestelltes Concept außweiset.

VIII.

Wan nun jre Kön May. allergnedigst geruhen wolte / mit obgesagtem benügig zu sein/ (wie dann den Ordnungen nicht müglich etwas mehrers zuerschwinden) vnd damit diesen hendeln friedliche endtschafft zugeben / darnebenst auch die Acht die der Statt gantz beschwerlicher vnd vnuerschuldeter weise zugefüget/ zucassieren/ vnd auffzuheben / mit ewigem vergeß aller daher erfolgten verschrungen publicè vnd priuatim, So seind alßdann die Ordnungen noch wie zuuor erbötig/ beides jre eides pflicht vnd vnterthenigkeit abzulegen/ vnd sich in dem vnd anderm wie getrewen vnterthanen gebüeret zuuerhalten / Wie auch das Kriegßvolck mit den ersten als es der bezalung vnnd Monatsoldes halben jmmer müglich zuuerurlauben.

Bey welchem dennoch jrer Kön. May. durch die Gesandten vnterthenigsten fleisses zu gemute zu füren/ dz auch jtzo in stehender handlung/ da wir vns der gäntz-

lichen friedlichen entschafft zu Gott vnd der Kön. May. vnterthenigster zuuersicht getrösten wollen/ nicht allein jrer Maiestatt Kriegßuolck/ im Lande mit mercklichem schaden vnd verterb der Einwohner noch im̃er verharret vnd sich teglich mehret/ sondern das auch in Pommern/ Preussen/ vnd anderßwo mehr Kriegßuolck/ auff jrer Mayestatt namen/kegens die Statt angenommen/ Ja auch die jenigen so allbereit von hiero verurlaubet/ in der nachbarschafft auffs new wider die Stadt bestellet werden/ Welchs nun den Ordnungen allerley gedanckẽ machet/ Wollen sich aber gar nicht versehen/ das die Kön. May. hindan gesetzet des billichen vnd rechtmessigen erbietens jre getrewen vnterthanẽ mit jrgents einer gewalt zu vnmüglichen Conditionen werden drengen wöllen.

IX.

Schließlich/ so viel die gefaste notel der Deprecation rüret/befinden die Ordnungen nicht ohne besondern schmertzen/das dieselb gantz ehrenrürig vnd zum höchstẽ verweißlich gefasset ist/da sich doch vormaln jre Kö. M. allergnedigst erkleret/ sie wolten mit einer Christlichen vnuerweißlichen demut zufrieden sein/ vnnd das jenige was alleine Gott gebüret/ nicht begeren. So werden demnach die Herren Gesandten jre Kön. May. aber vnd abermals in vnterthenigkeit bitten/ jre May. wolte aus Königlichen veterlichen gnaden/ alle verschrung vnnd vngnade so biß anhero vber verhoffen vnd ohne vnsern willen angesponnen/für sich selbst fallen lassen/ vnd diese jre Stadt mit solcher Deprecation gäntzlich vnnd allergnedigst verschonen, dieweil doch damit jrer Kön. May.

nichts

nichts gedienet/ Diese jre Statt aber/die sonsten zu jrer Mayestatt eigenem ruhm weit vnnd breit bekandt vnnd wol geachtet ist/dadurch bey jedermenniglich in despect/ verachtung vnd nicht geringen verweiß geraten wurde. Da es aber nicht zuerhalten were / das die Deprecation gäntzlich verbleiben möchte / so wollen die Ordnungen vorigem erbieten nach/jrer Königlichē Mayestatt durch die Gesandten Christliche vnd billiche demut gern erzeigen / doch das es ohne jrer vnd der Statt verweiß vnnd vnglimpff zugehe / Wie zu dem behuff alhie eine notel der Deprecation entworffen ist/dann sich sonsten die Ordnungen zu deme/woran sie sich vnschüldig wissen/keines weges so gar verweißlich mit jrer vnd der Nachkömlingen schmach vnd vnehr bekennen können.

Welches alles wie obgesagt/die Herren Gesandten im namen der Ordnungen / jren von Gott verliehenen gaben nach / mit müglichen fleiß vnd trewen der Königlichen Maiestatt widderumb werden einbringen/ vnd so viel menschlich vnd müglich lauts habenden befehlich dahin sich bearbeiten / damit diese beschwerlichen hendel nun mehr zum erwünschlichen vnd friedfertigen ende gelangen vnd erörtert werden mügen. Deß zu vrkundt/ rc.

Schreiben an die Herren Rethe dieser Lande Preussen / dessen der dritten 100000. floren halben in der vorgehenden Instruction gedacht.

HOchwirdiger/Großmechtige/Wolgeborne/Edle/ Ehrnueste/ Erbare/ Namhaffte vnnd Wolweise/ Gnedige/Großgünstige/günstige Herren/vnd in- sonder günstige gute freunde/ Ewer Hochw. Gnaden/ Großm. Herligkeiten/ vnd Erb. W. seind nebenst wün- schung von dem Allerhöchsten vnnd mechtigsten alles glückseligen zustandes / zeitlicher vnd ewiger wolfarth/ vnsere gantz willige/ behegliche vnd freundliche dienste/ zu deme was wir sonsten liebes vnd gues zuerzeigen mö- genhafft/jeder zeit bereitsam/ gnedige/ gros vnd günsti- ge/ liebe Herren vnd freunde.

Was für weiterūg vñ schwerigkeit/aus den zuuor gepflogen zwistigē hendeln/sider dem als die Kö.Ma. zu Polen 2c. vnser allergnedigster Herr/in diese Lande jren anzugk genom̄en / sich auff diese Stadt fürnemlich vber alles verhoffen/vnd entweder durch vnglückseligkeit die- ser letzten zeiten/ oder auch der leute gewöhnliche widd- wertigkeit erreget vnd angesponnen / solchs ist Ewern Gnaden/Großm. H. vnd Erb. W. ohne das genugsam bewust/ vnd haben wir es vnsers teils mehr zubejam̄ern vnd klagē/als dieses ortes weitleufftiger zuerholē nötig.

So wie wir aber anfenglich dieser hendel/all vnsere rathschlege bedencken/vnd fürnemen getrewlich vñ wol- meinig/allein dahin gerichtet/auff das bey der Vhralten Incorporation, damit diese Lande vnd derselben Stendere sämptlich vnd sonderlich der Löblichē Cron Polen/ vn- aufflößlich vereiniget / so wol des Landes als dieser Statt Priuilegien/frey vñ gerechtigkeiten/ in gebüren- de acht genommen/bestettiget/ergentzet/ vnd die dakegē eingerissene beschwer/vnd vorfenckliche mißbreuche ent- lediget vnd abgeschaffen werden möchten. So ist es vns

auch

auch nachmaln / da der mehrer teil des Landes sich mit der Crone/wegen des newen Herren vnd Königes geeiniget/ nichts mehr noch höher angelegen gewesen/dann die wege vnd mittel zu bedencken vñ anzugehen/dadurch zusampt verhoffenlichen behalt allgemeines des lieben Vaterlandes Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten/auch diese Statt dabey / dessen sie deßfals mit allem guttem recht habhafftig ist/ vnd darzu von den Löblichen Vorfaren wol vnd stattlich Priuilegiert/vngefehret vnd vnuerschmelert/ erhalten sein vnd bleiben köndte. Haben auch zu dem ende/vnser vnterthenigst bitten vnd erbietē allwege dermassen zum offtern schrifftlich vnd mündlich erzeiget/ vnd erkleret/ das wir vns für Gott beuorauß/ dann auch bey freyem guten wissen/keiner rebellion oder widderspenstigkeit/ die man vns vber verdienst/ ja vber alle vnser gedancken beygemessen/schüldig wissen/könnē vns auch dessen/nebens Ewer Hochw. Gnadē/Großm. H. vnd E. W. selbst/vnd sonst bey jedermeñiglich guter vnd gebürlicher nachsag vnd gezeugnis wol getrösten.

Ob nu wol solchs vnser getrewes vnterthenigst bitten vnd erbieten tegens zuuersichtliche hoffnung bißanhero kein statt gefunden/ vnd alles zum ergsten vñ zu höchstem vnserm verweiß gedeutet vnd auffgenom̃en/ Die Statt auch drüber mit feindlicher gewalt / brandt/ plünderung vnd verherung in mercklichen vnd fast vnwidderbringlichen schaden eingesetzt / dessen auch noch kein ende ist. Wir geschweigen welcher massen vber gegebenes geleit der Statt Gesandten tractieret vñ bestricket worden/ dergleichen bey den Vorfarenden Löblichen Königen zu Polen/auch ohne geleidt/niemals geschehen noch erhöret.

Weil dennoch/dieses alles vnangesehen/vns vnd allgemeiner Bürgerschafft nichts liebers noch erwünschlichers were/dann bey erhaltenen Königlichen Gnaden/ vnserer Priuilegien/frey vñ gerechtigkeitẽ/ nebens allen andern der Löblichen Cronẽ Polen verwanten vnter vñ angehörigen / vnter jrer Kön. May. schutz vnnd Regierung/in liebe/ruhe/frieden vnd wolstandt zu leben/ vnd solche glückseligkeit auch den Nachkömlingen zuuerlassen. So haben wir zu solchem behuff/noch ferner dieser sachen gelegenheit vielfaltig vnd trewhertzig erwogen/ vnd noch wie zuuor allweg / vns zu denen mitteln endtlich entschlossen / dadurch wir gäntzlich verhoffen / mit Göttlicher hülff / vnd Ewer Hochw. Gnaden/ Großm. H. vnd Erb. W. gnediger günstiger vnnd freundtlicher beförderung/die wege zuerreichen/ durch welche die Königliche May. befriedigt vnd außgesönet / aller voriger mißuerstandt/versehrung/vngnade/schäden/vnd beschwerligkeiten so daher erfolget vnd entstanden/bey behaltenen vnnd vnuerrücketen der Stadt Priuilegien/Frey/ vnd gerechtigkeiten/gäntzlich auffgehaben/geschlichtet/ vnd beygelegt werden möchte. Vnnd derowegen auch vber voriges erbieten an einem mehrern / als fast nach jtziger zeit gelegenheit in der Stadt vermügen ist/biß in 200000. fl auff gewisse termin/ vnsers teils nicht haben wollẽ erwinden lassen/ Vngeachtet dz der Statt gütern vnd einkünfften/ auch allgemeiner bürgerschafft narung bey diesem wesen/ auch viel ein grössers am schaden vnd nachteil gekostet / vnd vber das der Statt zu erhaltung jrer vnd des gantzen Landes frey vnd gerechtigkeiten/ein mercklichs bißhero auffgangen vnnd noch teglich auffgehet. Dieweil nun aber zu füglicher ablehnung aller

dieser

dieser geferlichen obstehenden hendeln/ vnd beuoraus zu erhaltung des gemeinen Landtfriedens/ wir von vnsern Gesanten auß Thorn/ beides schrifftlich vnd mündlich/ berichtet/ welcher massen E. Hochw. Gnaden/ Großm. H. vnd Erb. W. sich nicht allein bemühet/vns vñ dieser gantzen Statt/bey der Kön. May. gnedige/günstige/vñ freundliche beförderung zuerzeigen/ vnd diese sachen an ein gutes vnd friedlichs end vnd ort zu bringen/sondern auch vber das mit der that selbst zuerweisen / vnnd auff die vorgeschlagene geltmittel 100000. fl auff sich zu nemen/ vnd der Kön. May. aus der Landtschafften zulage außzurichten. So seind wir solcher veterlicher/ gnediger/günstiger gewogenheit vnd freundtlicher zuneigũg/ zum höchsten/ dienstlich / fleissig / vnnd freundlichsten danckbar/wolten auch nichts liebers wünschen/dann solches in besserer gelegenheit/als leider nun der Stadt zustandt leiden wil/zu des gantzen Landes vnd aller einsassen besten/ nicht minder als wir auch für diesem vns allwege beflissen/vmb Ewer Hochw Gnaden/Großm. H. vnd Erb. W. vnd die gantze Löbliche Landtschafft/nach vnserm besten vermügen/dienstlich/fleissig/ freundlich/ vnd vngesparter wilfertigkeit zuerkennen/zubeschulden vnd zuuerdienẽ. Machen vns dabey gar keinen zweiffel/ Ewr H. G. G. H. vnd E. W. auff itzigen Landtage dahin wir auch vnsere gesanten gern gefertigt hetten wan es dieser zeit gelegenheit hette leiden mögen/die gnedige günstige/vnd freundliche versehung thun/vnd beqweme mittel bedencken werden/ damit ires teils außerhalb fernerm dieser Statt beschwer die Kön. May. wegen vorgedachter Summen der zugelegten 100000. fl/ mit dem füglichsten entrichtet vnd befriedigt werden möge.

 Derwegen

Derowegen dieweil solchs alles nicht allein dieser Statt zum besten/zu dero rettung vnd entsatz deñoch algemeine dieser Lande Stendere nicht weniger geneigt sein werden/als sich die Statt hinwidderumb zufallendē nöten in solchen vnd dergleichen / kegens sie sämptlich vnd sonderlich/ nach jrem vermügen vnweigerlich solte vnd wolte finden lassen: Sondern benebens der Stadt auch allgemeiner Landtschafft zu mehrer ruh / frieden/ wolfart vnd glückstande gerichtet vñ gemeinet ist. Wir auch vnsers teils nichts vnbillichs/ nichts newes/ nichts das der Kön. May. hoheit zuentkegen were / bitten/ erbieten/ oder bedingen / sondern allein nebens dem Religionsfrieden/der Stadt Priuilegien frey vnd gerechtigkeiten/derselben Confirmation/bestettigung vnd ergentzung / vnd also dero dakegen eingerissenen auch auffgedrungenen beschwerden wandelung/ Welchs alles ohne das jrer Kön. May. tragenden Ampts vnd beruffshalbē kegens alle vnterthanen gebüret/ vnd deßfals vnser vnd des gantzen Landes verhaltung / mehr zu trewhertziger vntertheniḡster wilfertigkeit/ als jrkeiner verbrochener schuldt zurechnen/ vnd beyzumessen.

So ist an Ewr Hochw. Gnaden/Großm. H. vñ Erb. W. vnser gantz dienstlich/ fleissig / vnd freundlich bitt/Sie wolten beuoraus bey der Kön. May. noch hinfort wie bißhero gnedige/günstige vnd freundliche hülffe/ vorbitt vnd beförderung thun / damit alle diese mißuerstendige hendel zum guten ende geraten/ durch obgesagte mittel geschlichtet / vnd friedlich erörtert werden möchten. Vnd dann auch mit deme was zu entrichtung der obgedachten 100000. fl aus gemeinem beschlus auff allgemeine Landtschafften verordnet oder auffgesetzet

werden

werden möchte. Diese Statt/die ohne das mehr als wir fast erschwinden können/ auff der Löblichen Landtschafft gesagtes erbieten an sich genommen/ vnd sonsten so zur barschafft nicht kom̃en mögen für dißmal möchte vbersehen/verschonet/vnd nicht weiter als müglich/beschweret werden.

Solchs wie es für sich selbst dem rechten/ der billigkeit / vnd der Vhralten dieser Lande gutem verstentnus vñ verwandtnus gemeß vñ im besten zutreglich/gereichet auch ohne dz dem Lande vñ den allgemeinen Einsassen zu frieden/ruhe/vnd wolstandt/auch zu verhüttũg vieler anderer sonsten besorglichen gefahrligkeiten/ vnd hochschedlichen weiterung. So werden Ewer Hochw. Gnaden/Großm. H. vnd Erb. W. ewigen vnd vnsterblichen ruhm/ als des Vaterlandes Rethe vñ beschirmer bey den jtzigen vnd nachkommenden dauon tragen/ vnd bey kindes kind löblich geniessen. Vnd gebüret vns vñ d' allgemeinen bürgerschafft hinwidderumb/ in diesem vnd allem anderm/nach vnserm besten vermügen/vngesparten fleisses/ zu jeder zeit vnnd fürstehender gelegenheit/ in dienstlicher vnd freundtlicher wilfertigkeit stets zubeschulden. Datum Dantzigk am 4. Januarij A° 1577.

Der Ordnungen Supplicatio wegen wircklicher abeschaffung jrer beschwer.

NAch dem die Kön. May. wegen der beschwere dieser Statt sich abermals allergnedigst erkleret/ vnd solche Declaration an stelle eines Priuilegij gesetzet/wiewol es nicht dermassen geschaffen/ das die Einwohner dieser Stadt sich jrgents einiges vorteil oder

frommen dahero zuuermutten / haben sie vermüg jrer schüldigen vnterthenigkeit abermals nicht vnterlassen sollen/das vorige mit gebürender demüt kurtzlich zu widderholen/vnd vnterthenigst zu bitten / Es geruhen jre Kön. May. wie sie die Confirmation der Priuilegien allergnedigst zugesagt/ vnd ein exemplum solcher bestettigung aus Königlichen gnaden vnnd gewogenheit vberschicket / solche beschwer / ohn welcher abeschaffung der Stadt Priuilegia vnnd Freyheite keiner weges bestehen können / die Confirmation auch von keinen wirden ist/ allergnedigst abezuschaffen vnd abezuthun / damit wir vns vnser Priuilegien welche allein in dem gebrauch bestehen/sicher and ruhig gebrauchen/vnnd dero/ wie von vnsern Vorfaren geschehen/ ohn jemandes einrede vnd behinderung geniessen mögen.

I.

Vnd so viel erstlich den Artickel der Augspurgischen Confession rühren thut / thun wir vns kegens die Kön. May. in vnterthenigkeit gantz demütig bedancken/ das dieselbe vns dero ruhigẽ gebrauch allergnedigst eingereumet / Vnd bitten vnterthenigst/das zu dem Artickel nur die wort noch mögen gethan werden / das wir vns derselben dermassen gebrauchen mögen wie jtzo beschihet/ vnd in dem vorigen gebrauch/ in allen Kirchen/ Clöstern vnd Hospitalen erhalten/ vnd die ceremonien keinerley weise mögen geendert werden.

II.

Die Wahl hendel anlangend / vnd was daraus mehr biß auff kegenwertigen tag so wol in als ausserhalb der Stadt / ins gemein vnnd in sonderheit erwachsen/

ſen/ bitten wir mit demütigem fleis/ das es niemandes/ er ſey wes ſtandes oder weſens er jmmermehr wölle/ noch gerichtlich noch auſſerhalb dem gericht / einigerley maß vñ weiſe zu ſchaden/ gefahr oder nachteil gereichen möge.

III.

Für die vbergeſchickte Conſimation der Priuilegien/thun wir vns in vnterthenigkeit gantz höchlich bedancken. Bitten aber gantz demütig/ das das noch möge darzu gethan werden/was durch vnſere Abgeſandten in einer beſondern ſchrifft vorgetragen wird.

IIII.

Wen jre Königliche Maieſtatt vermittelſt Götlicher hülff in die Statt einziehen werden / Bitten wir aber vnd abermals in aller demut / das ſie alßdann jren Comitat dermaſſen moderiren wölle/ damit er der Stadt nicht zum beſchwer gereiche / oder ein auffſtandt dardurch geurſachet werde.

V. VI. VII. IX.

Die Commiſſorialiſchen hendel/ vnd was denen wegen der Placation/ des Pfalgeldes vnd der Conſtitutionen mehr anhengig / Bitten wir gantz vnterthenig/ das jre Kön. M. alle dieſelben abezuſchaffen allergndigſt geruhen wolte/dieweil vnſeren Rechten/Priuilegien vñ freyheiten nichts mehr zuwider iſt / vnnd auch alles was hiebeuor den Herren Commiſſarien verheiſchen vnd zugeſagt/nicht ſchlecht/ſondern mit einem gewiſſen vorbehalt / auch nicht auff vnendtliche Jare/Sondern zu der Kön. May. hochlöblichſter meldung Sigiſmundi Auguſti

 lebetagen

lebetagen versprochen ist / wie wir solchs hiebeuor genugsam dargethan haben.

VIII.

Das jre Kön. May. die Freybeuter abschaffen vñ vnd sich jrer dienst hinfüro nicht weiter gebrauchẽ wöllen/darfür sein wir in demut gantz vnterthenig dãckbar.

X.

Das auch jre Maiestat die Schmehbücher cassiren vnd verbieten wöllen/ das sie hinfuro noch heimlich noch offenbar sollen an tag gegeben werden/ darfür sein wir gantz demütig danckbar / Bitten aber in vnterthenigkeit/dz sie die Schmeher/vermüg den Rechten/Constitutionen vnd gebreuchen dieser Lande zu straffen befehlen wöllen.

XI.

Wir zweiffeln nicht es werden jre Kön. May. nebens anderen Stenderen vnd Ordnungen dieser Lande Preussen vns auch bey allen vnnd jederen Priuilegien allergnedigst erhalten/ vñ die so in der Obrigkeit sitzen/ auff die Reichstäge wider den alten gebrauch nicht außfördern lassen.

XII.

Wir bitten gantz demütig/das wir von den Contributionen so für dieser zeit in der Cron Polen angeordnet/ vermöge jrer May. allergnedigsten zusage/ mögen befreyet sein/Von den künfftigẽ zweiffeln wir nicht/ Sondern sein der gewissen hoffnung/ jre K. M. werden die Stender vnd Ordnungen der Lande Preussen / bey jren Priuilegien vnd freyheiten allergnedigst erhalten.

XIII.

Der Execution handel ist dermassen geschaffen/ das

das wen jre Kön. May. vns bey vnseren Priuilegien erhalten werden / wie sie es zu mehr malen allergnedigst verheischen vnd zugesagt/ nichts gewissers/ als das alle vnsere Landtgütter/welche dermassen auff die Priuilegien gegründet/das sie dauon keiner weges können gesondert werden/vns volkommen erhalten bleiben/vnd noch der Reichstäge noch jrgents einem andern erkentnis/ viel weniger der scherffe solcher Execution / dörffen vnterwurffig gemacht werden.

XIIII.

Das jre Kön. May. in Peinlichen sachen niemādes an jr Königlichs gerichte außzuladen entschlossen/ darfür dancken wir gantz vntethenig. Weil aber die Exception daran gehangen/ dz es allein in denen sachen geschehen solle/die jre Kön. May. allein angehen/ bitten wir gantz demütig dz darfür möge gesetzet werden. Außgenommen die sachen / so die Person jrer Kön. May. noch allein rüren thun.

XV.

Wie wir für dieses Artickels allergnedigste Declaration zuuor vnterthenigst gedancket / also thun wir vns in aller demut dienstlich bedancken.

XVI.

Das Priuilegium des Königes Casimiri von auff vnd abesetzung der Wilkören können wir keiner weges in ein zweiffel ziehen/weil die wort des Priuilegij lauter vnd klar sein / vnd die Statt in desselben gebrauch vber Menschen gedencken gewesen / Darumb bitten wir das vns die Kön Maiestat solchs Priuilegij halben auff den Reichstag nicht werweisen wollen / Sondern bey demselben wie auch allen anderen allergnedigst erhalten

XVII.

Für diesen Artickel haben wir vormals gedancket/ vnd dancken noch darfür in aller vnterthenigkeit.

XVIII.

Weil wir alle jrer Kön. May. diener sein / vnnd derselben mit dienst verwandt / Achten wir das es die billigkeit nicht leiden wölle/das jemandes vns/die wir in der Obrigkeit sitzen/vnd jrer Maiestatt Rethe sein/ solt vorgezogen/ vnd mehr vorteils gegönnet werden. So es aber die notdurfft also erheischen thet / das jre Kön. Maiestatt jre Dienere in der Statt haben musten/ vermeinen wir der billigkeit gemeß zu sein / das sie nebens vns zu gleichem Recht vnd bürgerlichen beschweren sollen verbunden vnd gehalten sein.

XIX.

Die Fleischer haben jre Priuilegia wider die gemeinen der Statt Freyheite vnd Wilkör/den gemeinen ruhestandt der Statt zu turbiren erhalten / Weil aber Priuat personen Priuilegia den gemeinen nichts derogiren können/achten wir das es das Recht vnd die billigkeit erfordere / Solche alle abezuschaffen vnd auffzuheben.

XX.

Nach dem der vertrag / welcher von allen der Statt Ordnungen mit den Brewern auffgerichtet / zu den Commissorialischen hendelen mit zugehören mag erachtet werden / Bitten wir in aller demut/ das solcher vertrag bey krefften möge erhalten vnd auff den Reichstag nicht verschoben werden.

XXI. vnd XXII.

Für

Für die allergnedigste erklerung wegen der Moratorien vnd der sachen so durch ein appellation an das Königliche Hoffgericht gelangen werden / haben wir vormals demütig gedancket / Vnd thun vns abermals gantz vnterthenig bedancken.

XXIII. vnd XXIIII.

Das in Peinlichen sachen die Constitutiones dieser Lande/die Königlichen Responsa vnnd der alte gebrauch mögen obseruiret werden/ bitten wir gantz vnterthenig.

XXV.

Weil dieser Artickel zu dem andern von der contumatien vnd was der Acht einigerley massen anhengig/ gehöret/ bitten wir gantz demütig/ das die Statt widerumb in integrum restituiret / vnd die beschwer der Ladungen/ Mendaten/ vnd Decreten etc. die bey dem anfang dieser newen regierung/ehe die Statt geschworen/ einigerley massen erhalten/ mögen auffgehaben vnd abegeschaffet werden.

XXVI.

Das die verbanneten vnd flüchtigen Fleischer/ zu vortsetzung jres mutwilligen vnd auffrürischen vornemens nicht mögen auffgehalten vnnd geschützet werden/ bitten wir gantz vnterthenig.

XXVII.

Des Fiscalis Ampt anlangende / bitten wir das die Statt vnd derselben außdrückliche Priuilegium möge in acht gehalten werden/ Vornemlich weil die Stadt derowegen allezeit interpelliret/ vnd jr Recht vnd Priuilegium sich volkommen vorbehalten.

XXVIII. vnd XXIX.

Wir

Wir bitten aber vnd abermals / Es geruhen jre Kön. May. die mittel allergnedigst für die hand zu nemen/dardurch die Stadt zur erlangūg der Hundert tausent Thaler/vnnd des was man vns aus der Arende des Cawnischen Zolles hinderstellig / wiederumb kommen möge/oder vns nur nicht verdencken/ So wir vermöge der verschreibung vnd obligation / vns vnseres vnderpfandes vnnd Rechtes gebürlicher massen gebrauchen werden.

XXX.

Wegen des Schodtlandes bitten wir aber vnnd abermals/das die Kön. May. der Stadt Priuilegium in allergnedigster acht halten/vnd den handel nicht lenger verschlepffen wolte.

XXXI.

In den Clöstern/Pfarhöfen vnd Cartheuser hofe/ wollen wir vns vermöge der declaration jrer Kön. May. vnseres Rechtes gebrauchen.

XXXII.

Für dieses Artickels erklerung/thun wir vns kegen jre Kön.May. in vnderthenigkeit bedancken/vnd wollen dergleichē auch in den andern förderlichst gewertig sein.

XXXIII.

Wegen der sicherheit auff dem Stoltzenberge/ bitten wir jre Kön. May. gantz vnterthenig / das sie jre Stadt in gnedigster acht haben wölle / denn ob wol der Herr Bischoff ein Priuilegium vorwendē mag/ So hat er es doch von vielen Jaren / wie aus den Responsis des Königes Sigismundi Augusti hochlöblichster meldung zuersehen/ nicht können zu vorschein bringen.

Wolt

XXXIIII.

Wolt Gott das der Herr Abbas zur Oliue der Stadt mit seiner wilfertigkeit der mal eins ein genügen thet.

XXXV.

Wir bitten aber vnnd abermals gantz demütig/das vns die Kön. May. bey dem gemeinen Priuilegio der Lande Preussen / wegen der freyenfart auff der Weissel allergnedigst erhalten wolle.

XXXVI.

Weil wir die freye fischerey in dem Weisselstrom vnd dem Haab vber Menschen gedencken gehabt/ vñ in derselben ruhigen gebrauch je vnnd allewege gewesen sein / Bitten wir in vnderthenigkeit gantz fleissig / das wir dabey auch nachmals mögen erhalten/ vnd von dem gegentheil daran nicht behindert werden / welchs so es jrgents ein Recht zuhaben vermeinet/ mag es Commissarien bitten vnd nicht sein eigen Richter sein.

XXXVII.

Wie wir vns wegen dieses Artickels in vnderthenigkeit bedancket / also dancken wir noch gantz demütig.

XXXVIII. XXXIX.

Weil es jhrer Kön May. jemehr nicht anders gefallen wil/als den handel des Ernst Weihers / vnd dero so jhren glauben für den König Sigismundum Augustum hochlöblichster meldung versetzet weiter zuuerschieben/ So wollen wir doch nicht zweiffelen/es werde jhre Kön. May. der Stadt gelegenheit desfals in gnedigster acht halten.

XL.

Wegen der Station wollen wir vns dermassen verhalten/ damit jhre Kön. May. keinen mangel an vns

befinde. Wir bitten aber gantz demütig/ das sie den jtzige bedrückten zustand der Statt behertzigen/ vnd dero gelegenheit in gnediger acht haben wöllen.

Vnd bitten also aber vnd abermals in aller vnterthenigkeit gantz demütig/ Es geruhen jre Kön. May. der Statt gelegenheit endtlich in allergnedigster acht zu halten/ vnd alle vnd jedere solche beschwer/ ohne welcher abeschaffung die Stadt keiner weges bestehen/ vnnd die confirmatio der Priuilegien auch von keinen wirden sein kan/ allergnedigst auffzuheben vnd abezuschaffen.

Forma des Reuerses wie es die Ordnungen gebeten.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen/ etc.

THun kundt jedermenniglichen so solchs zu wissen von nöten/ Nach dem vns die Abgesandten der Statt Dantzigk etzliche beschwer Artickel so wider der Stadt Dantzigk Priuilegia/ Freyheiten/ vbliche gewonheit vnd gebreuche eingeführet/ in schrifften vnd sonderlichen in 40. Artickeln begriffen vnterdienstlichen vbergeben/ vnnd gebeten das wir dieselben vormittelst vnser gnaden vnd Kön. authoritet abschaffen/ vnnd die Statt von denselben beschweren entlasten vnd befreyen wöllen. Alß haben wir alles das jenige so vns in schrifften vbergeben/ vbersehen/ vnd alle jre bitte mit fleiß erwogen/ Vnd dieweil wir befunden vnd vermercken/ das sie also geschaffen/ das ohne derselben abeschaffung der Statt Rechte/ Priuilegia/ freyheite vñ gewonheite nicht bestehen.

bestehen mögen / Auch die Confirmation der Rechten vnd Priuilegien so wir den Ordnungen vñ gemein derselben Stadt anfenglichen verheischen vnd versprochen ohn solche abschaffung gantz vergeblich: So haben wir aus volkommener Königlicher gewalt/ alle grauamina so vns vbergeben auffheben / aboliren vnd abschaffen wöllen/ wie wir dann hiermit vnd in krafft dieses/ dieselben auffheben/abschaffen vnd annihiliren/vormittelst diesem vnserm briefe/ also das dieselben nun vnd zu ewigen zeiten vnser Statt/vnd jren Rechten/ Priuilegien vnd gewonheiten nicht schedlich oder præiudicirlich sein sollen oder können Deß zu mehrer vrkundt/ ꝛc.

Form der Deprecation/welcher sich die Ordnungen nicht geweigert.

Allergnedigster König vnnd Herr / Wir erkennen vnd bekennen / das wir Ewr Kön. May. getrewe Vnterthanen sein/ Weil aber die zweyleufftigkeit wegen der Königlichen Wahl zu dieser zeit eingefallen/ haben wir nebens vielen andern des Reichs vnnd der andern Landschaffte Ordnungen vermüge vnserem Recht vnd Priuilegien/ vnsere stimme wegen der Königlichen Wahl bestendig vertretten/Hernach sein wir auch durch einen Irthumb/vnd der menschlichen dinge zweiffelhafftigen außgang/ welcher auch von dem aller weisesten vñ vorsichtigsten nicht kan abegesehen werden/ bewogen worden lenger als alle andere bey vnser meinung/ Zwar aus keinem bösen oder sträfflichen vorsatz / zubeharren/ dardurch wir mit schmertzen verstanden/das Ewer Kön. May. zu vngnaden gegen vns bewogen/ vñ bitten demnach gantz vnterthenig vnd demütig/Es geruhen Ewer Kön. May. so sie von vns zu jrgents einigen vngnaden

bewogen / vermüg angeborner Königlicher milden gütigkeit/ dauon allergnedigst zulassen/des Irthumbs vnd verletzung zu vergessen/ vnnd vns für jre getrewe Vnterthanen an vnnd auffzunemen. Wir wollen vns hinförder als getrewe Vnterthanen / mit allem gehorsam vnd vnterthenigkeit bezeigen / vnd wöllen an allem was getrewen vnd gehorsamen Vnterthanen eigenet vnnd gebüret nichts abegehen oder erwinden lassen.

SOlchs vnser letztes erbieten ist bey der Kön. May. dermassen vngnedig vber alle vnterthenigste zuuersicht auffgenommen/ das alßbald nach referireter werbüg der letzte abscheid in beywesen der Gesandten offentlich gegeben vnd publiciret / Darauff die beiden Constantin Ferber vñ Georgen Rosenberg gefenglich weggefüret/ Der Syndicus aber mit ermeltem abschied anhero gelanget / in welchem die vorige Proscription ernewert/der frieden gar abgeschnitten/ vnd also der Statt vnd allgemeinen Bürgerschafft Fewer vnnd Wasser vntersaget / Vnangesehen das die Gesandten vnterthenigst vmb lengere zeit gebeten solchs an die Ordnungen anhero gelangen zu lassen / Wie das folgende Responsis seines jnhalts selbest außweiset.

Der Abgesandten Supplication.

ALlerdurchlauchtigster Großmechtigster Köning allergnedigster Fürst vnd Herr/Ewer Kön. May. seind vnsere vnterthenige dienst vnd gehorsam in aller bereitwilligkeit beuor. Vnd haben wir in warheit/ mit grossem wehe vnd schmertzen vernommen/das Ewr Königliche

Kön. May. alles das jenige so von vns im namen aller der Statt Ordnungen eingebracht/mit besonderem vnmuth vnd grossen vngnaden auffgenommen / auch nu mehr die eussersten mittel vorzunemen/vnd jrer getrewen Statt mit verherender Kriegeßmacht zuzusetzen/entschlossen sey.

Weil nu solchs der gantzen Welt / der Cronen Polen aber/ vnnd insonderheit den Landen zu Preussen zu grossem nachteil/ auch dieser jrer Statt zu gründtlichem verterb vnd vntergang gerichtet/Alß gelanget an Ewer Kön. May. jrer getrewen Vnterthanen vnterdienstlichstes vnnd aller demütigstes bitten / das sie jren sonderlichen Königlichen gaben nach / vnd wie sie sonsten in menniglichs verwunderung alle sachen zumessigen gewohnet / diese jre getrewe Statt / welche sich doch je vnd alle wege vmb der selben löbliche Vorfaren/ wie auch sonsten vmb die gantze Crone wol verdienet/ mit mehren gnaden achterfolgen/ vnd dieselbe/ nebens andern der Cronen Polen gliedern bey gutter rhu vnnd wolstande erhalten/ vnd solchs Ewer Königlichen Maiestatt vornemen / als der gnedigste vnnd verstendigste Fürst vnd Herr / welchem zuuor vnnd ehe dann er ins harnisch kompt / alles zu versuchen geziemet / noch auff eine zimliche zeit einstellen vnd anstehen lassen/vns aber vnter dem schutz des gegebenen Königlichen Geleites/in die Statt allergnedigst verstatten/ auff dz wir alda Ewr Königlichen Mayestatt willen vnd vornemen/ mit gebürender trew vnnd fleis den Ordnungen einbringen vnd zu gemütte füren mögen.

Damit also jrer Kön. May vberaus güttiges/vnd in so wichtigen hendeln wolbedachtes gemutte aller Welt kundt vnd offenbar/vnd die Ordnungen Ewr Kö. May. sich zu beqwemen hiedurch so viel desto leichter möchten bewogen werden. Solchs gereicht nicht allein zu Ewer Kön. May. vnsterblichem ruhm/der Cronen aber zu steten ehren: sondern erlanget auch hiedurch Ewer Kön. Ma. bey allen nachkomlingen einen ewigen Namen/ als die jre Statt wie ein Vater vnd allergnedigster Fürst/ vielmehr in gnaden zuerhalten als dieselbe mit heeres krafft zu tillgen gemeinet gewesen/ Vnnd werden auch solchs dieser Statt Ordnungen in steter dienstwilligkeit vnd bereiter vnterthenigkeit vnd gehorsam / eusserſten vermügens in demuth zuuerschulden geflissen sein/Wie dañ auch wir/vnserem geringschätzigen vermögen nach/ in allem was guten vnnd getrewen Vnterthanen zustehet nichts wollen erwinden lassen. Vnnd thun hiemit Ewer. Kön. May. dem Allerhöchsten GOtt zu langer leibes gesundtheit vnd allem Königlichen wolstande jnniglichen hertzens befehlen.

Ewer Kön. May.

demütige Vnterthanen

Die Abgesandten der Statt Dantzigk.

Der Kön. May. Antwort/den Dantzkern gegeben zu Brombergk/ am 11. Februarij Anno 1577.

DJe Kön. May. vnser allergnedigster Herr / hat bey sich wol abgesehen/das alle das jenige wz die Dantzker fürgehabt/ damit sie so offters die verlengerung

lengerung des gleidts erhalten möchten/nirgent anderß-
hin gerichtet gewesen/dann das sie den handel schleppen
möchten/biß auff diese zeit/ welche sie/jre schentliche an-
schlege offentlich zuentdecken/desto füglicher geachtet.

Welchs jres fürhabens/ob wol zuuor nicht gerin-
ge nachrichtung zuuermercken gewesen/als sie in stehen-
der handlung / erstlich von geringen fürschlegen ange-
fangen/hernachmaln aber so offt sie jre Gesanten an die
Kön. May. wider geschicket / von tage zu tage grössere
vnd schwerere dinge darzu gesetzet/Vermittelst welchen
sie die Kön. May. wegen der aller schweresten begange-
nen mißhandlung/nicht im geringsten zubefriedigen be-
dacht. Ja so weit nicht/ das sie dieselb auch/ in deme sie
sich dieser begangenen mißhandlūg auch fast gerühmet/
je mehr vnd mehr verschret. Welchs doch jre Kön. Ma.
mit güttigem vnd veterlichem gemüte geduldet/ vñ dar-
über jnen das jenige zu vermehrung jrer frey vñ gerech-
tigkeiten eingereumet / was nicht den widderspenstigen
sondern denen Vnterthanen / die sich vmb jren Herren
wol verdienet/ eigenet vnd zustehet / sie mit solcher jrer
gütigkeit zur gebür zuermanen. Aber wie zusehen/ hat
sie solche gütigkeit wenig bewogen / in deme sie vber die
vorigen vnbillichen anmutung/auch diese letzte Gotlose
vnd gantz vnbilliche Conditionen angehangen / die der-
massen geschaffen/ das sie das lengst bedachte Lasterstuck
nun gäntzlich an tag geben/ Vnd sowol der Kön. May.
als der Cron Polen/ kegens jrer Vorfahren Eides ver-
pflichtung / damit sie sich Könige Casimiro vnnd seinen
nachkommen vnd der Cronen verbunden / gutte nacht
sagen/ Vnd vnuerschemeter schendtlicher weise schreibē
dörffen/das sie mit des Reichs Rath/vnd mit der Cronē
selbst/

selbst / darzu sie sich vermöge jrer Vorfahren Eydt bekandt/ vnd vnterwürffig gemacht / nichts gemeines haben wöllen.

Nun ist jre Kön May. nicht allein durch diese vnrechtmessige vnd trotzige anforderung/von tage zu tage je lenger je mehr verletzet / sondern auch wegen anderer iniurien hefftig versehret / in deme / das die Statt nicht allein des frembden Kriegßuolckes nicht entlastiget/Inmassen das geleidte so zu aussschickung der Gesandten/ an die Kön. May. gegebē/ seines Inhalts mit sich bringet/ sondern vber das auch noch mehr volcks angenommen / Der Edelleut vnnd anderer Königlichen Vnderthanen/der Statt benachbarten/Dörffer vnd heuser geplundert/beraubet/vnd außgebrandt worden.

Derwegen weil es nun offentlich am tage/das der abtrünnigen Dantzker sinne vnd gemüte / dermassen in dem laster der vntrew verstocket / das sie durch güttigkeit jrer Kön. May vnnd durch andere gelindere mittel zur gebür nicht zu bringen: So mussen jre Kön. May. andere beschwerlicher mittele zugebrauchen/vnd sie mit der woluerdienten straffe zu verfolgen / nothwendig bedacht sein. Demnach jr Decret/dadurch sie für diesem in die Rebellion verteilet/ hiemit publiciren vnd eröffenen/ Vnd jnen alle sicherheit zu wasser vnd Lande benemen/ Vnd als den Leuten/so an jrem Herren vnd Vaterlande/vntrewlich gehandelt haben/Fewer vnd Wasser vntersagen.

Stephanus Rex.

Es

ES ist auch nicht lange darnach ein verbott erfolget/dardurch vns der freye handel mit den frembden wie auch den Einsassen der Cronen verboten/ vnd die Niderlage an einen andern ort verleget/ welchs aus dem folgenden Vniuersal klärlicher wird zuersehen sein.

Stephanus von Gottes gnaden König zu Polen/ Großfürst in Littawen/ der Lande Reussen/ Preussen/ Masaw/ Sameiten/ Kyoff/ Volin/ etc. vnd Fürst in Siebenbürgen.

ALlen vnd jederen Fürsten Geistliches vnd Weltliches standes Herren/Königen/Ertzbischoffen/Bischoffen/Hertzogen/Marggraffen/Graffen/Freyherren/Eddelleuten/Stedten vnd allen anderen/ zu welchen diß vnser schreiben kommen wird / heil vnnd aller glückseligkeit stetige vermehrung/ vnseren Vnterthanē aber vnsere Königliche gnade. Wir haben vermüge vnser güttigkeit alle mittel vorgenommen/dardurch wir vnsere Rebellische Stadt Dantzigk zur gebür hetten bringen mögen/ Denn wir haben jnen selbst conditiones vorgeschlagen / so zu vnser dignitet vnd jrem heil vnd wolfart dienlich/damit wir sie an jren alten freyheiten nicht allein nicht verkürtzten/ sondern dieselben auch vermehreten. Zu dem haben wir auch ire gewerbe allergnedigst abgehöret/vnd den so den Rechte gemeß stelle gegeben/ aber gleichwol nichts schaffen mögen/ Denn zu letzt/ da sie vns lange mit worten auffgehalten/haben sie vns die dinge offentlich vnd mutwillig vorgegeben/dardurch sie jr in dem laster verstocketes gemut gäntzlich offenbaret.

Vv Demnach

Demnach weil wir mit den gelinden mittelen nicht vorkommen mögen/ haben wir zu anderen nothwendig schreiten/ vnser vnd vnseres Reiches Recht / vermöge dem eide den wir allen Ordnungen der Cronen geleistet/ mit waffen verfolgen/ vñ allen Kauffhandel/ so auff jrer Niderlage biß anhero getrieben/ verbieten/ vnd allen vñ jederen vntersagen mussen / wie wir es dann auch mit gegenwertigen vnserem schreiben verbieten vnnd vntersagen/ Verlegẽ auch dieselbe Niederlage nebens dem gantzen Kauffhandel / so wol des Getreidichs als allen anderen wahren/ die durch dz Meer/ Ströme/ vñ vber Landt/ von Außlendischen Leuten/ jren Reichen vñ Landschafften/ so wol auch aus vnserem Reich vñ vnserẽ Herschafftẽ/ vormals gen Dantzigk gebracht vnd geführet/ in andere Stedte/ vornemlich aber gegen Elbing vñ Thorn/ Setzen vñ ordnen daselbst an eine Niederlage aller wahren/ vñ wollẽ es auch für angesetzet vñ angeordnet gehalten haben. Derhalben thun wir solchs allen vñ jederẽ/ so hiebeuor mit vnseren Vnterthanen gehandelt/ wie auch anderen denen diß vnser scheiben wird zun handen kommen kundt vnd zu wissen/ vnd ermahnen alle vnd jedere/ das sie sich hernachmals nicht nach Dantzigk/ Sondern an die ort dauon wir gemeldet/ mit jren Wahren/ es sey vber Meer / Landt oder Ströme begeben / vnd daselbst/ vnd nicht zu Dantzigk jren handel fortsetzen/ vornemlich weil sie es mit mehrem jrem frommen vñ vorteil werdẽ thun können/ Denn es wird jnen frey vnnd offen stehen mit vnsern vnterthanen / die jr Getreidich vnnd andere wahren dahin bringen werden/ zu handeln/ wie auch den vnseren mit allen Außlendischen vnd frembden/ welches jnen die Dantzker vnter einem schein jrer freyheit vnnd

vorzuges

vorzuges/durch sonderliche erfundene mittel verbotten/ vnd dardurch mit grossem gewin jren nutz mercklich gemehret/nicht ohn grossen vorfang vnd schaden/nicht allein der Außlendischen vnd frembden/ sondern auch vnser vnterthanen/ so wol auch dieses vnsers gantzen Reiches.

Damit aber alle vnd jedere eine sichere vnnd vnbefahrete durchfart / mit jren schiffen/wagen/ vnd allen wahren / zu denselben Stetten da die Niederlage hin geordnet haben mögen / wollen wir sie alle im hin vnnd wider reisen/ mit vnserm Pass vnd sichern gleidt versehen vnd allezeit versehen lassen/so offt es die noth erfordern wird. Vnd befehlen also von nun an vnseren Vnterthanen / von den andern aber begeren vermöge dem Recht der freundtschafft/ nachbarschafft vnnd bundtnus gantz freuntlich/das sie alle vnd jedere aus was örten sie dahin sigelen sich begeben/ vnnd zu den jren widderumb kehren / mit jren gütteren vnnd allen wahren frey vnnd sicher verstatten vnd zuuerstatten befehlen. Daran werden vns Ewer H. ein angenehmes ding thun / welchs wir mit gleicher wilfertigkeit beschulden wollen/ vnsere Vnterthanen aber sollen sich bey verlust vnser gnaden kein anders vnterstehen. Datum Bromberg am 7. Martij / Anno M. D. LXXvij. Vnsers Reichs im ersten Jare.

Stephanus Rex.

Johannes Bornkowsky
Probst zu Lantzitz.

Us diesem letzten Responss wañ es kegens die vorigen handlungen fleissig gehalten vñ bedacht wird/ hat ein jeder abermals wol vnd vernunfftig zuermessen/ vnnd in der that zubefinden/ wie vnsere stettige Widdersacher von anfang alle diese hendel allein dahin gerichtet / das sie die Stadt jres gefallens drücken/ aller Priuilegien/ Digniteten/ vnd Freyheiten entsetzen / jre einkünfften vnd niessungen abziehen/vnd sie endlich gar vnter die füsse brengen möchten/ Vnnd was sie vnterm schein vnserer pflicht / vnterthenigkeit vnd gebür nicht erhalten mögen/endtlich mit gewalt vnd dem schwerdt/ mit fürwendung der Königlichen dignitet vñ hoheit erzwingen wöllen / gleich als ob die Königliche hoheit allein in vnterdrückung der Vnterthanen vnnd nicht viel mehr in handthabung jrer frey vnnd gerechtigkeiten bestünde. Dabey sie dann kein abschew tragen vns vnd allgemeine bürgerschafft mit so gantz ehrenrürigen/schentlichen/ vnd vnerfindtlichen bezichtigungen außzutragen vnd zubeschmitzen / die sie doch ob Gott wil nun vnd zu ewigen tagen nimmermehr mit grund vñ bestandt vber vns außfüren sollen noch können/Wie wir vns dessen so wol zu jrer Kön. May. als sonsten zu allen andern ehrlichen redlichen vñ vnparteischen Leuten/ es sey hohes od' nidriges standes / zur außfürung rechtens vnd billigkeit kegens alle solche verleumbder wöllen erboten haben.

Denn das vns erstlich in gedachtem Responss fürgerücket wird/ als solte wir die hendel/durch offtere verlengerung des Geleites fürsetzlich biß zur gelegern zeit geschleppet haben / in deme werden die hiebeuor erzeleten Tractaten selbst nachweisung geben konnen / wie vns von anfang je vnd allweg all diese handlung so eng gespannet

spannet vnd eingezogen worden/ dz vns in gemein nicht die zeit gegönnet/der fürstehenden sachen notdurfft/vnd was darzu gehörig allein genugsam zubedencken / Wir geschweigen in aller Ordnungen so weitleufftigen rahtschlegen/vns so schleunig darüber zuuergleichen vñ Gesanten darauff zu befehlichen vñ abzufertigen/ wird vns derentwegen niemandt mit billigkeit verdencken köñen/ dz wir dan vnd wan die Prorogation der engen geleite/zu nothwendiger berathschlagung der fürgegebenen/ vñ so offt verwandelter Cōditionen begeret vnd gebeten/ Vñ wan wir anfenglich das hetten erlangen mögen/wz vns Gottes vñ ehrenhalben gebüret/vnd die K.M. selbst wegen tragenden hohen Amptes jederem vnterthanen zu rechte schüldig ist / so wer es so viel auß vñ einweck selns vnd dero daher erfolgten weiterung/ vorlengst vnnötig gewesen/Was man aber auch dakegen so gedrenglich vñ eilend gemeinet vñ gesuchet/in dem man erst von Marienburg in Dantzigk auß vñ ein fünff tage/ vñ auffs new wider zweē tage/ im gleichē aus Grebin ein vñ auß drey tage/zweene/auch einen tag / Von Thorn nach Dantzigk hin vñ herwidder kaum zwelff tage/von Bromberg aber sechs/angesetzet zu erwegung vnd vereinigung solcher gantz schwerer puncten/sonderlich da mitler weil/in wehrendem geleidte vnd gewilligtem anstande / mit bestrickung der Gesandten/mit dem schrecken des teglichen brennens vnd plunderns kegens der Stat arme Vntersassens/jmmer vnd jmmer fort gefaren / Solchs haben wir anders nirgendt hindeuten können/ nur dz man fürhabens gewesens / die Statt vnd die Ordnungen durch solche mittel zu zwingen/das sie sich hindan gesetzet jrer Freyheiten/Priuilegien vñ gerechtigkeiten/stracks vnter

die füsse legen/ vnd nur das jenige was vnser verleumbder vnd Widdersacher vber vns zu leib ehr/ vnd gut finden wurden/ zuerwarten haben solten. Es wird hierbey auch im oberwenten Responss vnserer schentlichen anschlege gedacht / wiewol wan die Widdersacher den geringsten schein daruon für sich hetten/ vngezweiffelt wurden sie es nicht vordeckt gehalten haben/ Wir seind vns aber keiner rath oder anschlege bewust / deren wir nicht mit ehren vnd guttem gewissen bekandt sein / oder für redlichen Leuten jrgents eine schande haben dörffen.

Das aber zu nachrichtung solcher aufflagen herfür gebracht wird/ als solten wir in stehender handlung erstlich von geringen fürschlegen angefangen/ hernachmals aber je lenger je schwerere dinge beygebracht haben/ nicht die Kön. May. zu befriedigen / sondern die begangene mißhandelung auch noch zu rühmen / in deme könnē wir vns gleichßfals die gepflogenen Tractaten selbest weisen vnd entscheiden lassen/ In welchen hell vnnd klärlich zu befinden sein wird / das wir vom anfang biß zum ende / vnd bey der ersten Legation, gleichs wie in der letzten/ fast nichts anders gesuchet/ gebeten/ noch bedinget/ dan das wir vnserer Priuilegien / frey vñ gerechtigkeiten/ nebens dem Religions frieden versichert sein/ vnd der dakegen eingerissenen vnd sonst angedrungenen beschwerden entledigt/ vnd sonderlich die vermeinte Acht/ die vns wider recht/ billigkeit/ vnd vnuerschuldet beygefuget / vnnd was sonst daraus erfolget cassieret werden möcht. Diß seind fürnemlich vnser ersten vnnd letzten fürschlege gewesen/ Wie das alle vnsere Instructionen/

alle

alle vnſere briefe/ die ſo wol an die Königliche Maieſtat als die Herrn Rethe vnd Stendere ſampt vnnd ſonderlich zu vnterſchiedlichen mahlen abgangen genugſam nachweiſen. Vnd ob wol danebens auch etzliche andere Puncten bißweilen nach notdurfft mit eingewendet/ als wegen der Römiſchen Keyſerlichen Mayeſtatt / des Königlichen ſonderlichen Eydes/vnd dergleichen / So haben ſich dieſelben doch nach der zeit gelegenheit ſelbſt abgeſchickt/ vnd von vns dermaſſen ſo gros/ wie man beymeſſet/niemals geeiffert oder gedrungen worden. Vnd bey allen denen Tractaten vnnd fürſchlegen haben wir je vnd jeder zeit nichts liebers gewünſchet / noch offters in vnterthenigkeit geſucht vnd gebeten / dann jre Königliche Mayeſtatt mit müglichen vnd erheblichen dingen zu befriedigen / mit derſelben zu vnterthenigſtem guttem ſöhnlichen vnd wilfertigem verſtentnus zugelangen/ vñ vnter jrer Mayeſtat glücklichen vnnd friedlichen Regierung geruhig zuſtehen/ zu leben/ vnd zu bleiben / Wir geſchweigen / das wir kegens ſo getrewes vnterthenigſtes erbieten / vnſer einigen begangenen mißhandlung/ derer wir vns gar nicht bewuſt/ auch niemanden geſtendig ſein / ſolten jemals gerühmet haben. Denn da s wir vns vmb vnſere Priuilegien vnd freyheiten gebürender vnd befügter weiſe reden/ vnd derſelben wie wir ſie von vnſern Vorfaren entfangen / nach außweiſung der Löblichen Könige zu Polen gebrauch/pflicht vnd bedinſt/ vergönſtiget ſein wöllen / das wird vns ob GOtt wil / niemandt zu jrgents einer mißhandelung oder Rebillion billich ziehen noch deuten können.

Wird

wird auch in allen diesen vnsern erklerungen / erbieten vnd bitten/ wils Gott/ nicht die geringste anzeigung einiger Rebelliō/die zu rechte bestehen köndte/ bey vnparteischen leuten befundē werden) Sondern wir seind die erhaltung vnd vertrettung vnserer Priuilegien vñ wolerworbenen freyheiten / für Gott vnd vermöge vnserer eides pflicht nicht für vns allein/sondern auch für vnsere Nachkömlinge schüldig vnd pflichtig. Welcher massen aber dakegen von der andern seiten/ vnterm namen vnd befehl der Kön. Mayestatt die fürgeschlagene Conditionen von tage zu tage geheuffet/gescherffet/wie man von dem einigen punct der eides leistung zu der Acht/zu fewer vnd schwerdt/ folgig zu gantz vnbillichen vnnd hochst nachteiligen Conditionen / ins letzt auch zu gantz vnerschwindlichen geltsummen/vnd also von diesen new eingefallenen Tractaten auff die alten Commissions hendel/zu gäntzlicher erschepffung der Statt einkünff en vñ allgemeiner bürgerschafft vermögen aus einem ins ander fortgeschritten/das ist aus oberzeleten Tractaten genugsam zuersehen/ Vnd wan aber vnser ersten fürschlege so leicht vñ gering gewesen/ wie das Responſs meldet/ so hetten die hendel je billich auch damaln souiel do leichter hingelegt werden können / Derwegen die jenigen/ welche die Kön. May. zu anderm fürnemen geleitet / die weiterung so nun darauff erfolget / vnnd sie selbst geursacht/ vns billich nicht beyzulegen haben.

Souiel die Confirmation der habenden Priuilegien/ frey vnd gerechtigkeiten belangt/ so wie dieselb jeder zeit zugesagt/(von keiner vermehrūg wissen wir vns aber zubescheidē) so ist vns dakegē die angeheffte Clausel/nicht vnbillich bedencklich gewesen/ das die Kö. Ma.

vnsere

vnsere Priuilegien vermüge jrem geleisteten eide zu be-
stettigen vnd zuerhalten geneigt / Welcher eidt sich auff
die Priuilegien lendet die den Polnischen vnnd Littawi-
schen rechten nicht zuwiddern / Welcher Eidt bey den
Vorfarenden Löblichen Königen auff diese Lande gar
vngewöhnlich / Wie wir nun damit solten verwahret
sein/in deme die vnserigen jenen in vielen Artickeln gar
zuwiddern/vnd durch die Clausel zu letzt gar könten ver-
nichtet werden/solchs ist droben an seinem ort weitleuff-
tiger beygebracht/ Derwegen wir souiel fleissiger vmb
schrifftliche schlechte erklerung desselben eides/ also dz er
vnsern Priuilegien vnnd freyheiten ohne vorfang vnnd
nachteil verstanden werden solte/ in vnterthenigkeit ge-
beten vnd angeregt/Gleich wie aber dieselb bis auff diese
stunde nicht zuerhalten gewesen/ so haben wir vns auch
die beysorg machen mussen/dz wir mit solcher Confirma-
tion vileicht mehr gefehret als erfrewet werden möchte.
Vnd ob wir wol vngefehr ein andere form der Confir-
mation, wie sie vns am leidlichsten letzlich fürgeschlagen/
da aber dieselb dermassen durchaus nicht zuerhalten ge-
wesen were / vnnd die Statt nur allein der obgenanten
Clausel halben vngefehret bleiben mögen/ so hette dieser
Punct auch leichtlich ohne jrgents eine weiterung ver-
glichen werden können.

Zu deme wird vns ferner zum höchsten vnd gantz
beschwerlich auffgerückt/ als solten wir vber vorige vn-
billiche anmutungen (welchs doch aus dem obgesagten
weit ein andere gelegenheit hat) endtlich auch der K.M.
vnd der Cronen valediciren oder abdancken / vnd fortan
mit derselben nichts gemeines haben wöllen/vnd solches
zum meineid kegens der Vorfaren vnd vnser eigen ver-

pflichtung/mit andern mehr ehrenrürigen vnd verweißlichen worten / vns beygemessen / Solches wie es nye in vnsere gedancken kommen/ haben vns auch eines andern zum offternmal in oberwiddereten schrifften außdrücklich erkleret/so mus es vns souiel do schmertzlicher zu gemute gehen/dz vnsere stettige Widdersacher auch vnsere helle worte nicht allein hinterlistig calumnijren/ sondern auch gantz vnd gar vmbkeren/ Denn wir in vorigen Tractaten allwege so geredet/wir hetten dieser vnserer hendel/vnd beuorauß der obliegenden beschwer halbē mit den Reichßtägen nichts gemeines / Wir hielten vns an des Landes Priuilegium de causis notabilibus cum Consilio Consiliariorum Prussiæ terminandis, Das wird alhier gar widdersinnig eingeführet/ als ob wir sprechen/ wir wolten mit der Kön. May. vnnd der Cronen nichts gemeines mehr haben/welche deutung vnser gemutes meinung vnd den worten selbst gantz vngemeß/ vnd daraus leichtlich abzunemen/welcher gestalt auch zu andern zeiten in diesen Tractaten wie wir es auch in der that erfahren/vnsere meinung vnd worte/ durch das dolmetschen/ aus vnd einbringen gedeutet vnd der Kön. May. fürgebildet sein mag.

Wie es nun aber mit der verwantnus vnd Incorporation dieser Lande gelegen/vnd mit was freyheiten vn̄ verhaltung vnsere Vorfahren an die Cron getretten/ solchs ist droben in vnserm antwort/ welchs dem Herrn Culmischen Bischoff vnd Brzezker Woywoden gegebē/ außfürlich genugsam erkleret / vnd alhier zu widderholen vnnötig. Wie aber nun vermüge der Vorfarenden Incorporation, diese Lande Preussen sampt angehörigen

Stenderen/

Stendern/eben so wol als Littawen/ oder ander einuerleibte Lender/ein freyes glied der Cronen worden/ vnnd nebens der Cronen allein die Kön. May. für jr haupt vnd Oberherren vnnd sonsten niemanden anders zu erkennen schüldig/daher auch peculiarem Rempublicam, sonderliche Rechte/ Priuilegien/ frey vnd gewonheiten haben / vnd sich dessen alles von vndencklichen Jaren hero frey gebrauchet / So haben sich hinwidderumb auch die Stendere/vnd wir nebens jnen vns nicht vnbillig zu beschweren / das wir zukegen der Vorfahren einlassung/ wider den hellen buchstaben der Priuilegien/ mit mercklichen grossen vnnd vntreglichen beschwerden zu endtlichem verterb vnd vntergang des Landes freyheit/ein geraume zeit hero bedrückt/ vernachteiligt/ vnnd belastigt worden / Wie solchs die kurtzuerschiener Jare auffgebrachte newe Vnion durch welche man diese Lande zuwidern der Vorfaren Incorporation zu allen der Cronen beschwerden / darzu sie vermüg jrer Priuilegien nicht gehörig/die Voreltern auch dergleichen nye erfahren/ zuziehen fürhabens / wie solchs bald mit der Execution des Statuti Alexandrini, mit der Contribution, vnd dergleichen beschwerden mehr an den tag gegeben / Dakegen aber die fürnemeste Puncten der Priuilegien/als insonderheit von den Emptern vnd digniteten/von den Causis Notabilibus, vnnd mehr andere/ gar zerrüttelt/ vnterdrücket/ vnnd in gantz schimpfliche deutung gezogen / Daher dann der jtzige Königliche Eidt / kegens der Vorfaren Exempel auffs new erfunden / die vbrigen dieser Lande Priuilegien vnd freyheiten vollendts zu vernichten/vnd die Preussen endtlich zu dienstbaren knechte zu machen/

 zu

zu welcher meinung auch jre stattliche Priuilegia quasi nō legitimè obtenta in zweiffel gezogen/ vnd gantz widdersinnig vnd schimpflich gedeutet werden / vnnd wan vnsere Vorfahren jre Incorporation vnnd verwantnus mit der Cron Polen auff solche beschwerde gerichtet/ vnd solche vngereimete Interpretation jrer Freiheiten annemen wöllen/so hettē sie sich warlich mit so grossen vnkosten/ mit darstreckung jres gutes / leibes vnd blutes / nicht in jre freyheit/sondern aus einer dienstbarkeit in die ander vnd viel schlimmere/gesetzet/ kegens außdrückliche jre vorbedingung/vnd der löblichen Könige bewehrete vnd in der that stets erfundene gemutes meinung. Ob nu dieses alles was diesen Landen kegens jre freyheiten auffgedrungen/derselben Vhralten Einuerleibung gemeß ist/ vnd ob die wandelung desselben nicht mehr nach den Priuilegien/ als der Reichstäge schlüsse vnnd mißdeutung zureguliren/ das können die Priuilegiē selbst klerlich genugsam darthun vnd außweisen. Polen/Littawen/Reussen/Preussen/seind eines leibes geliedere/ jedes hat sein sonderlich recht vnd freyheit/ nicht das eins vber das ander herschen/oder eins dz ander vnter die füsse bringen/ sondern das sie vnter einem haubt jres Königes / jedes seiner feyheiten gerühig brauchen / vnnd ohne des andern eintrag vnd nachteil geniessen solle.

In dem nun diese Statt auch mit mehren vnnd grössern beschwerden als andere Stendere/kegens habēde Priuilegien/frey vnd gewonheiten gedrückt vnd belastigt/wie die seines ortes specificiret/vnd aus allen jtzigē vnd zuuorhin gepflogenen handlungen augenscheinlich vermercket/das man nicht bedacht dieselben zur billigkeit zu wandeln/sondern je lenger je mehr mit newen einris-

sen

sen zu heuffen/ vnd also die Priuilegien vnd freyheiten/ mit abenehmung der einkünfften/ der Landtgüttere/ des Ports vnd Sigellations gerechtigkeiten/ gäntzlich zu nichte zu machen/ So wird es vns je billich nicht zuuerargen sein/oder zu jrkeiner trennung verstanden werden können/das wir nicht bald anfenglich nebens den andern Stenderen des Landes zur Subiection getretten/vñ die eides pflicht zur vnterthenigkeit abgelegt/ ehe vnd dann wir der so hoch verseret en vnd verschmelerten Priuilegien vnd freyheiten halben/gleich wie bey den Vorfarenden Löblichen Königen geschehen/ zur billigkeit bewaret vnd versichert weren. Beuoraus weil man auch kein hinderdencken gehabt/ dieser Statt bestes kleinodt vnd fürnemestes Priuilegium von Willkören vnd hülffgelden/ welchs sie gar hoch vnd tewr mit aller trew/mit mercklichen vnkosten/zulagen/ vñ geltspilderung an der Crone verdienet vnd wolerworben/in den vorigen Tractaten disputirlich zu machen/ daher leichtlich zu gedencken/was wir vns nachmaln der andern halben zu getrösten haben möchten. Wir geschweigen das wir auch lauts dem außdrücklichen herlichẽ Priuilegio zu der Crönũg dieser jtzigen K.M. ordẽtlich nicht gefordert worden. Vnd so wie vnsere Vorfaren wegen ergentzung jrer Priuilegiẽ/ vñ wandelung der eingerissenen mißbreuch/sich allein an die Kön. May. gehalten/ derselben die Priuilegien für die füsse gelegt/vñ deßfals mit niemanden als mit jrer Maiestatt zuthun haben/ viel weniger derer erkentnis darüber leiden wöllen/die sie für jre Oberherren nicht hieltẽ/ wie das dieser Lande Rethe vnd Stendere Legation von Anno 42 die wir auch mehrer nachrichtung halben hinden an drücken lassen/ferner außweiset: Weil wir ne-

 bens

bens vnseren brüderen mehr zuflucht haben zu E. Kön. May. natürlichen güttigkeit vnd gleichmessigkeit / als vielen worten vnnd angezogenen argumenten. Alß thun wir die Priuilegia/ auff welche wir gegründet/ die vns von der gantzē gemein vertrawet/für Ewr Kön May. füsse legen vnd spreiten/ in dero macht es ist / dieselben mit füssen zu tretten/ so wir es verdienet haben/ oder volkomen vnuerbrüchig zuerhalten/als die durch gewisse vertrege heiliger weise auffgerichtet/ vnd durch vielfaltige beliebung mit dem Königlichen wort vud handt zu mehrmalen bekrefftiget sein. Item / Nach dem diß die Summa vnser händel ist/das wir bey vnseren Rechten mögen erhalten werden/ Bitten wir das vns Ewer Kön. May. in dem zweiffel nicht lenger stecken lassen/sondern auff vnser bitt allergnedigst zu antworten geruhen wolt/ob sie vns bey vnseren Priuilegien volkomlich erhalten/schützen vnd handthaben wölle oder nicht/vnd das vns widerumb ergentzen vnd erstatten/ was von vnseren Priuilegien entfrembdet/vnd vns mit jrgents einer schrifft solchen jren gnedigsten willen bezeugē/ damit wir dieses handels halben / vnd dem vortgange vnser *Legation* vnseren brüdern vnd allen Ewer Mayestatt vnterthanen einen glaubwirdigen schein vnnd genugsam gezeugnis einbringen mögen / was es mit jren freyheiten für eine gelegenheit hab / vnd

wz sie sich derwegē weiter für hoffnung machen sollē/Deñ wir sein allergnedigster König der halben nicht anhero gefertiget/ das wir wegen vnser freyheit gerichtlich mit jemandes streiten/vielweniger dero erkentnus darüber leiden solten / die wir für vnser Oberherren nicht erkeñen/ sondern etzlicher aus jrem mittel widderwertigkeit entfinden. Wir haben mit niemandes zuthun als mit E. Kön May. welche vns vermöge Göttlichen vnd menschlichen Rechten verbunden ist / vnsere vertrege zu haltē/vñ jrer zusage nachzukomen ꝛc.

SO ist es vns auch viel weniger zu jrgents einer vntrew zu mißdeuten/das wir die wandelung der obligenden beschwer bey der Kö. Ma. als bey dem haubt nach laut der Priuilegiē/ohn jrgents ein weitleufftigkeiten der Reichstäge gesucht vnd gebeten / Sonderlich weil die fürnemsten derselbē beschwerden vns kegen allgemeine freyheiten / vnterm schein der Reichstagen auffgedrungen / Vnnd können beuoraus dieser Statt Ordnungē wegen der offtgedachten Cōmissions vnd Placations hendel/ mit den Herrn Reichs Rethen in jrgents einer Disceptation oder Erkentnus sich einzulassen/ keiner weges billich noch zutreglich befindē/ Deñ so wie dieselb Cōmission voriger jar vnd ersten anfanges zu vnser aller vnerhörter belastigūg/verunglimpfung/verterb vñ vntergang von vnsern Widdersachern getrieben / vnterm schein als hette die K.M. viele gebrech vñ mängel an jrē Kön. Regalien/an der Regierūg/ an beschwer vñ vnterdrück d' bürger vñ vnterthanē zu wädeln gehabt/welches alles ins letzte zu vnterdrückūg etzlicher Personē in d' Obrigkeit/zu

zu verschmelerung der Ordentlichen gericht vnd Iurisdiction, zu verhetzung allgemeiner bürgerschafft kegens die Obrigkeit/ zu abebruch der Statt Priuilegien durch die vermeinte Constitutiones vnd andere anmutungen/ Endlich zu verschmelerung der Statt güter vnd einkünfftē/ greifflich vnd augenscheinlich fürgenommen. So haben wir auch vormaln auff den Reichstägē dieser hendel wegen nebens vngereimeten vnnd widderrechtlichen Process / auch vnsere verfolger vnnd anklegere zugleich für vnsere Richtere dulden vnd leiden mussen.

In dem Placations handel aber/ seind die Cōmissarien mit vns dermassen gefehrlich vnd verdechtig vm̄gangen / das sie nicht allein jre eigene stattliche zusage/ wegen abeschaffung der specificireten beschwerden/ nachmaln in zweiffel gezogen/ sondern auch der Ordnungen einlaß / gantz widdersinnig / kegens außdrückliche bedingung / der Statt zu mercklichem beschwer vnd vorfang ziehen vnd deuten wollen / Vnd mit jrer Relation/ wir wissen nicht qua fide dieselb abgelegt / hinter vnserm rücken die Reichs Rethe dermassen eingenommen/das vns nicht vnbillig zum höchsten bedencklich jrem erkentnus diese hendel die niemanden anders dann der verstorbenē Kön. May Person angehörig/vnd von den Commissarien selbst parteisch gemacht zuunterwerffen. Wie dann auch fast die jenigen so beuor der Stadt je vnnd allweg am widdrigstē gewesen/diese jtzige weitleufftigkeit/auch ohne gemeinen beschluß der Reichstäge/ am meisten getrieben / vnd zu vnterdrückung der Statt noch heutiges tages jmmer fortstellen. Auß welchem allem klärlich zu ersehen/wie gar vngüttiger weise vns solchs zugemessen wird / als solten wir fortan mit der Kön. May. vnd der

Cronen

Cronen nichts gemeines haben/ oder von derselben vns abtrennen wöllen. Es gibt aber viel weniger das ansehen/in deme man die Statt jrer höchsten beschwer nicht zuentlastigen willens/ sondern vber dz in eusserstem verderb zusetzen vorhabens. Wie sich die vermeinte Proscription / die Publicirung der Acht/ vnnd nun diß Responsi, gleich als die letzte absage genugsam vermercken lassen/das man die Stadt ipso facto von sich selbst absondern/ vnd sie mit entsetzung jrer Priuilegien/ frey vnnd gerechtigkeiten hinfort für kein glied der Cronen mehr achten oder wirdigen wölle. Wie dessen auch diß genugsam vermutung giebet / das hin vnd wider vnnd fast an allen orten in der Cronen vnnd hier im Lande / vnsere Wahren vnd gütter/ vñ schulden derentwegen/als feinde gut arrestiret / sequestriret / auch wol weggenommen werden.

Worinne ferner vber das die Kön. May wegen anderer Iniurien auch verletzet sein sol / als das wir nach jnhalt des geleites vns des Kriegßuolcks nicht ohnig gemacht/ vber das auch den benachbarten Königlichen vnterthanen mit raub vnd brandt/ schaden zugefüget habẽ solten. In dem ist hiebeuor des Kriegßuolckes halben genugsam bericht geschehen / vnnd nicht gros nötig weitleufftiger dieses ortes wort dauon zu machẽ/ Seind auch dessen souiel do geringlicher billich entschüldiget/ weil in werenden Tractaten das Königliche Kriegßuolck vns nicht allein stettig auff dem halse gelegen/ sondern auch hier im Lande vnd ausserhalb Landes/ mehr kriegßvolck/ Kriegßmunition / Reuter vnd Knechte / auch wol vnter vnserm namen/ geworben/ auffgewigelt/ vnd die jenigen so alhier albereit geurlaubet/ auffs new kegen die Statt

angenommen worden/ Wie wir dann vber das erfaren/ das auch in der See die Plackereyen durch Ernst Weihern beginnen anzugehen vnd befördert zu werden/ darumb wir vns nicht ohn vrsach bißanhero desto gewisser vnd besser fürzusehen gehabt. Es were dann das man vns auch das natürliche Recht/ vnser Ehr/ leib/ gut/ Weib vnd Kinder/ ja auch Priuilegien vnd freyheiten/ für offentlichen vnrechtmessigen gewalt / vnnd kegens selbst angenötigte feinde/ nach bestem vermügen als Gott verleihet/ zuuertheidigen/ abschneiden wolte / Welchs doch den vnuernunfftigen Thieren kein vernunfftiger verarget/ gleich wie kegen aller völcker recht vnd gebrauch / mit vnseren gesanten/ vber gegebenes geleid/ vnd zugesagte versicherung volnfaren worden.

Es ist wol nicht ohn / das in dem vorgedachten geleite die Condition außdrücklich enthalten/ das wir dz Kriegßuolck solten abeschaffen/ derentwegē wir auch bedencken gehabt/ Gesanten auff solch geleit abzufertigen/ weil vns vnmüglich so für der hand vnuerrichteter zalung vnd vngeörterter Monats bestallūg die Reuter vnd knechte zuuerurlauben/ Weil wir sonderlich gesehen/ dz kegens vns das Königliche kriegßuolck teglich gestercket wurde/ Aber auff vermanen etzlicher fürnemer Leute vnd Rethe der Cronen/ das wir in deme der K. M. nicht mißtrawen solten/ mit vertröstung es wurde die beschickung viel gutes schaffen / haben wir vnser bedencken an einen ort gesetzet/ vnd diesem gefolget. Vnnd wiewol auch in wehrenden Tractaten dz geleite/ ohne dieselbe Clausel prorogiret/ vnd sonsten durch die Königliche Deputaten genugsame sicherheit den Gesandten zugesagt / Jns letzt auch da Georg Rosenberg anhero gefertiget/ vnd sich befürchtete

fürchtet es wurde bey den Ordnungen mit denen vnerschwindlichẽ Conditionibus, wie oben nach der lenge vermeldet/nichts zuerheben sein/derentwegen vmb verhütung ferner der Kön. May. versehrung sich entschüldigẽ wollen / Der Herr Breßker Woywode aber wegen der Kön. May. jm angesagt er solte seinen besten fleis thun/ es lieff alhier wol oder vbel abe/so solte derentwegẽ seine Person vngefehret sein/ Dennoch dessen alles vngeachtet/ vber dz wz den Gesanten sonsten die gantze zeit vber für schmach/hohn/ iniurien vnd gewalt/in stettiger vnd offterwidderter bestrickung bewiesen / Seind sie letzlich auch da vnser Resolutiõ auff die erwidderten Conditionen/wie oben gemeldet/eingebracht/ohn andere gegebene vrsach/ aus Bromberg / wir wissen nicht wohin / gefenglich weggefüret / vnd also nach außweisung des gedachten letzten Responss der Statt offentliche feindschafft angekündiget worden.

Derwegen wan gleich jemanden der benachbarten/sonderlich den Anstifftern dieses vnglücks/ von vnserem volcke schadẽ zugefüget worden were/wie wir vns dañ nicht zubescheiden/ das es für der absagung aus vnserem befehlich geschehen were / Vnangesehen das wir wegen des teglichen brennens vnnd plunderens vmb die Statt genugsam darzu geursachet/Wie auch durch solche verbitterung vnnd gegebene vrsach der Geistlichen selbst/mit jrem gespötte vnd frolocken vber vnser arme leute jammer im Werder/ Zwar ohn vnser befehl vnnd zuuersicht etzliche Clöster geplundert / dabey gleichwol die jenigen Kleinodder vnnd eingethumb / die vns zu erlangen müglich vnd kündtlich gewesen / trewlich vnnd fleissig widderholet vnd in guter verwarung seind.

So were doch der schade/ so dakegen die Stadt vnd bürgerschafft die zeit hero gantz feindlich beygefuget vnd zugetrieben / wol zehenfach vnnd höher als dieser zurechnen/ vnd sonsten was deßfals einem recht sein sol / dem andern zu keiner vngebür beyzumessen.

Angehend aber die zerstörung des Closters Oliuę / ob wir wol den bösen Nachbar vorlengst gemercket / der auch nicht wenig zu diesem itzigem der gantzen Statt vnheil/ gleich wie auch zuuor allweg gestifftet vñ angesponnen/ hetten auch vermüge habendeer stattlicher verschreibung vber diß vnnd mehr andere zugehörige Clöstere/ vns seiner vorlengst qweit vnnd frey machen/ vnd derselben Clöstere samptlich / in mangelung der verwilligten bezalung/ mit allem rechten anmassen können/ So hetten wir dennoch auch der Stellen vnd vnterpfandes halben billich bedencken gehabt / vns daran zuuergreiffen / In dem wir aber die gewisse nachrichtung erlanget/auch in stehenden Tractaten, das aus anleitung des Abbts selbst das Closter solt von frembden Kriegßvolck eingenommen vnnd zu der Statt belagerung beschantzet werden/ So hat vns nicht minder gebüret/daß die stelle lieber weg zu reumen/ daher wir vns der langweiligen feindlichen zunötigung zuuersehen/ als das wir derentwegen dieser gantzen Statt / daran ohne das dieses Closters vnnd der benachbarten im Lande gäntzliche wolfart hanget/langwirige/ gefahrliche/ vnd vnzutregliche belagerung zugewarten haben solten.

Dieweil dann nun schließlich/ diese hendel vns gemeiner Statt nicht aus fürsatz / oder einigem verschulden sondern aus dem zufall der zwistigen Wahl fürgestanden/

standen / dariñen wir vns anfenglichs nichts anders als was den ehren vnd redligkeit gemeß / besten vermügens geflissen / nachmaln do die sachen ein ander gestalt gewoñen / aller vnterthenigsten gebüer / vñ wz wir zu recht vnd billigkeit schüldig / auch fast vber vermügen nicht einmal erkleret / entboten / vnd fürgetragē / Solches alles aber hat keine statt finden mögē / sondern aus angetrieb vnd bösem Rathe vnserer stettigen Widdersacher / die weder der Cronē noch dieser Lande wolfart / wie sie wol schüldig weren beherzigen / sondern aus lauter gefastem haß vnd neid / vñ angewehnter eigennutzigkeit / der Stat vntergang souiel sie können befördern helffen / vber alle vorige zugefügte gewalt / mord / vnd brandt / nun auch die vermeinte Acht ernewert / der Statt / vnd Einwohnern vnd vns samptlichen die sicherheit zu Wasser vnd Lande benommen / vnd als vngetrewen Leuten (welchs ob GOTT wil niemandt in ewigkeit mit grunde wird darthun können) Fewer vnd Wasser vntersaget. Wie dann auch vber diß alles newlicher tage in der Cronen vnter dem Königlichen Namen / mit lauterem vngrunde außgesprenget worden / als solten wir das jenig / was wir in diesen Tractaten ein mal gewilligt / nun widerumb entfallen / oder zu anderm verstande ziehen / vnd dakegen viel vnbillichs dinges begeret vnd fürgeschlagen haben / Da wir doch auch nach obermeltem letzten Responss / gleichwol durch vntersatzte Personen / hohes vnd niedriges standes / vnser vorriges erbietē auch wol ein mehrers erwiddert / vnnd versuchen wöllen ob es noch zu andern wegen ohne fernere weiterūg gemittelt werden möchte. Welchs doch auch noch zur zeit nichts vorschlagen wöllen / vnd es sich also endtlich ansehen lest / das man neben

 solcher

solcher verhetzung der Herren Rethe vnd Stendere der Cronen kegen vns/ die Statt mit gewalt zuüberziehen/ vnd feindtlich zu bedrengen fürhabens/ vnd wir also zur nothwendigen defension vnumgenglich gedrungen werden musten.

So gebüret vns numehr als redlichen biderleuten/ vnsers Vaterlandes wolhergebrachte vnd von den lieben Vorfaren ererbte Priuilegien/ frey vñ gerechtigkeiten / benebens dem freyen gebrauch der Augspurgischen Confessiõ/ nach bestem vnserm vermügen mit gut vnd blut zuuertretten/ vñ das vbrige zusampt dem außgang dem Allmechtigen Gott zu befehlen / der es vngezweiffelt also nach seiner Göttlichen versehung zur straf vber vnser Sünden verhenget / vnd nachmaln gäntzlicher hofnung vñ zuuersicht vns widerum̃ mit den augen seiner Barmhertzigkeit ansehen / vnnd als ein gerechter Gott / die treiber vnd anstiffter dieses vnheils / auch zu seiner zeit heimsuchen/ vnd dz vnglück welchs sie andern zugerichtet / vber jren vnnd jres anhangs eigenen kopff hinaus führen/ vnd endtlich durch andere mittel vns der gemeinen Statt vnnd den benachbarten den lengst gewünschten frieden nach seinem Göttlichen willen widderbringen vnd verleyhen wird.

Wir wollen aber daneben hiermit offentlich vnd feyerlich/ für aller Welt Protestiret/ bedüngen/ vnd vns bewaret haben/ da künfftig auß diesem anfang/ der Cronen Polen oder diesen Landen etwas beschwerlichs/ widderwertiges oder nachteiligs entstunde / es were gleich jrgents eine trennung von der Cronen / oder andere weitterung die noch nicht abzusehen / das solches alles

ohn

ohn vnser verschulden geschehen/ vnd billich niemanden anders als den jenigen die diesen vnrath verursachet/ vnnd diese Statt durch die vermeinte vnordentliche widderrechtliche Proscription vnnd letzte Absagung/ widder Recht vnd Ehr / vber alles vnser obgesagtes vnterthenigstes bitten vnd erbieten /, von der Cron Polen albereit fürsetzlich vnd mutwillig abgeschnitten/ vnd souiel an jnen ist/ vogelfrey gegeben / vnd vns zur kegendefension durch lauter zugenötigte vnbefugte feindtliche gewalt gezwungen vnd gedrungen / beyzumessen sein solle.

DEmnach ist an alle vnnd jedere Hochstgedacht Christliche Potentaten/Keyser/ Könige/ Chür vnd Fürsten / Geistliches vnd Weltliches standes/Prelaten/ Woywodē/Grauen/Castellanen/ Freyherren/ Bürgermeistere/ Rethe/Stette/vnd Stendere/ sonderlich benachbarte vnnd verwandte/vnser vnterthenig/vnterdienstlich/ dienstlich vnd fleissig bitten/flehen/vnd ermahnen/ das sie samptlich vnd sonderlich zu beförderung des allgemeinen friedens vnd ruhestandes dieser benachbarten örter / auch in betrachtung was jnen selbst/jren Reichen/Landen/ vnd vnterthanen mit daran gelegen sein möchte/ noch durch billiche mittel vnd *Intercessiion*/ bey der Kön. May. vnnd den Stendern der Crone Polen / (die wir auch ohne das fürnemlich für an-

dern

dern darzu vnterdienstlich/dienstlich/vnd freundlich bitten vnd trewhertzig ermahnen) zu befördern/ anzuregen/ vnd zuuerhelffen / damit noch diese zwistige hendel in frieden vnnd guttem verstentnus/ohne der Statt eusserten beschwer vnd nachteil / söhnlich vnnd gütlich / mit behaltenen Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten hingelegt/ vnd andere weiterung / oder Kriegs zunötigung verhüttet bleiben möge / darzu wir vns vnsers teils noch wie zuuor aller vnterthenigkeit/gebür/ billigkeit / vnd was müglich vnd vnuerweißlich sein mag erboten haben wöllen. Im fall aber solches auch nicht verschlagen / vnd wir also mit gewalt achterfolget werden solten / alßdann wie die liebhaber der gerechten sachen/ vnd beypflichter der vnterdrückten sich zu erzeigen / vns vnnd gemeine Stat auff den fall dieser noth mit rath/ that/ hülffe/ vorschub/ profiandt / vnd was sonsten die notdurfft erheischen möchte / zuentsetzen/ zu retten / zu schützen / vnd wider allen vnrechten gewalt / handtzuhaben vnd zu entledigen allergnedigst/ gnedigst / gnediglich vnd günstig geruhen / vnd nachbarlicher verwandtnus nach / vnbeschweret sein wolten.

Solches vmb jre Kayserliche vnd Königliche Mayestaten / Chür vnd Fürstliche Durchlauchtigk-

lauchtigkeiten/gnaden/vnd gunsten/vnd vmb alle andere benachbarte vnnd verwandten sollen vñ wollen wir sampt allgemeiner Bürgerschafft vnd Einwohnern / vnterthenigsten/ vnterdienstlichen/ dienstlichen vnd vngesparten fleisses vnnd vermügens zu verdienen/ zu beschulden/ auch da es künfftig in vnsern krefften sein wurde / mit Göttlicher hülff danckbarlich zuuergelten vñ zuerstatten/ pflichtig/ stettwillig/ bereit vnd jeder zeit geflissen gespüret vnd befunden werden.

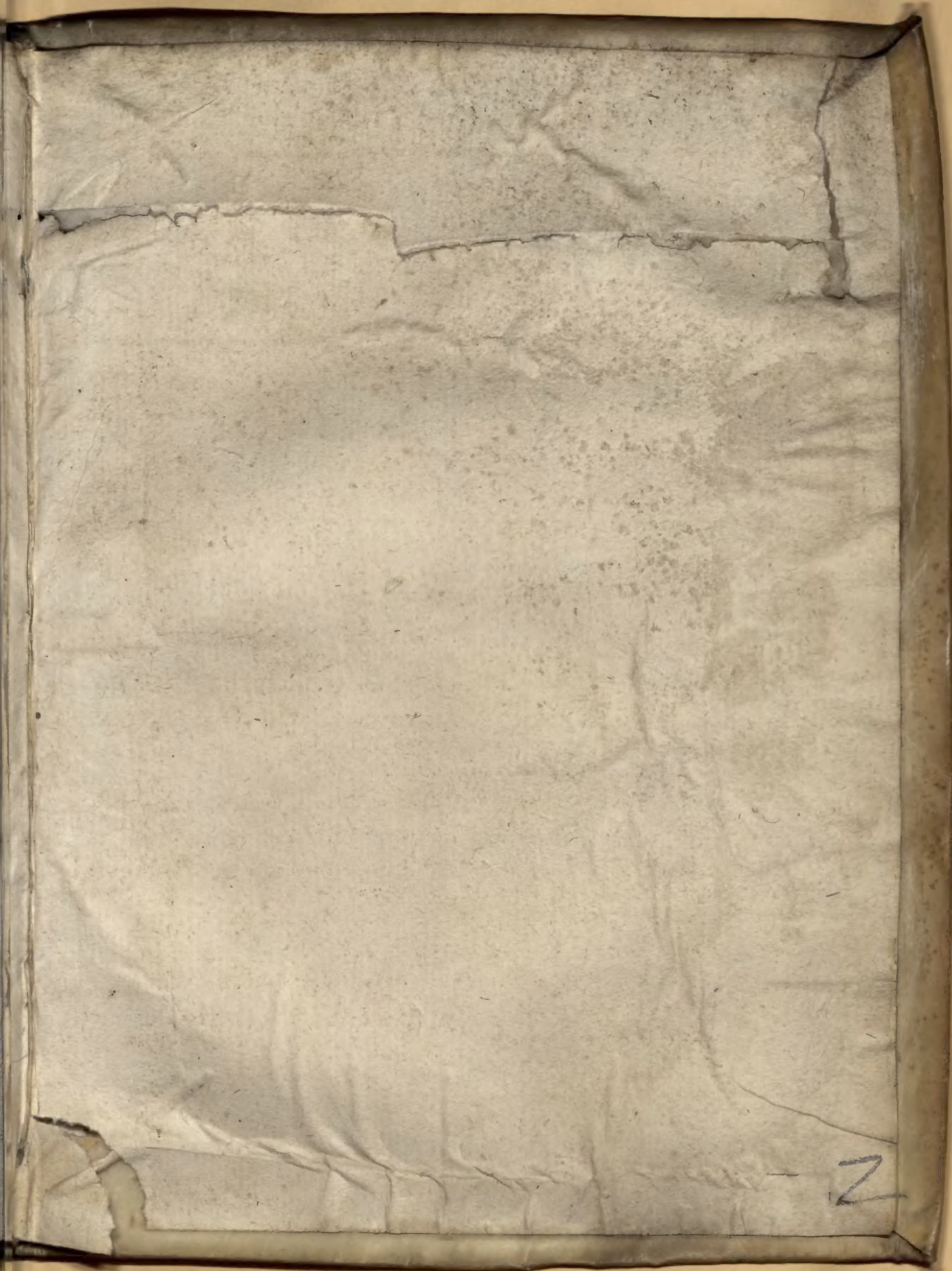
Datum Dantzigk im Monat Aprill/
Im Jar nach Christi geburt Tausent
Fünffhundert Sieben vnd Siebentzigk.

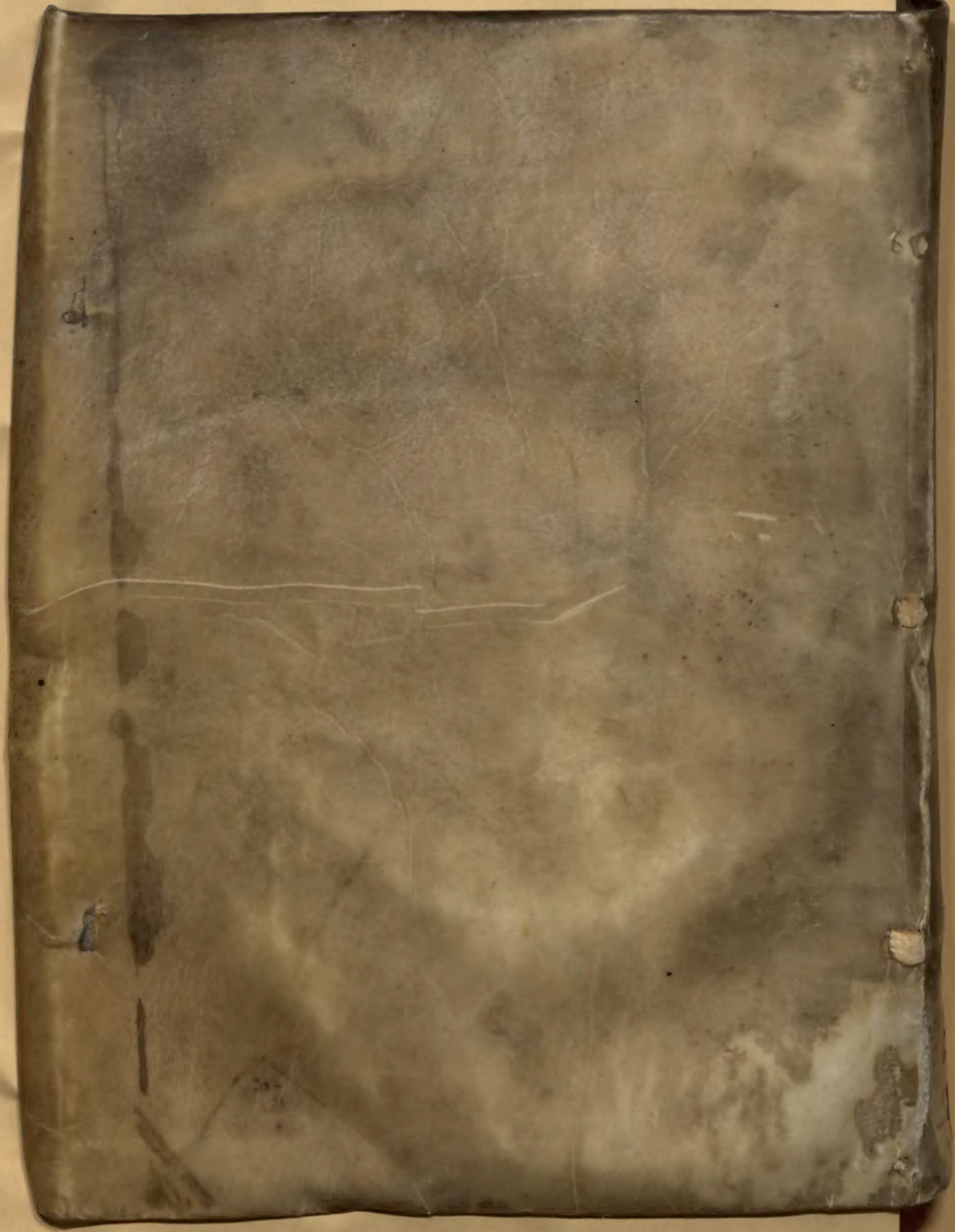


Dem einigen Gott sey preis, lob,
ehr vnd danck gesagt.

Gedruckt zu Dantzigk / durch
Jacob Rhoden.

Z i





Ursachen der
Danzig: weiter
mit
Kön: Stenbock

413.